This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Provinzial-Archivs von Westfalen.

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath, und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

XIX. Theil.

Ulm, 1791.
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

JX691
R48.
v.19

42644

Innhalt
des neunzehenden Theils
der teutſchen Staatskanzley.

I.) Von der Zwiſchenregierung der Hannövriſchen Lande während der Gemüthskrankheit des Königs im Jahr 1789. *) S. 1.

1) Kurhannövriſches Miniſterialreſkript vom 25. März 1789. S. 15.

2) Kurze Unterſuchung der Frage von Beſtellung der Landesregierung, wenn ein teutſcher Reichsſtand durch Gemüthskrankheit dazu unfähig wird. S. 17.

*) Die Beylagen zu dieſem Abſchnitt, ſind aus Irrthum unten als beſondere Abſchnitte bezeichnet worden.

Innhalt.

3) Gedanken über das Recht des Prinzen von Wallis, zur Interimsregierung von Hannover, von einem teutschen Rechtslehrer. S. 46.

4) Meine Gedanken über den Innhalt des Kurbraunschweigischen Reskripts im Betref der Kaiserl. allerhöchsten Anfrage wegen Verwaltung der Kurbraunschweig. Reichslande, während der Regierungsunfähigkeit des Königs von England als Kurfürsten von Hannover. 1789. S. 70.

5) Sendschreiben an den Verfasser der Schrift: Meine Gedanken über den Innhalt des Kurbr. Reskripts ꝛc. Regensburg 1789. S. 82.

II.) Neuere Unterhandlungen des Königs von Schweden bey dem Reichs-Ministerio zu Wien, wegen des Herzogthums Oldenburg. S. 99.

1) Kaiserliches Decretum Salvatorium für den König in Schweden, in Rücksicht auf das Holsteinund Oldenburgische Tauschgeschäft. S. 102.

2) Pro memoria von dem Königl. Schwed. Chargé d'Affaires am Kaiserl. Hofe Herrn v. Engeström, dem Herrn Reichsvicekanzler, Fürsten von Colloredo, zugestellt am 2. März 1760. S. 104.

3) Decretum alterius Salvatorium. S. 108.

4) Pro

4) Pro memoria des Königl. Schwed. Chargé d'Affaires Herrn von Engeſtröm, dem Herrn Reichsvizekanzler Fürſten von Colloredo überreicht am 4. May 1726. S. 111.

III.) Von der Laudemial- und Taxforderung des Reichshofraths und der Reichskanzlei an den König in Dänemark, wegen des Herzogthums Hollſtein. S. 114.

1) Reichs-Hofkanzley-Taxamtsberechnung, in Betref des Hollſteiniſchen Reichslehnen-Geſchäfts am 7. März 1782. von Herrn Baron von Leykam der Königl. Däniſchen Geſandtſchaft zugeſandt. S. 117.

2) Aeuſſerung des Hrn. Baron von Leykam der Königl. Geſandtſchaft eröfnet. S. 126.

3) Pro memoria des Königl. Däniſchen Geſandten Herrn Baron von Güldenkron. S. 129.

Beylage Lit. A. die oben S. 117. eingerückte Reichs-Hofkanzley-Taxamts-Berechnung. S. 130.

Beylage Lit. B. Kurze Beleuchtung der am 7. März 1782. der Königl. Däniſchen Geſandtſchaft zu Wien zugeſtellten Reichs-Taxamts-

amts-Berechnung in Betref der Herzogl. Holſteiniſchen Belehnung. S. 131.

IV.) Vergleichung des Laudemial-Maasſtabs des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts; an dem Beyſpiel von Oldenburg. S. 141.

Abſchrift der von dem Königl. Däniſchen Envoyé extraordinaire, am Röm. Kaiſerl. Hof von Lilienkron eingegebenen Rechnung der zur Oldenburgiſchen Belehnung ausgegebenen Gelder, d. d. 24. April anno 1680. S. 143.

V.) Von dem Rechtsſtreit über die Reichsafter-Lehens-Eigenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein zwiſchen den Grafen zu Schönburg und dem Kurhauß Sachſen. S. 148.

VI.) Von der Klage des Grafen Ludwig Ernſt von Schönburg, wider Kurſachſen über Landfriedensbruch, Gewaltthätigkeiten und Juſtizverſagung. S. 164.

VII.) Von der Verpfändung des Gräfl. Bentheimiſchen Antheils an der Grafſchaft Bentheim, an das Kurhauß Braunſchweig-Lüneburg. S. 172.

VIII.)

VIII.) Ueber das Deputations-Gutachten, die Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen wider ihren Landesherrn betreffend. S. 177.

Deputations-Gutachten, die Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn betr. vom 1. Jun. 1769. S. 188.

IX.) Vergleichs-Urkunde zwischen dem Herzoglichen Hauß Wirtemberg und den Herrn Grafen zu Löwenstein, vorzüglich die Herzoglich Obergerichtsbarkeit über die Gräfl. Diener betr. S. 222.

X.) Von den Chauſſée-Bau-Anſtalten im Kanton Kraichgau. S. 234.

XI.) Erſtgeburts-Geſez des Naſſau-Oraniſchen Hauſes. S. 239.

XII.) Von dem Ausgang des über Erhöhung des Kranengelds zu Mainz geführten Rechtsſtreits. S. 304.

1) Kurze Ueberſicht der bey höchſtpreislichem Kaiſerl. Reichskammergerichte, von Kurpfalz & Conſorten, ſodann der Reichsſtadt Frankfurt gegen Kurmainz anhängigen Mandat-Prozeßſache die Ge-

Geſez- und Obſervanzwidrige Erhöhung des Kranengelds betr. 1789. S. 366.

2) Nachtrag zur kurzen Ueberſicht in der Kurmainziſchen Kranengelds-Erhöhungs-Sache vom 1. Nov. 1789.

3) Reichskammergerichtliche Erkenntniſſe. S. 336.

XIII. Auszug des über die, von dem Churfürſten zu Mainz, als des heil. Röm. Reichs Erzkanzlern, in Betref der vor dem Reichshofrath, und Reichskanzley-Perſonäli, angebrachten Beſchwerden, getroffenen Einverſtändniß.

XIV. Verhandlungen des Schwäbiſchen Kreistags vom Jahr 1788.

Erſter Abſchnitt.

Von der Zwiſchenregierung der Hannöveriſchen Lande während der Gemüthskrankheit des Königs im Jahr 1789.

Der traurige Gemüthszuſtand, in welchem des Königs von Grosbritannien Majeſtät im Anfang des Jahrs 1789 — jedoch zur Freude unzähliger Wohlgeſinnten nur auf einige Monate verſezt wurden, hätte beynahe ſehr ernſthafte Auftritte veranlaſſen können.

Der Prinz von Wales, als Kurprinz von Hannover und nächſter Thronfolger, glaubte ohne die Nothwendigkeit einer Kaiſerl. Beſtätigung oder Genehmigung, ja ſogar ohne die Nothwendigkeit einer förmlichen Anzeige bey Kaiſ. Maj. die Zwiſchenregierung antreten und führen zu können. Das Hannöveriſche Miniſterium ſcheint die Sache aus eben dieſem Geſichtspunkt angeſehen und als eine in dem weiten Umfang altteutſcher Autonomie liegende Familienſache betrachtet zu haben. Prinz von Wales trat wirklich die Zwi-

schenregierung der Hannöverischen Lande an, ohne daß dem Kaiserl. Hof auch nur eine Anzeige davon gemacht worden wäre. Es war auch schon die Entschliessung gefaßt, die diesem hohen Kurhaus auf dem Reichstag zustehenden Stimmen durch den aufgestellten Komitialgesandten ohne eine neue Legitimation, ohne eine vorläufige förmliche Anzeige von dieser vorgegangenen Veränderung bei der Reichsversammlung fortführen zu lassen. Vielmehr soll derselbe schon wirklich dahin instruirt gewesen seyn, bei allenfalls eintretenden Widersprüchen seinen Siz nach Möglichkeit zu behaupten.

Wie dieses auf dem Reichstag vorläufig Aufmerksamkeit erregte, und selbst die Gesandte freundschaftlicher Höfe die Sache nicht durchaus aus gleichem Gesichtspunkt mit dem Kurhannöverischen Ministerio betrachteten, sondern vielmehr zum Theil dafür hielten, daß eine Anzeige am Kaiserl. Hofe nicht umgangen werden könne: so machte auch an diesem Hofe selbst die Unterlassung derselben nicht wenig Sensation.

Folge hievon war es, daß dem Kaiserlichen Gesandten am Londoner Hofe, dem Grafen von Rewizky, der Auftrag gemacht wurde, im Nahmen seines allerhöchsten Hofes die Anfrage zu machen,

chen, wie es in den teutschen Landen Sr. Majestät des Königs in Ansehung der Interims-Regierung gehalten werden würde, da deswegen dem Kaiser, als obersten Richter, eine Fürsorge obliege, mit der beigefügten Versicherung, daß dabei auf alle mögliche Gefälligkeit von Seiten des Kaiserlichen Hofes gerechnet werden könne.

Eine Anfrage dieser Art sollte wenigstens nicht so gar unerwartet gewesen, und die Kaiserl. Befugnis dazu nicht als so ganz entschieden unbefugt aufgefallen seyn, als man aus der ertheilten Antwort schliessen muß. Dem Kaiserlichen Minister wurde nämlich erklärt, daß der Prinz Wales bereits die Regentschaft über die Hannöverischen Lande angetreten habe, und man aus seiner Anfrage mit Befremden ersehen müsse, daß der Kaiserliche Hof sich in diese Sache, als eine bloße Familienangelegenheit einzumischen Gelegenheit suche. Eine Aeusserung, welche Graf Rewitzky blos mit der kurzen Gegenäusserung erwiederte, daß er solche seinem höchsten Hof eröfnen müsse.

Kurze Zeit darauf erhielt auch die Kurhannöverische Gesandtschaft ein Ministerialrescript, welches durch diesen Vorgang veranlaßt wurde, und ebenfalls in starken empfindlichen Ausdrücken ge-

faßt war. Eine Menge Beiwörter werden zusammengehäuft, und die Kaiserliche Anfrage als eine sehr ausserordentliche und unerwartete Anmaßung des Kaiserl. Hofs, als ein auf keine Weise zu rechtfertigender, vermuthlich aus einer Uebereilung herrührender Schritt, als eine völlig incompetente, unzuläßige, allgemein anstößige, ungeforderte und unberufene Einmischung in die innere Familienverhältnisse eines höchsten Hauses, als ein unzeitiger und ungemäßer Schritt erklärt. Schon mehr als einmal habe ich in meiner Staatskanzley die patriotische, constitutionelle Gesinnungen und Maasregeln des Ministerii zu Hannover in teutschen Reichsangelegenheiten zu bemerken Gelegenheit gehabt. Um so mehr wird es mir erlaubt seyn, hier freymüthig zu bekennen, daß mir der Ton in diesem Ministerialrescript, welches ich unter der Z. I. diesem Abschnitt beifüge, weit mehr aufgefallen sey, als die Anfrage des Kaiserlichen Hofes. Die Sache ist einmal nicht so klar ausgemacht, als sie in diesem Reskript angesehen werden will. In den Reichsgesezen ist die Frage nirgends entschieden. Das römische Gesezbuch spricht der Fürsorge der obervormundschaftlichen Pflicht und Befugniß in solchen Fällen das

Wort.

Wort. a) Die Frage von Anwendbarkeit und Unanwendbarkeit deſſelben in den Angelegenheiten unſerer erlauchten Häuſer iſt in den mehreſten Fällen etwas ſchwankend. b) Eine allgemeine und

a) Zwar iſt auch nach dem römiſchen Rechte, und zwar ſchon nach dem Geſez der XII. Tafeln, der nächſte Agnat als geſezlicher Vormund eines Blödſinnigen anzuſehen. Aber keineswegs mit Ausſchlieſung der obrigkeitlichen Oberaufſicht. Die nicht ſeltene Fälle, da gerade die nächſten Verwandte ihre eigenen Vortheile dabei fanden, einen Menſchen für blödſinnig auszugeben, der es in der That nicht war, machten öfters eine vorgängige Unterſuchung darüber nöthig. Daher wurden am Ende gewönlich denſelben durch obrigkeitliche Verordnung Curatoren gegeben.

b) Herr Prof. Baz in ſeinen Gedanken über das Recht des Prinzen von Wallis zur Interims-Regierung von Hannover macht §. 6. die Bemerkung, daß die Anwendung der Römiſchen Rechts-Lehre von Vormundſchaften im deutſchen Fürſtenrecht mehr auf die Rechte und Pflichten einer ſchon beſtellten Vormundſchaft, als auf das Beſtellungsrecht ſelbſt zu paſſen ſcheine, und ich finde dieſen Unterſchied zwiſchen den rechtlichen Privatverhältniſſen eines ſchon aufgeſtellten Pflegers und der Anordnung der Vormundſchaft ſelbſt ſehr richtig. Bei jenem ſcheint für die Anwenddarkeit des römiſchen Rechts die Vermuthung zu ſtreiten, ohne jedoch den Beweis beſonderer davon abweichender Beſtimmungen in einzelen Häuſern aus Familien-Geſezen und Herkommen auszuſchlieſen. Dieſs hingegen iſt eigentlich Staatsrechtlicher Gegen-

gleichförmige Observanz wird in diesem Stück schwer zu beweisen seyn, und wenn einmal ein Fall aus Analogie und dem Geist einzeler zunächst von andern Gegenständen handelnden Gesetze seine rechtliche Bestimmung erhalten soll: so dörfte es nicht leicht an Gründen für und wider fehlen. Ist aber eine staatsrechtliche in die Landes oder Familien-Angelegenheiten einzelner Reichsstände einschlagende Frage von Kaiß. Befugnissen wenigstens zweifelhaft: so sollte ich denken, auch die ersten Reichsständischen Höfe würden es nicht unter ihrer Würde achten, ihrem Oberhaupt auf eine deswegen an sie gebrachte vorwurfloße und mit Versicherung von Gefälligkeit verbundene Anfrage nur mit Gründen, nicht mit Vorwürfen zu antworten. Und selbst, wenn als entschieden angenommen wird, daß im allgemeinen oder doch in einzelen Häusern in solchen Fällen die Anordnung der Vor-

stand und lag von jeher in dem Umfang der Autonomie unserer erlauchten Häuser. Es dörfte also wohl nicht für die Anwendung des römischen Rechts zu vermuthen, sondern solche vielmehr allenfalls in einzelen Häusern zu beweisen seyn. Daß dasselbe wirklich auch darauf Einfluß gehabt habe, ist nicht zu bezweifeln. Eine allgemeine für alle Häuser verbündliche Observanz dörfte aber schwer zu beweisen seyn.

Vormundschaft unter die althergebrachte autonomische Befugnisse gehöre: so kann ich eine gewisse allgemeine Aufsicht und Sorgfalt des Reichsoberhaupts doch nicht als ganz ausgeschlossen ansehen. Und wer die wichtigen Vortheile in Erwägung zieht, welche bei einem Regierungsnachfolger wenigstens mitwirkende Beweggründe seyn können, einen Regenten für blödsinnig und regierungsunfähig anzusehen, der es nicht ist; wer bedenkt, was zwischen entschiedener Regierungsfähigkeit und entschiedener Unfähigkeit in dieser Rüksicht für eine Stufenleiter sich denken läßt: der wird nicht ungeneigt seyn, die Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen Kais. Oberaufsicht, als aus der Natur der Sache und dem Zwek der Staatsgesellschaft selbst fliessend zu betrachten.

Zum Glük hat die Wiederherstellung des allgemein geliebten Monarchen der ganzen Fehde wieder ein Ende gemacht, ehe sie recht angefangen hatte. Es ist auch wirklich dem Publicum nicht bekannt geworden, was etwa von dem Kaiserl. Hof auf die Aeuserung gegen seinen Minister in London und auf das demselben sicher nicht unbekannt gebliebene Ministerialreskript an die Kurbraunschweigische Commitialgesandtschaft für weitere Schritte in der Sache gemacht worden seyen. Man wollten es

nige Komitialberichte, welche ich jedoch nicht verbürgen kan, verſichern, daß der Preußiſche Hof die aufkeimende Irrung in der Geburt erſtikt habe.

Inzwiſchen hat dieſer Fall, ſo kurz auch ſeine Dauer war, einige ſchöne Schriften über die rechtliche Frage, worauf es dabei ankommt, veranlaßt, welche es verdienen, der Vergeſſenheit entriſſen zu werden.

Die erſte, welche unter Z. II. dieſem Abſchnitt beigefügt iſt, hat den hieſigen geſchikten Regierungs-Secretär **Wächter** zum Verfaſſer. Dieſer beurtheilt, in Abſicht auf die hier anwendbare ſtaatsrechtliche Entſcheidungsquellen, ſeinen Gegenſtand aus der Analogie von Beſtellung und Beſtätigung der Vormundſchaften; und, da er die Kaiſerl. Oberaufſicht, und das daraus flieſſende Beſtätigungsrecht, auch in der Anwendung auf unſere Fürſtenhäuſer Teutſchlands, als allgemein erforderlich anſieht: ſo ſcheint er dann auch geneigt zu ſeyn, die Kaiſerliche Anfrage als rechtmäſig und befugt anzuſehen, wenn er ſich gleich nicht umſtändlich über dieſen beſondern Fall, der gleichwol zu ſeiner Schrift Anlaß gab, herausgelaſſen hat.

Er fand aber an einem ſeiner Freunde, dem an der hieſigen Karlsſchule auf-

aufgestellten Professor Baz, dem Verfasser der unter Z. III. abgedrukten Gedanken über das Recht des Prinzen von Wallis zur Interims-Regierung von Hannover, einen gleich scharfsinnigen Gegner. Dieser geht zwar mit dem Verfasser der kurzen Untersuchung in so fern von gleichem Gesichts-Punkt aus, daß er die Analogie von der Kuratel verbunden mit den Aussprüchen der alten deutschen Gesezze ebenfalls als Entscheidungs-Quelle annimmt, hingegen eben daraus vielmehr auf eine fast unbegränzte Autonomie der teutschen Fürsten-Familien den Schluß zieht, die Anwendbarkeit der römischen Gesezze in Absicht auf Bestellung der Vormundschaft bestreitet, auch kein allgemeines Herkommen in Teutschland, wodurch die Erforderniß der Kaiserl. Bestättigung begründet würde, annimmt, wenn er gleich, in Ansehung einzelner Häuser dasselbe zugibt, und in Absicht auf den gegenwärtigen Fall sich endlich bestimmt dahin äussert, daß der Prinz von Wallis im Zweifels-Fall, weil ein solches besonderes Herkommen nicht vermuthet werde, nicht verbunden gewesen sey, wegen der ihm gesezlich übertragenen Kuratel und Interims-Regierung die Kaiserl. Bestättigung

nachzusuchen und es hinlänglich gewesen wäre, von der Uebernahme derselben dem Kaiser eine Anzeige zu machen, aus welchem Gesichtspunkt das Hannövrische Ministerium die Sache betrachtet haben könne, als es jeder hier eintrettenden Kaiserl. Befugnis nachdrüklich widersprochen habe.

Fast zu gleicher Zeit mit dieser Baziſchen Schrift erschienen die unter der Z. IV. eingerükte Gedanken über den Innhalt des Churbraunschweigischen Rescripts ꝛc. welche die Sache aus einem doppelten Hauptgrunde, einmal nemlich der Kaiserlichen Ober-Aufsicht, und dann aus der oberstlehenherrlichen Gewalt zum Vorteil des Kaisers entscheiden, aber auch dem Herrn Prof. Baz Anlaß gaben, in einem an den mir unbekannten Verfasser derselben gerichteten Sendschreiben sie einer etwas strengen Kritik zu unterwerfen, deren umständlichere Anzeige ich um so mehr unterlassen kan, als ich auch diese Schriften unten (Z. IV. und V.) eingerükt habe.

Soll ich auch meine eigene Gedanken hier noch eröfnen, so will ich sie unter Beziehung auf obige Schriften in einige wenige Säze fassen. Ich bin

1.) vollkommen überzeugt, daß nach ursprünglich teutschem Recht, und besonders dem Reichs-

Reichsrecht in Ansehung erlauchter unmittelbarer Häuser die Bestellung der Vormundschaft in dem Gebiete der teutschen Autonomie gelegen, und an eine kaiserliche Bestättigung gar nicht gedacht worden sey. Noch die G. B. weißt schlechterdings von keinem Bestättigungsrecht, welches besonders in Ansehung der Kurfürstl. Häuser von Wichtigkeit bleibt.

2.) Eine dem Geist der damaligen Verfassung angemessene Art Kaiserlicher Erkänntniß folgte aber doch nach. Der Vormünder mußte sich nun, vorausgesezt, was bei allen großen Häusern eintrift, daß der Mündling Reichslehenmann war, sich als Lehenträger darstellen, und die Lehen empfangen. Der Reichslehenhof erkannte dabei — ausdrüklich oder stillschweigend — über seine Tüchtigkeit wenigstens zur Lehenträgerei.

3.) Die Römischen Rechtsgrundsäze verkehrten auch hier, wie bei unzäligen andern Gegenständen, die ursprüngliche Begriffe unserer Voraltern. Man lernte daraus Bestellung und Bestättigung der Vormundschaften als Handlungen der sogenannten willkührlichen Gerichtbarkeit kennen, welche den Magistraten zustünden.

Das

Das Daseyn der höchsten Reichsgerichte, nachdem solche eine geordnetere Form erhalten hatten, befestigte den Glauben an die Nothwendigkeit derselben. Erst zweifelte man. Mindermächtigere wälten das Gewissere, und so wurden nach und nach von kleinern und gröfern Häusern dergleichen Bestättigungen nachgesucht.

4.) Aeuserst schwer aber würde es selbst auf den heutigen Tag sein, eine allgemeine Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestättigung aus der Observanz herleiten zu wollen. Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts war es noch gar nicht allgemein, eine solche Bestättigung nachzusuchen. Selbst von Gliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft könnten mehrere Beispiele zum Beweis dieses Sazes angeführt werden. Und wie viele Beispiele würde man aus der Menge Fürstlicher und Gräflicher Familien in Teutschland aufweisen können, in welchem man noch in der andern Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht daran dachte, die Kaiserl. Bestättigung als nothwendig anzusehen. Daß die wirkliche Nachsuchung derselben ihre Nothwendigkeit nicht beweise, darf wohl als entschieden angenommen werden, und ich trette hier mit Ueberzeugung dem-

demjenigen bei, was Baz in seinen Gedanken ꝛc. darüber geäuſert hat. Es wäre alſo

5.) der Mühe wehrt, die Nothwendigkeit einer nachzuſuchenden Kaiſerlicher Beſtättigung nach dem beſonderen Herkommen in einzelnen Häuſern zu unterſuchen; wo ſodann erſt die Frage ins Allgemeine ſich gründlich beurtheilen laſſen wird. In Anſehung der Kurhäuſer ſcheint das Stillſchweigen der G. B. von der Nothwendigkeit einer ſolchen Beſtättigung eine rechtliche Vermuthung für ſie zu begründen.

6.) Niemal aber kann die Kaiſerl. Oberaufſicht ganz ausgeſchloſſen werden, und ich halte mich verſichert, daß das Reichsoberhaupt auch in Fällen, wo ein entſchiedenes Herkommen gegen die Befugnis der Beſtättigung vorhanden ſeyn ſollte, nicht nur im Fall eintrettender Klagen die Oberſtrichterliche Gewalt, ſondern auch von Amtswegen die oberhauptliche Aufſicht über die Verwaltung der Vormundſchaften auszuüben habe. Nur würde die Ausübung der leztern nothwendig einen vorgängigen hinreichenden Grund erfordern.

7.) Im Fall eintrettender Blödſinnigkeit eines regierenden Reichsſtandes iſt die Sache zwar ganz richtig einig und allein aus der Analogie

logie der über Vormundschaften handelnden sowohl allgemeinen Reichs- als besondern Familien- und Landesgrundgeseze und des Herkommens zu beurtheilen, auch die Frage von Nothwendigkeit einer nachzusuchenden kaiserlichen Bestättigung darnach zu entscheiden. Nur scheinet hier das Recht einer besondern kaiserlichen Oberaufsicht und Fürsorge schon in der Natur der Sache gegründet zu seyn, da bei Vormundschaften über Minderjährige der Fall und der Zeitpunkt, wenn solche eintretten und eintretten müssen, sich von selbst ergibt, hingegen bei jenen die Bestimmung desselben mit unzähligen Schwierigkeiten umwunden ist, nach welchen durch einen Regierungssüchtigen Nachfolger in einem solchem Fall zum Nachtheil des regierenden Herrn leicht allzuvoreilig zu Werk gegangen werden könnte. Ich würde daher, wenn dieß gleich in vorliegendem Fall nicht zu befürchten war, eine Anzeige von der angetrettenen Interimsregierung den reichsständischen Verhältnissen gegen dem Reichsoberhaupt sehr angemessen gefunden, noch mehr aber eine ungleich glimpflichere Sprache in Rücksicht auf die von dem kaiserlichen Hofe gemachte Anfrage, erwartet haben.

I. Kur-

I.

Kurhannöverisches Ministerialreskript vom 25. März 1789.

Unsern freundlichen Dienst zuvor!

Wohledler, vester, insonders vielgünstiger Herr und Freund!

Es hat der bei Sr. Königl. Maj. Hoflager subsistirende K. K. Gesandte Graf von Rewitzky die Eröfnung gemacht, daß er angewiesen sei, sich zu erkundigen, wie es bei den Umständen der Krankheit Sr. Königl. Maj. mit der Regierung ihrer deutschen Lande, weshalb dem Kaiser als obersten Richter eine Fürsorge obliege, werde wollen gehalten werden, mit dem Hinzufügen, daß dabei auf alle mögliche Gefälligkeit von Seiten des Kais. Hofs gerechnet werden könne.

Selbigen ist hierauf das sehr natürliche Befremden über eine solche Aeuserung zu erkennen gegeben, und die Antwort ertheilt worden, daß an einigen dergleichen Einfluß des Kaiserlichen Hofs nicht gedacht werde, daß für die Zeit der Krankheit Sr. Königl. Maj. die einstweilige Besorgung ihrer deutschen Regierungs-Geschäfte in Allerhöchst dero Namen von des Herrn Prinzen von Wallis K. H. übernommen worden, und auch bereits angetretten sei, worauf dann der Gesandte nur erwiedert, daß er solches seinem Hofe referiren werde.

Wenn

Wenn bei der hierinn vorkommenden ſehr auſſerordentlichen und unerwarteten Anmaſſung des Kaiſ. Hofs, die unterdeſſen allenthalben ſchon im Voraus divulgiret worden iſt, auch alle die Betrachtungen zurükgehalten werden, welche die Art des Antrags veranlaſſen muß, ſo wird, daß ſolches nicht anderſt, als ein, auf keine Weiſe zu rechtfertigender, und vermuthlich aus einer Uebereilung herrührender Schritt anzuſehen ſei, jedem bei einer etwas nähern Aufmerkſamkeit auf Reichsverfaſſung, Reichsſtändiſche Rechte, Freiheit und Dignität, das völlig incompetente, unzuläßige und allgemein anſtößige einer ſolchen ungeförderten, und unberufenen Einmiſchung in die innern Familienverhältniße eines höchſten Hauſes gar leicht ſich darſtellen müſſen.

Des Herrn Prinzen von Wallis K. H. haben bei ihrer übernommenen Regierungs-Verweſung gegenwärtig ſchon die große Freude, durch die Hülfe und Gnade des Allmächtigen Sr. Königl. Maj. würkliche Geneſung und Herſtellung vor ſich zu ſehen.

Und dieſe höchſterfreuliche Umſtände werden ohne Zweifel für den K. Hof einen Grund mehr enthalten müſſen, zu wünſchen, daß mit den gemachten unzeitigen und ungemäſen Schritten ſich nicht exponirt worden, oder das geſchehene zurukzunehmen ſeyn mögte.

Wir verbleiben dem Herrn Comitial-Geſandten zu freundl. Dienſten gefliſſen.

Hannover den 28. Febr. 1789.

Königl. Großbritt. zur Kurfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Reg. verordnete Geheime Räthe.

v. Wenkſtern.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Kurze Untersuchung der Frage von Bestellung der Landesregierung, wenn ein teutscher Reichsstand durch Gemüthskrankheit dazu unfähig wird.

§. 1.

Der bedaurungswürdige Gemüthszustand eines der besten Könige, welcher kürzlich in der Ausübung der executiven Staatsgewalt eines mächtigen Königreichs einen Stillstand verursacht hat, ist aus den öffentlichen Nachrichten allgemein bekannt. Das Volk, das derselbe als König beherrscht, ist bereits im Begriff, sich selbst Hülfe zu verschaffen, und die Verwaltung der königlichen Rechte während des Königs Krankheit einem Regenten unter gewissen Einschränkungen zu übertragen. Es bedient sich also desjenigen Mittels, das bey dieser Art von Zwischenschenreich, wo das gesezmäßige Oberhaupt des

Staats das Ruder zu führen nicht fähig, und der muthmasliche Nachfolger vor erfolgter Thronserledigung nicht dazu berechtiget ist, die Gesetze der Natur in Ermanglung positiver Staatsgrundgesetze jedem freyen Volk an die Hand geben.

In gegenwärtigem Fall tritt aber noch der besondere Umstand hinzu, daß der König zugleich Kurfürst, ein Stand des teutschen Reichs und Besizer beträchtlicher Reichsländer ist. Man sieht voraus, daß bei dem Verhältnis, worinn diese Länder und ihr Besizer mit dem teutschen Reich und dessen Oberhaupt stehen, der Vorgang der freyen Insulaner auf teutschem Boden nicht nachgeahmt werden kann; und es entsteht daher die Frage, was die Verfassung und die Gesetze des teutschen Reichs hierinn bestimmen? Es sey mir erlaubt, die Beantwortung derselben nach Anleitung der allgemeinen Reichsgesetze und des allgemeinen Reichsherkommens zu versuchen.

§. 2.

Da ich mit Bedacht auf einzele Fälle und einzele teutsche reichsständische Häuser mich nicht einlasse, so schränke ich den Gegenstand meiner Untersuchung dahin ein:

„Wie wird vermöge der allgemeinen „Verfassung des teutschen Reichs die Lan-

„des-

„desregierung in einzelen teutschen Staaten „bestellt, wenn ein Reichsstand zu Füh„rung derselben durch Gemüthskrankheit „unfähig wird?“

Hat daher ein Reichsständisches Haus entweder etwas besonderes hergebracht, oder kraft der bekannten reichsständischen Autonomie sich durch besondere Hausgeseze vorgesehen; so versteht es sich von selbst, daß die hier aufgestellten Grundsäze nicht anwendbar sind.

Auch liegt der Fall ausser meinem Plan, wenn ein Regent, der wegen Alters oder Leibesschwachheit sich seiner Regierungsgeschäfte entledigen will, dieselbe seinem muthmaslichen Nachfolger oder einem Dritten zu übertragen sich entschließt, wovon die teutsche Geschichte manche Beispiele enthält: und eben so wenig kann hier von der Erbfolge eines Herrn die Rede seyn, der zur Regierung der ihm angefallenen Länder untüchtig ist, von welchem Fall in Ansehung der Kurfürsten die güldene Bulle K. Karls IV. eine eigene Stelle enthält. a)

§. 3.

Daß ein wirklich regierender Reichsstand, wenn er durch Krankheit seiner Verstandskräfte beraubt wird, seine vorhin besessene Reichsländer, sie mögen Allodien oder Lehen seyn, samt den da-

a) Cap. XXV, §. 3. 4.

mit verbundenen landesherrlichen und reichsständischen Rechten dadurch nicht verliere, glaube ich als unbezweifelt voraussezen zu können. Wir finden nirgends ein Gesez, daß Wahnsinn oder Blödigkeit des Verstands ein rechtlicher Grund sei, wodurch der Unglükliche, den dieses Schiksal trift, auch seiner Eigenthumsrechte entsezt würde: und wenn gleich in gewissen Fällen der Gebrechliche oder Blödsinnige von der Erbfolge ausgeschlossen wird; so läßt sich doch von der Unfähigkeit zur Erwerbung auf die Unfähigkeit zum Besiz des schon erworbenen ohne die ausdrükliche Bestimmung der Gesezе kein gültiger Schluß machen. Selbst die Feudisten, welche nach Anleitung der ältern Lehensverfassung a) gemeiniglich in Ansehung der Erbfähigkeit der Blödsinnigen den strengen Weg gehen, sprechen für die Beibehaltung des Lehens, wenn der Vasall erst nachher in Umstände kommt, die ihn zu dessen Erwerbung untüchtig gemacht haben würden: b) und wir haben um so mehr Ursache, diese Grundsäze auch auf den Besiz teutscher Reichsländer anzuwenden, als einestheils manche darunter nicht einmal mit einer Lehensverbindung beschwert sind, mithin zur Ausschliessung ihrer Besizer wegen Man-

a) II. F. 36. J. F. 6 sind die Stellen, worauf sich die Feudisten berufen, wiewohl es nach der erstern eben nicht so ausgemacht zu seyn scheint.

b) STRUV. Synt. J. F. Cap. IX. §. X. nr. 5. "non amittit feudum acquisitum, si post defectus supervenerit.

Mangels der Verstandskräfte noch weniger Grund vorhanden ist, und anderntheils das Herkommen und die Verfassung des teutschen Reichs ohnehin die Strenge des Lehensrechts in vielen Stücken gemildert hat. c)

§. 4

So wenig indessen jemand wegen Verstandszerrüttung seines Eigenthums verlustig wird: so erfordert doch der Zustand eines solchen Unglücklichen, daß, was derselbe zu Ausübung seiner Rechte und zu Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht selbst zu versehen im Stand ist, durch einen andern besorgt, und wenn er ein regierender Herr ist, die Landesregierung an seiner Stelle fortgeführt werde.

Das leztere bezieht sich zunächst auf den mir vorgesezten Gegenstand, und ich werde dabei vorzüglich auf folgende 4. Fragen Rücksicht zu nehmen haben:

1. Wem das Recht zustehe, die Landesregierung zu bestellen, zu deren Führung der wirkliche Regent untüchtig ist?

2.) Wie diese Bestellung geschehen müsse?

c) Zum Beweis dienen die heutigen Grundsäze in Ansehung der Erbfolge der Blödsinnigen in die Reichslehen. S. Mosers Familienstaatsrecht Th. 1. Kap. 1. §. 13. Ebendesselben Zusäze zu seinem neuen t. Staatsrecht B. 2. S. 54. ingl. in Ansehung der Lehensfolge der Geistlichen. S. Mosers Familienstaatsrecht Th. 1. Kap. 1. §. 15.

3.) Was in Ansehung der Person, welche zur Landesregierung bestellt wird, zu beobachten sey? und endlich

4.) Was der bestellte Verweser für Rechte und Verbindlichkeiten auf sich habe?

Ehe ich aber diese Fragen zu beantworten suche, habe ich noch eine Hauptanmerkung vorauszuschiken, welche bey der ganzen Ausführung zu Grund gelegt werden muß.

§. 5.

Wenn wir die Verfassung des teutschen Reichs nur mit einem flüchtigen Blik übersehen; so werden uns, besonders bei dem teutschen Landstaatsrecht, manche diesen zusammengesezten Staat auszeichnende Eigenthümlichkeiten auffallen, welche man aus dem idealischen Staatsgrundvertrag der Naturrechtslehrer sich schwerlich wird erklären können. Ich rechne unter andern vorzüglich hieher, daß, so groß auch der Unterschied zwischen der Beherrschung freier Unterthanen und dem Besiz einer Wiese oder eines Akers ist, und so wenig auch das Verhältniß teutscher Regenten gegen ihre Untergebene mit der willkührlichen Gewalt eines Eigenthumsherrn Aehnlichkeit hat, dennoch die deutschen Reichsländer samt den damit verbundenen Rechten in Ansehung ihres Besizers als ein Theil seines Vermögens angesehen, wie andere gemeine Privatgüter verkauft, vertauscht,

tauscht, vermacht, vertheilt und auf unendliche Weise zerstückt, mit Schulden, Dienstbarkeiten, Fideicommissen und Wittumsverschreibungen beschwert, und überhaupt ganz wie das übrige Privatvermögen eines Reichsstands behandelt werden. a) Daher kommt es auch, daß eben der Vormund, dem nach dem teutschen Privatrecht die Vermögensverwaltung für einen minderjährigen Reichsstand anvertraut ist, auch die Landesregierung in dessen Namen versieht, und daß der vormundschaftliche Regierungsverweser, der über hunderttausende den Zepter führt, im Grunde keine andere Vormundschaftsgeseze zur Vorschrift hat, als derjenige, der die Verwaltung eines geringen Meierguts besorgt. Aus eben der Ursache glaube ich auch die Grundsäze von der Kuratel gebrechlicher und verwirrter Personen, welche sich zunächst auf die Besorgung dieser Unglüklichen selbst und die Verwaltung ihres Privatvermögens beziehen, nach dem Vorgang der höchsten Reichsgerichte und dem allgemeinen Herkommen auch auf die Bestellung der Landesregierung im Namen blödsinniger oder auf andere Art zu öffentlichen Geschäften unfähiger teutscher Reichsstände anwenden zu dürfen.

a) Man durchgehe z. B. Mosers Tr. von der t. Reichsstände Landen, besonders B. 1, Kap. 6. 13. 15. u. 18. Hieher gehört auch BIENER de natura dominii in territoriis Germaniæ, wiewohl dieser wirklich zu weit geht.

§. 6.

Ungeachtet der Regel nach die Vormundschaftsrechte der Minderjährigen und die Rechte der Kuratel über verwirrte und gebrechliche Personen auf einerley Grundsäzen beruhen; so machen doch die gemeinen Rechte darinn einen Unterschied, daß in lezterm Fall der Kurator ordentlicherweise durch die Gerichte ernannt und bestellt wird, a) da hingegen bey Minderjährigen die gerichtliche Vormundschaftsbestellung bekanntlich nur alsdann eintritt, wenn der Pupill mit keinem testamentarischen oder gesezlichen Vormund versehen ist.

In gegenwärtigem Fall kommt es also darauf an, ob diese ursprünglich aus dem römischen Recht entlehnte gesezliche Bestimmung auch auf die Kuratelen teutscher Reichsstände anwendbar sey? Eine Frage, welche ich mit voller Ueberzeugung bejahen zu können glaube, da unsre ein-

a) HOFACKER Princ. J. Rom. Germ. Tom. I. §. 700. HEINECCIUS Elem. J. C. Lib. XXVIII. tit. X. §. 406. Lauterbach und andere erkennen auch eine curam testamentariam & legitimam. Wie dieses zu erklären sey, lehren folgende Stellen: L. 16. pr. D. de cur. fur. „ Si furioso curatorem pater testamento dederit, eum „ Prætor *dare* debet, *secutus patris voluntatem: manet enim ea datio curatoris apud Prætorem*“ §. 3. „ u. 4. J. de Curat. „ Furiosi & prodigi in cura„ tione sunt agnatorum ex lege duodecim tabularum. „ *Sed solent Romæ præfectus urbi vel prætores & in* „ *provinciis præsides ex inquisitione eis curatores dare.*“

einheimischen Gesetze hierinn nichts bestimmen, b) mithin der Fall eintritt, wo nach dem Urtheil der bewährtesten Rechtslehrer c) auch in den Angelegenheiten teutscher Reichsstände die subsidiarischen Rechte zur Richtschnur dienen, deren Einfluß in die reichsständische Vormundschaftsverfassung ohnehin jedem Kenner des teutschen Fürstenrechts bekannt ist. Indessen seze ich immer voraus, daß ein reichsständisches Haus kein anderes Herkommen oder Familiengesetze vor sich habe, auf deren Ausspruch in jedem Fall vorzügliche Rücksicht zu nehmen wäre. Ueberdies leidet, schon in gewisser Maase nach der Verordnung des römischen Rechts, und noch mehr bey der Autonomie des teutschen Reichsadels die Regel insofern einen weitern Abfall, daß, wenn ein Vater noch bey seinen Lebzeiten wegen seines gebrechlichen oder verwirrten Sohns Vorsehung getroffen hätte, dieselbe eine gerichtliche Kuratelbestellung ausschliessen, und nur die Konfirmation des Vormunds dem Richter bevorbleiben

b) Die wenigen einheimischen Vormundschaftsgesetze reden blos von Vormundschaften der Minderjährigen. Man sehe K. Karls IV. güldene Bulle Kap. VII. §. 4. Reformation guter Policey vom J. 1548. Tit. 31. Reichspolicevordn. vom J. 1577. Tit. 32. bey Senkenberg in seiner Samml. der R. Absch. Th. I. S. 61. Th. II. S. 602. Th. III. S. 394.

c) Moser im Tr. von Teutschland S. 532. Ebendesselbe im persönl. Staatsrecht Th. I. S. 12. u. 450. PÜTTER in prim. lin. J. priv. princ. §. 6. HOFACKER l. cit. §. 84. LEYSER ad D. Spec. XLI. Med. 4.

würde. d) Auſſer diesen Fällen hingegen ist die Kuratelbestellung auch bey teutschen Reichsständen ohne Widerspruch ein Vorbehalt des richterlichen Amts, und da vermöge des allgemeinen teutschen Herkommens die Bestellung der Landesregierung mit der Kuratelbestellung in unzertrennter Verbindung steht; so kann dieselbe, wenn ein teutscher Reichsstand durch Verstandsverwirrung zur Regierung unfähig wird, der Regel nach den höchsten Reichsgerichten nicht abgesprochen werden. e)

§. 7.

Wir werden von diesem wichtigen Recht der obersten Justizsteller im teutschen Reich noch mehr überzeugt, wenn wir das Herkommen älterer und neuerer Zeiten zu Hülfe nehmen. Schon zu Anfang des sechzehenten Jahrhunderts finden wir ein auffallendes Beyspiel dieser Art in der Badischen Geschichte. Marggraf Christoph I. wurde im Jahr 1516. nach einer 40 jährigen für seine Länder sowohl als das gesammte Reich wohlthätigen Regierung von einer Geistesschwäche

d) Ein Beyspiel vom J. 1539. aus der sächsischen Geschichte erzählt Moser im persönl. Staatsrecht Th. I. S. 298. Von der gegenwärtigen Administration des Herzogthums Oldenburg s. Reuß Staatsk. Th. XIII. S. 497.

e) Man sehe Mosers persönl. Staatsr. Th. I. S. 664. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis B. II. §. 1439.

che überfallen, welche nachher in eine gänzliche Verrückung übergieng, und einen der thätigsten Fürsten 11. Jahre lang bis an sein Ende in eine völlige Untüchtigkeit zu öffentlichen Geschäften versezte. Er hatte schon das Jahr zuvor seine Länder unter seine 3. Söhne weltlichen Stands Bernhard, Philipp und Ernst vertheilt, und jedem seinen Antheil auf 4. Jahre abgetreten, um die Regierung darüber unter väterlichem Namen fortzuführen. Die erfolgte Geisteszerrüttung dieses vortreflichen Fürsten veranlaßte hingegen den damaligen Kaiser Max I. jene 3. Söhne, jeden in seinem künftigen Erbtheil zu Regierungsverwesern und Kuratoren des Vaters zu bestellen, in welcher Eigenschaft sie nachher auch von Kaiser Karln V. über die marggräfliche Reichslehen statt ihres Vaters die Belehnung empfiengen. a)

§. 8.

Aus dem lezverflossenen Jahrhundert ist ein ähnlicher Vorgang bekannt, da das K. Reichskammergericht im Jahr 1698. dem Grafen Gustav von Witgenstein, als Besizer der Grafschaft Hohenstein, wegen Blödsinnigkeit einen Fürsten zu Nassaudillenburg zum Vormund sezte; und obgleich diese reichsgerichtliche Verordnung wegen Kurbrandenburgischen Widerspruchs nicht zum wirklichen Vollzug kam; so ist doch aus den Bran-

a) SCHOEPFLIN Hist. Bad. L. IV. §. 33-36.

Brandenburgischen Aeusserungen ersichtlich, daß nicht sowohl das Recht der höchsten Reichsgerichte zu Bevormundung blödsinniger teutscher Reichsstände, als vielmehr die Befugnis, in einem unter die Brandenburgische Hoheit gezogenen Land eine vormundschaftliche Landesregierung anzuordnen, in Widerspruch gezogen wurde. a)

§. 9.

Noch überzeugender ist das Beyspiel, welches wir aus der ersten Helfte des gegenwärtigen Jahrhunderts vor uns haben. a) Graf Herrmann Friderich zu Bentheim-Bentheim verfiel nach angetretener Landesregierung im J. 1723. in eine Blödsinnigkeit, welche ihn zu Fortführung des Regiments untüchtig machte. Er hatte während seiner Minderjährigkeit die Grafen von Manderscheid und Kauniz zu Vormündern gehabt. Dißmal hingegen übertrug der K. Reichshofrath die Administration der Grafschaft dem Bischof zu Münster, Kurfürst Klemens August zu Köln; Graf Kauniz aber wurde zum Mitvormund bestellt. Die gräfliche Gemahlin, eine gebohrne Landgräfin von Hessenrheinfels, hatte zwar gegen diese kölnische Administration verschiedene Vorstellungen gemacht, und unter dem Vor-

a) Mosers teutsches Staatsr. B. XVII. S. 133.

a) Moser vers. Staatsr. Th. I. S. 383. ff.

Vorwand, daß ſolche der Grafſchaft nicht vortheilhaft ſey, die Landesregierung unter Beyſtand eines Ehrenvormunds ſich ſelbſt zuzuwenden geſucht. Am Ende aber blieb der beſtellte Adminiſtrator nicht nur bey Lebzeiten des Grafen im Beſiz, ſondern erhielt auch nach deſſen im J. 1731. erfolgtem Tod wegen der Minderjährigkeit des hinterlaſſenen Sohns einen erneuerten Kaiſerlichen Adminiſtrationsauftrag, wobey die Mutter mit Ausſchluß der Landesregierung ſich mit der Mitvormundſchaft begnügen mußte. b)

§. 10.

Auch in neueren Zeiten fehlt es nicht an ähnlichen Vorfällen, bey welchen ſich der K. Reichshofrath im Beſiz dieſes wichtigen Theils der höchſten Gerichtbarkeit erhalten hat. Ich begnüge mich aber nur die Jahre 1763. 1769. u. 1780. zu nennen, und will den Leſer Kürze halber auf untenangezeigte Stellen verweiſen. a)

§. 11.

Einen einigen, aber nur ſcheinbaren Anſtand enthält die Kaiſerliche Wahlkapitulation, worinn der Kaiſer im erſten Artikel §. 3. u. 4. verſpricht:

„Ohne

b) Der leztern Verfügung gedenkt auch Cramer in ſ. Syſt. Proc. J. §. 2152. u. 2153.

a) Moſer am angef. Oft. S. 379. u. 428. Deſſen Beyſpiele Th. II. S. 343.

„ Ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stän-
„ de vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-
„ stand, der Sessionem & votum in den Reichs-
„ collegiis hergebracht, davon provisorie noch
„ in sonstige Weise zu suspendiren und auszu-
„ schliessen, noch ihrer Landesregierung, es ge-
„ schehe gleich provisorie oder in contumaciam
„ oder auf irgend eine andere Weise, zu entse-
„ zen. “

Der erste Anblick dieser Stelle könnte auf die Vermuthung führen, daß, wie bey jeder Entsezung eines Reichsstands von der Landesregierung die Kaiserliche oberstrichterliche Gewalt an die vorherige Einwilligung des gesammten Reichs gebunden ist, es aus eben dem Grund ausser den Gränzen der reichsgerichtlichen Jurisdiction liege, einem Reichsstand ohne Mitwirkung des Reichs wegen Blödsinns einen Vormund zu sezen, und die Regierung seiner Reichsländer einem Administrator aufzutragen. In der Hauptsache würde es auch in politischer Rücksicht noch eine Frage seyn, ob diese ausdehnende Erklärung des Gesezes der teutschen Freyheit nicht angemessener wäre, da doch immerhin Fälle vorkommen können, wo die Frage von der physischen Untüchtigkeit eines Reichsstands zu öffentlichen Geschäften nicht nur äusserst wichtig werden kann, sondern auch schwer zu entscheiden ist.

Daß aber die Absicht der Pacisceuten wirklich nicht so weit gegangen sey, leidet bey näherer Ueber-

Ueberlegung keinen Zweifel. Bekanntlich ist gedachte Stelle erst im J. 1742. der Kaiserlichen Wahlkapitulation eingerückt, und zunächst durch die Reichshofrathserkenntnisse gegen den Herzog Karl Leopold von Mecklenburg und den Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Nassauſiegen veranlaßt worden. Beyde wurden, nachdem sie mit ihren Unterthanen in grosse Irrungen gerathen waren, wegen ihrer Widersezlichkeit gegen die Kaiserliche Verfügungen durch die Kaiserliche Resolution von 1728. und 1707. ihrer Landesregierung entsezt, und statt derselben zu Mecklenburg der Bruder des Herzogs, in Nassauſiegen aber das Kölner Domkapitel zu Kaiserlichen Administratoren bestellt. Da es so viele Mühe gekostet hatte, die Freyheit der Reichsstände gegen einseitige Kaiserliche Achtserklärungen zu sichern; so erregten diese beyde Vorfälle, wo zween teutsche Reichsfürsten ihre Länder ohne Zuthun des Reichs in Händen Kaiserlicher Regierungsverweser sehen mußten, eine allgemeine Aufmerksamkeit, und man beschuldigte den Kaiserlichen Hof, sich dadurch einen neuen der teutschen Freyheit gefährlichen Weg bahnen zu wollen, um über die Hoheitsrechte der teutschen Reichsstände einseitig zu disponiren. Bey dem nach Absterben Kaiser Karls VI. im Jahr 1741. abgehaltenen Offenbacher Fürstentag nahmen daher die altfürstliche Häuser Gelegenheit, unter andern den versammelten Kurfürsten übergebenen Erinnerungen den Wunsch zu äussern, daß in der neuen Wahlkapitu-

pitulation der Kaiser verbindlich gemacht werden möchte,

„ Kurfürsten und Stände ihrer Landes-
„ regierung und Administration weder
„ provisorisch noch sonsten in contuma-
„ ciam zu entsezen, oder darinn Aende-
„ rung zu erkennen, sondern, wenn der-
„ gleichen Fälle vorkommen, solche an den
„ allgemeinen Reichstag zu bringen."

Und da das kurfürstliche Kollegium in der Folge wirklich davon Gebrauch machte; so wurde dasjenige, was in den ältern Wahlverträgen bereits versteckt zu liegen schien, durch oben angezeigte ausdrückliche Zusicherung des neuen Kaisers für die Zukunft ausser Widerspruch gesezt. So wenig indessen die Verfügungen der Obrigkeit gegen Strafbare und Ungehorsame mit der Fürsorge für hülfsbedürftige Staatsmitglieder gemein haben; so wenig lassen sich auch die teutschen Reichsgeseze von Achtserklärung und Regierungsentsezung teutscher Reichsstände in Anwendung bringen, wenn eine wahre Verstandszerrüttung eines teutschen Landesregenten eine oberstrichterliche Verordnung wegen der Landesregierung nothwendig macht; und schon das Wort: Entsezung, gibt genug zu erkennen, daß die Bestellung einer vormundschaftlichen Landesadministration nicht darunter begriffen sey. Indessen kann es doch Fälle geben, da gedachte beyderley Arten von Kaiserlichen Verfügungen wirklich näher aneinander

gräns

gränzen, als man ihrer Natur nach vermuthen sollte, und wo die Gränzlinie zwischen beyden äusserst schwer zu ziehen ist. In diesen Fällen dürfte es freylich dem Sinn der Reichsgeseze angemessener seyn, wenn die Entscheidung der Frage von der Untüchtigkeit des Regenten nicht ganz am Tage liegt, und der Fehler nicht so eigentlich in der Verwirrung der Sinnen zu suchen ist, die Sache dem gesammten Reich zu Erstattung eines Reichsgutachtens vorzulegen. a)

§. 12.

Da die Bestellung der Landesregierung, wenn der Landesherr unfähig wird, ein Ausfluß der oberstrichterlichen Gewalt ist, in deren Ausübung bekanntlich der Kaiserliche Reichshofrath und das Reichskammergericht concurriren: so folgt daraus, daß beide höchste Reichsgerichte der Regel nach in solchen Fällen gleiche Rechte haben. In Ansehung der höhern Reichslehen sprechen zwar einige dem Reichshofrath das Recht der Kuratelbestellung ausschließlich zu, a) und dürften darinn für ihre Meinung einen Bestätigungsgrund finden, daß

a) Mosers pers. Staatsr. Th. I. S. 654. ff. Ebendesselben Anmerk. zur Wahlkapitulation K. Karls VII. Th. I. Anhang S. 40. Th. II. S. 15. Th. III. S. 22.

a) De LUDEWIG diff. I. Rom. & Germ. de Attil. Tut. diff. 4. nr. 22. Günrode Staatsr. S. 559.

daß nach dem Ausspruch der Feudisten die Vormundschaftsbestellung und eben so auch die Anordnung einer Administration des Lehens, wenn der Vasall zu dessen Verwaltung unfähig wird, ein Theil der Lehensgerichtsbarkeit ist, welche der K. Reichshofrath mit Ausschluß des Reichskammergerichts auszuüben hat. Auch scheinen die Stellen des Koncepts der Kammergerichtsordnung, Th. 1. Tit. 34. §. 13. und Tit. 94. worauf die Vertheidiger des Kammergerichts sich gründen, dasjenige würklich nicht zu enthalten, was darinn gesucht werden will, indem weder die Verordnung, daß

„Supplicationes pro confirmatione aut „ordinatione tutorum nicht judicialiter, „sondern im Rath übergeben werden sollen,"

noch das Formular des Eids für Vormünder, das ohnehin nach seiner Fassung sich zunächst auf Privatpersonen beziehet, bey Entscheidung der Frage von den Gränzen der kammergerichtlichen Gerichtbarkeit in Ansehung der Vormundschaftsbestellung einen Aufschluß geben kann.

Auf der andern Seite hingegen beweisen Vorgänge älterer und neuerer Zeiten, daß das Reichskammergericht in diesem Stück den Besiz für sich habe, und die Geschichte der ansehnlichsten teutschen Häuser enthält Beispiele von vormundschaftlichen Regierungen, welche dieses höchste Reichsgericht bestätiget, oder wo dasselbe die entstandenen

nen Streitigkeiten entschieden hat. b) Ich gebe zu, daß die Fälle von Konfirmationen reichsständischer Vormünder bei dem Kammergerichte nicht so häufig seyn mögen, wie sie es bey dem Reichshofrath sind, und eigentliche kammergerichtliche Vormundsbestellungen noch seltener vorkommen, weil, neben andern politischen Ursachen dasjenige Reichsgericht, bey welchem die Lehensmuthung geschehen muß, sowohl zu Bestellung als zu Bestätigung des erforderlichen Vormünders immerhin häufigern Anlaß hat. Doch haben wir immer Vorgänge genug, welche das Herkommen des Kammergerichts ausser Zweifel sezen, und die bewährtesten Rechtslehrer sind auf dieser Seite; c) dessen nicht zu gedenken, daß, was jenen aus dem Lehenrecht hergenommenen Einwurf betrift, ohnehin die Frage von der Konkurrenz der Lehensherren bei Vormundschaften der Vasallen nicht immer zum Vortheil der erstern entschieden wird, d)

b) Von Pfalz-Simmern sehe man Mosers vers. Staatsr. Th. 1. S. 333. Von Baden ebendenselben am angef. O. S. 340. und in seinem t. Staatsrecht Th. XVII. S. 368. Andere Beispiele finden sich bey CRAMER Obs. T. I. nr. 55. §. 4. und T. II. P. 2. nr. 729. und in den Karlsruher Samml. St. 4.

c) Man s. Moser von der teutschen Justizverfass. Th. I. S. 1143. BOEHMER Princ. Jur. Feud. L. II. Sect. II. Cap. III. §. 487. CRAMER Syst. Proc. Imp. §. 2067. Harpprechts kammergerichtl. St. Arch. Th. V. §. 180. S. 126.

d) SCHILTER ad J. Feud. Alem. Cap. 50. §. 2. Henr. Christ. de SENKENBERG de Feud. Brunsvic. §. 46.

und besonders von Seiten der höchsten Reichsgerichte dem ordentlichen Richter der Vorzug gegeben zu werden scheint. e)

§. 13.

Die Bestellung der Kuratel und Landesadministration selbst geschieht entweder aus eigener Veranlassung des Richters oder auf Ansuchen der Verwandten oder Unterthanen des erkrankten Reichsstands. Auf jeden Fall wird eine genaue Prüfung sowohl der Umstände des Kranken, welche allenfalls durch eine Lokalkommission zu untersuchen sind, a) als auch der nöthigen Masregeln zu künftiger Besorgung seiner Person und der ihm untergebenen Reichsländer erfordert. Da wir hierüber keine bestimmte Verordnungen haben, und bei der Mannigfaltigkeit der Umstände auch keine genaue Vorschriften möglich sind; so ist hier alles der Klugheit und Gewissenhaftigkeit des Richters überlassen, welcher zwar nichts durch Verzögerung vernachlässigen, aber auch vor allzu

e) Man vergleiche das Reichshofraths-Conclusum in Sachen Salm-Reifferscheid vom 16. May 1763. bey Moser im persönl. Staatsr. Th. I. S. 428. wo die Administrationsbestellung über ein Klinisches Lehen darauf begründet wird, daß die Administration des Lehens nicht die Substanz des Lehens, sondern allein die fructus & reditus feudi zum Gegenstand habe.

a) Ein Beispiel einer solchen Untersuchungskommißion sehe man bei Moser in s. t. Staatsrecht Th. XVIII. S. 237.

zugrosser Eilfertigkeit in seinen Erkenntnissen sich hüten wird. Wie wichtig und bedenklich dieser Theil des Richteramts sei; wenn besonders die Frage von der vorhandenen Verstandszerrüttung und der Unfähigkeit zur Regimentsführung nicht ganz ins Klare gesezt ist, wird man alsdann erst lebhaft überzeugt werden, wenn man die Menschen und menschliche Zufälle näher kennt, wenn man durch Erfahrung belehrt worden ist, wie vielen Einfluß auf einer Seite die Leidenschaften, oder nach der Weltsprache, politische Rücksichten auf unsre Urtheile und Handlungen haben, und wie auf der andern Seite Verstand und Narrheit so nahe aneinander gränzen, daß in dem einzelen Fall das Urtheil des gewissenhaftesten und fleissigsten Beobachters irre geführt werden könnte.

§. 14.

Die Wahl des Landesadministrators hängt, wie bei allen gerichtlichen Kuratelbestellungen in der Hauptsache von der Willkühr des Richters ab. Doch versteht sich von selbst, daß die Gesezе von der Tüchtigkeit der Vormünder nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Ueberdies sollen nach der Verordnung des gemeinen Rechts die Anverwandte nicht leicht übergangen werden, unter welchen der Sohn des Unglücklichen in den Gesezen zuerst genannt ist. Daß dieses auch bei Kuratelbestellungen über teutsche Reichsstände in Anwendung komme, ist aus dem oben angeführten Badischen Beispiel und einem neuern Vorfall in

dem Fürstlichen Hause Salm-Salm vom Jahr 1769. ersichtlich, da der Sohn vom Kaiserl. Reichshofrath sowohl die Kuratel über die Person des Vaters als die Regierung der väterlichen Länder erhielt. Aus eben diesen Grundsäzen und aus der Analogie der Vormundschaften halte ich auch die Mutter und Grosmutter für fähig, zu Kuratoren ihres Enkels ernannt zu werden, wiewohl im Ganzen vorauszusehen ist, daß man von Seiten der Reichsgerichte immer auf eine Person vom männlichen Geschlecht vorzügliche Rücksicht nehmen wird. Wenn aber von einigen auch die Gemahlinnen teutscher Reichsstände den Müttern gleich gestellt werden; so ist diese Erweiterung des Gesezes allzugewagt, als daß gedachte Justizstellen dieselbe nachzuahmen für gut finden dürften. a) Wenigstens scheint der obige Vorgang bey Bentheim, da mit Ausschluß der gräflichen Gemahlin ein fremder Vormund und Landesadministrator ernannt, und auf die Einwendungen der Gräfin vom Reichshofrath keine Rücksicht genommen worden ist, dieser Meinung nicht das Wort zu reden.

§. 15.

a) CRAMER Obs. T. I. n. 122. sagt ausdrücklich: „a curatela imbecillis vel furiosi mente captive mulieres matre & avia exceptis removentur.“ Hingegen läßt Moser im persönl. Staatsr. Th. I. S. 483. auch die Gemahlinn zur Vormundschaft zu, insofern die tutela materna in einem Haus Statt finde.

§. 15.

Was die übrigen Erfordernisse bey Bestellung der Kuratel und die Rechte und Obliegenheiten des bestellten Vormunds betrift, so sind dieselbe ganz die nämlichen, welche bey Vormundschaften unmündiger Personen Statt haben, und durch den Begriff einer Administration ohnehin bestimmt werden. a) Nach abgelegten Vormundschaftspflichten und darauf erfolgter Ausfertigung des Kuratoriums erhält der bestellte Kurator nicht nur ordentlicherweise die Aufsicht über die Besorgung des kranken Regenten, sondern tritt auch, wovon hier eigentlich allein die Frage ist, in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche mit der Landesregierung verbunden sind, insofern die Natur einer vormundschaftlichen Verwaltung, welche freylich von der willkürlichen Gewalt des Eigenthumsherrn in manchem Stück unterschieden ist, ihm in der Ausübung keine Schranken sezt. Trägt der hohe Kurand seine Länder oder einen Theil derselben von Kaiser und Reich oder seinen Mitständen zu Lehen; so ist zwar keine neue Lehensmuthung nöthig, weil in der Person des Vasallen eigentlich keine Aenderung vorgegangen ist. Fällt aber wegen Aenderung des Lehensherrn eine Lehenserneurung vor; so geschieht es durch den bestellten Administrator, der im Namen seines Kuranden die Lehen

a) CRAMER l. cit. Man vergl. STRUVII Jurispr. heroic. P. V. C. VII. §. 7.

empfängt. In allen öffentlichen Angelegenheiten vertritt derselbe seines Pflegbefohlnen Stelle; auf Wahltägen, Reichs- und Kraisversammlungen, Kollegial- und Geschlechtstägen hat er in dessen Namen Siz und Stimme, und sind noch höhere Rechte damit verknüpft, so kann ihm deren Ausübung nicht bestritten werden.

§. 16.

Da bekanntlich die Reichstagsgesandte, ehe sie den Sessionen anwohnen, sich mit einer Vollmacht ihres Principals zu legitimiren haben: so entsteht die Frage: ob der Gesandte eines Reichsstands, dessen Gemüthszustand eine Landesadministration veranlaßt hat, einer neuen Legitimation bedürfe? Ich finde keinen Anstand, diese Frage bejahend zu entscheiden, so sehr ich übrigens überzeugt bin, daß durch die Gemüthsverwirrung allein, und ehe die Bestellung der Landesadministration wirklich erfolgt ist, die Vollmacht des Gesandten nicht für erloschen zu halten sey. Wenn wir uns in die Zeiten zurückdenken, da die Reichsversammlung nach wenigen Wochen oder Monaten wieder zu Ende gieng, und weder die Ausschreibung neuer Reichstäge noch die persönliche Anwohnung der Reichsstände etwas seltenes war; so hätte in vorliegendem Fall die Einladung an den Administrator gehen müssen, der

b) Mosers teutsches Staatsr. Th. XVIII. S. 348.

der alsdann im Namen seines Pflegbefohlnen bey der Reichsversammlung erschienen wäre. Sezen wir den Fall, daß ein Reichsstand, der in Person die Reichsversammlung besucht hätte, von einer Verstandszerrüttung befallen, und während des Reichstags ein Regierungsverweser bestellt worden wäre; wer würde zweifeln, daß nicht dieser die Stelle des Erkrankten einzunehmen gehabt hätte? Wenden wir nun diese Grundsäze auf die heutige Reichstagsversammlung an, da der immerwährende Reichstag durch reichsständische Gesandte beschickt wird; so dürfen wir als ausgemacht annehmen, daß, da der Reichstagsgesandte desjenigen Stelle vertritt, der nach der alten Sitte persönlich erschienen wäre, derselbe im Fall einer Landesadministration von dem bestellten Regierungsverweser aufs neue bevollmächtiget werden müsse, und die Vollmacht des erkrankten Landesherrn, der während der Administration mit den Reichs- und Landesangelegenheiten nichts mehr zu thun hat, für aufgehoben anzusehen sey. a)

§. 17.

Noch eine besondere Prüfung verdient der Fall, wenn ein geistlicher Reichsstand durch Gemüths-

a) Etwas analogisches ist es, daß, wenn bey Minderjährigen in der Vormundschaft eine Veränderung vorfällt, der Gesandte sich jedesmal aufs neue legitimiren muß. S. Mosers Tr. von den t. Reichstägen S. 58.

müthskrankheit seiner Verstandskräfte beraubt wird. Ich glaube mit Recht vorauszusezen, daß auch hier die Frage, ob die Nothwendigkeit einer Landesadministration wirklich vorhanden sey, nach vorheriger genauer Untersuchung gerichtlich entschieden werden müsse, und daß in Absicht auf die Regalien die höchste Reichsgerichte hierinn der kompetente Richter seyen. Wir haben hievon aus dem gegenwärtigen Jahrhundert ein merkwürdiges Beyspiel, da im J. 1708. wegen des zerrütteten Gemüthszustands Bischof Alexander Sigmunds zu Augspurg das Domkapitel bis zu erfolgender Besserung sich der Stiftsadministration unterziehen wollte, hingegen Kaiser Joseph I. demselben auf seinen Bericht zu erkennen gab, daß es nicht gutheissen könne, mit Uebernahme der Administration sich ohne Noth zu übereilen. a) Ist jene Frage wirklich bejahend entschieden; so tritt das Recht des Domkapitels ein, kraft dessen dasselbe nicht nur bey völliger Stiftserledigung, sondern auch wenn nach dem kanonischen Ausdruck sedes impedita ist, sich der Landesregierung anzunehmen befugt ist. Schon die Verordnung Pabsts Bonifaz VIII. vom Jahr 1299. welche in die von ihm veranstaltete Dekretalensammlung aufgenommen ist, redet hierinn den Domkapiteln das Wort, wenn es darinn heißt:

„Si

a) Mosers versuk. Staatsr. Th. I. S. 192.

„ Si Epiſcopus à Paganis aut Schiſ-
„ maticis capiatur, - - - Capitulum,
„ ac ſi ſedes per mortem vacaret illius,
„ in ſpiritualibus & temporalibus mi-
„ niſtrare debebit.“ b)

Denn wenn hier gleich nur der einige Fall von Gefangennehmung eines Biſchofs benannt iſt; ſo berechtigen uns doch die Regeln der Auslegungskunſt, die Worte der Verordnung auf ähnliche Fälle anzuwenden, wo ein Prälat ſeiner Kirche und ſeinem Land vorzuſtehen auſſer Stand geſezt iſt. Damit ſtimmen auch die meiſten Rechtslehrer, und unter dieſen ein Böhmer und Moſer, überein, c) und ſelbſt der Kaiſerliche Hof, der bey dem angeführten Augſpurgiſchen Beyſpiel dem Domkapitel das Adminiſtrationsrecht nicht geradehin abgeſprochen, vielmehr beynahe zur nämlichen Zeit nach der bekannten Achtserklärung des Kurfürſten Joſeph Klemens zu Köln das dortige Domkapitel als rechtmäſſigen Stiftsadminiſtrator erklärt hat, ſcheint hierinn den Ausſpruch des Kanoniſchen Rechts ohne Anſtand anzuerkennen. d)

Es

b) Cap. 3. de ſuppl. naglig. prælat in 6.

c) G. L. BOEHMER Princ. Jur. Can. Lib. III. Sect. IV. tit. IX. §. 579. J. H. BOEHMER J. Eccl. prot. Lib. III. Tit. IX. §. 20. u. 22. Moſer im perſönl. Staatsr. Th. I. S. 34.

d) Man ſehe Moſer am ang. Ort. S 228.

Es ist zwar nicht nur in angeführter Stelle am Ende noch der Vorbehalt angefügt:

„ donec per sedem apostolicam - -
„ aliud contigerit ordinari "

sondern wir haben auch Vorgänge von älteren und neueren Zeiten, daß der Päbstliche Hof, wenn wegen Minderjährigkeit des Stiftshaupts sedes impedita war, die Bestellung der Stifsadministration im Geistlichen und Weltlichen sich angemaßt hat. e) Wenn man hingegen bedenkt, wie vieler Einschränkungen die Aussprüche der Päbste bedürfen, insofern wir das Verhältniß der katholischen Kirche gegen ihren Oberhirten darnach beurtheilen wollen, und wie wenig sich von Minorennitätsfällen auf andere Fälle ein gültiger Schluß machen lasse, da der Römische Hof bey Postulationen eines Minderjährigen wegen der erforderlichen päbstlichen Dispensation sich immer etwas mehr herauszunehmen Gelegenheit hat: so wird man sich überzeugt fühlen, daß, wenn es je darüber zum Streit kommen sollte, die teutsche Reichsgerichte den Anmassungen des römischen Hofs zum Nachtheil der Domkapitularischen Rechte um so weniger Statt geben werden, als das Reichsoberhaupt, das doch in Ansehung der Weltlichkeiten einen nähern Anlaß dazu gehabt hätte, solche anzutasten oder zu beschränken sich selbst nicht erlaubt hat.

In-

e) BOEHMER Princ. Jur. Feud. L. II. Sect. 2. Cap. 3. §. 489. Moser am angef. Ort S. 185.

Indeſſen gibt es noch einen andern Weg, in Fällen, wenn ein geiſtlicher Reichsſtand ſeinem Stift und Gebiet vorzuſtehen durch Gemüthskrankheit unfähig wird, ſowohl ſein Hirtenamt als ſeine Landesregierung zu beſorgen. Ich meine eine Koadjutorswahl, deren urſprüngliche Beſtimmung in neueren Zeiten ſo ſehr auſſer Augen geſezt wird, da unſre Voreltern nur alsdann dazu zu ſchreiten gewagt haben, wenn Alter oder Entkräftung eines Prälaten die Beſtellung eines Amtsgehülfen nothwendig gemacht hat. f) In dem angeführten Augſpurgiſchen Fall hatte ſich das Domkapitel am Ende wirklich dieſes Auskunftsmittels bedient, um auf der einen Seite den Kaiſerlichen Hof nicht vor den Kopf zu ſtoſſen, und auf der andern bey der anhaltenden Krankheit des Biſchofs die Regierungsgeſchäfte nicht in allzulange Stockung gerathen zu laſſen: Und in der That ſcheint dieſer Ausweg um ſo unbedenklicher zu ſeyn, als nicht nur die gerichtliche Unterſuchung der Unthätigkeit des Stiftshaupts dadurch vermieden werden kann, ſondern auch alle etwa zu beſorgende Streitigkeiten wegen einer fremden Adminiſtrationsbeſtellung hinwegfallen. g)

Dritter

f) J. H. BOEHMER J. Eccl. Prot. Lib. III. tit. 6.

g) Einen ähnlichen Fall einer Koadjutorie im Kloſter Murtſcheid von J. 1785. ſehe man bey Reichs Staatsk. Th. XI. S. 201.

Dritter Abschnitt.

Gedanken über das Recht des Prinzen von Wallis zur Interims-Regierung von Hannover, von einem teutschen Rechtslehrer.

§. 1.

In der vor kurzem im Druck erschienenen Privatschrift, unter dem Titel:

„Kurze Untersuchung der Frage von Bestellung der Landesregierung, wenn ein „teutscher Reichsstand durch Gemüthskrankheit dazu unfähig wird."

einer Schrift, welche durch die Interims-Regierung der Kurhannöverischen Lande veranlaßt wurde, zu welcher sich bey der unlängst statt habenden, glücklicher Weise aber verschwundenen Regierungs-Unfähigkeit des Königs von Großbritannien und Kurfürsten zu Hannover, der von dem Parlament schon zum Regenten Englands erklärte Prinz von Wallis auch in Hannover, ohne irgend ein hiebey eintretendes Kaiserliches Bestellungs-Untersuchungs- und Bestätigungs-Recht für befugt hielt, hat sich der ungenannte Verfasser zu zeigen bemüht, daß, da unsre vaterländische Gesetze über die Kuratel gebrechlicher und verwirrter Personen nichts

vers

verordneten, die in dem römischen Recht hierüber enthaltene Grundsäze auch auf blödsinnige oder auf andere Art zur Regierung unfähige teutsche Stände anwendbar seyen, und daß, wenn ein teutscher Reichsstand durch Verstandsverwirrung hiezu unfähig wird, die Kuratelbestellung den höchsten Reichsgerichten in der Regel zukomme, wenn anderst nicht Familiengeseze oder Herkommen eines Reichsständischen Hauses, oder eine von einem Vater bey Lebzeiten wegen seines blödsinnigen Sohns getroffene Vorsehung, hievon eine Ausnahme machten.

§. 2.

Ich bin von dem Gedanken, diese schöne Abhandlung förmlich zu widerlegen, eben so weit als von der Absicht entfernt, die Frage überhaupt zu untersuchen, was in Rücksicht der Bestellung der Landesregierung Rechtens sey, wenn ein teutscher Reichsstand wegen Gemüthskrankheit ihr nicht mehr vorstehen kann? sondern ich will nur als ein Unbefangener über den neulich in England geschehenen Fall, meine Meinung nebst den Rechtsgründen eröfnen, aus welchen ich glaube, daß dazumal der Prinz von Wallis mit vollem Recht die Regentschaft von Hannover antreten, und kein höchstes Reichsgericht etwas dagegen einwenden konnte, folglich die Regel von dem Recht der Kuratelbestellung, in gedachter Schrift viel zu allgemein aufgestellt sey.

§. 3.

§. 3.

Unſere Vorfahren kannten vor Einführung des römiſchen Rechts, keinen Unterſchied zwiſchen Vormündern und Kuratoren; a) wenn die Vormundſchaft aufhörte, ſo war der Mündige ſein eigener Herr; bey den Römern aber fieng bekanntlich nach erlangter Mündig- oder Mannbarkeit erſt die Kuratel an, welche ſich hauptſächlich auf die Vermögens-Verwaltung des Pfleglings beſchränkte, b) übrigens aber in ſehr wenigen Punkten von der Tutel abwich. c) Nach den Rechten beyder Völker, war der nächſte Agnat der natürliche und geſezliche Vormund des Unmündigen, d) welcher

a) Ludewigs gelehrte Anzeigen I. Th. S. 498. 500. II. Th. S. 672. *Gärtneri* differt. jure German. inter tutores ac curatores pupillos ac minores non diſtingui.

Selchow elementa juris germ. §§. 197. 514.

b) l. 1. §. 3. ff. de minor. l. 12. §. 3. ff. de adminiſtr. & peric. &c.

c) l. 13. ff. de excuſ.

d) L. XII. Tabb. Tab. V. ſi paterfamilias inteſtato moritur, cui impubes ſuus heres eſcit, *agnatus proximus tutelam nancitor*. §. 1. Inſt. de legit. agnat. tutel. l. 1. l. 9. ff. de legit. tutor.

Im alten Sachſen-Geſez Art. VII. §. 4. heißt es: tutela *fratri* vel *proximo* paterni generis deputetur.

Sächſ. Landrecht I. Buch Art. 22. Wo die Söhne binnen ihren Jahren ſeyen, ihr älteſter ebenbürtiger Schwerdmagen nimmt das Heergewett und iſt der Kinder

ther ſogar, wie es ſcheint, nach unſeren ältern vaterländiſchen Sitten ohne rechtmäßige Urſache nicht ausgeſchloſſen werden durfte. a)

Hierauf und inſonderheit auf einen Fall im Pfälziſchen Haus, kurz vor Karl IV. wo 1329. Ludwig der Bayer als nächſter Agnat, nach dem mit Hinterlaſſung unmündiger Prinzen erfolgten Tod ſeines Bruders des Pfalzgrafen Rudolph, die Verwaltung und Regierung der Pfälziſchen Kurlande übernahm, richtete wahrſcheinlich dieſer Kaiſer ſein Augenmerk, als er in der goldenen Bulle b) verordnete:

„daß nach dem Abſterben eines Kurfürſten, „oder deſſen erſtgebohrnen oder auch älteſten „Sohns, mit Hinterlaſſung rechtmäßiger „männlicher Erben weltlichen Standes, in „noch unmündigen Jahren der ältere Bru„der

der Vormund daran, bis ſie zu ihren Jahren kommen, ſo ſoll ers ihnen darnach wieder geben.

Magd. Weichb. Art. 49. Stirbt ein Mann, der Kinder hat, die nicht zu ihren Jahren kommen ſeynd, ihr nechſter ebenbürtiger Schwerdmag ſoll Ihr Vormund ſein, bis ſie zu ihren Jahren kommen.

a) Ebend. Art. 26. Hat ein Mann ein Bruder oder ein Schwerdmagen, der von Rechtswegen ſeiner Kinder Vormund wäre, und wollte der Vater einen andern kieſen, ſo ſoll er kommen vor Gericht, und ſoll bewiſen redliche Urſachen ꝛc.

b) Cap. VII. §. 3.

„der a) des Erſtgebohrnen derſelben Vor„mund und Landesverweſer ſogleich von „Rechtswegen ſeyn ſollte, bis der älteſte „von den Söhnen ſein volles Alter erreicht „haben würde.“

§. 4.

Nun iſt zwar wahr, daß in dieſem Reichsgrundgeſez und in den folgenden einheimiſchen Vormundſchaftsgeſezen b) blos der Vormundſchaften der Minderjährigen Erwähnung geſchieht, aber hieraus folgt meines Erachtens noch nicht, daß bey der Frage, wie es mit den Pflegſchaften gebrechlicher und durch Gemüthskrankheit zur Regierung ihrer Lande unfähiger Kurfürſten zu halten ſey?

a) Der älteſte teutſche Codex der G. B. erwähnt nicht blos des älteſten Bruders, ſondern auch des nächſten Agnaten: „Ob ein Kurfürſt oder ſeine nächſtgeborne Söhne Layen „ſtürben, und gedechte das er lies Knaben Erben elich „in der Geſchicht, ſo ſoll der eltiß Bruder oder Freund „Laye, deſſelben toten Kinder Vormund ſeyn und beſorgen, „piß das eltiß unter den Kindern zu völligem Alter kömpt.“ In der dem Haus Sachſen von Karl IV. 1316. ertheilten G. B. heißt es: Quodſi &c. —— ex tunc ſenior frater, nepos aut conſanguineus *proximior* in ea linea geniturae, ſi frater non extiterit ejusdem defuncti, laicus duntaxat dicti pupilli & juvenis —— de jure tutor eſſe debeat & curator.

b) Reform. guter Polizey von 1548. Tit. 34. §. 1. Reichs-Policeyordnung von 1577. Tit. 32. §. 2.

ſey? ſogleich auf das ſubſidiariſche Römiſche Recht zurückgegangen, und daſſelbe in Anwendung gebracht werden müſſe. Der Fälle, in welchen eine Vormundſchaft erfordert wird, ſind mancherley, ohne daß man gerade annehmen darf, das Geſez hätte, da es nur einen am häufigſten vorkommenden Fall ausgehoben, und über das Vormundſchaftsrecht in demſelben ſich beſtimmt erklärt hat, auf die übrigen Fälle dies Recht nicht ausgedehnt, ſondern vielmehr den nur bey einem namentlich ausgedruckten Fall ernannten Vormund, bey den übrigen ausgeſchloſſen.

Denn eigentlich, iſt nur ein Grund aller Vormund- und Verweſerſchaft, der in der entſtandenen Unfähigkeit, ſich, ſein Vermögen, und ſeine Lande zu regieren, liegt. Dieſe zeigt ſich nun bald in einem zu niedrigen Alter, bald in Gemüthskrankheit, Gebrechlichkeit, Blödſinn ꝛc. doch hängen die Fälle, worinn ſie ſich äuſſert, mit der Abſicht des Geſezes, die dahin geht, für Unfähige überhaupt einen Vormund zu beſtellen, gar nicht zuſammen, und müſſen davon ſorgfältig getrennt werden. Ich ſehe daher nicht ein, wie man Bedenken tragen kann, ein Geſez in Ausübung zu bringen, bey welchem — daſſelbe mag nun für alle Vormundſchaftsfälle, oder nur für den Fall, wo die Unfähigkeit, ſich und dem Seinen vorzuſtehen, am häufigſten vorkommt, einen Vormund aufſtellen, — die eintretende Vermuthung: derſelbe könne und werde das Wohl ſeines

Pflegbefohlnen sich bestens angelegen seyn lassen, einziger Bestimmungsgrund ist.

§. 5.

Wenn demnach die goldene Bulle den ältesten Bruder des verstorbenen Kurfürsten, als nächsten Agnaten der unmündigen Prinzen, zu deren Vormund und zum Verweser der Kurlande, oder Regenten, bis zur Volljährigkeit des Erstgebohrnen ernennt; so verordnet sie zugleich auch, zwar nicht ausdrücklich, doch ihrem Geist und ihrer Absicht nach: daß der nächste Agnat Vormund und Regent seyn soll, wenn der rechtmäßige Besizer der Kurlande aus andern Ursachen, als wegen Minderjährigkeit zur Regierung unfähig ist. Wenigstens würde er sich, wie mir deucht, der Pfleg- und Regentschaft mit vollem Rechte unterziehen, und ihn auszuschliessen, oder ein Kaiserliches Ernennungsrecht einzuräumen, hieße die rationem legis miskennen, hieße sklavisch an den Buchstaben sich heften, und gegen die Natur dieser Verordnung behaupten, daß die Worte deren ganzen Sinn erschöpften. Hiezu kommt noch, daß der Zwek des Gesezgebers: den damalen so häufigen Streitigkeiten wegen Führung der Wahlstimme bey einem Zwischenreich zu begegnen: nur halb erreicht worden wäre, wenn bey andern als Minderjährigkeit halber eintretenden Pflegschaften, die hiezu berechtigte Person unbestimmt, und somit auch der interimistische Besiz der Kurlande, und das davon abhängige Wahlrecht, welches kraft des

Ge-

Gesezes ein persönliches zu seyn aufhörte, ungewiß geblieben seyn würde. Endlich wird selbst in einem ältern teutschen Text der G. B. ausser den Minderjährigen, auch der Vormundschaft der sonst presthaften (gebrechlichen) Personen gedacht. a)

§. 6.

Ich gebe dem Verfasser der kurzen Untersuchung ꝛc. gar gerne zu: daß auch in den Angelegenheiten teutscher Reichsstände, die subsidiarischen Rechte zur Richtschnur dienen, und die Römische Rechtslehre von den Vormund- und Pflegschaften im teutschen Fürstenrecht anwendbar sey; nur aber scheint deren Anwendung mehr auf die Rechte und Pflichten einer schon bestellten Vormundschaft, b) als auf das Bestellungsrecht selbst zu passen. c) In Rom sezt nemlich der Prätor

a) Schilt. in Exercit. ad Pand. Exerc. 37. §. 30.

b) Pütter in Instit. jur. publ. §. 458. scheint auch diesen Unterschied zu machen in den Worten: „reliqua jura & obligationes tutorum in subsidium omnino ex jure communi æstimantur.“

c) Ueberhaupt muß diese Anwendung stets mit großer Behutsamkeit und in Hinsicht auf die verschiedene Verfassung der beiden Reiche geschehen.

Kemmerich in introd. ad Jus publ. L. 8. c. 4. §. 1. sagt: Quousque & tutores & pupilli illustres communi privatorum jure utantur, difficultate non caret. Ante omnia

pacta

Kuratoren über Privatleute und Privatvermögen, in unſerm Teutſchland werden ſie über Reichsſtände, über eigene Staatsgewalthaber, und über Reichsländer geſezt; bey den Kuratelen der erſtern ſind die Kuranden allein, bey den Pflegſchaften der leztern noch Tauſende, deren Wohl und Weh von der Landesregierung abhängt, beſonders intereßirt; dort iſt der Pfleger nur ſeinem Pflegling als Eigenthümer a), hier Kaiſer

pacta & conſuetudines familiarum reſpicere fas erit: deinde jura patria & provinciæ locum habebunt; denique & Juſtinianeum Jus *cæteris paribus* in ſubſidium vocari poterit.

Fitius in ſpecim. Juris pubi. L. 4. c. 6. §. 5. Non iisdem regulis tutela illuſtris & plebeja per omnia dirigitur, hinc quoad illuſtrem *præcipua difficultas in recta legum privatarum uſu* conſiſtere videtur.

a) Der ungenannte Verfaſſer behauptet S. 8. „daß auch die „teutſchen Reichsländer ſamt den damit verbundenen „Rechten, in Anſehung ihres Beſizers, als ein Theil ſeines Vermögens oder Eigenthums, angeſehen, wie andere gemeine Privatgüter verkauft, vertauſcht ꝛc. und „überhaupt ganz wie das übrige Vermögen eines Reichsſtands behandelt werden.“

Allein dieſe Behauptung iſt unbeſtimmt, einſeitig, und meines Erachtens unrichtig. Die Frage iſt immer, wer ſteht die teutſchen Reichsländer ſo an? Der zeitige Beſizer derſelben oder Kaiſer und Reich; lezteres gewis nicht! Thut es erſterer, ſo kommt es darauf an, ob ſeine Landesregierungs-Handlungen ſich aus Gründen des Staatswohls

Kaiſer und Reich Verantwortung ſchuldig. Solche Kuranden und Kuratoren kannte kein Römer,

wohls rechtfertigen laſſen, und dann werden ſie als Handlungen eines Regenten, nicht eines Eigenthumsherrn betrachtet, und gelten als ſolche; oder ob das Gegentheil ſtatt hat. In dieſem Fall ſchweigen entweder die Bürger und Unterthanen, deren Rechte dadurch gekränkt werden, ganz ſtille, und dann beſteht die Handlung, bleibt aber nichts deſto weniger Uſurpation der Regentengewalt; auch mengt ſich das Reich nicht leicht darein, wenn nicht darunter Recht, oder Politik des ganzen Reichsſtaats verſiren; oder ſie klagen darüber, und zeigen das konſtitutionswidrige, und die Gränzen der Regentengewalt überſchreitende Verfahren, und dann iſt ihnen meiſtens der Reichs-Beiſtand gewiß.

Bey ſolchen Handlungen wird alſo immer die Einwilligung der Unterthanen, ausdrückliche oder ſtillſchweigende, erfordert. So ſah man wenigſtens die Sache in älteren und neuern Zeiten an. Per ſententiam, ſagt Hund ad annum 1216. Metrop. Salish. T. II. p. 407. principum & per ſubſecutionem tam nobilium quam baronum atque miniſterialium & omnium, qui aderant, judicatum eſt: nullum principatum poſſe vel debere nomine concambii vel cujuslibet abalienationis ad aliam perſonam transferri ab imperio, niſi de mera voluntate & aſſenſu principis præſidentis & *miniſterialium ejus principatus* (d. i. mit Einwilligung der Unterthanen oder der ſie repräſentirenden Landſtände.) Bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen 1646. geſchah die Vorſtellung: Pomeranos in commercio non eſſe, ut *renitentes alienari queant*, ſui quondam juris populum & Germaniæ obſequium ſua

ſponte

wer wollte alſo das, in gewiſſen Fällen den höchſten Reichsgerichten zuſtehende Recht der Vormund-

ſponte ex lege indutum, *ne invitus republica abſtraheretur, cujus imperium non coactus ſubierit*, bey PFANNER hiſt. pac. Weſtph. L. 3. §. 17.

Was machte es nicht für Bewegungen der Stände im Elſas, als ſie an Frankreich abgetreten werden ſollten? Man vergl. hierüber Klübers kleine juriſtiſche Bibliothek 10. Stück S. 233. folg. Der Bayriſche Ländertauſch, als unvereinbar mit der Reichsverfaſſung, und den wohlerworbenen Rechten des Bayerlandes im Teſchner Frieden erklärt, zeugt noch als eines der neueſten Beyſpiele hievon.

„Daher kommt es auch, heißt es an eben der Stelle „weiter, daß eben der Vormund, dem nach dem teutſchen Privatrecht die Vermögensverwaltung für einen „minderjährigen Reichsſtand anvertraut iſt, auch die Landesregierung in deſſen Namen verſieht.“ Ich kehre den Saz um und ſage: Da in dem Landesherrn der Privateigenthümer gleichſam verſchwindet, ſo hat der einem minderjährigen Reichsſtand beſtellte Vormund, der in deſſen Namen und in der Regel, die landesherrliche und öffentliche Verwaltung hat, auch die Privatvermögensverwaltung, auf welche bey deſſen Beſtellung ohnediß entweder gar keine, oder nur Nebenrückſicht genommen wird. Und wenn in Ermanglung teſtamentariſcher Vormünder an die nächſte Agnaten die Vormundſchaft kommt, ſo gebührt dieſen als Familiengliedern wegen ihres Rechts zur Landesfolge, um deſſen willen ſie das Geſez zur Tutel verpflichtet, das Recht zur Verwaltung aller Geſchäfte des Minderjährigen, ſie mögen nun aus der Eigenſchaft der ſchon erworbenen, aber von ihm als unmündigen noch nicht aus-

mundschafts-Bestellung, von dem Bestellungsrecht der römischen Magistrate ableiten, oder annehmen, daß jeder Fall, der sich zu einer solchen Bestellung zu Rom qualificirte, um deswillen auch zur Reichsoberhauptlichen Pflegschafts-Anordnung geeigenschaftet sey? Ich glaube vielmehr, daß diese allerhöchste Befugniß durch die Teutschland eigene Verfassung bestimmt wird, wo die Reichsstände zugleich Reichsbürger, unter einem Oberhaupt vereinigt, und wo, so fern die höchste Gewalt desselben, durch Reichsgrundgeseze, und Reichsherkommen nicht beschränkt ist, die aus jener fliessende Rechte, worunter unstreitig das Recht, Vormünder und Pfleger zu sezen, gehört, auch auf sie anwendbar sind. a)

auszuübenden Staatsgewalt, oder aus der eines Privateigenthümers herfliessen. Zudem hat auch Moser Th. 18. S. 338. und Th. 11. S. 429. des t. Staatsrechts mehrere Beyspiele von Absonderung dieser beeden vormundschaftlichen Gegenstände gesammelt, woraus man siehet, daß, wenn Erziehung des Pupillen nebst Besorgung dessen Privatvermögens von der Landesadministration getrennt, und verschiedenen Personen durch Hausverträge, oder Familien-Herkommen, zu Theil wird, immer der nächste Agnat bey lezterer, der Reichsständischen Wittwe vorgeht, ein nicht ganz verwerfliches Argument, daß das Recht der Regentschaft sich in der Regel, und ohne eine besondere Verordnung des Hauses, oder des testirenden Vaters, auf das Recht der Landesfolge gründe.

a) Man vergleiche auch Schilter in Instit. jur. publ. Tom. I. Lib. I. Tit. 12. §. 1. p. 117.

nun aus Mangel an Jahren, oder aus Gemüthskrankheit, oder aus körperlichen Gebrechen herrühren; a) und daß er ohne rechtmäßige vor Gericht zu beweisende Ursachen, von dem Vater selbst nicht übergangen werden durfte. (§. 4. not. a.) Diesem Agnaten, auch dem entferntesten, gebührte die Tutel, und so lange ein solcher existirte, konnte der Richter keinen Vormund sezen, b) auch über die Tauglichkeit desselben nicht urtheilen, es kam dann zur Klage.

a) Sächs. Landr. L. 1. art. 42. „Vor seinen Tagen und nach seinen Tagen mag ein Mann wohl Vormünder haben, ob er es bedarf. (d. h. vor 60 und nach 60 Jahren. ebend.)

Schwäbisch L. R. c. 253. Wem ein rechter Thor oder sinnloser Mann Schaden hat getan, dem soll ir Vormund püßen ob sie gut haben —— Und ist ain Mensch als unsinnig das er tobet, man soll es einsliessen und soll es pinden. Das sullend sein Frewndt tun —— und hat er furiosus der Notdurft alimenta nicht, so sol im geben nächster Frewndt.

Sächs. L. R. L. 1. art. 23. Schwäb. c. 27.

b) Magdeb. Schöppenstuhl P. I. sent. c. 8. dist. 8. —— Hierauf sprechen wir für Recht: Es mag kein Mann seinen Kindern Vormund kiesen, sondern wenn er stirbet, so soll sein nächster Schwerdmage der unmündigen Kinder Vormund seyn —— Hat auch das unmündige Kind kein Schwerdmagen, so sol der Richter mit Rath der Kinder Freund, und mit Vollwort, den Kindern sezen und geben einen Pfleger.

Klage. a) Eine fürwahr allgemeine Sitte Teutschlands, die vor Einführung des römischen Rechts und der damit verknüpften testamentarischen Vormundschaften, dem Hohen wie dem Niedern galt. Die Aufnahme dieses fremden Gesezbuchs verdrängte zwar auch hierinn unser altes jus germanicum, und sezte es zur bloßen Antiquität herab; doch nur bey Privatpersonen, nicht bey den Reichsständen, (§. 6.) welche, besonders was das Bestellungs- und Untersuchungs-Recht der Vormünder betrift, das teutsche Recht behalten haben, die nächste Agnaten in Ermanglung testamentlicher Vormünder, als tutores legitimos noch bis jezt erkennen, und gegen jede kaiserliche oder obristrichterliche Befugniß, sofern dieselbe nicht durch eine besondere Observanz in einzelnen Häusern begründet worden, rechtlich gesichert sind. Kaiser Karl IV, zu dessen Zeiten die testamentarischen Vormundschaften, wenigstens bey den illustribus noch nicht in Uebung waren, b) bestätigte diese teutsche Gewohn-

c) Schon aus der Parömie: wo kein Kläger da kein Richter, folgt es, aber noch mehr daraus, daß der nächste Agnat von Rechtswegen Vormund war, und daß der Vater in der Regel seinen Kindern keinen andern kiesen konnte, auch konnte der Richter keinen Vormund ex officio Bavormunden (suspekt machen) sondern erst wenn derselbe verklagt worden. Schw. L. R. c. 63. Sächs. L. R. L. 1. art. 12.

b) Das erste Beyspiel von einer tutela testam. gab der Churfürst von der Pfalz Ludwig der Bärtige 1437. kein Wun-

der

wohnheit aufs neue bey den Vormundschaften der Kurfürsten, und führte in dem nach ihm genannten Reichsgrundgeſez, auch nur den, in den alten teutſchen Rechtsbüchern am häufigſten vorkommenden Fall der Minderjahrigkeit an. Er hat alſo, ſage ich, die übrigen Vormundſchaftsfälle ſtillſchweigend mit eingeſchloſſen, oder wem dies nicht einleuchtet, es in Anſehung derſelben, weil er ſie als weniger häufig, einer beſondern ausdrücklichen Erwähnung nicht werth achtete, oder weil er an dieſelbe zur Zeit des gegebenen Geſezes nicht dachte, bey dem damaligen auch unter den Reichsſtänden geltenden Herkommen gelaſſen, nach welchem der nächſte Agnat geſezlicher Vormund des zur Regierung unfähigen Reichsſtandes iſt, einem Herkommen, das noch ſeine volle Wirkung hat, ſofern ihm nicht durch ein neueres bey Fürſtlichen Häuſern derogirt worden iſt.

§. 9.

Wollte man aber auch dieſe Frage ſchlechterdings aus dem römiſchen Recht aufgelößt wiſſen; ſo wird die Antwort immer die nämliche ſeyn. Nach dem Geſez der XII. Tafeln waren über Perſonen, die an einer zu Geſchäften untüchtig machenden Gemüthskrankheit litten, oder blödſinnig waren,

der alſo, wenn auch der teſtamentiſchen Tutel in der G. B. von 1356. nicht gedacht iſt. Schilt. in Exerc. XXXVII. §. 34. 35.

waren, ausdrücklich deren Agnaten zu Kuratoren geſezt. a) Doch da zuweilen die Verwandte einen Menſchen für blödſinnig ausgaben, der es nicht war, und ſich über ihn widerrechtlich der Kuratel anmaßten, b) ſo geſchah es häufig, daß die Obrigkeit vorher eine Unterſuchung hierüber anſtellte, und dann Kuratoren ſezte. c) Fiel aber aller Grund dieſes Verdachts hinweg, ſo hob ſich die obrigkeitliche Unterſuchung von ſelbſt auf, und der nächſte Agnat, Sohn, d) oder Seitenverwandter, war ipſo jure Kurator.

Ein ſolcher Verdacht konnte nun wohl bey der von dem Prinzen von Wallis übernommenen Interims-

a) Tab. V. ſi furioſus aut prodigus exiſtat, & ſi cuſtos non eſcit, (d. i. ſi pubes eſt furioſus, ideoque tutor ei non eſt;) agnatorum gentiliumque in eo pecuniave ejus poteſtas eſto.

Ulp. Fragm. Tit. 12. §. 2. Plutarch. apud Stobæum Serm. XXXIII. Non ſolum pueris pupillis ſed etiam vivis dementibus curatores dandi ſunt. 1, 2. ff. de poſtul. l. 2. ff. de curat. furioſi &c. dandis §. 4. J. de curat.

§. 3. J. *de curat.* Furioſi & prodigi in curatione ſunt agnatorum ex lege XII. tabularum.

b) Höpfners Kommentar über die Heineccisch. Inſtitut. S. 180. §. 223.

c) §. 3. J. alleg. Sed *ſolent* Romæ præfectus urbi, vel prætores, & in provinciis præſides, ex inquiſitione eis curatores dare.

d) l. 2. ff. de curat. furioſ. &c. dand. l. 12. V. 1. ff. de tutor. & curat. dat.

lerims-Regentschaft der Kurhannöverischen Lande um so weniger entstehen, als selbst dazumal die Englische Nation die Unfähigkeit zu regieren an ihrem König, den sie so allgemein liebt, erkannte, und die Ausübung der königlichen Rechte, diesem präsumtiven Thronfolger auftrug. Also selbst nach den Gesezen der Römer, war derselbe mit Ausschliessung eines Reichsoberhauptlichen Untersuchungs- und Bestellungs-Rechts, curator legitimus, und Administrator der Kurlande.

§. 10.

Diß alles, könnte man einwenden — hindert aber doch nicht, daß wenigstens vorher von dem Prinzen von Wallis die Kaiserliche Bestättigung, welche nach den Reichs-Policey-Ordnungen v. 1548. Tit. 31. §. 1. und von 1577. Tit. 32. §. 2. a) bey allen Vormündern ohne Unterschied erforderlich und hergebracht ist, hätte nachgesucht werden sollen.

Allein diese Gesezе, wenn man sie im Zusammenhang ließt, handeln offenbar nur von Privatleuten, b) und mit der angeblichen Observanz leicht

a) „Daß ein jeglicher Vormünder, er sey gleich in Testa„mentsweise verordnet, oder durch das Recht, oder Rich„ter gegeben, sich der Vormundschaft nicht unterziehen „soll, die Verwaltung sey ihme dann zuvor durch die „Obrigkeit decernirt und befohlen."

b) Dies behaupten selbst die älteren Rechtslehrer und Kameralisten, und dehnen diese Bestättigung auf Vormünder

reicht man nach meiner Ueberzeugung auch nicht hinaus.

Je weiter, ſagt der unſterbliche Moſer, b), man von Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts zurückgeht, deſto weniger findet man Spuren bey Kur- und Fürſtlichen Häuſern, daß die Vormünder bey einem Reichsgericht die Beſtätigung geſucht, oder Pflichten allda abgelegt hätten. c) Allmählig aber fiengen die Reichsgerichte

der von Kur- und Fürſten nicht aus. *Gail* L. 2. Obſ. 107. n. 5. quodſi teſtamentarii tutores dati, tunc ſufficit loco curatorii exhibere copiam collationatam teſtamentis &c. *Wynſing.* cent. 2. obſ. 37. Si ex teſtamento appareat, ipſum non modo tutorem conſtitutum a patre, ſed etiam adminiſtrationem bonorum ei commiſſam, *non eſt neceſſe, quod vi a judice decreta ſit adminiſtratio.* Ohnmaßgebliches Bedenken, das die Kur- und Fürſtlich Sächſiſche Deputirte 1669. von den Interimsvormündern in puncto confirmationis tutelæ verlangten, bey Schilter in inſtitut. Jur. publ. T. 2. unter den Beyl. S. 82.

Kemmerich in introd. ad jus publ. L. 3. c. 4. §. 6.

Moſers t. Staatsr. XVIII. B. S. 141. 296.

b) am angef. Ort S. 299.

c) in dem angef. Bedenken heißt es: „geſtalten bei hieſiger „Fürſtl. Canzley nicht das geringſte veſtigium anzutreffen, „daß weiland Herzog Friedrich Wilhelm der Churſachſen „Adminiſtrator — denebenſt ſeinen Herrn Mitvormund „dem Churfürſten zu Brandenburgk, noch auch, daß nach „Hochgedachten Herrn Adminiſtratoris Abſterben, deſſen

richte an, jene Geſeze auch auf Reichsſtände zu erſtrecken, und viele derſelben ſuchten ſelbſt dieſe Beſtättigung aus Gründen der Klugheit, mehrerer Sicherheit und Vorſicht, freywillig nach. a) Es gieng

„hinterlaſſenen Fürſtl. Kinder tutores, als anfangs weil„land Herzog Johann zu Sachſen, ſodann Churf. Chriſtia„nus II. und lezlich Churfürſt Johannes Georgius I. „ſich umb einige *confirmation* beworben, oder dieſelbe „an einem des Reichs höchſten Gericht ausgebracht.

Die 1568 von Herzog Chriſtoph von Wirtenberg ſeinem Prinzen Ludwig per Teſtamentum geſezte Vormünder, ſuchten beym Kaiſer keine Beſtättigung. Moſer a. a. O.

Stryk in uſu mod. L. 26. T. 3. §. 8. Johannes Georgius princeps Anhaltinus, filio ſuo unico Leopoldo, conjugem cariſſimam Henriettam Catharinam tutricem dedit, eamque ſimul eſſe regentem voluit, *ad quam tutelam ſubeundam confirmatio Cæſarea nec impetrata nec petita.* Ulterius Amalia Eliſabetha Haſſiæ Landgravia; *ſine ulla confirmatione* tutelam geſſit, & egregie provinciis cum omni ſumma poteſtate præfuit, & tamen nihilominus in I. P. art. 15. §. 4. prædicatum Tutricis ei non denegatum, nec ob deficientem confirmationem, ei circa talia negotia publica quæſtio mota eſt. —— In eadem domo, novum occurrit exemplum in Hedwigia Sophia, quæ per plures annos omnia ſuperioritatis jura ſine contutore & *confirmatione Cæſarea*, adminiſtravit, & tamen nihilominus Imperator in literis ad ipſam miſſis, titulum der Vormünderin und Regentin illi non denegavit.

a) in dem obigen Bedenken; „auch viel exempla zu finden, „da dergleichen tutores, ob ſie gleich ſothane *confirmation* „etwann

gieng hier wie mit der Bestättigung der Familien-Verträge, der Erbfolge-Ordnungen ꝛc. und das, was zufällige Umstände räthlich machten, was aus Vorsicht, zuweilen aber auch aus Unwissenheit, und Unkunde der staatsrechtlichen Verhältnisse geschah, sahen in der Folge die Reichsgerichte, unter dem Beystand so mancher Rechtsgelehrten, als Nothwendigkeit an.

§. II.

In Ansehung der angeblichen Observanz, bedarf es übrigens wohl keiner Erinnerung, daß, wenn die Reichsgerichte auch noch so viel Beyspiele

„ etwan so gros nicht vonnöthen gehabt, dieselbe dennoch um mehrer Gewißheit willen gesucht und erhoben. —— Daß mit Suchung mehrberührter Confirmation umb so viel weniger anzustehen, als der gewisseste und sicherste Weg allezeit der beste" worauf noch einige politische Gründe angeführt werden, die die Bestättigung anriethen.

Stryk loco cit. Interim in personis illustribus hæc confirmatio Cæsarea non tam stricte observatur, sed quandoque negligi solet, præsertim si nullæ contentiones circa ipsam tutelam adsint; *tunc enim, quando controversia metuenda est, plerumque solent confirmationem hanc petere* —— Scilicet quamdiu confirmationem nemo urget, tamdiu tutrices illustres sine confirmatione agere — possunt, hoc effectu scilicet, ut — quicquid sine illa a matre illustri factum est, virtute sua non careat.

S. auch *Ludolf* de jur. fem. illustr. Pin. I. §. 27.

richte an, jene Geseze auch auf [illegible] Reichsständi-
strecken, und viele derselben [illegible] Præjudicia
stättigung aus Gründen d[illegible] derselben
Sicherheit und Vorsicht, [illegible] en Rei
[illegible] r sie

„hinterlassenen Fürst[illegible]
„land Herzog Joha[illegible] ist.
„nus II. und l[illegible] sich diese höch-
„sich umb ein[illegible] herauf berufen, und
„an einem d[illegible] en Interims-Regierung
Die 1568 [illegible], wenn diese sich nicht bald
Prinzen [illegible] aufgehoben hätte, allein darauf
suchten [illegible] ob ein solches Herkommen auch in
Struv[illegible]
gius [illegible] unschweigischen Hause a) hätte gezeigt
cor[illegible] können, welches man aber zum voraus
d[illegible] sicher verneinen darf.

Hievon würde jedoch, wenn die Sache auch noch zweifelhaft wäre, weil die Bestättigung durch kein Reichsgesez erfordert, die Interpretation derselben, vom Kaiser und Reich gegeben, und keine Observanz vermuthet wird, den reichsständischen Vormündern und Landesverwesern, wie von dem Reichshofrath schon behauptet worden ist,

a) Ob eines in dem Fürstlich Braunschweigischen Haus existire, weiß ich nicht; doch zweifle ich fast daran, wenigstens ist in dem so ausführlichen Vormundschafts-Reglement des Herzogs Julius von Braunschweig von 1582. nichts von einer nachzusuchenden Bestättigung enthalten. Moser XVI. Th. S. 360.

... a) der Beweis ... können für ſich nie
... vielmehr die ... ens nicht in jedem
... rupteten, ... Fürſtlich handeln:
... ergebr... ...uten bei ihren
... ...ſten Gewalt
... näher trite
... Verfaſſung
Kaiſ... ...mtgegen.
wäre hinlänglich ...
...e derſelben dem Kaiſer ... ...egriff
...chen. b) ...

Und aus dieſem Geſichtspunkte konnte das Hannöveriſche Miniſterium die Sache betrachtet haben, als es vor ein paar Monaten jeder hier eintretenden Kaiſerlichen Befugniß nachdrücklich widerſprach.

Berufsgeſchäfte erlauben mir nicht, dieſe durch ein freundſchaftliches Geſpräch veranlaßte flüchtige Gedanken weiter zu prüfen, oder wenigſtens mit mehr Beweisgründen zu unterſtützen. Doch wollte ich ſie nicht unterdrücken, aus Furcht, einer gründlicheren Bearbeitung dieſes Gegenſtandes, die ſie vielleicht nach ſich ziehen können, dadurch das Daſeyn zu rauben.

a) ebendeſſ. XVIII. Th. S. 299.

b) ebend. S. 300.

von nachgesuchten Konfirmationen Reichsständischer Vormundschaften, oder mehrere Præjudicia, da von ihnen auf die Nothwendigkeit derselben gesprochen, und diese sodann von einzelnen Reichsständen wirklich erkannt worden sind, für sich anführen können, dieses Herkommen doch immer nur gegen diejenige Fürstliche Häuser geltend gemacht werden kann, bey denen es hergebracht ist. Vergeblich, und mit Unrecht, würden sich diese höchste Gerichtshöfe gegen andere hierauf berufen, und bey der unlängst eingetretenen Interims-Regierung von Hannover wäre es, wenn diese sich nicht bald wieder von selbst aufgehoben hätte, allein darauf angekommen, ob ein solches Herkommen auch in dem Kurbraunschweigischen Hause a) hätte gezeigt werden können, welches man aber zum voraus ganz sicher verneinen darf.

Hievon würde jedoch, wenn die Sache auch noch zweifelhaft wäre, weil die Bestättigung durch kein Reichsgesez erfordert, die Interpretation derselben, vom Kaiser und Reich gegeben, und keine Observanz vermuthet wird, den reichsständischen Vormündern und Landesverwesern, wie von dem Reichshofrath schon behauptet worden ist,

a) Ob eines in dem Fürstlich Braunschweigischen Haus existire, weiß ich nicht; doch zweifle ich fast daran, wenigstens ist in dem so ausführlichen Vormundschafts-Reglement des Herzogs Julius von Braunschweig von 1582. nichts von einer nachzusuchenden Bestättigung enthalten. Moser XVI. Th. S. 360.

ist, a) der Beweis niemals obliegen, sondern es würden vielmehr diejenige ihn zu führen haben, welche behaupteten, daß die Konfirmation in solchem Fall hergebracht sey. Demnach war der Prinz von Wallis nicht verbunden, wegen der ihm gesezlich übertragenen Kuratel und Interims-Regierung, eine Kaiserliche Bestättigung zu suchen, und es wäre hinlänglich gewesen, von der Uebernahme derselben dem Kaiser eine Anzeige zu machen. b)

Und aus diesem Gesichtspunkte konnte das Hannöverische Ministerium die Sache betrachtet haben, als es vor ein paar Monaten jeder hier eintretenden Kaiserlichen Befugniß nachdrücklich widersprach.

Berufsgeschäfte erlauben mir nicht, diese durch ein freundschaftliches Gespräch veranlaßte flüchtige Gedanken weiter zu prüfen, oder wenigstens mit mehr Beweisgründen zu unterstüzen. Doch wollte ich sie nicht unterdrücken, aus Furcht, einer gründlicheren Bearbeitung dieses Gegenstandes, die sie vielleicht nach sich ziehen können, dadurch das Daseyn zu rauben.

a) ebenderſ. XVIII. Th. S. 299.

b) ebend. S. 300.

Vierter Abschnitt.

Meine Gedanken über den Inhalt des Kurbraunschweigischen Rescripts im Betref der kaiserlichen allerhöchsten Anfrage wegen Verwaltung der Kurbraunschweigischen Reichslande während der Regierungsunfähigkeit des Königs von England als Kurfürsten von Hannover. 1789.

Alle Reichsständische Provinzen machen zusammen einen einzigen Staat, nemlich den Staat des teutschen Reiches aus; sie gehen vom Reiche zwar erblich zu Lehen, bleiben jedoch ein ewiges Eigenthum desselben, und folglich auch der Obergewalt des Reichs auf ewig unterworfen. Die Besizer der deutschen Reichslande sind des Reichs Lehenträger; ihre Regierungsgewalt ist also der Oberlehensherrlichkeit des Reichs-Oberhaupts untergeordnet.

Dieses ist der eigentliche ächte Grundriß der Constitution des deutschen Reichsstaats; und nach diesem müssen alle Handlungen sowohl des gesamten Reichs, als jeder einzeln Reichsprovinz abgemessen und eingerichtet werden. Glieder eines

nes republikanischen Staats können für sich nie ganz souverain seyn, wenigstens nicht in jedem Falle blos eigenmächtig und willkürlich handeln: je mehr sich republikanische Regenten bei ihren Handlungen den Gränzen der obersten Gewalt oder der Souverainetät nähern, desto näher tritt ihnen eine aus der republikanischen Verfassung ganz natürlich entstehende Einschränkung entgegen.

Mit diesem allgemeinen und ächten Begriff von der deutschen Reichsverfassung vergleiche man nun den Geist des nachstehenden — durch öffentliche Zeitungen bekannt gewordenen — kurbraunschweigischen Rescripts; und der auffallendste Contrast wird sich sogleich offenbar darstellen.

Der Fall, wodurch dieses berüchtigte Rescript veranlaßt wurde, ist meines Erachtens dieser:

Ein Reichslehensbesizer, der König von England als Reichs-Kurfürst und Regent der kurbraunschweigischen Reichslande, wurde unfähig, dem Reichslehen, oder der Regierung jener Reichslande selbst vorzustehen: der Kaiser, als Oberhaupt und obrister Lehensherr des deutschen Reichs, hielt in diesem Fall eine allerhöchste Fürsorge wegen der Verwaltung jener moralisch verwaißten Reichslande für seine Pflicht; die Erben jenes Reichslehens, der kurbraunschweigischen Lande behaupteten hingegen,

das Nöthige wegen der Regierungs- und Landes-Verwaltung ohne Zuthun und Vorwissen des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts selbst eigenmächtig verfügen zu können. Daher denn auf die Anfrage des kaiserlichen Hofes, „wie es mit der Regierung der deutschen Staaten des untüchtigen Königs ꝛc. werde gehalten werden;“ jene — jedem unbefangenen Deutschen gewiß sehr auffallende — nichts weniger als Reichsconstitutionsmäßig klingende — in gedachtem Rescript enthaltene Antwort des Englischen Hofes erfolgte.

Je mehrere Aufmerksamkeit man auf Reichsverfassung, Reichsständische Rechte ꝛc. verwendet, desto weniger erscheint die kaiserliche fürsorgliche Anfrage so incompetent, unzuläßig und anstößig, als solche der Englische Hof dem deutschen Publikum hat darstellen wollen; vielmehr zeigt sich bey mehrerer Aufmerksamkeit auf Reichsverfassung ꝛc. die Englische Antwort völlig verfassungswidrig und so äuserst unanständig, daß man fast nicht glauben sollte, daß ein Reichsständischer Hof, der sonst in allen Fällen so sehr für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, Gesetze und Ordnung zu eifern scheinen will, eine so Verfassungs- Gesez- und Ordnungs-widrige Antwort auf die allerhöchste kaiserliche Anfrage wirklich gegeben haben könnte; eine Antwort oder Aeusserung, die dem allgemeinen Reichsverband, der Reichslehenbarkeit, der kaiserlichen obristen Aufsicht,

sicht und Lehensherrlichkeit im Reich, und der ganzen Reichsconstitution schnurstraks widerspricht, die den Ton eines ganz unabhängigen und völlig souverainen Staates führt, und welche daher für den kurbraunschweigischen Hof vielfältigen — wichtigen Grund enthält, zu wünschen, daß mit derselben sich nicht exponirt worden, oder das Geschehene zurückzunehmen sey.“

Der Kaiser, als Oberhaupt des Reichs, ist schon Kraft seiner Würde, und noch besonders durch die Wahlcapitulation gesezlich verpflichtet, im ganzen heiligen römischen Reiche die Verfassung, Geseze, Ordnung ꝛc. aufrecht zu erhalten. Durch diese dem Kaiser gesezlich auferlegte Pflicht ist Ihm nothfolglich, um dieselbe erfüllen zu können, auch das Recht einer allgemeinen Oberaufsicht über Verfassung, Geseze, Ordnung ꝛc. im ganzen römischen Reiche gesezlich übertragen worden. Alles, was die Verfassung des Reichs nur immer in sich begreift, ist demnach der kaiserlichen Oberaufsicht ohne Ausnahme, unterworfen.

Wenn nun diesem vorausgesezten richtigen Grundsaze gemäs dem Reichsoberhaupt die Oberaufsicht über wirklich bestehende Reichsgeseze, oder, um mich deutlicher auszudrücken, über Dinge, die schon in den Gesezen buchstäblich bestimmt und ausdrücklich festgesezt sind, unstreitig zustehet, um so vielmehr muß sie demselben bei Vorfällen obliegen, worüber noch keine bestimmten Geseze und

ausdrückliche Vorschriften vorhanden sind; bei solchen wird die Oberaufsicht desto nöthiger, als leichter und ehender sich Unordnung und Illegalität dabei einschleichen kann.

Wie soll es aber dem Reichsoberhaupt möglich seyn, zufolge der Ihm aufliegenden allgemeinen Oberaufsicht alle Unordnung, Ungebühr ꝛc. bei dergleichen Fällen abzuhalten, wenn ihm bei Berichtigung nicht die Mitwirkung zugleich zustehen soll? Eins ohne das andere ist nicht thunlich: ganz natürlicher und nothwendiger Weise muß also mit der Pflicht der kaiserlichen Oberaufsicht über Verfassung, Geseze und Ordnung im Reich auch das Recht der kaiserlichen allerhöchsten Mitwürkung bei Vorfällen und Umständen verbunden seyn, wobei Verfassung, Geseze und Ordnung überschritten oder verlezt werden können. Diese Mitwürkung des Reichsoberhaupts steigt oder fällt, je nachdem der vorkommende Gegenstand durch Reichsgeseze, oder durch gültiges Herkommen mehr oder weniger ausgemacht ist: ganz wegfallen kann sie aber niemals: denn sonst wäre die kaiserliche Oberaufsicht im Reich ein Ding ohne Würkung, eine Figur ohne Leben.

Daß die allgemeine Oberaufsicht des Kaisers, so wie Ihm solche über Verfassung, Geseze und Ordnung im Reich, mit einem Wort, über das Ganze auferlegt ist, sich natürlicher Weise auch auf jedes Einzle, wobei Verfassung, Geseze

seze ꝛc. miteinschlagen, folglich auch auf die Bestellung Reichsständischer Vormundschaften und Landesverwaltungen, erstrecken muß, ist wohl ein unstreitigrichtiger Schluß; und daß mit Eintretung der kaiserlichen Oberaufsicht bei jedem Falle auch zugleich deren Würkung, nemlich bey einer zu bestellenden Reichsständischen Vormundschaft die kaiserliche Mitwürkung Statt haben muß, ist eine ebenfalls ungezweifelte und nothwendige Folge.

Eben so, wie aus der Reichs-Oberaufsicht, kommt auch dem Kaiser aus der Reichsoberlehnsherrlichkeit das Recht der Mitwürkung bei zu bestellender Verwaltung über Reichslehns- oder Reichsständische Lande zu: Dieses ist in den Lehnsrechten, und überhaupt in der Natur der Sache gegründet.

Nur kommt es noch darauf an, in welchem Mase die kaiserliche allerhöchste Mitwürkung bei Reichsständischen Vormundschaften eintrete? Dieses kann sich, wenn Reichsgesezliche Verordnungen, oder sonst gültige Vorschriften, oder Herkommen darüber vorhanden sind, vermindern, in deren Ermanglung hingegen vergrössern, auch nach Beschaffenheit der Umstände gar bis zur Alleinwirkung oder ausschließlichen Bestellung des Kaisers erstrecken.

Reichsständische Hausverordnungen, Familienverträge ꝛc. wenn sie nicht vom Oberhaupe

des

des Reichs, oder sonst durch Reichs- oder Friedensschlüsse feierlich bestättigt sind, können bei Handlungen und Vorfällen, wobei Rechte der obersten Gewalt miteinschlagen, keine Rechtskräftige, oder Reichsgesezliche Wirkung haben: und besondere Herkommen eines einzeln Ständischen Hauses in einem republikanischen Staatskörper, dessen sämmtliche Glieder gleiche und einerlei Hoheitsrechte haben, können gegen diese gesezmäßige Gleichheit aller Stände und gegen die Rechte des Oberhaupts allerdings nicht Statt finden.

Einzig in der goldenen Bulle findet sich eine Stelle, welche verordnet, „daß nach dem Abster„ben eines Kurfürsten, oder dessen erstgebohr„nen Sohns mit Hinterlassung männlicher Erben „in noch unmündigen Jahren der ältere Bruder „des Erstgebohrnen derselben Vormund und Lan„desverweser von Rechtswegen seyn solle, bis der „Aelteste von den Söhnen sein volles Alter er„reicht.“

Wenn also die Frage von Bestellung der Vormundschaft über einen noch unmündigen Kurprinzen ist; so mag wohl, nach dieser Verordnung der goldenen Bulle, die kaiserliche Mitwürkung bey Bestellung oder Eintretung der Agnatischen Vormundschaft in minderem Mase Plaz greifen. Allein bei Kurbraunschweig war ja dieses lezthin nicht der Fall: hier war die Frage von Vertretung eines noch lebenden — zur Regierung unfähig gewordenen Kurfürsten.

Wie

Wie aber diese Vertrettung anzustellen sey, darüber sind unsere deutschen Staatsrechtslehrer selbst noch nicht einig, noch weniger aber ist über diesen besondern Fall eine Reichsgesezliche Verordnung vorhanden; folglich findet hierbei auch die kaiserliche **Mitwürkung** in **gröſserem Mase**, oder wohl gar die **Alleinwürkung**, und eigene **Reichsoberhauptliche Bestellung** der Vertretung Statt.

Es läßt sich nicht absehen, wie, nach der Meinung des Kurbraunschweigischen Hofes, der Kaiser durch Bestellung der Vertrettung eines zur Regierung seiner besizenden Reichslande unfähig gewordenen Reichsständischen Regenten die Vorschrift der Wahlkapitulation Art. 1. §. 2. 3. 4. überschreiten könne? Dort ist derselbe verpflichtet: „die Reichsstände bei ihren Hoheiten, geist- und „weltlichen Würden, und in ihrem Stand und „Wesen zu lassen; ihre Siz und Stimmen auf „den Reichstagen zu erhalten; keinen Stand, der „Votum & Sessionem in den Reichs-Collegiis „hergebracht hat, ohne der gesammten Stände „Bewilligung davon weder provisorie, noch in „sonstige Weise suspendiren oder ausschliessen zu „lassen; der Landesregierung weder provisorie, „noch in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise zu entsezen." Wenn nun dem vom Kaiser aus Reichsoberhauptlicher Gewalt und nothwendiger Weise bestellten Vertretter des zur Ausübung seiner Würde, zur Vertrettung seiner

Siz

Siz und Stimmen in den Reichs-Collegiis, und zur Regierung seiner Reichslande unfähig gewordenen Reichsstandes die Vertrettung und Verwaltung aller obgedachten Zuständigkeiten des Zuvertretenden, unter nöthiger Verwahrung auf den Fall seiner Wiederherstellung, ungekränkt und vollkommen übertragen wird; so kann ja wohl der Unfähige, oder Curandus gegen die Vorschrift der Wahlkapitulation nicht beeinträchtigt seyn, vielmehr sind ihm durch die kaiserliche allerhöchste Fürsorge und Bestellung des Curatoris seine eigenthümlichen Rechte auf den Fall der wieder erlangenden Fähigkeit zu deren Selbstvertrettung vollkommen gesichert und verwahrt. In eben dieser Betrachtung, nemlich in der Verwahrung der Rechte des unfähigen Regenten, ligt noch ein Grund mehr zur eigenen kaiserlichen Fürsorge und allerhöchsten Bestellung des einstweiligen Vertreters, damit ersterer auf den Fall der wieder antreten könnenden Selbstregierung desto weniger gefährdet seyn möge. Es erhellet also hieraus, daß das allerhöchste kaiserliche Anerbieten zur eigenen Fürsorge und Bestellung des Curators bei Kurbraunschweig dem Geist der Wahlkapitulation vielmehr vollkommen entsprochen habe, als demselben entgegen gewesen seye.

Gesezt aber auch, die oben angeführte Verordnung der goldnen Bulle bei Vormundschaften über unmündige Kurprinzen seye auf die Vertretung eines zur Selbstregierung unfähig gewordenen

nen Kurfürsten ebenfalls, ohne Unterschied, vollkommen zu verstehen; so hebt doch dieses Gesez die Pflicht der kaiserlichen Oberaufsicht, nemlich darauf zu sehen und mitzuwirken, daß die in besagter Gesezstelle verordnete Agnatische Vormundschaft und Landesverwesung auch der Vorschrift und Ordnung gemäs wirklich eintrette, in einem so wie im andern Falle noch bey weitem nicht auf: denn die Oberaufsicht des Kaisers erstreckt sich ja selbst auf die Gesezе des Reichs und deren Aufrechthaltung in allen möglichen Fällen. So lange also dem Kaiser obliegt, über Gesezе und Ordnung im Reiche zu wachen, so lange kommt Ihm auch zu, bei kurfürstlichen Vormundschaften, zur **Aufrechthaltung** des darüber **vorliegenden Gesezes, mitzuwürken**, bei **Fürstlichen** ꝛc. hingegen, als worüber kein Reichsgesez vorhanden ist, zur **Handhabung der Ordnung und Verfassung eigene Fürsorge und Bestellung zu treffen.**

Wenn man endlich auch, nach den Grundsäzen des kurbraunschweigischen Hofes in mehrgedachtem Rescript, annehmen wollte, daß die kaiserliche Oberaufsicht über Verfassung, Gesezе und Ordnung im Reich ohne Würkung und ein bloses Wortspiel wäre, oder, welches einerlei ist, bei einer zu bestellenden kurfürstlichen Vormundschaft gar nicht mitzuwirken hätte; so könnte man dennoch das **Incompetente, Unzulängliche** und **Anstößige** bei der kaiserlichen allerhöchsten Anfra-

ge

ge ꝛc. das der kurbraunschweigische Hof darin gefunden haben will, noch immer und bei weitem nicht finden. Die kurbraunschweigischen Lande sind, wie alle übrige Reichsständische Provinzen, Lehen des Reichs; und der Kaiser ist constitutionsmäßig obrister Lehensherr im Reiche: schon blos nach diesem Lehensverband hätte also der kurbraunschweigische Hof dem Kaiser sowohl von der Unfähigkeit des Kurfürsten als Reichslehensbesizers zur ferneren Selbstverwaltung seiner Reichslehen, als auch von der geschehenen Uebertragung dieser Lehensverwaltung an den Prinzen von Wallis, allerwenigstens eine vorläufige Anzeige machen, und dann um die allerhöchste Reichsoberhauptliche und Obristlehensherrliche Bestättigung gebührend ansuchen sollen. — Diese Verbindlichkeit fließt aus der Natur eines Lehens, und läßt sich auf keinerlei Weise ablehnen; wollte man aber vielleicht einwenden, daß solche ebenfalls durch mehr erwähnte Stelle der goldnen Bulle aufgehoben sey, so betrachte man nur jene bündigsten Reichsgeseze, wodurch die Reichsständische Erbfolge festgesezt worden ist, welche die Erbfolger dennoch von der Verbindlichkeit zur jedesmaligen neuen Lehensempfängnis nicht befreien. Der Sinn aller Reichsgeseze muß immer mit der Reichs-Grundverfassung genau übereinstimmen, und kann dieser entgegen nie verstanden noch angewandt werden. Der Lehensverband im deutschen Reich ist gleichsam noch der einzige Grundpfeiler der Reichsconstitution: wenn dieser durch Verweige-

rung

rung Reichsständischer Lehenspflichten untergraben werden wollte, so würde sich bald das ganze Reichs-System vollends gar auflösen. — Die Eigenschaft eines Lehens ist Abhängigkeit: Diese Beschwerniß läßt sich vom Genuß oder Besiz des Lehens nicht scheiden. So lange also Reichsständische Besizungen des Reichs Lehen bleiben, so lange bleibt auch bei jeder Veränderung einer Reichsständischen Regierung oder Reichslehensverwaltung, sie mag nun durch Absterben, durch Unfähigkeit, oder durch freiwillige Abtretung veranlaßt werden, vorerst eine Anzeige bei kaiserlicher Majestät als des Reichs-Obristen-Lehensherrn, und zur eintretenden neuen Regierung oder Lehensverwaltung die Einholung der Reichs Oberhauptlichen und Obristlehensherrlichen Bestättigung durchaus erforderlich.

Der Kaiser war demnach aus zweierlei unumstöslichen Gründen, erstens aus der Ihm obliegenden Oberaufsicht im Reich, und zweitens aus der Seiner Würde anklebenden Reichs-Oberlehensherrlichkeit vollkommen befugt, bei dem kurbraunschweigischen Hofe die beschehene Anfrage zu thun, und dann bei Bestellung der vormundschaftlichen Regierungs- und Landesverwaltung entweder eigene allerhöchste Fürsorge zu treffen, oder wenigstens dabei mitzuwürken.

Nach diesen unstreitigen Reichs-Constitutionsmäßigen Grundsäzen muß also der Geist des mehr erwähnten Rescripts, oder der auf die

kaiserliche Anfrage gegebenen Antwort entweder aus allzugeringer Aufmerksamkeit auf Reichsverfassung, Reichsständische Verbindlichkeiten, Reichs-Oberhauptliche Rechte ꝛc. oder aus allzugroßem Hang nach gänzlicher Unabhängigkeit und Souverainität entstanden seyn. —

Fünfter Abschnitt.

Sendschreiben an den Verfasser der Schrift: Meine Gedanken über den Innhalt des Kurbraunschweigischen Rescripts ꝛc. Regensburg. 1789.

Sie werden mit meinen Gedanken über das Recht des Prinzen von Wallis zur Interims Regierung ꝛc. eben so wenig zufrieden seyn, als ich mit den Ihrigen, über den Innhalt des Kurbraunschweigischen Rescripts es bin. Ich erhielt sie erst, da die Meinige schon die Presse verlassen, und konnte also meine Gedanken darüber nicht äussern; ich hatte es für Pflicht, es noch jezt zu thun, und das Publikum mag dann entscheiden, wer von uns beyden der Wahrheit am nächsten gekommen.

„Der

„Der Kaiser, sagen Sie, als Oberhaupt „des Reichs, ist schon kraft seiner Wür„de, und noch besonders durch die Wahl„kapitulation gesezlich verpflichtet, im „ganzen heil. Röm. Reiche die Ver„fassung, Gesezе, Ordnung ꝛc. auf„recht zu erhalten. Diese Pflicht erfül„len zu können, hat er auch das Recht „einer allgemeinen Oberaufsicht, und „alles, was die Verfassung des Reichs nur „immer in sich begreift, ist derselben ohne „Ausnahme unterworfen — Hiemit muß „auch das Recht der kaiserlichen aller„höchsten Mitwürkung bey Vorfäl„len und Umständen verbunden seyn, „wobey Verfassung, Gesezе und Ord„nung überschritten, oder verlezt „werden können.“ — Diese Mitwürkung erstreckt, wie das Recht der Oberaufsicht, dessen Folge sie ist, sich über das Ganze, wie über das Einzle, und hat demnach auch bey einer zu bestellenden Reichsständischen Vormundschaft statt. „Sie kann sich, wenn reichsgesezliche Ver„ordnungen, oder sonst gültige Vorschrif„ten, oder Herkommen, darüber vorhan„den sind, vermindern, in deren Ermang„lung hingegen vergrößern, auch nach Be„schaffenheit der Umstände, gar bis zur „Alleinwürkung, oder ausschliesslichen

„Bestellung des Kaisers erstrecken.“ S. 6. 8. 9.

Mit Ihrem Begriff von Oberaufsicht, die Sie dem Kaiser über alles, was Theil der Reichsverfassung ist, zuschreiben, bin ich ganz einverstanden, aber in das hieraus von Ihnen gefolgerte Recht der Mitwürkung bey allen Vorfällen, wobey Verfassung, Gesezе und Ordnung verlezt werden können, weiß ich mich gar nicht zu finden. Jedes Gesez, jede Ordnung kann überschritten, jede noch so bündige Norm verlezt werden; nur drohenden Verlezungen zuvorzukommen, bevorstehende Uebertretungen zu verhindern, heilsame Vorkehrungen dagegen zu treffen, und die Gesezе auf alle Art zu handhaben; ist der Wirkungskrais des Rechts der Oberaufsicht; in diesem Zirkel ist sie wahre Wohlthat des Staats, ausser demselben ist sie Usurpation, und Eingriff in die Rechte und Freyheiten der Bürger.

Würkung und Thätigkeit im Ganzen; aber nicht Mitwürkung und Konkurrenz bey jedem Vorfall, wo zwar möglicherweise Gesezе und Ordnung verlezt werden können, aber noch nicht würklich verlezt sind, ist ihre Bestimmung. Im einzelnen kan und darf sie nur würken, wenn durch individuelle Vorfälle, die Staatsverfassung entweder schon gelitten hat, oder doch Gründe da sind, für sie zu fürchten. Für einen solchen Grund aber ist die bloße Möglichkeit einer Verlezung, oder, wie Sie sich ausdrücken, das verlezt werden

den können, niemals zu achten. Mitwürkung, Einmischung in Handlungen der Bürger findet nicht statt, denn damit könnte keine Freiheit bestehen; die Vermuthung der Gesezmäßigkeit streitet für diese, und erst, wenn Wahrheit ihr widerspricht, reicht die höchste Gewalt der wahrnehmenden Oberaufsicht die Hände, und übt ihre Rechte an den Schuldigen aus.

Eben so wenig kann **Mitwürkung** und **Konkurrenz** bey Rechten und Befugnissen eintreten, welche auf **Gesezе** oder **Herkommen** sich gründen, und zu dem wohlerworbenen Eigenthum der Bürger gehören; dann jedes Recht ist seiner Natur nach **ausschliessend**, und läßt ohne dessen **Gemeinschaft** oder **Miteigenthum**, welches aber niemals vermuthet, sondern wobey immer ein besonderer **Rechtstitel** vorausgesezt wird, die **Mitwirkung** eines Dritten auf keinen Fall zu. Allein dem ungeachtet miskenne ich auch hier die **Würkung** der Oberaufsicht nicht, das heißt, die **Achtsamkeit**, daß der einzelne sein Recht nicht überschreite, und durch dessen Ausübung ausserhalb des vorgesteckten Ziels gegen Gesezе und Verfassung, nicht handle.

Durch diese **Achtsamkeit würkt** die Oberaufsicht unabläßig im Staat; durch sie wird alles, was demselben nachtheilig seyn kann, wahrgenommen, und für die Erhaltung und Beförderung des Staatswohls gesorgt; zu diesem Zweck ist sie unentbehrliches Mittel, und nur in dieser Rücksicht

schreibt man ihr Mitwürkung zu. Aber bei einzelnen Handlungen, bei einzelnen Vorfällen, wo es auf Ausübung der Gerechtsame und Befugnisse der Bürger ankommt, kann und darf sie, wenn anderst der Zweck nicht verfehlt werden, wenn Bürgerfreiheit und Bürgerrecht, nicht Worte ohne Sinn, nicht Undinger und Phantome seyn sollen, niemals mitwürken, oder auf irgend eine Weise in dieselbe sich mengen. Und hiedurch glaube ich zugleich auf folgende Stelle Ihrer Schrift geantwortet zu haben.

S. 8. „Diese Mitwürkung des Reichs„oberhaupts steigt oder fällt, je nachdem „der vorkommende Gegenstand durch Reichs„geseze, oder durch gültiges Herkommen ꝛc. „mehr oder weniger ausgemacht ist: „ganz wegfallen kann sie aber nie„mals: denn sonst wäre die kaiserliche „Oberaufsicht im Reich ein Ding ohne „Würkung, eine Figur ohne Leben.“

Nach meiner Vorstellung wirkt, wie Sie sehen, das Reichsoberhaupt bei einzelnen Vorfällen und Handlungen der unmittelbaren Reichsbürger, vermöge des Rechts der Oberaufsicht, nie mit, und also kann auch von einer größeren oder geringeren Mitwürkung, von einem mehr oder weniger, und von dem ganz wegfallen derselben die Frage nicht seyn. Dies wird sich an dem Beyspiel einer für einen Reichsstand zu bestellenden Vormund- und Pflegschaft, einem Gegen-

stand,

ſtand, der von unſern beyderley Schriften die Veranlaſſung war, noch deutlicher zeigen. Hierauf, und auf die damit verbundene Landesverwaltung, hat entweder eine beſtimmte Perſon aus Reichs- oder Familien-Geſezen ſchon ein gegründetes Recht, und dann übt dieſelbe, wenn der Fall der Pflegſchaft eintritt, es nach der geſezlichen Vorſchrift ohne irgend eine Mitwirkung aus, oder die Perſon des Vormunds und Pflegers, iſt unbeſtimmt und Geſeze und Herkommen entſcheiden hierinnen nichts, und dann wird ſie von dem Reichsoberhaupt ernannt, ſo bald daſſelbe durch ſeine Oberaufſicht, die ſich in Achtſamkeit äußert, gewahr wird, daß der Unfähige eines Pflegers bedarf. Die Oberaufſicht entdeckt nur das hülfloſe Reichsmitglied, weiſt, ſo zu ſagen, nur darauf hin, und fordert erſt in Ermanglung eines teſtamentariſchen und geſezlichen Pflegers die höchſte Obrigkeit zu Vollſtrekung ihres Amts auf. In beyden Fällen hat alſo keine beſondere, wohl aber eine allgemeine Mitwürkung ſtatt, denn auch bey teſtamentariſchen und geſezlichen Pflegſchaften iſt die Oberaufſicht in ſo ferne thätig, und mitwürkend, daß ſie den Pfleger genau beobachtet, und ihn ſeine Pflichten gegen den Pflegling, und gegen das Land, das er verwaltet, nicht misbrauchen und vernachläßigen läßt.

Vielleicht aber wollen Sie die geſezliche, der Ausübung eines Rechts vorgeſchriebene, Form Mitwürkung heißen, die obrigkeitliche Beſtä-

tigung der Pfleger. Dies kan ich zugeben; aber auch diese muß, wenn sie statt haben und wesentliches Erforderniß zur Antretung der Pflegschaft seyn soll, auf Gesezen oder Herkommen beruhen, und nun ist es zwar Würkung des Rechts der Oberaufsicht, daß sie nachgesucht und die gesezliche Verordnung beobachtet werde, aber die Konfirmation selbst ist nicht Ausfluß desselben, kan daraus als aus seiner Quelle nie abgeleitet werden. Und wenn Sie weiter S. 9. sagen:

„Reichsständische Hausverordnungen, „Familienverträge ꝛc. wenn sie nicht „vom Oberhaupt des Reichs oder sonst durch „Reichs- oder Friedenschlüsse feierlich bestätigt sind, können bei Handlungen und „Vorfällen, wobey Rechte der obersten Gewalt mit einschlagen, keine rechtskräftige „oder reichsgesezliche Würkung haben, und „besondere Herkommen eines einzelnen ständischen Hauses in einem republikanischen „Staats-Körper, dessen sämtliche Glieder „gleiche und einerley Hoheitsrechte haben, „können gegen diese gesezmäsige Gleichheit „aller Stände, und gegen die Rechte des „Oberhaupts, allerdings nicht statt finden.“

So ist der erste Saz im allgemeinen ganz richtig; aber bey Reichsständischen durch Hausverordnungen und Familienverträge ꝛc. bestimmten Vormund- und Pflegschaften schlagen keine besondere keine andere Rechte der höchsten Gewalt

walt ein, als die sich auf alle die Gegenstände erstrecken, und ihre Würkung bey allen denen Handlungen und Vorfällen äussern, wo die teutschen Reichsstände ihre auf ein unläugbares Herkommen sich gründende **Autonomie** auszuüben, und kraft derselben verbindliche Hausgeseze und Familienverordnungen zu errichten befugt sind. Diese sind übrigens nach der Natur der Sache, und nach der Meynung der bewährtesten und neuesten Rechtslehrer, a) auch ohne kaiserliche Bestättigung **rechtskräftig**, und dermaßen **gültig**, daß das Reichsoberhaupt kraft seiner Wahlkapitulation nicht einmal die Vorlegung und Einsicht solcher älteren Familienverträge zu verlangen Macht hat b). Demnach kan dieser Saz nur bey Reservatrechten des Kaisers, als in Zoll- und Münzsachen c) und bey reichsständischen Verträgen über Gegenstände, bey denen die höchste Gewalt sich das Bestättigungs-Recht vorbehalten, keineswegs aber hier in Anwendung kommen. Das Recht der **Oberaufsicht** und der **Mitwirkung** zum allgemeinen Besten hat keine besondere Beziehung auf reichsständische Vormundschaften, deren Bestellung und Ausübung: seine ununterbrochene und unsichtbare **Wirkung** im Allgemeinen durch

a) Pütter in instit. Jur. publ. S. 214.

b) ebend. und in der Kais. Wahlkap. Art. XI. §. 2.

c) Reichs-Absch. v. 1570. §. 132. und Reichsschl. v. 1667. Art. II. §. 5.

Achtsamkeit, wird bey solchen einzelnen Handlungen und Vorfällen erst sichtbar und kenntlich, wenn Rechte mißbraucht, oder Pflichten vernachläßigt werden.

Der zweyte Saz, worinn Sie wegen der gesezmäßigen Gleichheit aller Stände an Hoheitsrechten, besondere Herkommen eines einzelnen ständischen Hauses verwerfen, scheint etwas dunkel und nicht an seiner rechten Stelle zu seyn. Dunkel: denn ich sehe die Mittel — Ideen nicht ein, wodurch ein besonderes Herkommen mit der angeführten Gleichheit an Hoheitsrechten in Verhältniß gesezt, und das Resultat gezogen wird, daß wegen dieser, jenes nicht statt haben könne. Nicht an der rechten Stelle: denn er soll eine Beziehung auf einen reichsständischen Pflegschaftsfall haben, das Vormund- und Pflegschafts-Bestellungsrecht aber, welches auch Privatleuten zukommt, gehört offenbar nicht zu der Klasse der Hoheitsrechte, und wenn auch bey der Art der Bestellung, Ausübung ꝛc. oder der Form des Rechts, zwischen Privat-Personen und Reichsständen, ein beträchtlicher Unterschied ist; so ändert dies doch nicht die Natur des Rechts selbst.

Nach ächten Grundsäzen des teutschen Staatsrechts, sind alle Reichsstände zu Ausübung all derjenigen Hoheitsrechte, die in der Staatsgewalt liegen, die nach der besondern teutschen Verfassung anwendbar, und durch Gesezе und Her-

Herkommen Kaiſer und Reich nicht vorbehalten und reſervirt ſind, ſchon kraft ihrer Landeshoheit berechtigt, und wenn gleich eines oder das andere von einzelnen Reichsſtänden noch nicht ausgeübt worden, ſo bedarf es hiezu nicht eines beſondern Herkommens, und die Landeshoheit iſt Titels genug. Solche beſondere Herkommen eines einzelnen ſtändiſchen Hauſes, können alſo nicht in Rückſicht der Hoheitsrechte ſelbſt (ſo fern man nemlich hievon alle diejenige ausſchlieſt, welche gewiße Reichsſtände kraft ihrer beſondern Würde, oder durch Privilegien vor andern voraus haben) ſondern nur in Rückſicht ihrer Ausübung Plaz greifen, wo das Reichsoberhaupt gegen andere, welche eine ſolche Obſervanz nicht einräumten, nicht hat, und ſo läßt es ſich denken, daß bey Ausübung gewiſer Hoheits- und anderer Rechte in einzelnen reichsſtändiſchen Häuſern, die kaiſerliche Beſtätigung hergebracht iſt, welches Herkommen aber nur dieſen, nicht andern, die Konfirmation zur Nothwendigkeit macht.

Jedoch nicht blos aus der Reichsoberaufſicht, ſondern auch aus der Reichsoberlehensherrlichkeit ſchreiben Sie dem Kaiſer das Recht der Mitwürkung bey zu beſtellender Verwaltung über Reichslehens- oder reichsſtändiſche Lande zu:

„Dieſes iſt, ſagen Sie S. 9. in den Le„hensrechten, und überhaupt in der Na„tur der Sache gegründet.“

Er

Erlauben Sie mir auch hierüber noch etwas zu sagen. Es kommt meines Erachtens, um richtig zu urtheilen, allein darauf an, ob der Kaiser, weil ihm die Reichsoberlehnsherrlichkeit zusteht, ein anderes Recht der Mitwürkung bey der zu bestellenden Lehensverwaltung eines unmündigen, oder sonst zur Regierung unfähigen Reichsstands, als bey der zu bestellenden Pfleg- oder Vormundschaft habe? Da das Verwaltungsrecht von dem Recht der Vormundschaft, und dieses von Ernennung und Bestellung zum Vormund abhängt, bey lezterer aber, wie aus dem vorhergehenden, und meinen Gedanken über das Recht ꝛc. erhellet, in dem Fall, wenn ein Testaments- oder gesezlicher Tutor vorhanden, und dessen Bestätigung nicht besonders hergebracht ist, gar kein kaiserliches Recht der Mitwürkung statt hat, so läßt sich auch ein solches in Rücksicht der Bestellung zum Lehensverwalter, nicht denken. Dies schließt nun freilich nicht aus, daß den Reichslehens-Administratoren, durch Reichslehensgeseze, oder Reichs-Herkommen gewiße Pflichten gegen das Reichsoberhaupt vorgeschrieben seyn können, ohne deren vorgängige Erfüllung sie die wirkliche Landesverwaltung nicht haben; aber es frägt sich dann immer, ob diese Geseze, ob ein solches Herkommen wirklich vorhanden? Ich meines Orts glaube sie mit Zuverläßigkeit verneinen zu dörfen; dann der Vormünder und Pfleger eines unmündigen oder sonst zur Regierung unfähigen Reichsstandes,

ſtandes, iſt nach der kaiſerlichen Wahlkapitulation Art. XI. §. 5. 6. zu nichts weiter verbunden, als

„nach angetretener würklicher Adminiſtration der Tutel oder Kuratel, ihr der Minderjährigen, vom Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würklich zu ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung, das gewöhnliche Juramentum fidelitatis abzulegen, und die Gebühr zu entrichten.“

Sie halten zwar auch

„bey jeder Veränderung einer reichsſtändiſchen Regierung oder Reichslehens-Verwaltung, ſie mag nun durch Abſterben, durch Unfähigkeit, oder durch freywillige Abtretung veranlaßt werden, vorerſt eine Anzeige bey Kaiſerlicher Majeſtät als des Reichs obriſten Lehensherrn, und dann zur eintretenden neuen Regierung, oder Lehensverwaltung, die Einholung der Reichsoberhauptlichen und Obriſtlehensherrlichen Beſtättigung, für durchaus erforderlich. S. 92.“

und leiten dieſe Verbindlichkeit, die ſich auf keinerley Weiſe ablehnen laſſe, aus der Natur eines Lehens her S. 91. Hierinn aber ſind Sie offenbar zu weit gegangen. Weder das Longobardi-

bardische a) noch das ältere teutsche, noch das neuere Lehenrecht, enthalten etwas von der Nothwendigkeit einer solchen Anzeige oder Bestättigung. Nach den älteren vaterländischen Lehensgesetzen, war der nächste Agnat oder Freund des Unmündigen oder Unfähigen, wenn er mit lezterem einerley Lehensherrn hatte, und dessen Vasall war, zu der Lehensverwaltung befugt, und dagegen zur Ansuchung um die Belehnung verpflichtet b). Hie-

a) Feud. II. T. 26. 11. 12.

b) Schwäb. Lehenr. c. 27. nach der Senkenb. Ausg. „Stirbt ein Mann und laßt Kinder hinter Jme, die „nicht zu iren Tagen kommen seind, der Herr leihet „wohl einem andern Mann den Anfall, (die Verwaltung und den Genuß des Lebensguts) ob die Kind „nicht Vormunds habendt, der des Herren Mann „sey. Habend sy aber den Vormund, der soll den „Kindern irs Vaterslehen vorderen und er soll es „in mir recht leihen, und sol der vormund dem „Herren antwurten von dem Lehen. Richtstich „Leenrecht c. 24. „Kummen auch Kinder minderjärig „wie jung sie seyen und ire Vormünden siñen euch „an irs guts, so fragent, ob ir in dieß zu recht leihen „solt, das vindt man."

Sächs. Lehenr. art. Bayer. Lehenr. c. 42.

Vetus aut de benef. §. 71. — — homines serviant superiori domino. §. 72. si dominus superior non concesserit puero (der Sohn eines Lehenmann unter 15 Jahren) jus suum, quod *an velle* dicitur, in beneficio, quod nullus habebit in beneficio, *excepto tutore pueri vel puero.*

Hiebey mußte natürlicher Weise zu Rechtfertigung der eintretenden Lehensverwaltungs Befugniß die Anzeige von der Unfähigkeit dessen, dem der Besiz des Lehens gehörte, geschehen, aber sie war kein von der Lehensmuthung abgesonderter und gesezlich vorgeschriebener Akt, sondern nur nothwendige Bedingung, ohne welche die Lehensverwaltung nicht statt haben konnte.

Und späterhin, da die Grundsäze des gemeinen Rechts auch auf die Lehens-Vormund- und Pflegschaften angewandt und diese nach jenen bestimmt wurden, finden sich gleichfalls von dieser Verbindlichkeit nicht die mindeste Spuren.

Das Bestättigungsrecht des Vormunds und Lehensverwalters, welches Sie dem Lehensherrn ohne Einschränkung beilegen und woraus Sie die Pflicht des Lehens-Administrators diese Bestättigung nachzusuchen, herleiten, ist eben so wenig in den Lehensgesezen gegründet. Erst in neuern Zeiten, wo durch die in meinen Gedanken ꝛc. schon angeführte Reichsgeseze die Bestättigung aller Vormünder und Pfleger ohne Unterschied verordnet ward, hat man diese Verordnung auch auf Lehensvormünder erstreckt, und gedachtes Recht dem Lehensherrn gegeben. Daß aber dieselbe unstreitig nur von Vormündern unmündiger Privatleute, worunter auch Privat-Vasallen gehören, rede; daß gesezliche Vormundschaften sowohl ihrer Natur nach, als nach dem römischen und ältern deutschen Recht,

keiner

keiner Bestättigung bedürfen; daß weder durch neuere Reichsgeseze noch durch ein allgemeines Reichsherkommen den Vormündern und Landesverwesern unfähiger Reichsstände, diese Bestättigung zur Pflicht gemacht worden, und daß also deren Nachsuchung von reichsständischen Häusern, die dies Bestättigungs-Recht dem Reichsoberhaupt nicht durch ein besonderes Herkommen eingeräumet haben, durchaus nicht erforderlich sey, davon glaub ich Sie in meiner ersten Schrift überzeugt zu haben.

Nun werfen Sie einen unbefangenen Blick auf die neuerliche kurze Intermis-Regierung, und Landes-Verwesung des Englischen Thron- und deutschen Kur-Erben der Hannöverischen Lande, des Prinzen von Wallis. Er war als nächster Agnat gesezlicher Vormund und Administrator der Kur; er war es von der Stunde, da der Fall der Regentschaft eintrat. Das Gesez hatte den Vormund bestellt, es konnte also keine kaiserliche Bestellung; eine besondere Observanz in dem braunschweigischen Hause hatte die Konfirmation des Reichsoberhaupts nicht begründet; es konnte also auch keine kaiserliche Bestättigung, mit einem Wort keine kaiserliche Mitwürkung statt haben, keine Frage von einer allerhöchsten Fürsorge wegen der Verwaltung jener moralisch verwaisten Reichslande seyn. Es mußte diesem Kurhause auffallen, als von einer dem Kaiser als obersten

Richter

Richter obliegenden Fürsorge gesprochen, als in einem Fall, wo Gesetze und Herkommen allein entschieden, der Ton angestimmt wurde: man könne hiebey von Seiten des kaiserlichen Hofs auf alle mögliche Gefälligkeit rechnen.

Sehr natürlich und entschuldbar war der Verdacht, daß der kaiserliche Hof durch Einmischung in die innere Familien-Verhältnisse eines so hohen reichsständischen Hauses, in welche diese Kuratel unstreitig einschlug, sich ein Recht anmaßen wolle, das er nicht hatte; Gar wohl läßt es sich absehen, wie Kurbraunschweig sich hier auf die Worte der Wahlkapitulation Art 1. §. 2. 3. 4. berufen konnte,

„ die Reichsstände bey ihren Hoheiten, „ geist- und weltlichen Würden, und in „ ihrem Stand und Wesen zu lassen — „ — — der Landesregierung weder pro„ visorie noch in Contumaciam, oder „ auf irgend eine andere Weise zu entsezen „ sind. "

kraft welcher dieses hohe Kurhaus bey seinem Recht der Pflegschaft und Landesverwesung, das zu seinen Hoheiten (nicht Hoheits- sondern hergebrachten hohen Rechten) zu seinem Stand und Wesen gehört, ungehindert und ohne irgend eine fremde Mitwürkung gelassen zu werden erwarten durfte; es läßt sich begreifen, wie

es, in der gerechten Ueberzeugung, keine seiner Pflichten überschritten und die Obliegenheit der Lehens-Nachsuchung bey Kaiser und Reich, zu deren Erfüllung ein Zeitraum von Jahr und Tag nach angetretener wirklicher Administraiton reichsgesezlich bestimmt ist, nicht verabsäumt zu haben, so nachdrüklich und standhaft, auf die kaiserliche Anfrage antworten konnte.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, hätte Sie der Innhalt des Kurbraunschweigischen Reskripts weit weniger befremden, und nie zu dem Unwillen reizen sollen, der besonders am Ende Ihrer Schrift hervorleuchtet, und Ihnen eine Schlußfolge eingab, welche unrichtig, und mit der schuldigen Achtung eines Privat-Schriftstellers gegen eines der ersten reichsständischen Häuser, schwer zu vereinbaren ist. Verzeihen Sie, wenn ich schrieb wie ich dachte, und verbannen Sie jeden unedlen Verdacht gegen mich aus ihrem Herzen.

Ich bin ꝛc.

Zweyter Abschnitt.

Neuere Unterhandlungen des Königs von Schweden bey dem Reichs-Ministerio zu Wien, wegen des Herzogthums Oldenburg.

Nach den bekannten ältern Verhandlungen über das nunmehrige Herzogthum Oldenburg a), geschahe es im Jahre 1785., daß von Seiten Sr. Königl Maj. in Schweden, für sich, und im Namen seines höchsten Hauses als Herzogs von Hollstein Gottorp, neue Bewegungen in Betreff der Königl. Schwedischen Gerechtsame auf die-

a) wovon Nachrichten und die dahin Bezug habenden Urkunden zu finden: In Mosers Versuch des neuesten Europeischen Völkerrechts 5 Th. 5 B. 7 C. §. p. 416.

Mercure hist. et pol. Ann. 1773. Mois Dec. T. 175. p. 680. f.

Hofmanni Rede über das neue Herzogthum Oldenburg. Tübingen.

Anton Fabers Staatskanzley Th. XLIX. 6. C. p. 12 — 16. Th. LI. c. 1. p. 52 — 60. Th. LI. p. 61 — 64.

dieſes Herzogthum gemacht wurden. Es hatte nemlich der König von Schweden als Chef der zweitgebornen Herzogl. Hollſtein-Gottorpiſchen Linie ſchon bei Gelegenheit der bekannten Diſpoſitionen über den Herzoglich Hollſtein-Gottorpiſchen Landes-Antheil, und die Vertauſchung deſſelben gegen Oldenburg und Delmenhorſt, wider das ganze Austauſch- Succeſſions- und Belehnungsgeſchäfte bey Kayſerl. Maj. unmittelbar ſowohl miniſteriell als gerichtlich bey dem Reichshofrath Proteſtationen und Verwahrungen einreichen laſſen, und des Kayſers Majeſtät wurde hiedurch veranlaßt, dem Könige von Schweden am 27 Dec. 1774. das ſub Nro. I. anliegende Decretum ſalvatorium ertheilen zu laſſen. Als nun im Julius 1785. der reg. Herzog Friedrich Auguſt zu Hollſtein-Oldenburg, Fürſtbiſchof zu Lübeck ſtarb, und nach der Meynung des Königlich Schwediſchen Miniſterii über Oldenburg und Delmenhorſt, als über ein völliges Eigenthum ſeiner Linie, in ſeinem Teſtamente diſponirt hatte, ſo kam dem damaligen Königl. Schwediſchen Chargé d'affaires am Kayſerl. Hofe Herrn v. Engeſtröm von ſeinem Hofe der Befehl zu, die

die Gerechtsame seines Souverains nach Möglichkeit zu wahren. Die Gelegenheit hiezu ergab sich, als der am Reichs-Convente zu Regenspurg accredidirte Fürstbischöfl. Lübeckische Herr Gesandte von Koch, zu Ende 1785. nach Wien kam, und im Namen seines gnädigsten Herrn, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu Hollstein, Fürstbischofs zu Lübeck, welcher vermöge des obgedachten Testaments zum Curator des Prinzen Peter Friderich Wilhelm, der in das Herzogthum Oldenburg succedirte, bestellt war, die Investitur für den Herrn Curandum über Oldenburg bey Kayserl. Majestät nachsuchte. Herr v. Engeström übergab auf Befehl seines Hofs das sub Nro. II. anliegende Promemoria bei dem Reichsministerio, worinn er, da ihm nach verschiedenen mit dem R. Vice-Kanzler, Fürsten v. Colloredo gehabten Unterredungen, die Einreichung einer förmlichen Protestation abgerathen worden war, um ein anderweites Decretum salvatorium für seinen allergnädigsten Herrn bat. Die durch den Herrn Fürsten von Colloredo dem K. Schwedischen Chargé d'affaires eröfnete Kayserl. Resolution, enthält die Anlage Nro. 3. auf die Herr v. Engeström unterm 4. May

1786. auf Befehl seines Königs, das sub Nro. 4. anliegende weitere Promemoria bey dem Reichsministerio übergab.

Hierbei blieb die Sache beruhen, und die Belehnung über Oldenburg wurde von Kaiserlicher Majestät, wiewol nach dem alten Zeremoniel, weswegen der gewöhnliche Revers de non præjudicando vom Reichsministerio auch dißmal ausgestellt wurde, im Jahr 1787. dem Herzogl. bevollmächtigten Herrn Gesandten v. Koch, und dem Reichshofraths-Agenten Herrn Dammers wirklich ertheilt.

Es ist kein Zweifel, daß in Zukunft bei sich ereignenden Oldenburgischen Lehenfällen, eben so wenig Schwierigkeiten von Seiten Schwedens werden in den Weg gelegt werden.

Nro. 1.

Kaiserliches Decretum salvatorium für den König in Schweden in Rücksicht auf das Hollstein- und Oldenburgische Tauschgeschäft.

Der Röm. Kaiserl. Majestät Joseph dem II. unserm allergnädigsten Herrn ist mit mehrerem gehorsamst vorgetragen worden, wasmaßen Ihro Königl. Maj. in Schweden, als Herzog von Hollstein, durch ihren bevollmächtigten Minister, und

und auſſerordentlichen Geſandten, Grafen von Barck anzeigen laſſen, daß, obwohl Seiner Kaiſerl. Majeſtät als Oberhaupt des deutſchen Reichs, Seine des Königs in Schweden Maj. eventualen Gerechtſame über das Herzogthum Hollſtein, oder deſſen Surrogatum, die beyden Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, in Anſehung welcher, dem Verlaut nach einige Diſpoſitiones getroffen worden ſeyn ſollen, ohnedem bekannt ſeyn, nichts deſtoweniger er Miniſter von ſeines Königs Maj. den Auftrag erhalten habe, bey dieſen annoch unbekannten Diſpoſitionen Höchſtihro über beſagtes Herzogthum Hollſtein, oder deſſen Surrogatum ſowohl ihrer Geburt, als der in denen Reichsgeſezen gegründeten eventualen Succeſſions-Ordnung nach zuſtehende Gerechtſame beſtens zu reſerviren, auch hierüber eine beglaubte Urkund anzuſuchen.

Wie nun obmehr allerhöchſtgedachte Ihro Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſt entſchloſſen haben, Ihro des Königs in Schweden Majeſtät ein Decretum Salvatorium dahin zu ertheilen, daß der zwiſchen des Königs in Dännemark Majeſtät und Großfürſten von Rußland Kaiſ. Hoheit, beeden als Herzogen von Hollſtein, über den Hollſtein Gottorpiſchen Landes-Antheil und Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt verglichene Austauſch und darauf gerichtete Ceſſionen, denen von der zweygebornen Herzoglich Hollſtein Gottorpiſchen Linie bey der Sache eintretten mögenden Gerechtſamen unſchädlich und unnachtheilig ſeyn ſollen; Als

wird dieser Kaiserl. allerhöchsten Entschließung und Befehl zur allergehorsamsten Folge hiemit Ihro des Königs in Schweden Majestät als Herzogen zu Hollstein sothane Verwahrung und Versicherung ertheilet. Signatum zu Wien unter Allerhöchst Kaiserl. Majestät aufgedruckten Sekret Insiegel, den 27. Decembr. Anno 1774.

Reichsfürst Colloredo.

(L. S.)

Franz Georg von Leykam.

Nro. 2.

Pro Memoria von dem Königl. Schwedischen Chargé d'affaires am Kaiserl. Hofe Herrn v. Engeström, dem Herrn Reichsvice-Kanzler Fürsten von Colloredo, zugestellt am 2. Merz 1786.

Es haben Ihro Kaiserl. Majestät geruhet, auf Ansuchen des vormaligen Königl. Schwedischen Bevollmächtigten Ministers, und ausserordentlichen Gesandten Grafen von Bark, bei Gelegenheit der ohne Vorwissen, und Einwilligung Ihro Königlichen Majestät in Schweden über einen Theil des Herzogthums Hollstein getroffenen Dispositionen, Allerhöchstdemselben unter dem 27. December 1774. ein Decretum salvatorium dahin zu ertheilen, daß der zwischen des Königs in Dännemark Majestät, und des Herrn Großfürsten von Rußland

land Kayserl. Hoheit, beyden als Herzogen zu Hollstein, über den Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Landes-Antheil, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch, und darauf gerichtete Cession den von der zweitgebornen Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Linie bei der Sache eintreten mögenden Gerechtsamen unschädlich, und unnachtheilig seyn solle.

Diese der Gerechtigkeit des ruhmwürdigsten Oberhaupts des deutschen Reichs zu verdankende, feierliche Erklärung, sichert zwar die Gerechtsame Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Herzogs zu Hollstein, und ihres höchsten Hauses im allgemeinen für den Consequenzen, die etwa, und in der Folge der Zeit aus den vorgemeldeten Dispositionen, der darüber ertheilten Kayserl. Bestättigung, und dem, was nachhero mit dem ausgetauschten Landes-Antheil, und dessen Surrogato vorgenommen worden ist, zum Nachtheil der unleugbaren Gerechtsame der zweitgebornen Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Linie gezogen werden möchten.

Alleine da eines Theils eben diese Allgemeinheit der verehrlichsten Erklärung, die Rechte des Königs, und seines Hauses in den vorkommenden besondern Fällen nicht bestimmt genug vorbehält, oder ausdruckt, um den bei solchen und in der Folge entstehen könnenden Streitigkeiten zum voraus vorzubeugen, andern Theils seit

Unterzeichneter weiß demnach dem gegenwärtigen Vollzug des ihm zugekommenen Auftrags nichts hinzu zuſezen, als daß er ſolchen des Herrn Reichs-Vicekanzlers Fürſtl. Gnaden zur geneigten Erwägung, ſich aber ſelbſt Höchſtdero beharrlicher Gnade in der vollkommenſten Verehrung empfiehlt. Wien ꝛc.

Nro. 3.

Decretum ulterius ſalvatorium.

Der Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Joſeph dem Zweyten unſerm allergnädigſten Herrn, iſt mit mehrern allergehorſamſt vorgetragen worden, wasmaſen Ihro Königl. Majeſtät in Schweden, als Herzog von Hollſtein, durch Ihren bevollmächtigten Geſchäftsträger, Herrn v. Engeſtröm unter dem zweyten dieſes Monats, allerunterthänigſt anzeigen laſſen, daß, obwol Ihrer Königl. Majeſtät in Schweden, als Herzogen zu Hollſtein, und Ihres höchſten Hauſes Gerechtſame als Chef der zweitgebornen Herzogl. Hollſtein Gottorpiſchen Linie, durch die unter dem 27. December 1774. in Betreff des zwiſchen des Königs in Dännemark Majeſtät, und des Großfürſten von Rußland Kaiſerl. Hoheit, beyden als Herzogen zu Hollſtein, über den Herzoglich Hollſtein-Gottorpiſchen Landesantheil, und die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt verglichenen Austauſches, und darauf gerichteten Ceßionen, im Allgemeinen für

nach-

nachtheiligen Consequenzen, die etwa in der Folge der Zeit aus obigen Dispositionen der erstgebornen Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Linie zu Ihrem Nachteile gezogen werden möchten, gesichert seyen; — diese Allgemeinheit jedoch Ihro Königl. Majestät in Schweden besondere Gerechtsame eines Theils in vorkommenden Fällen nicht bestimmt genug vorbehalte, um in der Zukunft den entstehen könnenden Streitigkeiten vorzubeugen, — andern Theils aber seit den obigen Dispositionen neuerlich von den Besizern des surrogati des Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Landesantheils quæst. Vorschritte gemacht, und Veranstaltungen getroffen worden seyen, welche zeigten, daß sie solchen für ein immerwährendes durch Erbrecht gesichertes Eigenthum ihrer Linie hielten, Ihro Königl. Majestät in Schweden aber, vor allen zukünftigen Irrungen auf immer gesichert seyn möchten, — als habe Er Geschäftsträger von seines Königs Majestät den Auftrag erhalten, bey diesen neuern Dispositionen, um ein anderweites Decretum salvatorium zur Erläuterung des am 27. December 1774. ertheilten, ingleichen zur nähern Bestimmung seiner Reservationen dahin zu bitten, daß die zwischen des Königs in Dännemark Majestät und des Großfürsten in Rußland Kaiserl. Hoheit, beyden als Herzogen zu Hollstein, über den Hollstein-Gottorpischen Landesantheil, und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch, und darauf gerichtete Cessionen, ingle-

ingleichen die darüber ertheilte Kaiſerl. Beſtätigungen, und nachgefolgte Belehnungen des Herrn Fürſt-Biſchofs zu Lübeck, und deſſen Nachfolger demnach und mit Abgang der erſtgebornen Herzogl. Hollſtein-Gottorpiſchen Linie dieſes Herzogl. Hauſes in dem Landesantheil quæſt. oder deſſen Surrogatum unſchädlich, und unnachtheilig ſeyn ſollen.

Wie nun aber Allerhöchſtgedachte Ihro Kaiſerl. Majeſtät nie etwas geſtatten werden, was den Gerechtſamen Ihro Königl. Majeſtät in Schweden, als Chef der zweitgebornen Herzogl. Hollſtein-Gottorpiſchen Linie zuwider ſeyn könnte, jederzeit auch die zwiſchen des Königs in Dännemark Majeſtät, und Großfürſten von Rußland Kaiſerl. Hoheit, beeden als Herzogen von Hollſtein über den Herzogl. Hollſtein-Gottorpiſchen Landesantheil, und die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt verglichene Austauſch, darauf gerichtete Ceßionen, und ertheilte Kaiſerl. Beſtätigung und Belehnung, den Gerechtſamen der zweitgebornen Herzogl. Hollſtein-Gottorpiſchen Linie unſchädlich und unnachtheilig ſeyn ſolle, endlich auch der Fall, daß der zweitgebornen Linie des Herzogl. Hauſes nach Abgang der erſtgebornen, der Vorzug, und das Erbfolgrecht vor der drittgebornen allerdings vorbehalten würde, folglich die ertheilte Allerhöchſt Kaiſerl. Urkunde vom 27. December 1774. die

Rechte

Rechte Ihro Königl. Majestät in Schweden, und ihres höchsten Hauses hinlänglich verwahrt, und es keines weitern Dekrets bedürfe, — als wird diese Allerhöchst Kaiserliche Entschlieſung und Befehl hiemit Ihro des Königs in Schweden Majestät als Herzogen zu Hollstein hiemit bekannt gemacht. Signatum Wien 21. Merz 1786.

Reichsfürst Colloredo.

(L. S.)

Franz Georg von Leykam.

Nro. 4.

Pro Memoria des Königlich Schwedischen Chargé d'affaires Herrn v. Engeström dem Herrn Reichs-Vice-Kanzler Fürsten von Colloredo überreicht den 4 May 1786.

Die von des Herrn Reichs-Vice-Kanzlers Fürsten v. Colloredo Fürstl. Gnaden, Unterzeichnete am 21. Merz a. c. eröfnete Allerhöchste Entschlieſung Ihro Kaiserl. Majestät auf das am 2. ej. m. überreichte unterthänigste Pro Memoria hat letztere alsogleich an seines Allergnädigsten Königs Majestät, unterthänigst einbefördert, und Allerhöchstdieselben haben in der neuerlich von Ihro Kaiserl. Majestät so allgemein, als insbesondere wiederholten Zusicherung einer jederzeit unpartheyisch durchgehenden

den Gerechtigkeits-Verwaltung, und Handhabung der Königl. Schwedischen Gerechtsamen mit Vergnügen eine abermalige Probe der Ihro Kaiserl. Majestät eignen Gerechtigkeitsliebe ersehen, und mit nicht minder lebhafter freundbrüderlicher Dankbarkeit die freundschaftl. Gesinnungen entnommen, mit denen Ihro Kaiserl. Maj. die Seinige erwiedern, welche der König für das Allerhöchste Reichsoberhaupt und sein Durchlauchtigstes Erzhauß in so vollem Maase heget. Gleichwie nun die von Ihro Kaiserl. Majestät freundschaftl. gegebene Versicherung, in den Gerechtsamen des Königs jederzeit den Lauf der unpartheyischsten Justiz angedeihen zu lassen, eine Folge der, Namens Ihro Königl. Majestät, in Betref des Falls, wenn die erstgeborne vor der zweitgebornen Linie des Herzogl. Hollstein-Gottorpischen ausstürbe, und dann das unbezweifelte Erbfolgrecht der leztern in den Landesantheil der erstgebornen Linie, oder dessen Surrogat die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und vorzugsweise vor der drittgebornen Linie einträte, gethanen Vorstellung, und mit dem diesfalls wiederholten Bezug auf die Allerhöchst Kaiserl. Erklärung vom 27. December 1774. verbunden war, folglich deutlich anzeigt, welche Gerechtigkeitshülfe der König von Schweden als Herzog von Hollstein, und Sein hohes Hauß sich in einem solchen Falle von dem Oberhaupte des deutschen Reichs zu versprechen hätten,

und

und daß unter den in dem Dekret von 27. Dec. 1774. enthaltenen Reservationen auch dieser besondere Fall ausdrücklich mit begriffen, und darauf zu verstehen sey, so haben Ihro Königl. Majestät in Hinsicht auf diese Deutung um so mehr für gut gefunden, sich bei sothanem Kaiserl. Dekrete allerdings zu beruhigen, als nicht nur Allerhöchstdieselben sich in der ad acta Imperialia am Juny 1778. durch Ihren Gesandten am Reichstage abgegebenen feierlichen Verwahrung lediglich in diesem Sinne auf das Kaiserl. Decretum salvatorium haben berufen lassen, sondern auch der in dem allerunterthänigsten Reichsgutachten vom 15. May 1778. enthaltene, von Ihro Kaiserl. Majestät genehmigte, den Fall, wenn das dem Herzogl. Hauß Hollstein ursprünglich zukommende, und demselben allezeit verbleibende Stimmrecht im Reichsfürstenrathe wieder auf ein anderes Fürstenthum versezt werden sollte, betreffende Vorbehalt, zeigt, daß man selbst von Seiten des gesammten Reichs Rücksicht auf den Fall der eintretenden Königl. Schwedischen Gerechtsame genommen habe.

Des ihm zugekommenen Auftrags Seines Königs Majestät entledigt sich Unterzeichneter durch Anzeigung vorstehendes, und empfiehlt sich ꝛc. Wien ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Von der Laudemial- und Taxforderung des Reichshofraths und der Reichskanzley an den König in Dännemark wegen des Herzogthums Hollstein.

Im Jahr 1752. erhielt König Friedrich von Dännemark zum Leztenmale die Belehnung über Hollstein-Glückstadt. — Seitdem ereignete es sich, daß im Jahr 1761. nach Erlöschung des Hollstein-Plönischen Mannsstammes, der Hollstein-Plönische, und 1773. der Hollstein-Gottorpische Landesantheil durch den bekannten Tauschvertrag an den König von Dännemark oder an die Hollstein-Glückstädtische Linie fiel, folglich solche Länder die der vormaligen 3. Linien in sich vereinigte. Wegen der deswegen von Kaiserl. Majestät zu ertheilenden Belehnung wurden verschiedne Verhandlungen zwischen dem Kaiserlichen, und dem Königlich Dänischen Ministerio gepflogen, die sich endlich damit endigten, daß eine gütliche Uebereinkunft zwischen des Königs in Dännemark

mark Majestät, und dem Kaiserl. Reichshofrathe, und Reichshofkanzley-Taxamte, in Ansehung der von diesen gemachten Forderungen getroffen, und die Investitur im Jahr 1788. von des verstorbenen, Kaisers Majestät den Königl. Dänischen Bevollmächtigten Baron von Hüldenkron, und dem Reichshofraths-Agenten v. Matolay ertheilt wurde a).

Der Kaiserl. Reichshofrath sezte wegen des Hollstein Gottorpischen Anfalls 40,000 fl. laudemium an b.)

Die Forderungen des Reichshofkanzley-Taxamts bis 1782. lassen sich aus der Anlage Nro. 1. Lit. B. ersehen, und betragen 24,669 fl. ohne die neuern bis zur wirklichen Investitur verfallenen Indultmonate, und Anfallsgelder, welche der Taxamtsberechnung beygesezt sind, und bis ult. Dec. 1787. sich beliefen auf 3150 fl.

a) Staatskanzlei 23. Th. S. 258.

b) Wegen des Anfalls des Hollstein-Plönischen Antheils ist das Laudemium, Anfallsgeld und Confirmationstaxe schon im Jahr 1761. und 1765. bezahlt worden.

Wegen des Gottorpischen Landesantheils wurden noch besonders von dem Taxamte 20,000 fl., folglich im allem 47,819 fl. an Kanzlei-juribus gefordert. Leztere forderte das Taxamt unter dem Namen Anfallsgelder, und sezt allemal die Hälfte der Summe an, welche der Reichshofrath pro laudemio fordert.

Auf die Forderung der Reichshofkanzlei ließ das Königl. Dänische Ministerium durch den Herrn Gesandten Baron v. Güldencron die sub Nro. 2. beigefügte Note und Gegenberechnung übergeben.

Endlich verglich man sich wegen der Laudemial-Forderung des Reichshofraths von 40,000 fl.

und der Reichstaxamts-Forderungen von 47,819 fl.

welche sich mithin beliefen auf 87,819 fl.

und der König bezahlte an den Reichshofrath eine verglichene Laudemial-Summe von 36,000 fl.

An das Reichstaxamt an Anfallsgeldern, Erbamtsgeldern, Kanzlei-juribus ꝛc. 14,000 fl.

Summa 50,000 fl.

wor-

worauf die Belehnung am 7. Febr. 1788. vor sich gieng.

Nro. 1.

Reichshofkanzleitaxamts Berechnung in Betreff des Hollsteinischen Reichsthronlehngeschäfts am 7. Merz 1782. von Herrn Baron von Leykam der Königl. Dänischen Gesandtschaft zugesandt.

Allschon mit Ausgang des Jahrs 1774. wurde von Seiten des Kaiserl. Reichshofkanzlei-Taxamts, in Betreff des Reichsthronlehensgeschäfts über die reichslehenbaren Länder Hollstein. Glückstadt, Gottorp und Ploen der hier nebengehende Taxzettel sub Lit. A. mit den anschlüßigen Berechnungen, dem abgelebten, allhier gestandenen Königl. Dänischen Abgesandten Herrn Grafen von Bachoff mitgetheilt. Nachdem nun aber seit der Zeit die gewöhnlichen Lehens-Indulte ordnungsmäsig angewachsen, und andurch der ebenangeführte Taxzettel circa summam eine andere Gestalt genommen; so hat das Kaiserliche Reichstaxamt nicht anstehen zu sollen geglaubt, für die dermalige hiesige Königl. Dänische Gesandtschaft einen anderweiten Taxzettel sub Lit B. mit der dazu gehörigen Berechnung des Endes zu entwerfen, um sie dadurch in Stand zu sezen, sich des nähern daraus ersehen zu können.

Wien den 7ten Merz 1782.

Lit. A.

Wegen Kaiserl. Reichsthronbelehnung über sämtlich Herzogl. Hollstein'sche Reichslehnbare Länder Hollstein-Glückstadt, Gottorp und Plön sind wegen der, seit der lezten geschehenen Investituren sich ergebenen, sowohl Kaisers- als Vasallen-Fällen für die Kaiserl. Hof- und Erbämter, mit Einschluß der jezigen deshalb nehmenden Belehnung, sodann für die bisher verfallnen Lehens-Indulte, wie auch pro confirmatione der Ditmarsischen Reversalien etlicher Kauf- und Pfandbriefe, privilegii fori, und andrer Contrakte für drei Kaisersfälle, mit Inbegrif der Libellen, und Kapseln, Sigillationen, (vorbehaltlich jedoch des für den neuen Anfall des Herzogl. Gottorpischen Landesantheils an des Königs in Dännemark Majestät vom Kaiserlichen Reichshofrathe zu bestimmenden laudemii, und darnach zu richtender besondern Kanzlei-Lehnstaxe) ad officium taxae Zwanzig Tausend zwei Hundert Siebenzig Acht Gulden, 20 kr. zu bezahlen.

Signatum Wien den 27. Dec. 1774.

Pr. Kaiserl. Reichshofkanzlei Taxamt.

Ad Lit. A.

Wegen Kaiserl. Thronbelehnung über sämtl. Herzogliche Hollsteinische Länder Glückstadt, Gottorp, und Plön sind wegen der seit den lezten

lezten beschehenen Investituren sich ergebenen sowohl Kaisers- als Vasall-Fällen für die Kaiserliche Hof- und Erbämter mit Einschluß der jezigen deshalb zunehmenden Belehnung zu bezalen — —	11,881 fl. —
pro libello —	14 - 30
Sodann für die bisher verfallnen Lehns-Indulte à 15 fl.	7903 - 20
pro confirmatione der Ditmarsischen Reversalien, und etlicher Kauf- und Pfandbriefe sind für 3 Kaisersfälle — —	436 - —
pro libellis et capsulis	43 - 30
vorbehaltlich jedoch des, für den neuen Anfall des Herzogl. Gottorpischen Landesantheils an des Königs in Dännemark Majestät von Kaiserlichem Reichshofrathe zu bestimmenden laudemii, und darnach zu richtenden besondern Kanzleilehentaxen, mithin in allem Zwanzig Tausend, Zweihundert, Siebenzig Acht Gulden 20 kr. ad officium taxae zu bezalen	
	20,278 fl. 20

Lit. B.

Wegen Kaiserl. Reichsthronbehnung über sämtlich Herzogl. Hollsteinische reichslehnbare Länder Hollstein, Glückstadt, Gottorp, und

Plön, sind nicht nur wegen der seit den lezten geschehenen Investituren sich ergebenen sowohl Kaisers- als Vasallen-Fälle für die Kaiserl. Hof- und Reichserbämter, mit Einschluß der jezigen deshalb nehmenden Belehnung, sondern auch für die bishieher verfallnen Lehns-Indulte, wie auch pro confirmatione der Ditmarsischen Reversalien, etlicher Kauf- und Pfand-Briefe, privilegii fori, und anderer Contracte für 3. Kaisersfälle mit Inbegriff der Libellen, Kapseln, und Sigillationen (vorbehaltlich jedoch des für den neuen Anfall des Königs von Dännemark Majestät von Kaiserl. Reichshof-Rathe zu bestimmenden Laudemii, und darnach zu richtenden besondern Kanzlei-Lehnstax) ad officium taxæ Zwanzig Vier Tausend Sechshundert, Sechzig neun Gulden zu bezahlen. Signatum Wien den 7. Merz 1782.

Pr. Kaiserl. Reichshofkanzlei Taxamt.

Ad Lit. B.

Wegen Kaiserl. Reichsthronbelehnung über sämtliche Herzogl. Hollsteinische reichslehnbare Länder Hollstein Glückstadt, Gottorp, und Plön, sind wegen der seit den lezten geschehenen Investituren sich ergebenen, sowohl Kaisers- als Vasallen-Fälle für die Kaiserl. Hof- und Reichserbämter mit Einschluß der jezigen deshalb zu nehmenden Belehnung; als nemlich

Für

Für Hollstein-Glückstadt zween Fälle — 2162 fl.

Folgendermaßen:

Thronlehnsfälle ab Seiten Hollstein-Glückstadt Herz. sive Dännemark:

1) Friedrich V. König in Dännemark erhielt die Investitur über das Herzogthum Hollstein im Jahr 1752. den 23. Merz, blieb sub Imperatore Josepho II. die Thronlehns-Empfängniß rukständig, und für die Hof- und Reichserbämter 1081 fl.

2) Post mortem vasalli Königs Friderici VI. den 18. Jenner 1766. hatte dessen Herr Sohn König Christian der VII. die Kaiserl. Reichsthronbelehnung zu empfangen, und für die Erbämter zu entrichten — 1081 fl.

Für Hollstein-Gottorp sechs Fälle 6486 fl.

Nemlich: Thronlehnsfälle ab Seiten Hollstein-Gottorp älterer Linie nunc Dännemark, Carl Friedrich Herzog zu Hollstein empfieng die lezte Investitur den 12. July 1725.

1) Post mortem ermeldeten Herrn Herzogs im Jahre 1739. den 18. July hätte die Vormundschaft des nachgelassenen unmündigen Sohns Peter Federowitz die Thronbelehnung zu nehmen gehabt, anmit für den Rückstand nachzutragen pro casu vasalli 1081 fl.

2) Sub regimine Imperatoris Caroli VII. pro casu Imperatoris Caroli VI. Imp. 1081 fl.

3) Sub regimine Imperatoris Francisci ob casum Imp. Caroli VII. 1081 fl.

4) Auf Ableben des Großfürsten Peter Federowitz im Jahr 1762. den 9. July die Vormundschaft im Namen des Großfürsten Paul Petrowitz pro casu vasalli 1081 fl.

5) Sub regimine Imp. Josephi II. ob casum Imp. Francisci 1081 fl.

6) Und endlich kommt über den ab Seiten Hollstein-Gottorp älterer Linie im Jahr 1773. an Dännemark per cessionem gediehenen Hollsteinischen Lan-

des-

desantheil pro nova investitura
1081 fl.

Für Hollstein Plön drei Fälle — — 3243 fl.

Nemlich Thronlehnsfälle über den Herzogl Hollstein-Plonischen Landesantheil, welcher vigore pacti successorii de 1761. an den König Friedrich V. von Dännemark gekommen. Ultima investitura geschah den 13. Febr. 1751. von Herzog Friedrich Carl zu Hollstein-Plön, er starb im Jahr 1761. den 18. Oktobris, nunc Dännemark

1) Friedrich V. König v. Dännemark entrichtete den 22. Apr. 1765. zwar die höheren Lehentaxgelder, unterließ hingegen pro nova investitura das Reichslehn coram throno zu empfangen, und deshalb die Kais. Hof- u. Reichserbämter zu berichtigen, mithin ob novum vasallum nachzutragen 1081 fl.

2) Sub regimine Imperat. Josephi II. war gleichfalls von Friedrich V. König in Dännemark der actus investituræ, vorzunehmen, und pro officiis

heredi-

hereditariis für den Fall Kaisers Franz nachzutragen 1081 fl.

3) Post mortem Königs Friderici V. den 13. Jenner 1766. kommt von dessen nachgelassenem Herrn Sohne König Christian VII. das Kaiserl. Reichsthronlehen zu empfangen, und desfalls für die Kaiserl. Hof- und Reichs-Erbämter ob casum vasalli zu entrichten 1081 fl.

Folglich im ganzen für Hollstein-Glückstadt, Gottorp u. Plön an Kaiserl. Hof- und Reichserbamts-Gebühren — 11,891 fl. —

Pro libello 14 - 30

Sodenn für die bisher verfallnen Lehns-Indulte, nemlich wegen Glückstadt bis ult. Apr. 1774. per 7 Jahre 2 Monate 5 Tage à 15 fl. per Monat 1,292 fl. 30

Wegen Gottorp bis ult. April. 1774. à 27 Jahre 3 M. 5 Tage — 4,907 - 30

Wegen Plön bis ult. Apr. 1774. à 10 Jahre 3 Monate, 18 Tage 1,854 - —

8,054 : —

Latus 19,959 fl. 30

Pro

Transl.		19,959 fl. 30
Pro confirmatione der Ditmarsischen Reversalien und etlicher Kauf- und Pfandbriefe sind für 3 Kaisersfälle	436 - —	
Dann pro libellis et capsulis	43 - 30	
Vorbehaltlich jedoch des für den neuen Anfall des Herzogl. Hollstein-Gottorpischen Landesantheils an des Königs von Dännemark Maj. von Kaiserl. Reichshofrathe zu bestimmenden laudemii, und darnach zu entrichtender besondern Kanzlei-Lehntax-Betrag, mithin in allem Zwanzig Tausend, Vierhundert dreißig neun Gulden ad officium taxæ zu bezahlen		20,439 fl. —
Die fernern Indulta à 1 Maji 1774. bis ult. Febr. 1782. betragen per 7 Jahr 10 Monate von Glückstadt	1,410 fl.	
Von Gottorp à dato bis dato	1410 fl.	
Von Plön a dato bis dato	1410 —	4230 fl. —
Latus		24,669 fl. —

Ferner

Der Herzogl. Gottorpische Antheil ist nun auch durch den Austausch und Cessionstraktat de Anno 1773., welchen der Kaiser Anno 1774. konfirmirt, an Dänemark gekommen, für welche Konfirmation auch die Taxe an das Reichstax-Amt Anno 1775. bezahlt worden. Dänemark hat also dermalen die vormals abgesonderten drey Hollsteinischen Landesantheile, mithin das ganze Herzogthum Hollstein zusammen.

Beym Antritt der jezigen Kaiserl. Regierung requirirte der König bey dem Kaiser über die damals inne gehabte zwey Hollsteinische Landesantheile in generalibus die Belehnung. Nachdem der König den Gottorpischen Antheil Anno 1773. acquirirte, wollte er deshalb kein neues Lehensmuthungsschreiben an den Kaiser erlassen, weil gedachter Theil schon im ganzen Herzogthum Hollstein begriffen, mithin auch diese Requisition zum Laudemialfall nicht geeigenschaftet wäre. Die Unrichtigkeit dieser Dänischen Einwendung wurde von dem Reichshofrath und der Reichskanzlei ausgeführt, und dem Dänischen Hof durch seine hiesigen Gesandte Graf Bachoff und von Viereeg, auch durch die Kaiserl. Gesandtschaft in Koppenhagen dargelegt, somit derselbe zu der verbindlich zugesagten würklichen Thronslehens-Empfangung mehrfältig erinnert. Endlich erbot sich Dänemark zur Erlassung eines Lehenmuthungsschreibens über den Gottorpischen Antheil, auch zur gütlichen Behandlung über Laudemien und Taxen, jedoch nicht

aus

aus Schuldigkeit, sondern aus Gefälligkeit. — Dänemark hat wegen Glückstadt und Plön keine Laudemien noch Taxen (indem wegen Glückstadt bei der Successione de patre in filium kein Laudemialfall existirt, und wegen Plön der lezte Fall obgedachtermassen wegen Laudemien- und Anfallsgelder bezahlt worden) sondern nur deshalb bey der würklichen Belehnung die rückständige Erbamtsgelder zu bezahlen. Für Gottorp müssen Laudemien- und Anfallsgelder annoch bestimmt und bezahlt — sodann deshalb besondere Indult- und Konfirmationstaxen, die sich zusammen bis jezo auf 14,983 fl. belaufen, entrichtet — auch wegen dieser Belehnung die Erbamtsgelder abgeführt werden. Diese für oberwehnte 3. Belehnungen rückständige annoch unbezahlt gebliebene Erbamtsgelder betragen besonders zusammen 11891 fl. seyn keinem Nachlaß unterworfen, und werden erst bey der Thronbelehnung bezahlt.

Num. 3.

Pro Memoria des Königl. Dänischen Gesandten Herrn Baron v. Güldenkron.

Nachdeme Ihro Königl. Majestät in Dänemark als Herzog von Hollstein sich allergnädigst entschlossen haben, zu Bezeugung Ihrer devoten freundbrüderlichen Gesinnungen für das allerhöchste Reichsoberhaupt die bereits gemutheten Lehne über das Herzogthum Hollstein, und dessen

Antheil Glückstadt, Gottorp und Plön durch Unterzeichneten wirklich nehmen zu lassen, sobald nur ein gütliches Einverständnis mit dem Hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofrathe in Betreff der wegen Hollstein-Gottorp anzusezenden Laudemien und Taxen, und wegen des von einer hochlöbl. Reichskanzlei durch das Reichstaxamt der im Jahr 1782. bestandenen Königl. Gesandschaft zugestellten sub A. anliegenden Taxzettels über sämtlich angesezte Taxen getroffen seyn wird; als hat unterzeichneter Königl. bevollmächtigter Minister dem allergnädigsten Befehl seines Königs zu Folge nicht ermangeln sollen, in der Anlage sub B. diejenige Anstände und Erinnerungen, welche sein allergnädigster Herr den Reichsgesezen und dem Herkommen gemäß bey gedachten angesezten Reichskanzlei-Taxen und aus denen er solche für zu hoch berechnet betrachten muß, gehorsamst vorzulegen, nicht zweifelnd, daß eine Löbl. Kaiserl. Reichshofkanzlei mit dem billigen und den Gesezen angemessenen Angebott seines allergnädigsten Herrn sich beruhigen, und dadurch das Lehensgeschäfte selbst zu beschleunigen geneigt seyn werde. Worüber Unterzeichneter sich eine gefällige Rückäußerung gehorsamst erbittet und beharret ꝛc. Wien den 15. April 1786.

Beilage Lit. A.

(Ist die oben Num. 1. eingerükte Berechnung des Kaiserl. Reichshofkanzleitaxamts.)

Beilage

Beilage Lit. B.

Kurze Beleuchtung der am 7. Merz 1782. der Königl. Dänischen Gesandschaft zu Wien zugestellten Reichs-Tax-Amtsberechnung in Betreff der Herzoglich Hollsteinischen Belehnung.

Bey dieser Berechnung muß man zuvörderst überhaupt erinnern, daß die Lehnsfälle und Indulte unrichtig angegeben und berechnet sind, daß die Taxnote von 1782. mit der von 1774. nicht überein kommt, und beide wiederum von der im Jahr 1752. bezahlten Rechnung so sehr differiren, daß manche Posten in jenen anders, als in dieser berechnet worden, einige in jenen sich befinden, die in diesen nicht enthalten sind, et sic vice versa, zum Beweise, daß die Bücher, und Taxrollen, woraus das Taxamt seine Berechnungen gezogen, nicht in gehöriger Ordnung sind, mithin auch keine zuverläßige Nachrichten befassen. Was demnächst die angebrachte Forderung insonderheit, und zwar

1) Die zu bezahlenden Erbamtsgelder betrift, so werden

a) Für Hollstein-Glückstadt wegen zweener Fälle, bey Antritt der Regierung des Kaisers Joseph Majestät, und Sr. jezt reg. Königl. Majestät in Dännemark 2162 fl. berechnet, und zugestanden.

Antheil Glückstadt, Gottorp und Plön durch
Unterzeichneten wirklich nehmen zu lassen, sobal
nur ein gütliches Einverständnis mit dem Hoc
löblichen Kaiserlichen Reichshofrathe in Bet
der wegen Hollstein-Gottorp anzusezenden
demien und Taxen, und wegen des von
hochlöbl. Reichskanzlei durch das Reichsh
der im Jahr 1782. bestandenen Köni
sandschaft zugestellten sub A. anliegend
zettels über sämtlich angesezte Taxen
seyn wird; als hat unterzeichneter Kö
vollmächtigter Minister dem allergnädig
fehl seines Königs zu Folge nicht
sollen, in der Anlage sub B. diejeni
de und Erinnerungen, welche sein
ster Herr den Reichsgesezen und
men gemäß bey gedachten angesezte
lei-Taxen und aus denen er solch
berechnet betrachten muß, gehorsam
nicht zweifelnd, daß eine Löbl. K
hofkanzlei mit dem billigen und d
gemessenen Angebott seines allergn
sich beruhigen, und dadurch das
selbst zu beschleunigen geneigt
Worüber Unterzeichneter sich eine
äußerung gehorsamst erbittet u
Wien den 15. April 1786.

Beilage Lit. A

(Ist die oben Num. 1. einge
des Kaiserl. Reichshofka

daß
bis dahin
Wenn man
als dem
und vom 14
Sterbtag Königs
en anfängt; ſo war
s Kaiſerfalles erſt den
Lehnsmuthung verbun-
ie Berechnung der In-
auf 13. Monate nicht
nen, wegen beider Fälle
ay 1767. anfangen, thut
onat 1245 fl., die man

e 1744 iſt, laut vorhan-
n 29 d. M. und Jahrs
n der Zeit bis Ausgang
29 Jahr 6 Monat, und
wegen der 4 Fälle Caro-
, Franciſci I., und des
nachgelaſſenen 4 Jahre
en. Es wird alſo nur
45 Jahr 2 Monat 4580 fl.
ein-Gottorp ſeit 1744.,

Der Herzogl. Gottorpiſche Antheil iſt nun auch durch den Austauſch und Ceſſionstraktat de Anno 1773., welchen der Kaiſer Anno 1774. konfirmirt, an Dänemark gekommen, für welche Konfirmation auch die Taxe an das Reichstax-Amt Anno 1775. bezahlt worden. Dänemark hat alſo dermalen die vormals abgeſonderten drey Hollſteiniſchen Landesantheile, mithin das ganze Herzogthum Hollſtein zuſammen.

Beym Antritt der jezigen Kaiſerl. Regierung requirirte der König bey dem Kaiſer über die damals inne gehabte zwey Hollſteiniſche Landesantheile in generalibus die Belehnung. Nachdem der König den Gottorpiſchen Antheil Anno 1773. acquirirte, wollte er deshalb kein neues Lehensmuthungsſchreiben an den Kaiſer erlaſſen, weil gedachter Theil ſchon im ganzen Herzogthum Hollſtein begriffen, mithin auch dieſe Requiſition zum Laudemialfall nicht geeigenſchaftet wäre. Die Unrichtigkeit dieſer Däniſchen Einwendung wurde von dem Reichshofrath und der Reichskanzlei ausgeführt, und dem Däniſchen Hof durch ſeine hieſigen Geſandte Graf Bachoff und von Viereeg, auch durch die Kaiſerl. Geſandtſchaft in Koppenhagen dargelegt, ſomit derſelbe zu der verbindlich zugeſagten würklichen Thronslehens-Empfangung mehrfältig erinnert. Endlich erbot ſich Dänemark zur Erlaſſung eines Lehenmuthungsſchreibens über den Gottorpiſchen Antheil, auch zur gütlichen Behandlung über Laudemien und Taxen, jedoch nicht

aus

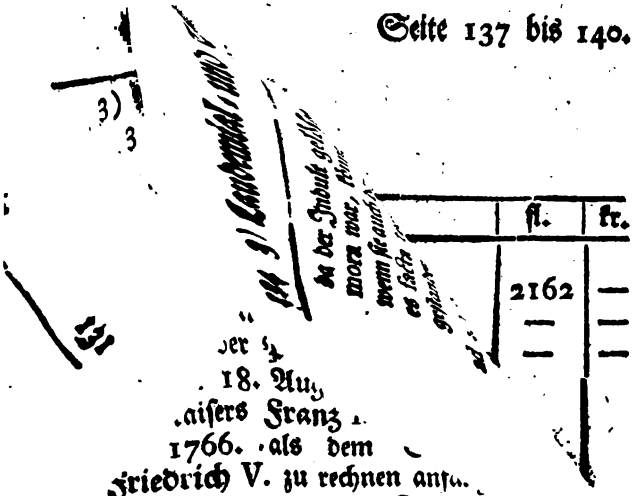

	fl.	kr.
	2162	—
	—	—
	—	—

18. Aug
Kaisers Franz
1766. als dem
Friedrich V. zu rechnen anfa
der König wegen des Kaiserfalles
18 Sept. 1766. zur Lehnsmuthung verbu
den, und kann also die Berechnung der In
dulte, die vor Ablauf 13. Monate nicht
gefordert werden können, wegen beider Fälle
erst mit dem 22 May 1767. anfangen, thut
für 6 Jahre 11 Monat 1245 fl., die man
zusteht.

ad 2.) Bis zu Ende 1744 ist, laut vorhan
dener Quittung vom 29 d. M. und Jahrs
alles bezahlt. Von der Zeit bis Ausgang
April 1774. sind 29 Jahr 6 Monat, und
hiervon werden die wegen der 4 Fälle Caro
li VII. Petri III., Francisci I., und des
jezigen Großfürsten nachgelassenen 4 Jahre
4 Monate abgezogen. Es wird also nur
übrig bleiben für 25 Jahr 2 Monat 4580 fl.
Allein weil Hollstein-Gottorp seit 1744.,

Antheil Glückstadt, Gottorp und Plön durch Unterzeichneten wirklich nehmen zu lassen, sobald nur ein gütliches Einverständnis mit dem Hochlöblichen Kaiserlichen Reichshofrathe in Betreff der wegen Hollstein-Gottorp anzusezenden Laudemien und Taxen, und wegen des von einer hochlöbl. Reichskanzlei durch das Reichstaxamt der im Jahr 1782. bestandenen Königl. Gesandschaft zugestellten sub A. anliegenden Taxzettels über sämtlich angesezte Taxen getroffen seyn wird; als hat unterzeichneter Königl. bevollmächtigter Minister dem allergnädigsten Befehl seines Königs zu Folge nicht ermangeln sollen, in der Anlage sub B. diejenige Anstände und Erinnerungen, welche sein allergnädigster Herr den Reichsgesezen und dem Herkommen gemäß bey gedachten angesezten Reichskanzlei-Taxen und aus denen er solche für zu hoch berechnet betrachten muß, gehorsamst vorzulegen, nicht zweifelnd, daß eine Löbl. Kaiserl. Reichshofkanzlei mit dem billigen und den Gesezen angemessenen Angebott seines allergnädigsten Herrn sich beruhigen, und dadurch das Lehensgeschäfte selbst zu beschleunigen geneigt seyn werde. Worüber Unterzeichneter sich eine gefällige Rückäußerung gehorsamst erbittet und beharret ꝛc. Wien den 15. April 1786.

Beilage Lit. A.

(Ist die oben Num. 1. eingerükte Berechnung des Kaiserl. Reichshofkanzlettaxamts.)

Beilage

Beilage Lit. B.

Kurze Beleuchtung der am 7. Merz 1782. der Königl. Dänischen Gesandschaft zu Wien zugestellten Reichs-Tax-Amtsberechnung in Betreff der Herzoglich Holl-steinischen Belehnung.

Bey dieser Berechnung muß man zuvörderst überhaupt erinnern, daß die Lehnsfälle und Indulte unrichtig angegeben und berechnet sind, daß die Taxnote von 1782. mit der von 1774. nicht überein kommt, und beide wiederum von der im Jahr 1752. bezahlten Rechnung so sehr differiren, daß manche Posten in jenen anders, als in dieser berechnet worden, einige in jenen sich befinden, die in diesen nicht enthalten sind, et sic vice versa, zum Beweise, daß die Bücher, und Taxrollen, woraus das Taxamt seine Berechnungen gezogen, nicht in gehöriger Ordnung sind, mithin auch keine zuverläßige Nachrichten befassen. Was demnächst die angebrachte Forderung insonderheit, und zwar

1) Die zu bezahlenden Erbamtsgelder betrift, so werden

a) Für Hollstein-Glückstadt wegen zweener Fälle, bey Antritt der Regierung des Kaisers Joseph Majestät, und Sr. jezt reg. Königl. Majestät in Dännemark 2162 fl. berechnet, und zugestanden.

b) Für Hollstein-Gottorp werden wegen 6 nachzuhohlender Fälle an Gebühren berechnet 6486 fl.

Da das Fürstliche Haus bis 1774. alles bezahlt hat, sind eigentlich nur 4 Fälle, nemlich für Kaiser Carl VII., Peter III., Franz I., und des jezigen Großfürsten von Rußland Kaiserl. Hoheit nachzuhohlen. Als successor singularis ist indessen der König nicht verbunden, die facta der vorigen Herzoge zu prästiren, und muß also dieser Posten den Rechten nach hier wegfallen.

c) Wegen des vormals Plönischen Antheils, der kein besonders Lehn ist, und dessentwegen, vermöge Kaiserl. Resolution vom 10. Apr. 1767. die Sache in contrarium entschieden ist, sind ganz indebite für 3 Fälle 3243. fl. gefordert, die gleichfalls aus der Rechnung ausgehen.

II) Die zu bezahlenden Indultgelder werden

A) Bis ult. Apr. 1774. berechnet, und zwar

1) Wegen Hollstein-Glückstadt für 7. Jahre, 2 Monate 5 Tage zu 1292 fl. 30 kr.

2) Wegen Hollstein-Gottorp für 27. Jahr 3 Monat 5 Tage zu 4907 fl.

3) Wegen

3) Wegen Hollstein-Plön für 10 Jahre 3 Monat 18 Tage zu 1854 fl.

Dagegen wird aber angemerkt

ad 1.) daß bei einem jeden Lehensfalle der Vasall erst nach Jahr und Tag das Lehn zu muthen schuldig sey, und bis dahin keine Indultgelder Plaz finden. Wenn man nun von dem 18. Aug. 1765. als dem Sterbetag Kaisers Franz I., und vom 14 Jenner 1766. als dem Sterbtag Königs Friedrich V. zu rechnen anfängt; so war der König wegen des Kaiserfalles erst den 18 Sept. 1766. zur Lehnsmuthung verbunden, und kann also die Berechnung der Indulte, die vor Ablauf 13. Monate nicht gefordert werden können, wegen beider Fälle erst mit dem 22 May 1767. anfangen, thut für 6 Jahre 11 Monat 1245 fl., die man zusteht.

ad 2.) Bis zu Ende 1744 ist, laut vorhandener Quittung vom 29 d. M. und Jahrs alles bezahlt. Von der Zeit bis Ausgang April 1774. sind 29 Jahr 6 Monat, und hiervon werden die wegen der 4 Fälle Caroli VII. Petri III., Franciſci I., und des jezigen Großfürsten nachgelassenen 4 Jahre 4 Monate abgezogen. Es wird also nur übrig bleiben für 25 Jahr 2 Monat 4580 fl. Allein weil Hollstein-Gottorp seit 1744.,

da der Indult gelöset wurde, nicht mehr in mora war, könnte dieser Forderung wegen, wenn sie auch das Königl. Hauß angieng, und es facta tertii zu prästiren hätte, nicht zugestanden werden.

ad 3.) Wegen des vormals Plönischen Antheils, der kein besonders Lehen ist, kann der Kaiserl. Resolution vom 10 Apr. 1767. zuwider, mit Grunde nichts gefordert werden, und wird folglich auch nichts zugestanden.

B) Vom 1 May 1774. bis Ausgang Febr. 1782. und zwar

a) Wegen Hollstein-Glückstadt für 7 Jahr 10 Monat 1410 fl.

b) Wegen Hollstein-Gottorp für dieselbe Zeit. 1410 fl.

c) Wegen Hollstein-Plön gleichfalls 1410 fl.

Allein da der König nicht in mora ist, Hollstein-Gottorp, dessen facta ohnedieß nicht hieher gehören, sich auch nichts vorzuwerfen hat, und von dem Plönischen Antheil gar nicht die Rede seyn kann, wird für diese drey Forderungen nichts gut gethan.

III) Pro

)er Rechnung.

r.	Zugestanden	fl.	kr.
—	— —	2162	—
—	Nichts.	—	—
—	Nichts.	—	—
—			
—	— —	1245	—
—	Nichts.	—	—
—	Nichts.	—	—
—			
—	Nichts.	—	—
—	Nichts.	—	—
—	Nichts.	—	—
—	— —	14	30
—	Nichts.	—	—
—	— —	33	15
	Zugestanden	3454	45

Gefordert.		fl.
I) Erbamtsgelder		
a) von Hollstein-Glückstadt	2162 fl.	—
b) von Hollstein-Gottorp	6486 fl.	—
c) von Hollstein-Plön	3243 fl.	—
		11891
II) Indultgelder		
A) Bis ult. April 1774.		
1) Hollst. Glückstadt	1292 fl. 30 kr.	—
2) Hollst. Gottorp	4907 fl. —	—
3) Hollst. Plön	1854 fl. —	—
		8054
B) Vom 1 May 1774. bis Ende 1782.		
a) Hollst. Glückstadt	1410 fl. —	—
b) Hollst. Gottorp	1410 fl. —	—
c) Hollst. Plön	1410 fl. —	—
		4230
III) Pro libello — —		14
IV) Pro libellis et capsulis —		43
V) Pro confirmatione Revers. Dithm.		436
	Gefordert	24669
	Zugestanden	3454
Mithin bis ult. Febr. 1782. zuviel gefordert.		21214

III) Pro libello werden gefordert, und zugestanden 14 fl. 30 kr.

IV) Pro libellis, et capsulis werden noch einmal berechnet 43 fl. 30 kr.

Diese in dem Saz von dreyfacher Belehnung sich gründende Forderung kann gar nicht zugestanden werden. Wäre die Rubrik an sich auch richtig, so könnte doch die eben vorhergehende Summe nicht in Rechnung kommen, und dasselbe 4 mal gefordert werden.

V) Für Bestättigung der Ditmarsischen Reversalen etlicher Kauf- und Pfandbriefe werden wegen drey Kaiserfällen gefordert 436 fl., mithin für jeden Fall 145 fl. 20 kr. Wie hier aber drey Kaiserfälle gerechnet werden können, ist unbegreiflich.

Im Jahr 1752., wo doch zwey Kaiserfälle waren, wurden nur gefordert, und bezahlt 66 fl. 30 kr. Nach dieser Analogie würden daher jezt nur für einen Fall 33 fl. 15 kr. zu bezahlen seyn, die man auch zustehet. Wollte man indessen noch ein übriges thun, und die zwey Fälle Kaisers Carl VII. und Franz des I. mitzahlen, so könnten doch nach der Rechnung von 1752. in allem nur 99 fl. 15 kr. herauskommen.

Was übrigens den am Ende der Taxämts-berechnung beygefügten vermeintlichen Vorbehalt von Laudemien-Geldern, und darnach zu einrichtender Kanzlei-Lehentaxe anbelangt, so fällt derselbe an sich schon völlig hinweg, wenn man nur aus der Reichshofraths-Taxordnung de 1659., und der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XVII. §. 18 et 19. sich erinnern will, daß von Thronlehen keine Taxgelder entrichtet werden, und Laudemien und Anfallsgelder, eben so wenig hier statt finden, da die Königl. und Herzoglichen Linien in den vorigen Lehenbriefen *simultanee* investirt, und auch *reinvestiti* gewesen.

Recapi-

Vierter Abſchnitt.

Vergleichung des Laudemialmasſtabes des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts; an dem Beyſpiel von Oldenburg.

Noch ein Wort von Laudemien! Da eine Materie, welche längſt Gegenſtand fortdaurender Widerſprüche von Seiten der reichsſtändiſchen Höfe iſt, und es vermuthlich auch in Zukunft bleiben wird, ohne je abgeſchaft zu werden, in unſerm teutſchen Reichsſtaat nicht unter die unmerkwürdigen gehört: ſo mag es, zum Beweis, wie mit dem ſteigenden Preiß der Lebensbedürfniſſe auch der Masſtab in Anſezung der Laudemien ſich geändert habe, hier nicht am unrechten Ort ſtehen, wenn ich dem vorhergehenden Abſchnitt eine Berechnung der bei der Oldenburg. Belehnung von 1680. bezahlten Gelder anſchlieſe, und mit der damal geforderten und entrichteten Laudemialſumme diejenigen Actenſtüke vom Jahr 1777. zu vergleichen bitte, welche

ich

ich von der 100 Jahre nachher von dem Herzogthum Oldenburg geforderten und endlich wirklich bezahlten Laudemialsumme dem vierten Abschnitt des XXIII. B. eingerükt habe. Aus jenem ist zu ersehen, daß damal von der Hollstein-Plönischen Hälfte an den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 8000 Rthlr. bezahlt worden seyn sollen, von der Hollstein-Glükstädtischen Hälfte hingegen nur 4000 Rthlr. oder 6000 fl. entrichtet worden sind. Beide Summen machen zusammen 18000 fl. und erläutern also, was in dem neuern Fall Oldenburgischer Seits geäusert wurde, daß sonst in ordentlichen Fällen das Laudemium sich nur auf diese Summe beloffen habe. Diese hingegen beweisen, daß in dem lezten Fall 150000 fl. von dem Herzogthum Oldenburg Laudemium gefordert — und 75000 fl. auf welche endlich jene Summe von dem Reichshofrath selbst herabgesezt wurde, wirklich bezahlt worden seyen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß diese Nachgiebigkeit weder zu seiner Nachkommen noch anderer Reichsstände Nachtheil angezogen, und in künftigen Laudemial-Fällen die Summe von 36000 fl. unwiderruflich zur Norm angenommen werden soll;

und

und die Vergleichung beider Stücke bewährt, wie wenig Zusammenhang und feste Grundsäze in dem reichshofräthlichen-Laudemialsystem zu finden seyen. Da aber freilich diese Materie in so enge Verbindung mit den Bedürfnissen der Reichshofräthe gesezt worden ist, und nun einmal das Handlen in dieser Sache längst Mode geworden ist: so ist es den Reichshofräthen nicht so sehr zu verdenken, wenn sie sich auch eines Handlungsvortheils bedienen, und die Summe, die sie zuerst fordern, hochgenug hinaufsezen, um sie alsdann moderiren und nach der Moderation dann doch noch eine ergiebige Summe austheilen zu können.

Abschrift der von dem Königl. Dänischen Envoyé Extraordinaire am Röm. Kaiserl. Hofe, von Lilienkron eingegebnen Rechnung der zur Oldenburg. Belehnung ausgegebnen Gelder d.d. 24. April Anno 1680.

Anno 1680. den 13. Januarii habe dem Kaiserl. Reichshofrathe pro Laudemio, ohngeachtet derselbe Anfangs darauf bestanden, daß ihm 8000 Rthlr. de Jure gebührten, weilen nicht einmal nochmal andere Kur- und Fürsten in gleichen

Fällen

Fällen ein wenigeres, sondern auch Hollstein-Plön so viel für die erste Helfte der beeden Grafschaften, wie bekannt, gezalt habe, jedoch laut dieser sub A. beigelegten Quittance mehr nicht, als 6000 fl. Rthlr. gezalt — 4,000 Rthlr.

Denen beeden Referenten am Reichshofrath Freiherrn von Herward und Herrn Bruning, ungeachtet Hollstein-Plön einem jedem 400 Rthlr. pro discretione debita zahlen müssen, jedoch mehr nicht, als jedem die Helfte nemlich 200 Rthlr. und also den 21 Febr. beeden gezahlt — — 400 —

Ungeachtet das Kaiserl. Taramt aus der Observanz und ihren Taxbüchern erwiesen und dargethan, daß demselben nicht alleine pro taxa, Regalibus et Juribus Cancellariæ über die neue Belehnung eben so viel, als dem Reichshofrath pro Laudemio bezalt worden, sondern auch dazu pro Indulto von Anno 1672 bis 1679 für 8 Jahre 1440 fl. als insgesamt nahe 9000 Rthlr. de Jure zukommen und gebührten, auch ohngeachtet nachgehends Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Maynz obbesagte Tax auf meine Remonstration laut dessen sub B. in Originali angeschlossenen Taxzettel auf 5,953 fl. 30 kr.

30 kr. iſt 3969 Rthlr., endlich, wiewohl nicht ohne Beſchwerde moderirt, ſo habe jedoch nicht allein dieſe pro taxa et Indulto geforderte und moderirte 5000 fl. laut der ſub C. beigelegten Original-Quittung bis auf 3500 fl. Rthlr. abgedungen, machen an — Rthlr. 2333.

Sondern auch in Kraft angeregter Quittung dabei ſtipulirt erhalten, daß Ihro Königl. Majeſtät und Dero Lehns-Erben hinführo auf begebende Fälle die Inveſtitur beeder Grafſchaften höher nicht, als in allem 112 fl. Rhl. zalen, und damit alles abgeſtättet ſein ſolle.

Pro vidimata Copia des Oldenburgiſchen Lehnbriefs der Reichs-Kanzlei zur Gebühr gezalt Rthlr. 4

Idem pro vidimata Copia des Lehnbriefs über den Weeſer Zoll — 4

Item pro diverſis Protocolli Extractibus dem Secretario Menshengen : : — 16

A.

Daß der Hochwohledelgeborne Herr Andreas Paul von Lilienkron der Königl. Majeſtät in

Norwegen u. Dännemark ꝛc. an dem Kaiserl. Hofe Extraordinairer Abgesandter ꝛc. zu dem löbl. Kaiserl. Reichshofrath die wegen des Reichslehens der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst verglichene, anderte Halbscheid des gebührenden Laudemii mit 6000 fl. baar ausgezalt und erlegt, attestire und urkunde ich hiemit auf gnädigen Befehl erstgedachten löbl. Kaiserl. Reichshofraths. Prag, den 13. Januarii 1680.

(L. S.) Franz Martin Menshengen.

B.

Vor die neue Belehnung über die Helfte beeder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ist vor diesmal nach Kurfürstl. Moderation zu bezalen pro taxa, Regalibus & Juribus Cancellariæ 4,500 fl. —

Pro libello et Capsula 13 fl. 30

Ferner, weil man schuldig gewesen, à lapsu anni proxime defuncti Comitis die gewöhnliche Lehns-Indulta zu nehmen, selbige dahero vermög alten Herkommens und Verordnung bezalt werden müssen, für jeden Monat 15 fl. thut von Anno 1672 bis 1679. incl. seit 8. Jahren 1,440 - —

Latus 5,953 fl. 30.

Idem

Transport	5,953 fl.	30
Idem wegen neuer Belehnung über Weserzoll pro taxa	2,000 fl.	—
Pro Juribus Cancellariæ	400 fl.	—
Pro Regali Hrn. Reichsvice-Kanzler	300 fl.	—
Pro Secretario —	150 fl.	—
Pro Libello et Capſula	13 fl.	30
Pro Confirmatione des Weſerzoll-privilegii pro taxa	200 fl.	—
Pro Juribus Cancellariæ	100 fl.	—
Pro Libello & Capſulla	13 fl.	30
(L. S.) —	9,130 fl.	30.

C.

Daß anſtatt Ihro Königliche Majeſtät zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc. heute dato dem Kaiſerl. Reichshofraths-Kanzleitaxamte von dem Titl. Königl. Abgeſandten Herrn v. Lilienkron wegen der Kaiſerl. den 5. Febr. 1680. über die Andere Halbſcheide der Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt ertheilter Belehnung und ausgefertigten Lehnbriefs halber nach Kurfürſtl. Mainziſcher Moderation 3500 fl. Rhl. Pr. 60 kr. baar und richtig ausgezalt, und überliefert worden, hinführo aber Se. Königl. Majeſtät oder Dero Lehnserben auf begebende Fälle die Inveſtitur beſagter beeden halben Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt höher nicht, als die alte gewöhn-

Norwegen u. Dännemark ꝛc. an dem [illegible] allem
Extraordinairer Abgesandter ꝛc. [illegible] seyn
Kaiserl. Reichshofrath die wegen [illegible]
der Grafschaft Oldenburg und [illegible]
glichene anderte Halbscheid[illegible]
Laudemii mit 6000 fl. b[illegible]
legt, attestire und urkunde[illegible]
gen Befehl erstgedachter [illegible]
hofraths. Prag, den [illegible] er[illegible]
[illegible] Inns[illegible]
(L. S.) [illegible] 80.
[illegible]senmann.

Vor die [illegible]
beeder Graff[illegible]
ist vor dies[illegible] Abschnitt.
bezalen [illegible]
Cancell[illegible] [illegible]tsstreit über die Reichs-
Pro l[illegible] [illegible]eigenschaft der Herrschaften
Fern[illegible] [illegible]ha, Waldenburg und Lichten-
[illegible]stein, zwischen den Grafen zu
Schönburg und dem Kur-
haus Sachsen.

Von den durch den Teschner Friedensschluß an Chursachsen gekommenen Rechten der Krone Böhmen auf die Gräfl. Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und

Lichtens... Schönburg und Hanns
...ichsa... Herrn von Hassenstein
...Ja... Jahr 1360. dieselbe
...usser dem Reiche
... ihren ober-
...itige Hülfe
...e ...en sichern
Da m... ...ebe.
...n diesem Re...
...ischen erst bekannt wu... ...den
... der Wichtigkeit des Gegenstandes ...
...seyn, diese, aus den zwischen beiden Thei-
... verhandelten Akten gezogenen Gründe, so,
wie sie mir mitgetheilt wurden, nachzutragen.
Die Grafen von Schönburg führten in ihrer an
dem Reichshofrathe am 16. Jenner 1783. über-
gebenen Vorstellung zu Begründung der Reichs-
afterlehnseigenschaft erwähnter Herrschaften an:

1) Daß sich diese Reichsafterlehnseigenschaft schon aus der Beschaffenheit der Lehen quæst., und aus der Verbindung, worin solche von alten Zeiten und von jeher mit dem Reiche gestanden, abnehmen lasse, da sie

a) im 2. Band 6. Abschn. und im 10. B. 14. Abschn.

a) in der Reichsmatrickel namentlich aufgezeichnet stünden, und dadurch nicht blos die die Reichsafterlehnseigenschaft, sondern auch Reichsstandschaft erlangt hätten, auch

b) Mitglied des Wetterauischen Grafen-Collegii wären.

2) Daß die Belehnung über die Herrschaften quæst. allemal bei der Böhmischen Hofkanzlei zu Wien, und nicht wie geringere Lehen vor der Lehensschrane zu Prag ertheilt worden, solche also als Fürstenmäsige Lehen zu betrachten.

3) Daß die Reichsabschiede von 1548. §. 46. 66. 69. von 1576. §. 99.; von 1594. §. 122., und von 1654. §. 197. zu ihrem Vortheile sprächen.

4) Daß in den Lehnbriefen solche hohe Gerechtsame specifice ertheilt würden, welche als regalia nur allein Ständen des Reichs, und in Lehnsverbindung mit dem Reiche stehenden ertheilt werden könnten.

5) Daß in dem Vertrag Marggrafs Friderich des Strengen von Meißen mit Frid-

Fridrich von Schönburg und Hanns von Waldenburg, Herrn von Hassenstein und Waldenburg, vom Jahr 1360. dieselbe sich gegen jedermann ausser dem Reiche und der Krone Böhmen, ihren obersten Lehnsherrn wechselseitige Hülfe verspreche, folglich solcher einen sichern Beweis der quæst. Eigenschaft abgebe.

6) Daß mehrere Urkunden angeführt werden könnten, wo den gedachten Herrschaften ausdrüklich die Benennung Reichsafterlehen beigelegt würde; auch

7) Selbst Kaiser Carl VI. die Schönburgischen Herrschaften eine unmittelbare Reichsgrafschaft genannt habe, und überdiß

8) auch mehrere zu ihrem, der Grafen von Schönburg Vortheil ergangene Reichskammergerichtliche und Reichshofräthliche Erkenntniße, wo die Reichsafterlehns Eigenschaft anerkannt worden, vorhanden wären.

Durch diese von Gräfl. Schönburgischer Seite vorgebrachte Gründe wurde der Reichshofrath veranlaßt, am 24. Merz 1783. das im 2 B. 6 Absch. der Staatskanzlei angeführte Rescript an Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zu erlassen. Die Absicht des Reichshofraths bey dieser Erkenntniß gieng, wie überhaupt blos von der Reichsafterlehnseigenschaft die Rede ist, dahin, diese Eigenschaft aufrecht zu erhalten, eine Pflicht, die ihm als dem kaiserlichen Reichslehenhof obliegt, selbst wenn der Vasall nicht als Kläger erscheint, ohne jedoch im geringsten die übrigen Ansprüche der Grafen von Schönburg zu begründen oder zu begünstigen.

Um diese Gründe zu widerlegen, erließ der Churfürst am 20. Aug. et pr. 9. Octobr. 1783. ein Schreiben an Se. Majestät den Kaiser. In solchem wurde die Verwahrung vorausgesezt, daß sich Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht verbunden hielten, mit den Herrn Grafen v. Schönburg als Ihren Landeseingesessenen in Judizialprocesse sich einzulassen, folglich die Kläger schon deshalb abzuweisen wären, sodann aber dieses Gesuch auch darauf gegründet, weil die von ihnen angeführ-

geführten Gründe von gar keiner Bedeutung seyen. Denn

1.) die quæst. Reichsafterlehns-Eigenschaft lasse sich keineswegs, wie sie anführten, aus der Beschaffenheit der Herrschaften, noch aus der angeblichen Verbindung, womit solche mit dem Reiche stünden, erweisen, da in den Reichstagsactis nicht zu finden sey, daß die Herrn von Schönburg wegen ermeldeter Herrschaften als Reichsstände aufgenommen worden, auch die ältere und neuere Verfassung des Reichs verschiedentliche Erforderniße zur Reichsstandschaft erheische, wo von einem aufs andere keine Folge gezogen werden könne, und eben so wenig in der Reichsmatrikel aufzufinden sey, daß sie zu Reichsständen aufgenommen worden.

2.) Daß die Lehenbriefe der Grafen zwar immer aus der Königl. Böhmischen Hofkanzlei zu Wien ausgefertigt, übrigens aber die Lehen selbst nicht coram throno, wie andere Fürstenmäßige Belehnungen, sondern von der Lehnshauptmannschaft zu Prag, wie andere, und geringere Lehen empfangen worden.

3.) Daß die angebliche Lehnsverbindung mit dem Reiche weder in den Böhmischen Reichslehnbriefen, noch in dem Böhmisch-Schönburgischen Lehenbriefen zu finden sey, daß bei der Belehnung keine Regalien mit ertheilt, sondern nur spezifizirte Gerechtsame gegeben würden; daß es in den Lehnbriefen, und Reversen ausdrüklich heiße, die Vasallen hätten die Lehen nirgends anders, als bei der Krone Böhmen zu empfangen; — daß bei dem Reiche keine Oberbelehnung über die 3 Herrschaften quæst. je vorgekommen; — daß die Krone Böhmen die vorgemeldete Verleihungsart seit 300 Jahren hergebracht, und daß das angebliche Afterlehen, wie eine species unter dem genere nicht begriffen seyn könne, da die Lehnbriefe strictissimæ interpretationis wären.

4.) Daß der von den Grafen von Schönburg zu ihrem Vortheil angeführte Vertrag mit dem Markgrafen Fridrich von Meißen, auf die heutigen Schönburgischen Besizungen nicht mehr paße, und daß

ein

ein anderer Vertrag von 1335. demselben ganz entgegen sey.

5.) Daß die Reichsafterlehns-Eigenschaft, sich aus einigen bei andern Gelegenheiten gebrauchten Benennungen nicht beweisen lasse, so lange keine Kaiserl. Lehnbriefe, oder andere Recognitions-Reverse über die Eigenschaft beigebracht werden könnten.

6.) Daß die Kaiserl. Benennungen von Reichsafterlehns-Eigenschaft sich auf falsche Vorstellungen der Impetranten gründeten. Daß Kaiser Leopold 1681. und 1655. in einem besondern Schreiben ausdrüklich behauptet hätte, es stünde ihm die Lehns-Jurisdiction als Oberlehnsherr unmittelbar, und ganz alleine zu.

7.) Daß die Behauptung Kaiser Carl des VI. von einer unmittelbaren Schönburgischen Reichsgrafschaft der Notorietät zuwider sey.

8.) Daß denen, von den Grafen v. Schönburg zu ihrem Vortheil angeführten Behauptungen Churfürsts Johann des ersten, Kaisers Fer-

Ferdinand III. selbst widersprochen, und behauptet hätte, die Schönburgischen Lehen seyen ein Eigenthum der Crone Böhmen.

9.) Daß das Churfürstl. Schreiben von 1719. die Reichsafterlehns-Eigenschaft eine angegebene, und so genannte nenne, folglich bezweifle, und

10.) daß die Cammergerichts- und Reichshofraths-Erkenntnisse nur in dem einseitigen Vorbringen der Grafen von Schönburg ihren Grund hätten,

11.) daß in dem Teschner Friedensschluß alle Kronböhmischen Gerechtsame diesfalls an Churſachsen übergetragen worden, von einer Reichsafterlehns-Eigenschaft aber nichts bemerkt, und nachhero auch von dem Reiche nichts bedungen worden.

Die von Churſachsen vorgebrachten Gründe und respective Widerlegung waren indessen nach den Grundsäzen des Reichshofraths petitorisch, und da die Erkenntniß vom 24. Merz 1783. lediglich in possessorio summariissimo erlassen worden, und Churſachsen den Beſiz der

Herrn

Herrn Grafen von Schönburg selbst ausdrüklich nicht hatte leugnen können, so erfolgte das im X. B. 14. Abschn. abgedrukte durch das Conclusum vom 29 Julii 1784. erkannte Paritorium. Dieses Conclusum ist vorzüglich darum merkwürdig, weil es Dinge enthält, welche eigentlich zum Streitpunkte nicht gehören, denn der Reichshofrath salvirt gleichsam in einer eignen Declaratoria die Gerechtsame Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, weil die Herrn Grafen verschiednes ihre prätendirte Unmittelbarkeit angehendes bezielt hatten, welches durch die Reichshofräthliche Erkenntnis deutlich widerlegt wurde. Sie erklärt, daß die Reichsafterlehnseigenschaft sie weder unmittelbar mache, noch den Landesherrlichen Befugnissen des Churfürsten entziehe, oder leztern zu einer andern Belehnungsart und Ausstellung verschiedener Lehnbriefe eben so wenig, als zu einer besondern Lehns-Requirirung bei Kaiser und Reich verbinde. Ja diese Declarotoria läßt den Herrn Grafen wenig Hofnung zum Gewinnst des in dem Concluso erwähnten pendenten Rechtsstreits pcto. superioritatis territorialis übrig, — und dürfte wol der ganze aus diesem Rechtsstreite für die Grafen von Schönburg entspringende Nuzen seyn, daß

daß ihnen die Benennung der Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, als Reichsafterlehen von Churſachen nicht erſchwert werde.

Das Kaiſerl. durch das Concluſum vom 29 Julii 1784. erkannte paritorium lieſſen die Grafen von Schönburg gehörig inſinuiren, bei Ablauf des ad parendum anberaumten Termins, lapſum termini accuſiren, worauf unter dem 23 December 1784. dem Herrn Churfürſten ein weiterer Termin anberaumt wurde, nach deſſen Ablauf der Gräfl. Agent ordnungsmäßig abermals um die Erkennung der Execution ob non ſperandam paritionem anrief, und im Namen ſeiner Herren Prinzipalen verſchiedentliche neuere beſchwerende Anzeigen überreichte.

Indeſſen ſtellte Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen bei fernern Betrieb der Sache in litteris ad Auguſtiſſimum d. d. 29. Jan. et pr. 10 Febr. 1785., welches Schreiben von Kaiſerl. Maj. abermals an den Reichshofrath herabgegeben wurde, vor, — daß Höchſtdieſelben den Punkt der Reichsafterlehnseigenſchaft gänzlich ausgeſezt ſeyn laſſen, und den

Grafen

Grafen gerade die nemlichen Lehnsbriefe hätten ausfertigen, und künftig ausfertigen lassen wollten, wie solche ehemals von der Krone Böhmen ausgefertigt worden wären. Auch hätten Serenissimus Ihre Regierung angewiesen, die Grafen und Herren von Schönburg in ihren etwa hergebrachten Gerechtsamen, und Besitzungen, so wie in ihrer Reichsstandschaft nicht zu stöhren, ausserdem aber ihnen keine den landesherrlichen Befugnissen des Churhauses zu nahe tretenden Anmasungen zu gestatten. Hierbei glaubte der Churfürst würde sich der Reichshofrath um so eher beruhigen, und diese Paritions-Anzeige als suffizient annehmen, als die gedachte Erklärung die allenfallsigen Rechte des Reichslehnhofs aufrecht erhielt. Alleine das Reichsgericht wollte in einer so delikaten Sache keine Entscheidung für sich thun, erkannte Zeuge der Anlage Nro. 1. ein nochmaliges Votum ad Imperatorem, welches, wie Nro. 2. zeigt, am 7 Jenner 1786. verlesen, und die Kaiserl. Resolution darauf am 30 Jenner a. ej. Zeuge Nro. 3. publizirt wurde.

Die Gründe des Reichshofraths, aus denen er die in dem Churfürstlichen Schreiben vom

vom 10 Febr. 1785. gethane Erklärung verwarf, bestehen in der Behauptung, daß, sobald das Churfürstliche Schreiben an den Reichshofrath herabgegeben worden, solches als eine Paritions-Anzeige habe betrachtet werden müssen, die nach der Prozeßform insuffizient gewesen; — dann weil sich der Reichshofrath als Reichslehnkurie des Kaisers berechtigt gehalten, auf eine expreße Churfürstl. Anerkennung der Reichsafterlehnseigenschaft zu dringen; — und endlich, weil die Grafen von Schönburg mit neuen beschwerenden Anzeigen hervorgetretten wären.

Die Herren Grafen waren fest entschlossen, die Sache bis zur Execution fortzusezen, weswegen sie nach Verlauf des per Conclusum vom 30 Jan. 1786. anberaumten zweimonatlichen Termins von neuen, und nach Ablauf dessen zum drittenmale anriefen, wovon das lezte in dieser wichtigen Angelegenheit erschienene sub Nro. 4. anliegende Conclusum eine Folge ist, — alleine die Herren Grafen müssen in der Folge ihre Entschliesung geändert haben, indem seit dem eben angeführten Concluso die ganze Rechtssache

auf

auf sich beruhen geblieben ist. Vermuthlich haben die Herren Grafen räthlicher erachtet, sich bei der Kurfürstl. Erklärung vom 10 Febr. 1785. zu beruhigen, und die Sache in Güte zu beendigen.

Nro. 2.

Lunæ 19. Decembris 1785.

Von Schönburg Grafen die von Churſachſen ſtrittig gemachte Reichsafterlehnseigenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg, und Lichtenſtein betr. ſive impetrantiſcher Anwald v. Birkenſtock ſub pr. 18 Febr. a. c. docet inſinuationem Concluſi, lapſumque termini accuſat mit Bitte pro communicanda ſatisfactionis edoctione aut decernenda ſecus executione reali. app. Doc. Inſ. & Concluſum.

Idem ſub pr. 3 Maji et pr. 23 Aug. a. c. ſupplicat hum. pro deficiente ſatisfactione, decernenda executione reali. app. Doc. Inſ. et Concl.

In eadem ſämtliche Grafen von Schönburg ſub pr. antedicto überreichen per eundem v. Birkenſtock allerunterthänigſte weitere beſchwerende Anzeige und Bitte, pro deferendo hum. intus petitis. Cum Adj. Lit. A. — D. in Dupl.

Idem v. Birkenstock sub pr. 19 Nov. nov. überreicht wiederhohlte Vorstellung und Bitte pro deferendo hum. intus petitis. App. Concluſum.

In eadem Herr Kurfürſt zu Sachſen ſub dato 29 Jan. et pr. 10 Febr. a. c. überreicht in litteris ad Imperatorem allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro repellendo partem impetrantem.

Fiat votum ad Sacram Cæſ. Majeſtatem.

Nro. 2.

Sabbathi 7. Januarii 1786.

Von Schönburg Grafen die von Churſachſen ſtrittig gemachte Reichsafterlehnseigenſchaft der Herrſchaften ꝛc. betr.

Legitur imper. decretum votum et approbatur.

Nro. 3.

Lunæ 30. Januarii 1786.

Von Schönburg Grafen die von Churſachſen ſtrittig gemachte Reichsafterlehnseigenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein ꝛc.

Publicatur reſolutio Cæſarea: Ihro Kaiſerl. Maj. haben gehorſamſtes Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt, deme zu Folge:

imo

1mo Ponantur litteræ hum. des Herrn Churfürſten zu Sachſen de pr. 11 Febr. a. p. ad acta.

2do Mit Verwerfung der unzulänglichen Paritions-Anzeige detur ex officio dem Hrn. Churfürſten ulterior terminus bimeſtris ad parendum Reſcripto paritorio de 29 Jul. 1784. ſub comminatione realis executionis.

Nro. 4.

Lunæ 10 Aprilis 1786.

Von Schönburg Grafen die von Churſachſen ſtrittig gemachte Reichsafterlehnseigenſchaft der Herrſchaften ꝛc. betr. ſive impetrantiſcher Anwald v. Birkenſtock ſub pr. 4. m. c. docet de inſinuato Concluſo de 30 Jan. a. c. accuſat lapſum termini iterati, et ſupplicat pro communicanda partis adverſæ paritionis edoctione aut decernenda ſecus paritionis edoctione. app Sig. ⊙ et Concl.

1mo Ponatur documentum factæ inſinuationis Concluſi de 30 Jan. a. c. ad acta, et

2do Detur parti impetratæ adhuc ex officio Terminus 2 ☽ ad parendum Reſcripto paritorio de 29 Jul. 1784. ſub comminatione, daß anſonſten die real-Execution erkannt ſeyn ſolle.

Sechster Abschnitt.

Von der Klage des Grafen Ludwig Ernst von Schönburg wider Churſachſen, über Landfriedensbruch Gewaltthätigkeiten und Juſtizverſagung.

Auſſer dem wichtigen Rechtsſtreite der Herren Grafen von Schönburg wider Kurſachſen wegen der Reichsafterlehnseigenſchaft, haben ſolche noch verſchiedene andere Irrungen mit Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht, welche nach Kurſächſiſcher Verſicherung alle hauptſächlich daher entſpringen ſollen, daß die Grafen gedachte Reichsafterlehnseigenſchaft, und noch einige vorzüglichere Rechte, die ſie hergebracht haben, auf eine gänzliche Reichsunmittelbarkeit ausdehnen, und von Kurſächſiſcher Landeshoheit, unter welcher ſie ſeit dem Teſchner Friedensſchluße in einem noch viel weitern Umfang ſtünden, ſich los zu machen ſuchen. Einen gleichen Grund, und einen beſonderen Widerwillen ſoll diejenige Klage des Herrn Grafen

ſen Ludwig Ernſt von Schönburg-Rochsburg zur Urſache haben, welche derſelbe 1784. am Reichshofrathe wider Ihre Kurfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen angebracht hat.

Im Frühjahr 1783. geſchah es, daß die Brüder Heinrich Wilhelm Ernſt, und Heinrich Ernſt Grafen und Herren von Schönburg bei dem Kurfürſten zu Sachſen unmittelbar beſchwerend anbrachten, daß ihr älterer Bruder Ludwig Ernſt ihnen, und ihrer Mutter ſeit geraumer Zeit übel begegnet ſey, beſonders am 23 May den Grafen Heinrich Ernſt, als er von einem Spaziergange zurükgekommen, auf öffentlichem Wege zu Rochsburg ohne die geringſte Veranlaſſung mit Schimpfworten überhäuft, und ſogar mit dem bei ſich gehabten Stocke nach ihm geſchlagen habe. — Auf gleiche Weiſe ſey auch der Graf Wilhelm Ernſt Heinrich zweimahl von ihm überfallen worden; ja am 24. dieſes Monats habe gedachter ihr Bruder ein Fenſter des Schloßes Rochsburg mit zwei Gewehren beſezt, und denjenigen, welcher ſich bliken laſſen würde, zu erſchieſen gedroht ꝛc.

Wider dieses Betragen ihres Bruders baten obbenannte beide Grafen von Schönburg um landesherrlichen Schuz und Hülfe; worauf der Kurfürst seine Landesregierung anbefohlen, daß sie durch einen desfalls mit Auftrag zu versehenden Kreis- oder Amtshauptmann über die angezeigten Umstände zuverläßige Erkundigung einziehen lassen und berichten, und, dafern es befundenen Umständen nach nöthig wäre, zu Verhütung neuer Thätlichkeiten den Grafen Ludwig Ernst in anständige Gewahrsame bringen solle.

Hierauf suchte der Herr Graf Ludwig Ernst ebenfalls unmittelbar bei Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterm 20 Junii 1784. unter dem Anführen, als sey ihm von dem Landeshauptmann Grafen Solms der Arrest angekündigt worden, er sich aber mit Flucht salvirt, und auf einige Zeit ausser Lands verfügt habe, um Ertheilung eines sichern Geleits nach. Die Churfürstliche Regierung wurde hierauf angewiesen, die Gebühr zu verfügen. Dessen ohnerachtet aber wendete sich der Herr Graf, der sich in einem Böhmischen Städtchen aufhielt, unmittelbar

telbar in weitläufen Vorſtellungen an Kaiſerliche Majeſtät, bat um ein Strafgebot wider den Herrn Churfürſten zu Sachſen, um den Conſens zu Aufnahme eines Capitals von 20,000 Rthlr., um Verordnungen puncto alimentationis ꝛc., und da in mehreren Monaten keine Reſolution auf dieſe Vorſtellungen erfolgte, begab er ſich ſelbſt nach Wien, den Vortrag ſeiner Sache bei dem Herrn Referenten Freiherrn von Bartenſtein zu betreiben. Es gelang ihm, ſeine ſämtliche petita aber wurden als unſtatthaft durch das ſub Nro. 1. anliegende Reichshofraths-Concluſum vom 20. Nov. 1784. verworfen.

Als es dem Herrn Grafen auf dieſe Art nicht glücken wollte, überreichte er eine andere Klage ſub rubro: puncto denegatæ juſtitiæ wider den Herrn Kurfürſten, auf welche ein Schreiben um Bericht erkannt wurde.

Indeſſen war der Herr Graf, da er von den Seinigen keine Unterſtüzung hoffen konnte, in Wien in Verlegenheit gekommen, welche ihn bewogen, auf alle mögliche Art eine Bedinſtung in Oeſtreichiſchen zu ſuchen.

In diesem Vorhaben unterstüzte ihn seine Gemahlin, die bekannte Gräfin **Caroline von Wirtgenstein**, abgeschiedne Gattin des Grafen Johann von **Spauer**, des Sohns des Herrn Cammerrichters. Sie überreichte unmittelbar bei Kaiserlicher Majestät eine Bittschrift, worinn sie um eine Bedinstung für ihren Mann bat. Da der Innhalt einer solchen Bittschrift vor ein erbländisches Departement gehört, so wurde diese an die **Böhmisch-Oestreichische** Hofkanzlei herunter gegeben, von der sie ad acta gelegt, da[illegible], in der bei selbiger üblichen Kanzleisprache keine Resolution auf den Innhalt, und die Bitte ertheilt wurde. Inzwischen wurde diese Hofstelle democh wegen des mit eingeflossenen Punkts der Beschleunigung der Administration der Justiz veranlaßt, eine Copie der Supplique durch das Obersthofkanzler-Amt dem Reichshofrath durch ein Insinuatum in Freundschaft mitzutheilen. So wenig sich nun auch das Reichsgericht einer Verzögerung der Justiz schuldig gemacht hatte, so ward dasselbe doch veranlaßt, zumal da indessen der von dem Kurfürsten zu **Sachsen** obangeführtermaaßen abgeforderte Bericht eingelangt war, ein

Votum

Votum ad Imperatorem zu erkennen, wie die Anlage Nro. 2. zeigt. Die Kaiſerl. Reſolution auf das Reichshofraths-Gutachten erfolgte hierauf am 12 Junii 1786. ſo, wie die Anlage Nro. 3. ergibt.

Aus dem vorangeführten war wahrſcheinlich vorauszuſehen, daß die Erkenntniß abſchläglich erfolgen würde; allein ſie iſt darum noch beſonders merkwürdig, und unter die ſeltnern zu rechnen, weil dem Herrn Kläger auch noch nach der litis renunciation (die der Graf ſchon vor eingelangtem Bericht, vielleicht weil er den widrigen Ausgang befürchten mochte, ſchon eingereicht hatte;) die Einreichung ſeiner Klage mit einer ſolchen Indignation verwieſen wird.

Nro. 1.

Sabbathi 20 Novembris 1784.

Von Schönburg Graf contra Churſachſen et Conſ. pto. fractæ pacis pub. et violentiarum atrociſſimarum, ſive Implorans Graf Ludwig Ernſt v. Schönburg ſub pr. 26 Jul. a. c. überreicht in litteris ad Imperatorem allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro impertiendo aſylo, et protectione Cæſ., nec non deferendo reliquis in exhibito petitis. Cum adj.

1mo Ponantur litteræ ad Imperatorem des Herrn Churfürsten zu Sachsen de 12 Apr. a c. una cum renunciatione litis partis Impetrantis ad acta

2do Wird dem Supplikanten die Ueberreichung dieser seiner grundlosen, und vermessenen Klage ernstlich verwiesen, und hat sich derselbe von allen widerrechtlichen Benehmen und Beschwerden bei Vermeidung schärferer Ahndung vor die Zukunft zu enthalten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Verpfändung des Gräflich Bentheim-Bentheimischen Antheils an der Grafschaft Bentheim, an das Kurhauß Braunschweig-Lüneburg.

Im X. Th. Abschn. 7. S. 197. der Staatskanzlei ist bereits eine Nachricht von der Verpfändung des Gräflich Bentheim-Bentheimischen Antheils der Grafschaft Bentheim an das Kurhauß Braunschweig eingerückt worden. Zu näherer Berichtigung dieses Abschnitts verdienet hier nachgehohlt zu werden, daß

daß die auf 30 Jahre 1752. von Hannover dargelehnte Summe 400,000 Rthlr. betragen habe. Der über das Geschäft geschlossene Pfand-Contract enthielt ausser der genauen Bestimmung aller von beiden Seiten zu erfüllenden Bedingnisse, in einigen Separat-Artikeln auch noch die Stipulation, daß, wenn nach Ablauf der 30 Pfand-Jahre der Graf von Bentheim-Bentheim den verpfändeten Theil der Grafschaft Bentheim abermals verpfänden, oder veräusern wolte Ihro Königl. Majestät in Großbritanien, das nähere Recht haben, und daß, wenn die dargelehnte Summe, oder der Pfandschilling bei Ablauf der 30 Jahre nicht auf einem Brette dargezählt würde, ermeldeter Pfand-Contrakt eo ipso noch auf andere 30 Jahre verlängert seyn solle. Im Jahr 1753. ward dieser Contrakt dem Kaiserl. Hof zur Confirmation vorgelegt. Allein deren Ertheilung wurde zwar nicht gerade zu abgeschlagen, jedoch unter dem Vorwand eines Mangels verschiedner Formalitäten verzögert; mit einem Worte, es schien dem Kaiserl. Reichshofrathe das ganze Geschäft zu mißfallen. Darüber blieb die Confirmations-Angelegenheit liegen, und als 1756. der Krieg ausbrach, verfiel sie

in

durch sowol fürs verflossene als für die Zukunft anerkannt, und der Graf kann nun binnen 30 Jahren keinen Gebrauch mehr von dem Concluso de 27 May 1782. machen.

Lunæ 27. Maji 1782.

Zu Bentheim-Bentheim Graf pto. consensus ad hypothecandum Comitatum Bentheim.

Publicatur resolutio Cæsarea:

Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmigt; deme zu Folge:

Detur dem Supplikanten petitus consensus, jedoch dergestalten, daß die zu negociirende Summe à 450,000 Rthlr. Mark oder Teutschgeldes, nicht anders, denn mit Vorwissen, und Einwilligung des coinvestirten Grafen zu **Bentheim-Steinfurth** als nächsten Lehnsagnaten aufgenommen, oder verwendet, am allerwenigsten anderweite Schulden gemacht, sondern durchgehends die zwischen ihme, und dem Grafen zu **Bentheim-Steinfurth** den 6 Febr. a. c. getroffene Einverständniß genau eingehalten, überhaupt aber Sorge getragen werden solle, daß binnen der 30 Consens-Jahre die Kaiserl. reichslehnbare Grafschaft **Bentheim-Bentheim** von besagt contrahirter Schuld entledigt, sofort von allem hypothekarischen nexu frei hergestellt werde.

Johann Peter Söhngen.

Achter

Achter Abschnitt.

Ueber das Deputations-Gutachten, die Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen wider ihren Landesherrn betreffend.

Ich lege hier meinen Lesern ein merkwürdiges Gutachten vor, welches von einer Reichshofräthlichen Deputation über die wichtige Frage von der Nothwendigkeit vorgängiger Berichtsforderung in Klagen der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten vor Erkennung der Processe an des verstorbenen Kaisers Josephs II. Majestät erstattet worden ist, und welcher am Ende die darauf ergangene Kaiserliche Resolution beigefügt ist.

Es ist solches am 1. Jun. 1769. erstattet worden, und der Innhalt selbst gibt zu erkennen, daß die Erstattung dieses Gutachtens aus Veranlassung der wegen dieses Gegenstandes in Ansehung des Kammergerichts

am 1. Febr. 1769. ergangenen Visitationsverordnung a) gefordert worden sey.

Meine Aufmerksamkeit auf dieses, wie man dem ersten Anblik nach denken mögte, schon veraltete Gutachten wurde durch die auffallende wichtige Veränderungen erneuert, welche das Kurfürstliche Collegium in der von der Klage der Unterthanen handelnden Hauptstelle der Wahlkapitulation Leopold II. b) vorzunehmen gut gefunden hat. Es ist sehr interessant, mit diesen Veränderungen dasjenige zu vergleichen, was damal die reichshofräthliche Kommission von der Praxis des Reichshofraths in dieser Sache und von der Verschiedenheit des reichshofräthlichen Prozeßgangs von jenem des Kammergerichts zu Begründung der Nicht-Anwendbarkeit der diesem vorgeschriebenen Geseze auf jenen Gerichtshof ausgeführt hat. Dem Verfasser der Zusäze zu er-

a) Umständlich handelt von solcher und von dem Gegenstand überhaupt von Balemann in seinen Anmerkungen über die Visitationsschlüsse S. 377. folgg. wo insbesonderé der historische Gang der verschiedenen dahin gehörigen Legislationen sehr schön entwikelt wird.

b) Art. 19. §.

erwähnter Stelle der Wahlkapitulation scheint jenes Gutachten nicht unbekannt gewesen zu seyn.

Ich werde anderwärts Anlaß finden, mich über diese Aenderungen zu äusern. Vorläufig aber muß ich aufrichtig bekennen, daß ich wider mein Gefühl handeln müßte, wenn ich sagen würde, daß ich mit dem Geist, woraus solche geflossen sind, sympathisire.

Von der Nothwendigkeit der Unterstüzung des obrigkeitlichen Ansehens durch die höchsten Reichsgerichte bin ich eben so wohl, als von der Nothwendigkeit einer ganz vorzüglichen Behutsamkeit bei Erkennung der Processe wider die Obrigkeiten auf Klagen ihrer Unterthanen sehr lebhaft überzeugt; überzeugt, daß zu Erhaltung der innern Ruhe unserer teutschen Staaten auf blosen Vortrag klagender Unterthanen, ohne die Obrigkeit vorher mit ihrem Bericht vernommen zu haben, nicht leichtlich, wie sich unsere ältere Gesezе ausdrüken, zu gerichtlichen Verfügungen, besonders Strafgeboten, zu schreiten sey. Aber ich weiß auch — und welcher Teutsche, dem die ältere und neuere und neueste Geschichte des Despotismus nicht ganz unbekannt ist,

weiß es nicht? — was für Greuel von Bedrukungen, Gewaltthätigkeiten, Gelderpressungen und wie die Operationen alle heisen mögen, in grosen und kleinen teutschen Gebieten ausgeübt werden; in Gebieten, wo Herr und Diener unglüklicher Weise oft in ihren staatsrechtlichen Systemen dahin übereinstimmen, es für das wichtigste Regal zu halten, die niedrigere Volksklasse ungestraft nach der Lust ihres Herzens mishandeln zu können. Ich beklage, daß unser System von Gesezgebung in Absicht auf Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten mit der steigenden Ausbildung des allumfassenden Landeshoheitssystems nach und nach c) absichtlich ganz darauf angelegt worden zu seyn scheint, solche auf alle mögliche Art zu erschweren.

Und dazu liefert nun auch die neueste Aenderung der Wahlcapitulation einen beträchtlichen Beitrag. Nach solcher sind nun Klagen der Unterthanen in Privatsachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen — troz der Dietfurtischen gelehrten Ausführung — an die eigenen

c) Es gieng ganz Stufenweise. Je älter die Verordnungen sind, je billiger und gemäsigter sind sie.

genen Landesgerichte gewiesen d), und in Ländern, die mit einem uneingeschränkten Privilegio wider die Appellationen versehen sind, die höchsten Territorialinstanzen zugleich ausdrüklich vor die lezte Instanz erklärt, wenn nicht das Privilegium selbst oder Verträge zwischen Herrn und Landständen ein anderes mit sich bringen: bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, besonders wenn es die Landesherrl. Obrigkeit und Regalien betrift, sollen die Austräge beobachtet werden e),

d) Doch ist wenigstens dem Buchstaben nach nur für die mächtigere Reichsstände gesorgt. Denn es ist nur von Klagen wider die Landesfürstlichen Kammern die Rede. Am Kammergericht machte man ehemal in Ansehung der Abforderung der Berichte einen Unterschied zwischen mächtigeren und mindermächtigen Reichsständen. Dieser Unterschied wird in dem Visitationsschluß vom 1. Febr. 1769. als ein gesezwidriger Unterschied verworfen. Balemanns Visitationsschlüsse S. 52. und 386. In der Wahlkapitulation wird dieser Unterschied, in Ansehung der vor die Landesgerichte gewiesenen Klagen der Unterthanen in Privatsachen wider ihre Obrigkeiten wenigstens nach dem Buchstaben des Gesezes begünstigt.

e) Möchte doch das Kurfürstliche Kollegium hiebei beherzigt haben, was Moser in seinem Werk von der t. Reichsstände Landen ꝛc. S. 1322. sagt: „Nach der se-

„zigen

in jenen Fällen aber, in welchen die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegründet ist, sollen weder Mandate, noch Rescripte und Ordinationen ergehen, sondern jedesmal und in allen Fällen, wie es auch in dem angeführten Visitationsschluß heißt, die Obrigkeiten mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernommen werden, widrigenfalls aber ihnen zugelassen seyn, solchen Mandaten, oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causæ enthalten, auch Ordinationen, keine Parition zu leisten.

Wenn es je Fälle gibt, in welchen Provisionalverfügungen unumgänglich nothwendig werden können, wenn der eine Theil nicht in einen unwiederbringlichen Schaden versezt werden soll: so sind es gewiß diejenigen, in welchen der eine Theil mit allen Mitteln der exeku-

„zigen Reichsverfassung hieße diß“ (wenn man nämlich die Beschwerden der Landstände vor die Austräge verweisen wollte) „nicht viel weniger, als einem die Justizadministration unmöglich und unsterblich machen“ Inzwischen tröste ich mich hierinn auch mit diesem Zeugen der Wahrheit — es ist aber freilich solamen miserum — wenn er daselbst weiter fortfährt: „Die Landesherrn geben auch meist in dergleichen Fällen so zu Werk, daß man nicht besorgen darf, von einem Reichsgericht gleich an die Austräge verwiesen zu werden.“

exekutiven Gewalt versehen — der andere aber durch Gesez und Eyd zu Unterthänigkeit, Respekt und Gehorsam verpflichtet ist — und durch Praxin vielleicht zu blindem Gehorsam angehalten wird. In keinem Verhältniß können Provisionalverfügungen so nothwendig werden, als gerade in diesem. Aber eben hier sollen nun schlechterdings keine Provisionalverfügungen mehr Statt finden.

Die Stelle ist vielmehr so gefaßt, daß man sehr zweifeln könnte, ob nur noch Temporalinhibitionen von den Reichsgerichten den Schreiben um Bericht beigefügt werden können. Denn auch Temporalinhibitionen können als Anordnungen in meritis causæ angesehen werden. Doch wird es hoffentlich diesen Sinn nicht haben.

Will man die starke Einschränkung, wodurch den Reichsgerichten in Klagen der Unterthanen die Hände so sehr gebunden sind, beharren: so wäre zu wünschen, daß

1.) die wichtige Bestimmung, welche in dem angeführten Visitationsschluß enthalten ist, daß nämlich dem gerichtlichen Ermessen überlassen seyn solle, Temporalinhibitionen beizufügen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, oder dem

Kläger ein unwiederbringlicher Schade entstehen könnte, bei der neuen Fassung der oftgedachten Stelle der Wahlkapitulation ja nicht mit Stillschweigen übergangen, noch weniger eine solche Fassung gewählt worden wäre, welche selbst die richterliche Gewalt, Temporalinhibitionen in solchen Fällen zu erkennen, zweifelhaft zu machen scheint. Vielmehr sehe ich keinen hinreichenden Grund ein, warum nicht

2.) bei der traurigen Erfahrung der schon oft gegen Diener und Unterthanen verübten widerrechtlichen Gewalt, in Fällen, da nach der besonderen Beschaffenheit derselben eine blos im allgemeinen gefaßte Temporal-Inhibition nicht hinreichend, sondern vielmehr eine auf die merita causſæ sich beziehende Temporalverfügung nothwendig seyn sollte, dem reichsgerichtlichen Ermessen noch weiter überlassen werden könnte, in Fällen dieser Art solche Provisionalverordnungen zu erlassen. Wollte man aber je darein nicht eingehen: so wäre doch

3.) unumgänglich nöthig, zu wirklicher Erstattung des Berichts, um den so oft eintretenten

tenden gefliſſentlichen Verzögerungsabſichten f) ein Ziel zu ſteken, ein ſchlechterdings unverlängerbares Fatale geſezlich einzuführen. Es iſt bei der zum Geſez gewordenen Abforderung eines Berichts gar nicht darauf angeſehen, vollſtändige Deductionen, ſondern nur vorläufige Beleuchtung der ſtrittigen Gegenſtände zu erhalten. Dazu wäre ein Fatale von zwei höchſtens drei Monaten übrig genug. Eben ſo wäre billig, auch

4.) die unentgeltliche Ertheilung des Berichts zum Geſez zu machen. Es iſt doch wol höchſt auffallend, daß bei der, einig und allein, zum Beſten der Landesherrn eingeführten Nothwendigkeit der Berichtsforderung der Bericht von dem armen Unterthanen, nicht nur noch beſonder requirirt, ſondern auch bezahlt, oder, um mich des gewöhnlichen Ausdruks zu bedienen, ausgelößt werden ſolle. So tief dieß an und für ſich ſchon unter der Würde eines Regenten

f) Wolte man von Kaiſers und Reichswegen von den höchſten Reichsgerichten einen pflichtmäſigen Bericht darüber verlangen, ſo würde es an Beweiſen hiezu gar nicht fehlen.

Kläger ein unwiederbringlicher Schade entstehen könnte, bei der neuen Fassung der oftgedachten Stelle der Wahlkapitulation ja nicht mit Stillschweigen übergangen, noch weniger eine solche Fassung gewählt worden wäre, welche selbst die richterliche Gewalt, Temporalinhibitionen in solchen Fällen zu erkennen, zweifelhaft zu machen scheint. Vielmehr sehe ich keinen hinreichenden Grund ein, warum nicht

2.) bei der traurigen Erfahrung der schon oft gegen Diener und Unterthanen verübten widerrechtlichen Gewalt, in Fällen, da nach der besonderen Beschaffenheit derselben eine blos im allgemeinen gefaßte Temporal-Inhibition nicht hinreichend, sondern vielmehr eine auf die merita causſæ sich beziehende Temporalverfügung nothwendig seyn sollte, dem reichsgerichtlichen Ermessen noch weiter überlassen werden könnte, in Fällen dieser Art solche Provisionalverordnungen zu erlassen. Wollte man aber je darein nicht eingehen: so wäre doch

3.) unumgänglich nöthig, zu wirklicher Erstattung des Berichts, um den so oft eintretenden

tenden gefliſſentlichen Verzögerungsabſichten f) ein Ziel zu ſteken, ein ſchlechterdings unverlängerbares Fatale geſezlich einzuführen. Es iſt bei der zum Geſez gewordenen Abforderung eines Berichts gar nicht darauf angeſehen, vollſtändige Deductionen, ſondern nur vorläufige Beleuchtung der ſtrittigen Gegenſtände zu erhalten. Dazu wäre ein Fatale von zwei höchſtens drei Monaten übrig genug. Eben ſo wäre billig, auch

4.) die unentgeltliche Ertheilung des Berichts zum Geſez zu machen. Es iſt doch wol höchſt auffallend, daß bei der, einig und allein, zum Beſten der Landesherrn eingeführten Nothwendigkeit der Berichtsforderung der Bericht von dem armen Unterthanen, nicht nur noch beſonder requirirt, ſondern auch bezahlt, oder, um mich des gewöhnlichen Ausdruks zu bedienen, ausgelößt werden ſolle. So tief dieß an und für ſich ſchon unter der Würde eines Regenten

f) Wolte man von Kaiſers und Reichswegen von den höchſten Reichsgerichten einen pflichtmäſigen Bericht darüber verlangen, ſo würde es an Beiſpielen hiezu gar nicht fehlen.

liegt, so haben sich doch manche Herrn dadurch noch tiefer herabgewürdigt, daß sie ungeheure mit einer Menge der unnöthigsten Beilagen überhäufte Berichte verfertigen liesen, deren Auslösung die Kräfte des Klägers überstieg. Nicht selten haben Kommunen und Privatpersonen zu Bestreitung dieser Kosten Kapitalien aufnehmen, und, um nur den Herrn zu vermögen, daß er die zur Verpfändung der Güter etwa nöthige Einwilligung ertheile, wieder am Reichsgericht klagen müssen g). Nach Balemann h) klagten die Procuratoren in ihren Monitis §. 21. „daß, zumal in den Lüttichen Sachen, der Berichtsproceß unsägliche Kosten veranlasse, welche die Partien oft eher zu Grunde richteten, ehe sie noch einmal wüßten, ob sie einen Richter finden würden. Sie müssen sich also glücklich schäzen, sich aller richterlichen Hülfe zu entschlagen und etwa zum Vergleich zu gelangen.„ Unglükliche Reichsunterthanen, die ihr euch glüklich schäzen müßt, um

g) Vom Kammergericht lese man ein Beispiel bei Balemann am angeführten Ort S. 390.

h) Am ang. O. S. 389.

um nicht zu Grunde zu gehen, auf alle Reichsrichterliche Hülfe Verzicht zu thun! Und solchen Real-Mängeln der teutschen Justizverwaltung hilft man nicht ab, während dem man den Rechtsweg den Unterthanen immer mehr mit Dornen vermacht!

Ich halte diese Gewohnheit, dem klagenden Unterthanen die Berichtskosten aufzulegen, für eine schreiende Ungerechtigkeit. Der Grund davon soll nach Balemann i) darinn bestehen, daß vor erkannten Processen der Unterthan die Vermuthung wider sich habe, und also bis dahin den, durch seine ungegründet scheinende Forderung veranlaßten Aufwand aus eigenem Vermögen bestreiten müsse. Eine offenbar höchst ungegründete von irgend einem Hofpublicisten erfundene Vermuthung, die weder Gesez, noch Erfahrung zur Stüze hat, und welche nur einen äuserst unlogischen Schluß à particulari ad universale zum Grund haben kann.

Modestinus hat nach dem L. 10. D. de jure fisci dafür gehalten, non delinquere eum,

i) Am ang. O. S. 389.

eum, qui in dubiis quæstionibus contra fiscum facile responderit. Und ich halte es auch nicht für ein Laster der beleidigten Majestät oder Landeshoheit, wenn man auch bei Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Herrn wider diese vermuthet.

Deputations-Gutachten, die Schreiben um Bericht auf Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren betreffend vom [illegible]. Junii 1769.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kaiserlichen Majestät ist gnädigst gefällig gewesen, mir unterm 28. Januarii a. c. die hier wieder angeschlossene in Ansehung der Prozesse der Unterthanen wider ihre Landesherren jüngsthin abgehaltene Wezlarer Visitations-Protokoll mit dem allerhöchsten Befehl zuzufertigen,

daß, wie vorzusehen seye, die von den dasigen Subdelegatis so sehr beeiferte Verfügung auch auf den Reichshofrath werde wollen erstreket, und zu diesem Ende durch die Reichsversammlung ein und anders an Euer Kaiserliche Majestät zu bringen versucht werden, ich in einer Privat-Kommission mit Zuziehung des Vice-Präsidenten und Sechs Reichshofräthen den Innhalt angezogener Protokollen in Ueberlegung nehmen, und Euer Kaiserl. Majestät ein Gutachten er-

erſtatten ſolle, auf was Art am füglichſten bei Allerhöchſtdero Reichshofrath der Punkt der Klagſachen Subditi contra dominum in eine ſolche Ordnung geſezt werden könne, damit einestheils Geſeze und Gerechtigkeit gehandhabet, anderntheils aber der Anſchein verhütet werde, als ob Allerhöchſtdieſelben eben jezo das Viſitations-Concluſum auch Verbindlichkeit bei Dero Reichshofrath geltend gemacht hätten, als wodurch im Hauptwerk doch allen ungebührlichen Zumuthungen der Stände am ſchikſamſten werde können vorgebogen werden.

Nachdem nun dieſem Allerhöchſt-Kaiſerlichen Befehl zufolge ich nebſt Euer Kaiſerl. Majeſtät Reichshofraths-Präſidenten, die Sechs Räthe Grafen von Ueberaker, Grafen von Sternberg, Freiherrn von Bartenſtein, Freiherrn von Braundau, Freiherrn von Braun und von Gärtner, zu der verordneten Privat-Kommiſſion gezogen, ſo iſt in ſelbiger der Innhalt der allergnädigſt-kommunicirten Viſitations-Protokolle in genaue Ueberlegung gezogen worden, woraus ſich zuvorderſt in facto ergeben, daß bei dem jezo fürwährenden Kammergerichts-Viſitations-Conſeſs ward den 9. December 1768. in Seſſione 247. §. 304. von Kurmainz proponiret worden, daß weil der beſchehenen Anzeige nach, dasjenige, was der jüngſte Viſitations-Abſchied §. 10. et 11. in Betreff der Schreiben um Bericht verordne,

ordne, nicht jedesmal genau beobachtet worden, zu Belieben gestellet werde, ob nicht ein Visitations-Dekret dahin zu erlassen, daß

1mo in Sachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit, wie auch in Sachen der armen Partien nicht leichtlich ohne vorgängiges Schreiben um Bericht Prozesse oder Mandata sine Clausula erkannt werden sollen.

2do Wann Schreiben um Bericht erkannt worden, dieses aber in angesezter Frist nicht eingelangt, noch derenthalber Prorogation gesuchet worden, alsdann mit behörigem Erkänntnis fürzuschreiten, jedoch

3tio mit der Vorsicht, damit nicht in contumatiam Judicis non informantis nebst allenfallsiger Erkänntnis der Prozesse sonst etwas, so zu Bekränkung eines Dritten ungehört ausrinnet, verfüget werde.

4to Daß in Fällen, wo Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition angehänget worden, nach eingelangtem Bericht ungesäumt weiter erkannt werde.

Nach verschiedenen über diese propositiones gepflogenen Deliberationibus kam es in der 263sten Session den 1. Febr. 1769. mit Vergleichung Kaiserl. Kommission zu einem Concluso, kraft dessen oben an sich keinem Zweifel unterworfene propositio 2da 3tia et 4ta approb

probirt, ad primam hingegen folgendes geſchloſſen worden:

Es wäre dem Kaiſerlichen Reichs-Kammergericht per Decretum Viſitationis zu eröfnen: man habe verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, wie von demſelben demjenigen, was die Geſeze bei Klagſachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit verfügen, nicht jedesmal nachgelebet, ſondern vielmehr dieſelbe mißdeutet, und eine den Reichsgeſezen entgegen laufende vermeintliche Gerichts-Obſervanz zur Richtſchnur genommen, jezuweilen ohne vorhergegangene Schreiben um Bericht Prozeſſe und Mandata erkannt, annebſt hierinnen zwiſchen Ständen des Reichs ein in den Geſezen nicht gegründeter Unterſchied gemacht worden ſeye. Wannenhero daſſelbe angewieſen werde, daß

1mo nach klarer Vorſchrift des jüngſten Reichsabſchieds §. 10. et 11. und der Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. 19. §. 6. et 7. wider Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ohne geſezwidrigen Unterſcheid zu machen, auf der Landesſtände und aller anderer Unterthanen, oder auf der armen Parteien angebrachte Klagen nicht leicht Prozeſſe erkannt, ſondern vielmehr den Reichs-Konſtitutionen, auch Kaiſerl. und Königl. Wahlkapitulationen gemäß, vorher jedesmal und in allen Fällen um Bericht geſchrieben wer-

werden solle. Dabei dann des Collegii Cameralis rechtlichem Ermessen überlassen bleibet, dem Schreiben um Bericht eine Temporal-Inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bei dem Verzug wäre, oder ein unersezlicher Schade den Supplikanten, wann solche Inhibition nicht beigefügt würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörig zu bescheinigen ꝛc.

Die über die disfallsige Deliberationes gehaltene Protocolla zeigen, daß samtliche Subdelegati unanimi Consensu davor gehalten, daß nach Vorschrift der Reichsgeseze das Kammergericht schlechterdings gehalten sey, in allen Fällen, wo Unterthanen wider ihre Landesherren klagen, ohne Ausnahme vor Erkennung des Mandati oder Prozesses Bericht zu erforderen, und daß es mithin für einen Misbrauch anzusehen, wenn das Kammergericht

a.) sich einer Interpretationis doctrinalis und nach der Lehre verschiedener Cameralisten und anderer Doctorum ein Arbitrium hierunter anmasse, und nach Beschaffenheit der Sachen mit Uebergehung der Berichts-Erforderung sogleich Mandata oder Prozesse erkenne, oder wohl gar

b.) nach der Doctrin des Deckhers in processu affirmativo Cap. 3. pag. 60. einen Unterthanen

terſchied zwiſchen mächtigern Ständen, und ſtatibus inferioris ordinis mache.

Der Unterſcheid in den Votis Subdelegatorum beſtehet blos darinnen, daß einige das Kammergericht nur in terminis generalibus auf die Reichsgeſeze, in ſpecie auf den §. 10. et 11. 1713. mit wörtlicher Wiederholung deren Innhalts verweiſen, andere aber und die meiſte proeunte Saxonico deutlich mit der Sprache herausgehen. und das Kammergericht mit ausdrüklicher Verwerfung der ſich angemaßten Interpretationis doctrinalis, und durch das Wort jedesmalen dem Kammergericht das Arbitrium, auch jezuweilen ohne Berichts-Erforderung Prozeſſe oder Mandata zu erkennen abgeſchnitten, per verba aber in allen Fällen obiger Unterſcheid zwiſchen Mächtigern und Mindermächtigen aufgehoben worden. Wobey beſonders zu bemerken, daß in dem Voto des Gräflichen Subdelegati unter anderem auch folgendes geäußert war:

> Ja wann man auch zugeben wollte, daß in Fällen, wo ein Subditus nicht qua talis, ſondern lediglich tanquam creditor contra Dominum territorialem agire, die ratio legis wenigſtens mehrentheils hinwegfalle, ſo würde doch deſſen Allgewisheit nicht zugeben, die Klagen der Subditorum ſecundum quid talium ſine lege für eine Ausnahme auszugeben, oder anderer Vorwande als z. E. der Unterthan berufe ſich auf alt,

Verträge, und sey in Betrachtung derselben zugleich für einen Mitkontrahenten anzusehen, zu Umgehung der Regel anzuwenden, zugeschweige aus einigen Exceptionen von derselben, wenn dergleichen erfindlich wären, ein unumschränktes richterliches Arbitrium herzuleiten.

Wie nun hierauf das Conclusum jedesmal und in allen Fällen die Berichts-Erforderung vorschreibt, so scheinet es auch den Fall in sich zu fassen, wann ein Unterthan nicht qua Subditus, sondern als ein Creditor oder sonstiger Kontrahent auftritt und seinen Landesherrn belanget. Da sich nun Subdelegati zu Begründung ihrer Meinungen auf den Buchstaben der Reichsgesezе beziehen, die über den Kammergerichtlichen Prozeß kommentirende Autores aber zu Behauptung des dem Kammergericht hierunter attribuirten und zeithero exercirten Arbitrii ebenfalls die Reichsgesezliche Vorschriften vor sich anführen; So hat Deputatio zu gründlicher Erstattung des erforderten allergehorsamsten Gutachtens der Nothdurft erachtet, zuvorderst den Ursprung, und die seriem derer diese Materie betreffenden Reichsgesezе in Erwägung zu ziehen, und daraus zu zeigen, daß die durch das Visitations-Konklusum aufgestellte principia selbst respectu des Kaiserlichen Kammergerichts zu weit gehen, am wenigsten aber so beschaffen sind, daß solche auf Euer Kaiserl. Majestät Reichshofrath einige Anwendung leiden könnten.

Schon

Schon in dem Reichsabschied de Anno 1550. ward unter die durch die Kaiserliche und des Reichs Commissarios nach vorgängiger Untersuchung abzustellende Gebrechen des Kaiserl. Kammergerichts referiret, daß bei selbigen von den Unterthanen gegen ihre Obrigkeit Mandata und Citation ausgebracht, und leztere in viel unnüze Kösten getrieben und geführet worden, ohne daß die Obrigkeit je um einigen Bericht ersucht, oder zuvor darum verhört worden. Dergleichen Beschwerden gaben zu derjenigen Verordnung Veranlassung, die zuerst in dem dem Kammerrichter und Beisizern Anno 1568. ertheilten Visitations-Memorial enthalten, wo es heißt:

ꝛc. „ So ist in gegenwärtiger Visitation unter anderen vorkommen, daß in etlichen vielen „ Fällen, fürnemlich den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit Mandata „ und Prozesse erkannt, so hernachmals wieder „ kassirt werden möchten; dieweil dann die Unterthanen in solchem ihrem Ungehorsam nicht „ nur wider ihre Obrigkeit gestärket, sondern auch „ derowegen in äusserstem und merklichen Schaden „ gerathen ꝛc. derowegen will man hiemit den Herrn „ Kammerrichter ꝛc. fleißig ermahnt haben, daß „ sie diesem höchsten Gericht zu Ehren in solchen Fällen fürsichtiglich gehen, und sonderlich gut Aufmerkens haben, damit ehe und „ zuvor auf vorgebrachte narrata der Unterthanen wider ihre Obrigkeit Prozeß erkannt

„ werden, ſolches an dieſelbige, darunter die „ Supplicantes geſeſſen, geſchrieben, um noth„ wendigen Bericht gelangen laſſen ꝛc. „ Ingleichen ward in Receſſu Imperii de 1594. §. 79. verordnet: „ Soll auch ꝛc. ſonderlich „ in Achtung genommen werden, daß ſolche oder „ dergleichen Mandata der mittelbaren Unter„ thanen wider ihre Obrigkeit, und da die „ narrata nicht veriſimiliter beſcheint, nicht „ leichtlich erkennet. „ Welch beede paſſus in dem Concl. ordinationis Cameræ parte 2da titulo 25. §. 3. dahin gefaſſet worden: „ Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre „ von Gott vorgeſezte Obrigkeit zu Ungehorſam „ und leichter Widerſezung nicht Anlaß gege„ ben, noch ſie darinn geſtärket werden, auch „ derowegen in äußerſten und merklichen Scha„ den gerathen, wollen wir Kammerrichter und „ Beiſizer hiermit ermahnt und erinnert haben, „ ſonderlich gut Aufmerken zu haben, daß ſol„ che und dergleichen Mandata den Unterthan„ nen wider ihre Obrigkeiten, da die narrata „ nicht veriſimiliter beſcheinet, nicht leichtlich „ erkannt, ſondern ſolches zuvor an dieſelbigen „ um nothwendigen Bericht gelanget werde. „

In dem Deputations-Abſchied de Anno 1600. iſt zwar von dieſer Materie nichts enthalten, von den armen Partheien aber darinnen dasjenige verordnet, was hernach in Receſſu Imperii noviſſimo auf die Klagen der Unterthanen

thanen gegen ihre Landesherrschaft extendiret worden. Es ist nemlich in §. 9. besagten Deputations-Abschieds de Anno 1600. dem Kammergericht vorgeschrieben: „ ꝛc. So statuiren, setzen und ordnen wir, da hinfüro einer anfänglich die Armuth klagt, und in Mangel der „ obangedeuteten Documentorum darinn zu „ schwören begehrt, daß er alsogleich mit Ernst „ um gewissen Bericht der Sache befragt, und „ dahin angehalten werde, seine Klage durch „ einen Advokaten ordentlich stellen und überreichen zu lassen, darüber auch um Bericht „ an die Obrigkeit oder Untergericht geschrieben „ werden solle. Da dann derselbe einkommen „ und daraus erscheinen wird, daß sein Suchen „ und Begehren nicht statt und Raum haben „ könne, sondern baufällig und auf einen losen „ Grund gelegt, soll er von unserm Kaiserl. „ Kammergericht gänzlich abgewiesen, in dem „ Gegenfall aber, da er seiner Sache Fug, gebührliche Prozeß erkennet werden.“ Die Veranlassung zu dem auf vorstehenden passum sich beziehenden Haupttext §. 105. recessus Imperii novissimi zeigen die Reichstags-Verhandlungen de Annis 1644. seqq. Es besagt nemlich das Fürsten-Raths-Conclusum de 24. May 1644.

Maiers acta comitialia ratisbonnensia parte 2da pag. 165.

wasmaßen bei den Deliberationen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht von dem Fürstl. Hessischen und Nürnbergischen Abgesandten die Erinnerung geschehen, daß beim Kammergericht hinführo auf der Unterthanen Anhalten wider ihre Obrigkeit mit Ertheilung der Prozesse nicht so geschwind verfahren, sondern vorhero von den Ständen und Obrigkeiten Bericht darüber gebührlich eingezogen werden solle.

Dieses Monitum gab die Gelegenheit zu dem Passu deß die Verbesserung des Justizwesens betreffenden Reichs-Deputations-Gutachtens de 20. Junii 1644. wo es §. (ibidem pag. 204.) und schlüßlich heißt: „ Wobei „ dann die Herren Assessores wenigers nicht „ auf der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten „ eingebrachte Klagen ein wachsames Auge zu „ halten, dieselbe wol und reiflich zu examini„ ren und zu erwägen, keineswegs aber also„ gleich auf ihr importunisches Ansuchen Pro„ zeß erkennen, sondern wie billig, die Obrig„ keiten hierüber der Nothdurft nach vorher zu „ vernehmen hätten. „

Als dieses Deputations-Gutachten bei der Reichs-Deputation de 1653. abermals in Deliberation kam, wurde in der deliberatione deputatorum ad punctum Justitiæ de 3. Nov. 1653. sub Articulo von Abkürzung der Kammer-

mergerichtlichen Prozeſſe dahin angetragen, ibidem pag. 416.

„ Daß den Unterthanen wider ihre Obrig„ keit die Prozeſſe nicht alſobald erkennet, ſon„ dern dem, was im Deputations-Abſchied de „ 1600. verſehen, nachgeſezet werden ſolle. „

Dieſes wurde in dem darauf den 20. Dec. 1653. erſtatteten allgemeinen Reichsgutachten §. ibid. pag. 441. beineben wäre ꝛc. dahin expri mirt:

„ Wie auch inſonderheit den Unterthanen „ wider ihre Obrigkeit die Prozeſſe nicht leicht„ lich erkennen, ſondern deme, was im Depu„ tations-Abſchied de Anno 1600. verſehen, „ nachſezen ſolle. „

Nachdem nun durch die den 11. Aprilis 1654. erfolgte Kaiſerliche Reſolution und deren Clauſulam generalem (ibid. pag. 643.) in fine, auch obiger Punkt mit war ratificirt worden, wurde ſelbiger im Reichsabſchied ſelbſt §. 105. folgender geſtalt gefaßt: „ Wie auch in„ ſonderheit den Unterthanen und Burgern wi„ der ihre Obrigkeit die Prozeß nicht leichtlich „ erkennen; ſondern vorher um Bericht ſchrei„ ben, und dem, was im Deputations-Abſchied „ de Anno 1600. §. dann obwohl ꝛc. 9. in „ fine, wegen der armen Parthien verordnet, „ gleichergeſtalt auch mit allen andern Unter„ thanen fleißig nachkommen. §. 106. Wie

„ nur solches von den causis Mandatorum
„ et simplicis querelæ eigentlich zu verstehen,
„ allwo der Burger und Unterthan directe
„ wider seine Obrigkeit klagt ꝛc. „ In Konformität dieser Reichsgesezlichen Vorschrift ward auch dem jüngeren Visitations-Abschied de 1713. §. 10. inserirt: Daß gleich soll ꝛc. Alle diese bisher recensirte Reichsgesezliche Vorschriften thun ganz allein des Kammergerichts Erwähnung, dahingegen die Kaiserl. Capitulationes in subſtrata materia zwar beide höchste Reichsgerichte concerniren, aber nicht gleich obigen legibus von Prozessen überhaupt, sondern allein von Erkennung der Mandatorum handeln. Anno 1658. wurde zuerst der Leopoldinischen Wahlkapitulation Art. 13. der passus inseriret:
„ Dieweil auch vorkommen, daß in Sachen
„ hoher Landesfürstlicher Obrigkeit und Regalien
„ als in specie Juris collectarum, Sequelæ
„ und dergleichen zu verschiedenen malen ad
„ nudam instantiam subditorum, ehe und bevor Kurfürsten, Fürsten und Stände darüber
„ gebührend gehöret, Mandata cum et sine
„ Clausula ertheilet worden; Als wollen Wir
„ — — verfügen, daß in solchen Fällen, dem
„ Reichs-Abschied gemäs die interissirte Kurfürsten, Fürsten und Stände vorher vernommen
„ werden, bei dessen Hinterbleibung aber ihnen
„ verstattet und zugelassen seyn solle, solchen
„ Mandatis keine Parition zu leisten. „

Der

Der nemliche passus wurde der Josephinischen Wahlkapitulation Art. 17. inseriret. Bei der Wahlkapitulation Kaisers Caroli VI. aber wurde der Art. 19. der perpetuirl. Wahlkapitulation adoptiret, und in dessen Konformität Art. 19. gesezet: „ Wenn auch Landstände „ und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag „ führen, so sollen und wollen wir, insonderheit „ wann es die landesherrliche Obrigkeit und Re„ galien, als in specie die Jura collectarum, „ armaturæ. Sequelæ, Landes-Defension, „ Besezung der Festungen und Unterhaltung der „ Garnisonen, nach Innhalt des Reichs-Ab„ schieds de Anno 1654. §. 180. und gleich„ wie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam „ instantiam subditorum keine Mandata noch „ Protectoria ertheilen, sondern nach Innhalt „ leztgedachten Reichs-Abschieds §. 105. beine„ bens sollen Kammerrichter ꝛc. und §. 168. „ was dann ꝛc. zuvorderst die Austräge in Acht „ nehmen, wo aber die Jurisdictio fundirt, den„ noch, ehe und bevor die Mandata ergehen, „ die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und „ Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalt „ bei dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und „ zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine „ Parition zu leisten ꝛc.„ Dieser nemliche passus ist dann auch in nachfolgenden Capitulationibus mit den wenigen Zusäzen beibehalten worden, daß man post verba: und Regalien, anoch die Worte, sowol überhaupt, und post verba

protectoria oder conservatoria inserirt. Aus dem Zusammenhang dieser Reichsgesezlichen Vorschriften ergiebt sich nach einstimmiger Meinung der Deputation, daß das Concluſum Visitationis selbst respectu des Kammergerichts viel zu weit gehe, und daß dessen Generalität dem Sinn und Verstand der Reichsgeseze nicht gemäs sey, denn unerachtet darinn allerdings das Kaiserliche Kammergericht sich gegen die Reichsgeseze und die Güter selbst verfehlet hat, wenn es nach der Lehre des Deckhers unter potentioribus und mindermächtigen Ständen einen Unterschied gemacht haben sollte, mithin das Visitations-Konkluſum, so viel die Abstellung eines dergleichen Misbrauchs betrift, in alle Wege den Reichsgeseze gemäs, so ist doch selbiges dargegen im übrigen dem Sinn derselben ganz zuwider, denn da ein Gesez nicht weiter extendiret werden mag, als soweit die ratio in lege expreſſa schließt, diese aber in dem ersten desfallsigen Kammergerichtlichen Grundgeseze, nemlich in dem obangezogenen Visitations-Memorial de 1568. und dem daraus genommenen paſſu des Concluſi ordinationis Cameræ parte 2da titulo 25. §. 3. sich dergestalt ausgedruckt befindet, damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit zu Ungehorsam und leichter Widersezung nicht Anlaß gegeben, noch sie darinnen zu ihrem eigenen Schaden und Nachtheil gestärket werden möchten; diese ratio hingegen weder auf den Fall paßt, wo der Unterthan seine Beschwerden durch so un-

laug-

laugbare Documenta belegt, daß die Berichts-Erforderung überflüssig, und die Umstände so beschaffen sind, daß von Seiten des Unterthanen kein Schein eines Ungehorsams und leichter Widersezung vorhanden, noch auch dahin quadriret, wo ein Subditus nicht qua talis, sondern zum Exempel, als ein Creditor, Compaciscens ꝛc. auftritt, so ist von der Subdelegatione Visitationis allerdings übel geschehen, daß sie die so wol bedächtig gefaßte Reichsgesezliche Vorschrift gegen den so deutlich exprimirten Sinn derselben extendiret, und nunmehro das Kammergericht obligiret, absque discrimine causarum, blos wegen des rubr. contra Dominum territorialem Bericht zu erfordern, die nothwendig in vielen Fällen zu ganz unnüzem Verschleif der Sachen gereichen müssen. Es mag nun aber auch allenfalls dieses Visitations-Conclusum respectu des Kammergerichts gesezmäßig seyn, oder nicht, so hat doch Deputatio den Saz ganz auser Zweifel gefunden, daß die per dictum Conclusum vermeintlich aufgestellte principia in keine Wege auf Euer Kaiserl. Maj. Reichshofrath applicable. Es ist hierbei zuvörderst bemerket worden, daß die obangezogene Reichsgesezе nach deren recensirten Ursprung allein die Abstellung desjenigen Misbrauchs zum Endzwek gehabt, da das Kammergericht auf jede Klage der Unterthanen gegen ihre Landesherren ohne allen Unterschied, und ohne alle Bescheinigung des Grunds der Klage sofort entwe-

der

der ein Mandat erkannt, oder durch Decernirung einer Citation oder Appellations-Prozesse einen weitläufigen beiden Theilen schädlichen Processum ordinarium veranlaßt. Dieser Mißbrauch mag bei dem Kammergericht daher gerührt haben, daß, da bei selbigem der Processus summarius rescriptitius ganz unbekannt, in causis appellationum aber wenigstens in vorigen Zeiten die Berichts-Erforderungen überhaupt ungewohnlich gewesen, man ehedem bei Appellations-Introduktionen allein auf die formalia gesehen, und in soferne diese richtig befunden worden, alsofort auf den Libellum die Prozesse erkannt, in anderen Klagsachen aber entweder viam Mandati oder den Processum ordinariæ citationis eingeschlagen.

Schon hieraus ergibt sich die dreifache Disparität zwischen dem Reichshofrath und dem Kaiserl. Kammergericht, da

a.) bei jenem der Processus Rescripti eingeführet, und emittiret, derselbe die ergehende Verordnungen sowohl, als die zu deren Erkennung bewegende Ursachen deutlicher, und auf eine den hohen Reichsständen weniger gehässige Art erläutert werden können;

b.) derselbe in causis Appellationis mit Erkennung der Prozesse überhaupt, es mögen solche Unterthanen oder andere Partheien betreffen, nicht geschwind auf den Libellum

zu

zufährt, sondern gemeiniglich, und wenn nicht das gravamen, wie doch selten geschieht, ganz apert dokumentirt, indistincte in omnibus causis appellationum Bericht erfordert, daher auch

c.) status noch nie Gelegenheit gehabt, eine dergleichen Beschwerde über den Reichshofrath zu führen, als diejenige beschaffen sind, so die das Kammergericht betreffende Reichsgesezliche Vorschrift veranlaßt.

Aus dieser Ursache hat weil. Kaiser Ferdinandus III. Bedenken getragen, dem Anrath der Reichsstände zu willfahren, die aus einer bloßen doch ungegründeten Vermuthung, als ob vielleicht die nemliche dem Kammergericht in dergleichen Sachen zur Last fallende Gebrechen sich auch bei dem Reichshofrath äusern möchten, bei Durchgehung der Reichshofrathsordnung den Antrag dahin machten, daß die in den Reichsgesezen in hac materia dem Kammergericht ertheilten Vorschriften auch auf den Reichshofrath extendiret werden möchten, dann als hochgedachter Kaiser Ferdinandus III. besage der Reichstagsakten de 1643. et 1644. auf Verlangen der Stände in Verfolg seines Kommissions-Decreti de 4. Sept. 1641. Kaisers Matthiæ Reichshofraths-Ordnung durchgehen und verbessern, auch Anno 1643. einen neuen Entwurf derselben den Ständen kommuniciren ließ;

videan-

„ bevor die Prozeß erkannt werden, den Obrig-
„ keiten um Bericht zuzuschreiben, und denn
„ mit Fleiß examinitet werde, ob nach Gestalt
„ der formirten Klag die Prozesse zu erkennen,
„ abzuschlagen, oder nach Anleitung obig ange-
„ zogener Distinktion ad Austrægas zu verwei-
„ sen seyn. "

Nun kam zwar bekanntermaßen über die Verbesserung der Reichshofraths-Ordnung wegen der sich dabei in puncto Religionis ereigneten Zwistigkeit kein Conclusum commune statuum zu Stande, sondern weil. Kaiser Ferdinandus III. promulgirte vor sich die neue Reichshofraths-Ordnung, richtete sich aber dabei gleichwol nach den monitis statuum, dahero selbige von dem ersteren obbesagtermassen den Ständen kommunicirten Koncept gar weit abweicht; Wie dann besonders der §. 2. tit. 2. bei welchem auch obiges monitum vorkam, ganz anders lautet, als er ovrhin gefaßt war. Es wurde aber doch obbesagtes Monitum dabei nicht attendirt, vielmehr von der Vorschrift einer jedesmaligen Berichts Erforderung auf Klagen der Unterthanen wohl bedächtig ganz abstrahiret. Aus diesem Vorgang macht Deputatio den doppelten Schluß, daß eines Theils status damals selbst der Meinung gewesen, daß ohne expresser Extension dessen, was hierunter dem Kammergericht in den Reichsgesezen vorgeschrieben, auf den Reichshofrath lezterer nicht schuldig seye, so simpliciter abs-

quo

que discrimine causarum auf der Unterthanen Klagen Bericht zu erfordern, andern Theils aber, daß man damals Kaiserl. Seits vor bedenklich gehalten, das Reichsobristrichterliche Amt durch unschikliche Extension deren hierunter dem Kammergericht ertheilten, auf den diversum modum procedendi des Reichshofraths gar nicht quadrirenden Reichsgesezlichen Vorschriften einschränken zu lassen. Ohnerachtet also Reichshofrath per §. 8. tit. 2di der Reichshofraths-Ordnung angewiesen ward, so viel möglich des Kaiserl. Kammergerichts Ordnung zu observiren, und davon, so viel die Instanz eines gerichtlichen Prozesses anlangt, sonderlich darinnen unwiederbringliche Präjudiz zu befahren, nicht abzuweichen, so wurde doch auch derselbe durch den immediate folgenden §. 9. von Beobachtung aller unnöthigen Gerichts-Solennien, dadurch dem Hauptwerk und genugsamer Erkundigung nichts zu- oder abgehet, expressis verbis freigesprochen, und dargegen, wie die eigentlichen formalia lauten, vielmehr auf den gemeinen Nuzen und Beförderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet. „So viel zuvorderst die causas betrift, wo Unterthanen nicht qua subditi klagen, und ihre Landes-Herren nicht qua Dominos, sondern qua debitores, Compaciscentes und sonst dergestalt belangen, daß dabei von dem vinculo subjectionis keine Frage, sondern die qualitas subditi nur accidentalis ist, und zur decision der Sache nichts

beiträgt, da kann wohl beim Reichshofrath nicht der geringste Zweifel vorfallen, auch ohne Berichts-Erforderung Mandata oder andere Prozesse zu erkennen, wenn sonst das forum fundiret, und die Sache an sich darzu qualificiret ist; denn in dergleichen Fällen cessiret omnis ratio legis, ergo et dispositio. Weder die obangezogene ältere ohnehin blos dem Kammergericht ertheilte Reichsgesezliche Vorschriften noch auch der Tit. 19. der Wahlkapitulation kann hierunter im Wege stehen, als welcher deutlich von dem casu spricht, ubi subditus tanquam subditus klagt, und das Objectum in das Verhältnis eines Unterthanen gegen seinen Landesherrn einschlägt. So würde es z. E. mit der Analogie der Reichsgeseze streiten, wann ein Unterthan seinen Landesherrn aus einer cum clausula executiva versehenen Obligation belangt, und man vor Erkennung des gebetenen Mandati ex hac sola ratione, weil peraccidens der Debitor zugleich der Landesherr, contra mentem legum einen unnüzen Bericht erfordern wollte. Es werden sich demnach viel Fälle beim Reichshofrath finden, wo in dergleichen Fällen Mandata oder Rescripta ohne Berichts-Erforderung erkannt werden. Daß aber hingegen in Sachen, wo ein Unterthan qua Subditus seinen Landesherrn in Anspruch genommen, und über den Mißbrauch der Landesherrlichkeit oder sonst über solche objecta geklagt, wobey die qualitas personarum mit in Erwägung

zu

zu ziehen, jemals Mandata bei dem Reichshofrath wären erkannt worden, davon hat sich alles fleißigen Nachsuchens ohnerachtet, weder in älteren noch neueren Zeiten ein Beispiel vorfinden wollen, und läßt sich dahero mit Grund behaupten, daß dasjenige, was der Kammergerichts-Assessor von Cramer in seinen Wezlarischen Nebenstunden P. IIda Obs. 8. §. 2. seqq. von einer praxi contraria ohne allen Beweiß hingeschrieben, ganz irrig sey, vielmehr hierunter jederzeit der Art. 19. Capitulationis von Reichshofrath ad litteram befolgt worden.

Eben so wenig weißt sich Deputatio eines Casus zu erinnern, wo Reichshofrath dergleichen Sachen in einem Citations- oder Kommunikations-Prozeß gleich auf die erste Klage eingeleitet hätte. Die aus langwührigen Prozessen zwischen Herrschaften und Unterthanen vor beide Theile entspringende üble Folgen haben dieses Reichsgericht jederzeit veranlaßt, mit besonderer Circumspektion zu Werk zu gehen, und soviel möglich dem Prozeß nach Anleitung des Art. 19. §. 7. der Wahlkapitulation schleunig abzuhelfen. Daher in den Fällen, wo der Unterthanen angebrachte Beschwerden nicht so bescheinigt, daß sofort eine Verordnung erlassen werden könnte, keine bloße Communicatio oder Citatio, sondern in älteren Zeiten Commissiones zur Untersuchung, in neueren Zeiten aber zu Ersparung der mit Kommissions-Verhand-

beiträgt, da kann wohl beim Reichshofrath nicht der geringste Zweifel vorfallen, auch ohne Berichts-Erforderung Mandata oder andere Prozesse zu erkennen, wenn sonst das forum fundiret, und die Sache an sich darzu qualificiret ist; denn in dergleichen Fällen cessiret omnis ratio legis, ergo et dispositio. Weder die obangezogene ältere ohnehin blos dem Kammergericht ertheilte Reichsgesezliche Vorschriften noch auch der Tit. 19. der Wahlkapitulation kann hierunter im Wege stehen, als welcher deutlich von dem casu spricht, ubi subditus tanquam subditus klagt, und das Objectum in das Verhältnis eines Unterthanen gegen seinen Landesherrn einschlägt. So würde es z. E. mit der Analogie der Reichsgeseze streiten, wann ein Unterthan seinen Landesherrn aus einer cum clausula executiva versehenen Obligation belangt, und man vor Erkennung des gebetenen Mandati ex hac sola ratione, weil peraccidens der Debitor zugleich der Landesherr, contra mentem legum einen unnüzen Bericht erfordern wollte. Es werden sich demnach viel Fälle beim Reichshofrath finden, wo in dergleichen Fällen Mandata oder Rescripta ohne Berichts-Erforderung erkannt werden. Daß aber hingegen in Sachen, wo ein Unterthan qua Subditus seinen Landesherrn in Anspruch genommen, und über den Mißbrauch der Landesherrlichkeit oder sonst über solche objecta geklagt, wobey die qualitas personarum mit in Erwägung

zu

Wenn es nu[illegible] die Inhibition noth-
[illegible]ericulum [illegible]atürlicher weiß dar-
[illegible]s, a[illegible] [illegible]nmittelst in statu
[illegible] [illegible]gestalt verändert
[illegible] [illegible]tige decisum
[illegible] [illegible]tio erfordert
daß [illegible]onal-Ver-
[illegible]ahirt, de[illegible] Ursachen,
[illegible] Clausula sind, [illegible]elst die
[illegible]er Art. 19. der Wah[illegible] zu
, dahingegen derselbe die nöthig[illegible] qui-
[illegible]nung per Rescriptum cum vel [illegible]s-
Clausula erläßt, und in solche Wege ne-
ben Beobachtung der Reichsgesezlichen Vor-
schrift auch demjenigen Genüge thut, was
das Reichsobristrichterliche Amt erheischet.
So wurde z. E. in Causa Schnizlein contra
Brandenburg-Onolzbach ohne vorgängiger
Berichts-Erforderung dem Herrn Marg-
grafen in Concluso de 4. May 1761.
p. Rescriptum sine Clausula, loco pe-
titi Mandati die Restitutio des Implo-
rantis in pristinum officium et sala-
rium und mehr anderes aufgegeben, weil
die Beschwerde klar dokumentirt, und be-
sonders durch das beigebrachte Dimissions-
Dekret belegt ware, daß der Marggraf
Implorantem als seinen Regierungs-Rath,
der sich auf die von einem andern beschehene
Provokation nicht duelliren wollen, statt der
gegen den Provokanten anzustellenden Un-
tersuchung brevi manu seiner Dienste mo-

lungen verknüpften beschwerlichen Kosten Schreiben um Bericht erkannt worden. Dahingegen dürften sich præjudicia finden, wo Reichshofrath

1mo statt der gebettenen Mandaten auch ohne Berichts-Erforderung Reſcripta cum vel ſine clauſula erlaſſen, oder auch

2do neben der Berichts-Erforderung nicht etwa blos Inhibitiones, als die allein durch das Viſitations-Konkluſum dem Kammergericht nachgelaſſen worden, ſondern auch andere proviſoriſche Verordnungen erkannt, oder auch

3tio Proceſſus Appellationis ohne Berichts-Erforderung dekretirt, denn gleichwie

ad 1mum die Berichts-Erforderung nur zur Erkundigung der Wahrheit und dazu dienen kann, daß das Gericht nicht hintergangen, und der klagende Unterthan in ſeinem etwaigen Ungehorſam nicht geſtärket werde; So läßt ſich in dem Fall kein Grund zu einer Berichts-Erforderung finden, wo die Beſchwerde des klagenden Unterthanen in aperto und durch die eigene Verordnung des beklagten Herrn, oder in andere Wege dergeſtalt klar belegt iſt, daß die Sache durch Berichts-Erforderung in ein mehreres Licht nicht geſezet werden kann.

Wenn

Wenn es nun in dergleicheu Fällen um ein periculum in mora, ex gr. incarcerationis, alimentationis ꝛc. zu thun iſt, pflegt Reichshofrath zwar in ſo weit auf die qualitatem ſubjectitiam actoris zu reflektiren, daß er von pænal-præceptis abſtrahirt, dergleichen die Mandata ſine Clauſula ſind, als auf welche allein der Art. 19. der Wahlkapitulation gehet, dahingegen derſelbe die nöthige Verordnung per Reſcriptum cum vel ſine Clauſula erläßt, und in ſolche Wege neben Beobachtung der Reichsgeſezlichen Vorſchrift auch demjenigen Genüge thut, was das Reichsobriſtrichterliche Amt erheiſchet. So wurde z. E. in Cauſa Schnizlein contra Brandenburg-Onolzbach ohne vorgängiger Berichts-Erforderung dem Herrn Marggrafen in Concluſo de 4. May 1761. p. Reſcriptum ſine Clauſula, loco petiti Mandati die Reſtitutio des Implorantis in priſtinum officium et ſalarium und mehr anderes aufgegeben, weil die Beſchwerde klar dokumentirt, und beſonders durch das beigebrachte Dimiſſions-Dekret belegt ware, daß der Marggraf Implorantem als ſeinen Regierungs-Rath, der ſich auf die von einem andern beſchehene Provokation nicht duelliren wollen, ſtatt der gegen den Provokanten anzuſtellenden Unterſuchung brevi manu ſeiner Dienſte mo-

do injustificabili entsezet hatte, im übrigen aber bei ermanglenden Subsistenz-Mitteln des auser Brod gesezten Dieners periculum in mora obwaltete. Auf gleiche Weise wurde in causa der Wirtembergischen Landschaft gegen den Herzog, dem leztern ohne Erwartung des in der Hauptsache erforderten Berichts p. Rescriptum de 6. Sept. 1764. die Entlassung des arrestirten Landschaftlichen Konsulenten von Moser jedoch cum Clausula aufgegeben, wofern sich samtlich angebrachte Umstände angezeigtermasen verhalten sollten.

Dergleichen cum Clausula justificatoria versehene bei dem Kammergericht ganz unbekannte Verfügungen können um so weniger die geringste Beschwerde der Stände veranlassen, als solche die Berichts-Erstattung auf den Fall, daß die Beschwerde ungegründet, offen lassen.

Es ereignen sich aber auch

ad dum) solche Fälle, wo zwar die Umstände eine vorgänige Berichts-Erforderung erheischen, dabei aber respectu eines Nebenumstandes periculum in mora obwaltet, weshalb sogleich Provisional-Vorsehung geschehen muß, dahingegen das Visitations-Konklusum dem Kammergericht allein die Amektirung einer Inhibition gestattet.

Die

Die ratio, welche die Inhibition nothwendig macht, beſtehet natürlicher weiß darinnen, daß die Sache immittelſt in ſtatu quo bleiben und nicht dergeſtalt verändert werden ſolle, daß das künftige deciſum fruſtraneum werde. Dieſe ratio erfordert nun auch öfters andere Proviſional-Verfügungen, wozu noch mehrere Urſachen, z. E. das Beſorgnis, daß immittelſt die Implorantiſche Unterthanen gänzlich zu Grund gerichtet, oder ihnen die Proſequirung dieſes Rechts bei dem obriſten Reichs-Richter unmöglich gemacht werden dörfte, hinlängliche Veranlaſſung geben können.

Dergleichen Urſachen walteten z. E. in cauſa der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft gegen ihren Landesfürſten ob, als Reichshofrath vi Concluſi de 27. Jan. 1767. neben der Berichts-Erforderung proviſorie die ohnentgeltliche Ertheilung des von der Ritterſchaft zur Geld-Aufnahm begehrten Landes- und Lehnherrlichen Conſenſus verordnete, ohne welchen ſie ſich einsweilen zu erhalten und ihre Klagen zu proſequiren auſſer Stande war.

Endlich können ſich auch

ad 3tium) ſolche Fälle begeben, wo in cauſis ſubditorum contra Dominos auf der erſtern in via appellationis a gravamine

extrajud. angebrachte Querelen die Prozesse sofort ohne vorgängige Berichts-Erforderung erkannt werden müssen. Denn, ohngeachtet dergleichen Casus rar seyn werden, weil gemeiniglich in dergleichen Fällen die Sache nicht so instruirt, daß man alles ohne Berichts-Erforderung übersehen konnte, und Reichshofrath obangezeigtermassen überhaupt in keiner Appellationssache leicht ohne vorgängiger Berichts-Erforderung die Processus erkennt, so kann doch demselben nicht benommen werden, in Casu, wo das Gravamen klar dokumentirt, mithin die Berichts-Erforderung unnüz wäre, und blos zu einer der Justiz nachtheiligen Verzögerung gereichen würde, auch sofort die Processus zu erkennen, zumalen die Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 2. keine Berichts-Erforderung vorschreibt, wo es heißt: „Wann aber die Obrigkeit als Judex Jure „et vi suæ potestatis et Jurisdictionis „für sich selbst oder auf eines andern Anhalten ihren Unterthanen ꝛc. auser Gerichts „mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und „Verbott, oder Geldstrafen, gravirt und „darvon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen." Wie nun diese Principia, wornach Reichshofrath seither die causas subd. contra Dominos behandelt, nach der Meinung Deputationis so beschaffen sind, daß Euer Kaiserl.

Majestät

Majestät allergerechtesten Intention gemäß Geseze und Gerechtigkeit gehandhabet, und Allerhöchst Dero Vorrechte beibehalten würden, so hält auch selbige davor, daß es einer dißfalls dem Reichshofrath vorzuschreibenden Ordnung um so weniger bedürfe, als zur Zeit weder einige Beschwerden gegen denselben hierunter vorgetretten, noch ihm mit Grund eine dißfallsige Contraventio gegen die Reichsgeseze angeschuldigt werden kann.

Da aber gleichwohl der obreferirte Vorgang von 1643. zeiget, wie geneigt Status sind, dem Reichshofrath hierunter eben sowohl die Hände zu binden, als sie es nunmehro dem Kaiserlichen Kammergericht gethan, mithin ein dißfallsiges Reichsständisches Ansinnen um so gewisser vorauszusehen, als eines Theils der oballegirte Cramer l. c. obschon irrig behauptet, daß beym Reichshofrath sowol als beym Kammergericht unzählbare præjudicia vorhanden wären, wo ad Instantiam Subditorum contra Dominos ohne Berichts-Erforderung Mandata S. C. wären erkannt worden, anderntheils aber hieraus den Ständen die Besorgnis erwachsen dörfte, daß, wenn nicht eine ähnliche Anordnung an dem Reichshofrath geschehe, die Unterthanen künftig ihre Klagen allein bei lezterm anbringen

dörften, so entstehet die weitere Frage, ob nicht eine auch sonst unnothwendige Anordnung, wenigstens in der Absicht an den Reichshofrath zu erlassen sey, um dadurch allen ungebührlichen Zumuthungen der Stände vorzukommen. Hierüber hat dann Deputatio ihre ganz unvorgreifliche Meinung einstimmig dahin allergehorsamst eröffnet:

Was massen eine in dieser Materie an den Reichshofrath zu erlassende allerhöchst Kaiserliche Vorschrift denjenigen Principiis durchaus würde conform seyn müssen, wornach derselbe zeither die causas Subditorum contra Dominos beurtheilet, daß selbige mithin ganz anders lauten würde, als das Visitations-Conclusum.

Da aber zu befürchten, daß eine dergleichen Verordnung dem zu besorgenden Ansinnen der Stände nicht vorbeugen, vielmehr selbige noch aufmerksamer machen und dahin veranlassen dörfte, sich Rechterdings auf eine Konformität der beiden höchsten Reichsgerichte anzutragen, so dörfte einem dergleichen Ansinnen alsdenn, wenn von Seiten Euer Kaiserlichen Majestät der erste Schritt gemacht worden, viel schwerer zu begegnen seyn, als wenn man sich jezo passive verhielte und das Ansinnen abwartete. Alsdenn aber wäre nach der Deputation schlieslichem allergehorsamsten Gutachten die

Aller-

Allerhöchſt Kaiſerliche Antwort in generalen terminis ganz unzielſezlich dahin zu ertheilen:

Was maſſen zur Zeit noch nie einige Beſchwerde vorgekommen, als ob Reichshofrath in Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht die behörige Vorſicht und Behutſamkeit gebraucht, oder die Vorſchrift der Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. 19. überſchritten habe; vielmehr hätten Ihro Kaiſerl. Majeſtät aus dem Allerhöchſtdenſelben von der zeitherigen Praxi dieſes höchſten Reichsgerichts in Cauſa ſubditorum contra Dominos beſchehenen umſtändlichen Vortrag ſoviel wahrgenommen, daß man durchaus die Ordnuug und Reichsgeſezliche Vorſchrift hierunter ſorgfältig beobachte, worüber Allerhöchſtdieſelbe fernerhin zu halten nicht ermangeln werden, vielmehr geneigt wären, eine jede Kontravention, ſobald dergleichen ſpecifice und mit Grund angezeigt werden könne, alſobald abzuſtellen.

Es iſt demnach Deputatio der ganz unvorgreiflichen Meinung, daß das Viſitations-Konkluſum, wenn es auch an und für ſich reſpectu des Kaiſerl. Kammergerichts den Reichsgeſezlichen Vorſchriften konform geachtet werden könnte, dennoch auf den Reichs-

Reichshofrath, theils ob diversitatem modi procedendi dieser beiden höchsten Reichsgerichte, theils um deswillen nie mit Grund applicirt werden möge, weil dergleichen Beschwerde, als ehedem gegen das Kammergericht in dieser Materie vorgewaltet, sich gegen den Reichshofrath nie ereignet, noch in Absicht auf dessen modum procedendi existiren kann, und daß mithin aller Anschein, als ob Euer Kaiserlichen Majestät das Visitations-Konklusum aus Verbindlichkeit auch gegen Dero Reichshofrath geltend gemacht, oder durch Approbirung desselben, das darinnen aufgestellte principium auch zur Richtschnur vor leztbenanntes höchstes Reichsgericht angenommen hätten, von selbst hinwegfalle. Um aber auch Euer Kaiserliche Majestät vollkommen zu überzeugen, daß der Reichshofrath zeithero in Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit dergestalt procediret, daß neben genauer Beobachtung der gesezlichen Vorschrift die Gerechtigkeit und das Kaiserliche Obristrichterliche Amt in voller Maaße ausgeübt worden; So hat Deputatio nöthig erachtet, Allerhöchstdenenselben die zeitherige Praxin dieses höchsten Reichsgerichts in his causis allergehorsamst vorzutragen; Womit dieselbe sich zu Allerhöchst Kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfielt.

Mein

Mein Reichshofrath hat ſich nach dem, was die Geſeze und beſonders Meine Wahlkapitulation Art. 15. et 19. diesfalls deutlich verordnet, genau zu halten, in denen Fällen aber, wobei zur Berichts-Erforderung qualificirten Sachen, eine Inhibitio ſtatt finden mag, mir jedesmal vor deſſen Erkennung ein kurzes Gutachten darüber, mit Anführung der Urſache zu erſtatten, welches auch in jenen Fällen zu geſchehen hat, wenn über die Frage: Ob in anderen Klagſachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ſogleich Prozeſſe und Mandate ohne Berichts-Erforderung zu erkennen ſeyen? die Meinungen im Rath in zweierlei Anzahl getheilt ſeyn ſollten.

Joſeph.

Neunter

Neunter Abſchnitt.

Vergleichsurkunde zwiſchen dem Herzoglichen Haus Wirtemberg und den Herrn Grafen zu Löwenſtein, vorzüglich die Herzogliche Obergerichtsbarkeit über die Gräflichen Diener betreffend.

Zwiſchen dem Herzoglichen Hauſe Wirtemberg und dem Gräflichen Hauſe Löwenſtein-Wertheim iſt wegen der von dem Herzogthum zu Lehen rührenden und demſelben incorporirten Grafſchaft Löwenſtein vor einigen Jahren ein Streit entſtanden, welcher zu einem kurzen Prozeß am Reichshofrath Anlaß gab, und durch gütlichen Vergleich beigelegt wurde.

Die Herrn Grafen hatten wider einen ihrer Beamten, den Forſtmeiſter Rapp zu Löwenſtein, eine Local-Unterſuchungs-Commiſſion erkannt. Wider das Verfahren derſelben nahm dieſer

dieser, der sich dadurch beschwert erachtete, seinen Rekurs an die Wirtembergische Regierung. Von dieser wurde die Sache angenommen und es ergiengen die erforderliche geschienen Verfügungen.

Die Herrn Grafen hingegen glaubten jezt nicht verbunden zu seyn, die Herzogliche Obergerichtsbarkeit über ihre Räthe und Beamte anzuerkennen, und bezogen sich auch auf einen ältern, dem Haus Wirtemberg aber unbekannt gebliebenen Vorgang, da einer ihrer Beamten sich gegen sie an den Reichshofrath gewendet hatte. Uebrigens wird aber weder von ihnen, noch von der Fürstlichen Linie ihres Hauses die auf verschiedenen Verträgen gegründete Landeshoheit des Herzoglichen Hauses über die Grafschaft in Widerspruch gezogen, über welche jedoch den Fürsten und Grafen zu Löwenstein die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, auch Forst und Blutbann, mithin ein sehr ausgedehnter Umfang von Hoheitsrechten zusteht.

Da man Wirtembergischer Seits jenem Widerspruch nicht Statt geben konnte, sondern vielmehr den entsezten Forstmeister durch eine abge-

abgeordnete Kommission wider in sein Amt einsezen lies: so wandte man sich Gräflicher Seits an den Reichshofrath, und von diesem, welchem die richtigen Verhältnisse der Grafschaft Löwenstein mit dem Herzoglichen Haus nicht bekannt zu seyn scheinen, ergieng nun an den Herzog ein Reſcript, die Grafen klaglos zu stellen. Damit endigte sich aber auch der Prozeß, indem man sich Wirtembergischer Seits um so weniger einlies, als sich die Sache zu gleicher Zeit zum Vergleich anlies. Im solchen erkannten nun die Herrn Grafen die Herzogliche Obergerichtbarkeit über ihre Löwensteinische Räthe und Diener unter den in der Vergleichsurkunde, die ich hier vorlege, enthaltenen näheren Bestimmungen. Der Gegenstand, der solchen veranlaßte, hat für das Publikum kein Interesse, daher ich desselben nicht weiter gedenken will, so wie ich auch den wenigen andern in dem Vergleich vorkommenden Gegenstände aus gleichem Grunde nicht Erwähnung thun.

Kund und zu wissen: Nachdem zwischen des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzoglichen Durchlaucht, und den Herrn

Grafen

Grafen von Löwenstein bei Gelegenheit des von dem Gräflich Löwensteinischen Rath und Forstmeister Rapp vor einigen Jahren an die Herzogliche Regierung ergriffenen Recurses und darüber in Streit erwachsenen Frage wegen der Obergerichtsbarkeit des Herzoglichen Hauses über die Gräflich Löwensteinische Diener mancherlei unangenehme Irrungen entstanden, beede höchst und hohe Theile aber sich zu derselben gütlicher Beilegung nicht abgeneigt bezeugt haben, so sind zu Erreichung dieser Absicht sowohl als auch zu Ausgleichung einiger anderer sich inzwischen hervorgethaner Differenzien von Seiten des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzoglichen Durchlaucht die Regierungs-Räthe Philipp Christian Friedrich von Normann, Ulrich von Mandelsloh und Johann August Reuß, von Seiten des Herrn Grafen von Löwenstein der Hof- und Regierungs-Rath Franz Reinhard Zentgraf, zu Bevollmächtigten ernannt geworden, um in der allhiesigen Residenz-Stadt Stuttgardt über die in Vorwurf gebrachte Punkte unter Vorbehalt der höchsten und hohen Ratification einen Vergleich zu verabreden und zu schliesen, welcher dann auch nach reifer Ueberlegung salva ratificatione, dahin verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Es erkennen die Herrn Grafen von Löwenstein, daß des regierenden Herrn Herzogs zu

Würtemberg Herzoglichen Durchlaucht und Dero Herzoglichem Hauß so wie über sämtliche Unterthanen der lehenbaren Grafschaft Löwenstein, also auch über die von den Herrn Grafen daselbst aufgestellten Diener die Obergerichtsbarkeit, als ein Ausfluß der dem Herzoglichen Hause über die ganze Grafschaft zustehenden Landeshoheit gebühre; worgegen Se. Herzogliche Durchlaucht die gnädigste Versicherung wiederholen, daß die den Herrn Grafen über Ihre Löwensteinische Diener zukommende hohe und niedere Gerichtsbarkeit so wie bisher also auch in Zukunft niemals werde in Zweifel gezogen werden.

§. 2.

Wird daher ein Gräflich Löwensteinischer Diener eines Criminal-Verbrechens angeschuldigt, oder verdächtig, und es ergibt sich aus dessen von den Herrn Grafen und Ihren Räthen oder Commissarien geführt werdender erster und General-Untersuchung, daß der Fall zur special-Inquisition geeignet seye, und daß es zu einer peinlichen Strafe kommen könne, so bleibt es bei der bisherigen Verfassung, nach welcher alsdann von den Herrn Grafen über die Gräfliche Diener, wie über einen jeden andern Inquisiten der in den Herzoglichen Landen üblische peinliche Prozeß erkannt wird.

§. 3.

§. 3.

Zeigen sich aber gegen den einen oder den andern Gräflichen Diener geringere Vergehungen, und in specie Amtsgebrechen, welche die Herrn Grafen zu Löwenstein in Untersuchung ziehen zu lassen, nöthig finden, so stehet Ihnen frei, jene entweder durch ihre Regierungs-Kanzlei oder durch besonders zu ernennende Commissarien untersuchen zu lassen, und nach hinlänglich instruirter Sache darüber zu erkennen.

§. 4.

Ist der Diener mit dieser ersten Entscheidung nicht zufrieden, so hat er bei den Herrn Grafen um die Akten-Versendung an auswärtige unparteiische Rechtsgelehrten und Einholung eines anderwärtigen Ausspruchs zu bitten. Es muß aber solches innerhalb Sechs Wochen von dem Tage der eröfneten ersten Resolution an geschehen, wo es sodann in der Willkühr des Dieners bleibt, entweder lediglich auf acta anteriora zu provociren, oder falls derselbe seine Beschwerden ausführlich vorlegen und um deren Hebung bitten, oder um eine legalere Untersuchung der ihm angeschuldigten Vergehungen das Ansuchen stellen will, eine weitere Defensions-Schrift, zu deren Verfertigung die Herrn Grafen ihm die erforderliche Fristen nicht erschweren, zu übergeben; wobei übrigens auser

dem bemerkten Fatale keine weitere Solennien erfordert werden, bei der Inrotulation und Verschikung der Akten selbsten aber muß immerhin die Vorschrift der gemeinen Rechte beobachtet werden.

§. 5.

Solten die Herrn Grafen, oder deren Löwensteinische Diener durch diesen weiteren Spruch sich beschwert zu seyn erachten, so können solche sich sodann an den Landes und Lehens-Herrn der Grafschaft Löwenstein wenden, und zwar

§. 6.

In der Masse, daß diese Provokation, welche in Absicht der bereits ergangenen Verfügungen effectum suspensivum hat, bei der Herzoglichen Regierung innerhalb Sechs Wochen à dato des eröfneten lezten Spruchs, bei Verlust dieses Rechts-Mittels eingelegt, und von dem provocirenden Theil entweder wiederum auf acta priora lediglich sich berufen, oder aber in den ihm hierunter von der Herzoglichen Regierung anzusezenden Fristen eine weitere Schrift eingereicht werden muß. Ist diese Beschwerde so beschaffen, daß ihre Unerheblichkeit oder Ungrund sogleich hervorleuchtet, so wird der klagende Theil von der Herzoglichen Regierung alsbald abgewiesen, und die lezte Verfügung bestättigt;

stättigt; im andern Fall aber unter Kommunikation der übergebenen Klage Bericht, und wo es nöthig, Herausgabe der Acten verlangt, und nach deren Einlangung nach Beschaffenheit der Umstände der provocirende Theil entweder zur Ruhe verwiesen, oder den Herrn Grafen den bemerkten Defect zu ergänzen brevi manu aufgegeben, oder nach vorgängiger allenfallsiger commissarischer Untersuchung entschieden. Im Fall jedoch eine Untersuchungs-Kommission ad totam causam niedergesezt würde, so gedenken Se. Herzogliche Durchlaucht, falls die Herrn Grafen eine Verschikung der Acten ad Exteros nachsuchen würden, solche nicht leicht zu erschweren.

§. 7.

Ist sodann entweder der ab Impartialibus eingeholte Spruch in causa von der Herzoglichen Regierung bestättigt, oder der bemerkte Defect von den Herrn Grafen ergänzt, oder nach gepflogener neuerer Untersuchung von der Herzoglichen Regierung die Entscheidung gegeben, oder aber im Fall einer Untersuchungs-Kommission ad totam causam die auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht Erlaubnis auswärts eingeholte Urtel eröfnet worden, so fällt alle Provokation auf eine weitere Instanz oder anderwärtiges prozessualisches Verfahren völlig hinweg, indem die Gräflich Löwensteinische Diener

in allen dergleichen Klagen hiebei zu acquiesciren schuldig und verbunden seyn sollen.

§. 8.

Sollten sich aber auch ausser dem Fall einer angeordneten Untersuchung über Amts-Gebrechen oder andere geringere Vergehungen Löwensteinische Diener über Verfügungen der Herrn Grafen beschweren zu können vermeinen, und daher an die Herzogliche Regierung recurriren, so wird zuvorderst an die Herrn Grafen Schreiben um Bericht erlassen, und nach dessen Einlangung, entweder der Querulant ab- oder aber, falls die Sache durch den Weg der Güte nicht zu erledigen wäre, die Herrn Grafen dahin angewiesen werden, auch dieser Klage auf die bereis §. 3 — 7. angegebene Art abzuhelfen.

§. 9.

Die Personal-Klagen gegen die Löwensteinische Officialen betreffend, bei welchen der Regel nach dem Beklagten von dem Kläger drei Stadtgerichte, um eines davon zu erwählen, vorgeschlagen werden solten, wollen Se. Herzogliche Durchlaucht aus Rükficht, daß in gedachter Grafschaft nur Ein Stadtgericht befindlich ist, und aus gnädiger Zuneigung gegen die Herrn Grafen geschehen lassen, daß solche bei der Gräflich Wertheimischen als in so fern Löwensteinischen

schen Regierungs-Kanzlei in erster Instanz angebracht, und allda gerichtlich entschieden werden. Wolte ein oder der ander Theil dargegen ein Rechts-Mittel ergreifen, so hat derselbe auch in diesem Fall um die in §. 4. festgesezte transmission der Akten, und Einholung eines anderwärtigen Spruchs bei den Herrn Grafen unter gleichmäsiger Beobachtung des daselbst bemerkten Fatalis zu bitten, von dieser Urtel aber an das Herzogliche Hofgericht zu Tübingen zu appelliren, wobei die bei dem Hofgericht-Prozeß zu jeder Zeit gesezlich bestimmten Fatalien und Formalien statt finden.

§. 10.

Bei Real-Klagen gegen Löwensteinische Beamte und Diener tritt hingegen das gewönliche Forum rei sitæ ein.

§. 11.

Da durch die bisherige Irrungen der Herrn Grafen von Löwenstein mit ihrem Rath und Forstmeister Rapp das Zutrauen derselben zu ihm geschwächt worden ist, und der Gräfliche Deputatus daher die Herzogliche Räthe ersucht hat, es dahin einzuleiten, daß derselbe nicht nur dem an die Herzogliche Regierung ergriffenen Rekurs entsage, sondern auch seine bisher bekleidete Forstmeisters-Stelle mit dem Ende dieses Jahrs niederlege, so hat sich der Forstmeister Rapp

solches jedoch unter der Bedingung gefallen lassen, daß nicht nur die Herrn Grafen ihme — 2200 fl. —, die Helfte in Zeit von vier Wochen, und die andere Helfte nach Verfluß eines halben Jahrs nachzalen und von dem diß-jährigen Holzschlag noch an Stamm-Gelder — 200 fl. — zukommen lassen, sondern auch von Seiten des Herzoglichen Hauses ihm eine andere Versorgung gnädigst zugesichert werden möchte, welches sodann von dem Gräflichen Deputato im Namen seiner Herrschaften pro redimenda vexa zugestanden worden.

§. 12.

Damit aber über des Rath und Forstmeisters Rapp lezten Rechnungs-Probe sowol als auch die von ihm nachfordernde ältere Rechnungs-Rukstände neue Irrungen nicht entstehen können, so ist unter gleichmäsiger Vermittlung der Herzoglichen Räthe die Uebereinkunft getroffen worden, daß sowohl zur Prob und Abhör der Rechnungen als zur Erörterung der ältern Rechnungdurchstriche die Herrn Grafen drei Kammern vorschlagen sollen, wovon der Forstmeister Rapp Eine zu erwählen hat, bei deren Bestimmung und Entscheidung es sodann sein unabänderliches Verbleiben habe solle.

§. 13

§. 13.

Endlich ist wegen der von den Herrn Grafen in Betreff des Gräflich Löwensteinischen Walds und Weilers Lämmerspach und des untern Erlachhofes gemachten Behauptung, daß solche weder einen Theil der lehenbaren Grafschaft Löwenstein ausmachen, noch der Landeshoheit des Herzoglichen Hauses unterworfen seyen, verabredet worden, daß, da auch die Fürstlich Löwensteinische Linie Mitbesizer in Lämmersbach seye, mithin von dem Gräflichen Deputato sich einseitig hierüber nicht eingelassen werden könne, diese Angelegenheit der Zeit ausgesezt bleiben solle, hingegen versprechen die Herrn Grafen in Absicht des untern Erlachhofs das vor kurzem daselbst aufgestellte Gericht innerhalb drei Monaten à dato des geschlossenen Recesses abzustellen, und zur gütlicher Beilegung der dieses Hofs halber vorwaltenden Differenz ihre Gründe zu jener Behauptung Herzoglicher Regierung mitzutheilen, wo inzwischen nach abgestelltem Gericht jedem Theil seine jura intuitu possessorii & petitorii vorbehalten seyn sollen.

Wie nun hiedurch die in Vorwurf gewesene Irrungen zwischen dem Herzoglichen Hause und den Herrn Grafen zu Löwenstein beseitiget geworden, als haben beiderseitige Bevollmächtigte zu dessen Beurkundigung diesen Recess aigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Stuttgardt den 8ten Jenner ꝛc. 1789.

in allen dergleichen Klagen hiebei zu acquiesciren schuldig und verbunden seyn sollen.

§. 8.

Sollten sich aber auch ausser dem Fall einer angeordneten Untersuchung über Amts-Gebrechen oder andere geringere Vergehungen Löwensteinische Diener über Verfügungen der Herrn Grafen beschweren zu können vermeinen, und daher an die Herzogliche Regierung recurriren, so wird zuvorderst an die Herrn Grafen Schreiben um Bericht erlassen, und nach dessen Einlangung, entweder der Querulant ab- oder aber, falls die Sache durch den Weg der Güte nicht zu erledigen wäre, die Herrn Grafen dahin angewiesen werden, auch dieser Klage auf die bereis §. 3 — 7. angegebene Art abzuhelfen.

§. 9.

Die Personal-Klagen gegen die Löwensteinische Officialen betreffend, bei welchen der Regel nach dem Beklagten von dem Kläger drei Stadtgerichte, um eines davon zu erwählen, vorgeschlagen werden solten, wollen Se. Herzogliche Durchlaucht aus Rükficht, daß in gedachter Grafschaft nur Ein Stadtgericht befindlich ist, und aus gnädiger Zuneigung gegen die Herrn Grafen geschehen lassen, daß solche bei der Gräflich Wertheimischen als in so fern Löwensteinischen

schen Regierungs-Kanzlei in erster Instanz angebracht, und allda gerichtlich entschieden werden. Wolte ein oder der ander Theil dargegen ein Rechts-Mittel ergreifen, so hat derselbe auch in diesem Fall um die in §. 4. festgesezte transmission der Akten, und Einholung eines anderwärtigen Spruchs bei den Herrn Grafen unter gleichmäsiger Beobachtung des daselbst bemerkten Fatalis zu bitten, von dieser Urtel aber an das Herzogliche Hofgericht zu Tübingen zu appelliren, wobei die bei dem Hofgericht-Prozeß zu jeder Zeit gesezlich bestimmten Fatalien und Formalien statt finden.

§. 10.

Bei Real-Klagen gegen Löwensteinische Beamte und Diener tritt hingegen das gewönliche Forum rei sitæ ein.

§. 11.

Da durch die bisherige Irrungen der Herrn Grafen von Löwenstein mit ihrem Rath und Forstmeister Rapp das Zutrauen derselben zu ihm geschwächt worden ist, und der Gräfliche Deputatus daher die Herzogliche Räthe ersucht hat, es dahin einzuleiten, daß derselbe nicht nur dem an die Herzogliche Regierung ergriffenen Rekurs entsage, sondern auch seine bisher bekleidete Forstmeisters-Stelle mit dem Ende dieses Jahrs niederlege, so hat sich der Forstmeister Rapp

solches jedoch unter der Bedingung gefallen lassen, daß nicht nur die Herrn Grafen ihme — 2200 fl. —, die Helfte in Zeit von vier Wochen, und die andere Helfte nach Verfluß eines halben Jahrs nachzalen und von dem diß-jährigen Holzschlag noch an Stamm-Gelder — 200 fl. — zukommen lassen, sondern auch von Seiten des Herzoglichen Hauses ihm eine andere Versorgung gnädigst zugesichert werden möchte, welches sodann von dem Gräflichen Deputato im Namen seiner Herrschaften pro redimenda vexa zugestanden worden.

§. 12.

Damit aber über des Rath und Forstmeisters Rapp lezten Rechnungs-Probe sowol als auch die von ihm nachfordernde ältere Rechnungs-Rukstände neue Irrungen nicht entstehen können, so ist unter gleichmäsiger Vermittlung der Herzoglichen Räthe die Uebereinkunft getroffen worden, daß sowohl zur Prob und Abhör der Rechnungen als zur Erörterung der ältern Rechnungdurchstriche die Herrn Grafen drei Kammern vorschlagen sollen, wovon der Forstmeister Rapp Eine zu erwählen hat, bei deren Bestimmung und Entscheidung es sodann sein unabänderliches Verbleiben habe solle.

§. 13

§. 13.

Endlich ist wegen der von den Herrn Grafen in Betreff des Gräflich Löwensteinischen Walds und Weilers Lämmerspach und des untern Erlachhofes gemachten Behauptung, daß solche weder einen Theil der lehenbaren Grafschaft Löwenstein ausmachen, noch der Landeshoheit des Herzoglichen Hauses unterworfen seyen, verabredet worden, daß, da auch die Fürstlich Löwensteinische Linie Mitbesizer in Lämmersbach seye, mithin von dem Gräflichen Deputato sich einseitig hierüber nicht eingelassen werden könne, diese Angelegenheit der Zeit ausgesezt bleiben solle, hingegen versprechen die Herrn Grafen in Absicht des untern Erlachhofs das vor kurzem daselbst aufgestellte Gericht innerhalb drei Monaten à dato des geschlossenen Receſſes abzustellen, und zur gütlicher Beilegung der dieſes Hofs halber vorwaltenden Differenz ihre Gründe zu jener Behauptung Herzoglicher Regierung mitzutheilen, wo inzwischen nach abgestelltem Gericht jedem Theil seine jura intuitu poſſeſſorii & petitorii vorbehalten seyn sollen.

Wie nun hiedurch die in Vorwurf gewesene Irrungen zwischen dem Herzoglichen Hauſe und den Herrn Grafen zu Löwenstein beseitiget geworden, als haben beiderseitige Bevollmächtigte zu deſſen Beurkundigung diesen Receſs eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Stuttgardt den 8ten Jenner ꝛc. 1789.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Chauſſée-Bauanſtalten im Kanton Kraichgau.

Es ſind nunmehro die ſeit etlichen Jahren zu bauen angefangene Chauſſéen über die Flehinger und Sickinger: auch Fürfelder Markungen, desgleichen die Rohrbacher, in fertigen Stand geſtellet, und es iſt dahero nöthig, das Chauſſéegeld auf denenſelben einzurichten. Von dieſem ſind zwar alle Craichgauiſche collectable Unterthanen, wegen ihres Beitrags zu ſothanem Chauſſéebau, vollkommen befreyet. Weil es aber zu vielen Unterſchleifen und Mißbrauch Anlaß geben könnte, daferne nicht eine ſolche Vorſehung getroffen würde, daß niemand unter dem Vorwand, ein Craichgauiſch collectabler Unterthan zu ſeyn, im Stand ſeyn möge, der Chauſſéegeldsfreiheit ſich zu bedienen und die Chauſſée-Caſſe um ſolche Abgabe zu verkürzen: ſo hat man von Reichsritterſchaftl. Craichgauiſchen Directorii wegen für nöthig erachtet, nachſtehende Verfügung zu treffen:

Es ſind nemlich

1.) Beſondere Freizeichen gedrukt worden, wovon dem Schultheiſſen oder Stabhalter eines

nes jeden Orts, und in Ortschaften, wo wegen vorgenommener Abtheilung der Unterthanen sich mehrere befinden, einem jeden dererselben, von Zeit zu Zeit eine genugsame Anzahl auf Anmelden von unserer Orts-Casse zugestellet werden wird.

Wenn nun

2.) ein Craichgauischer collectabler Unterthan sich einer ausser der Markung seines Wohnsitzes angelegten Chaussée bedienen will: so hat derselbe sich bei seinem vorgesezten Schultheissen oder Stabhalter um ein Freizeichen zu melden, dieser auch ihme solches alsobald und unentgeldlich zu ertheilen.

Weilen aber diese Freizeichen theils zu Vermeidung alles Unterschleifs nicht länger als 3. Tage gültig seyn, theils daraus erkannt werden solle, ob derjenige, welcher selbige aufbeiset, wirklich ein Craichgauischer collectabler Unterthan sey: So hat

3.) der Schultheiß oder Stabhalter den Namen des Orts, desgleichen den Namen desjenigen, dem es von ihm gegeben wird, und das Jahr sammt dem Tag der Ausstellung darinnen zu bemerken, indem ohne solches niemand frey passiret werden kann.

Wenn

Wenn nun

4.) ein Craichgauiſcher collectabler Unterthan an eine der Craichgauiſchen Chauſée Einnehmer-Stellen zu Flehingen, Fürfeld, Rohrbach und Gondelsheim kommt; ſo hat derſelbe dem Chauſſée-Einnehmer ſein Freizeichen vorzuweiſen, von ihme aber zu dem Ende wiederum zurük zu begehren, damit er ſelbiges bei der nächſten Kurpfälziſchen- oder auch Craichgauiſchen Chauſſée-Stätte, der gemachten Einrichtung zu Folge, abgeben könne.

Daferne hingegen

5.) ein Craichgauiſcher collectabler Unterthan entweder ohne ein Freizeichen aufweiſen zu können, oder mit einem, das älter, als 3. Täge iſt, an eine unſerer erſagten Chauſſée-Stätten kommen ſollte: ſo hat er ſich ſelbſten zuzuſchreiben, wenn er von da nicht eher entlaſſen wird, bis er das gewöhnliche Chauſſée-Geld entrichtet und die nöthige Zeichen darüber erhalten haben wird, um auch dieſe bei der nächſten Chauſſéeſtätte abgeben zu können.

Sollte

6.) ein Craichgauiſcher collectabler Unterthan, wie Wir gleichwohlen keinem zutrauen wollen, ſich gelüſten laſſen, die ihm zu gute kommende

mende Befreiung von dem Chaussée-Geld dahin zu mißbrauchen, daß derselbe einem, der kein Craichgauischer collectabler Unterthan ist, ein Freizeichen unter seinem Namen verschafte, und dieser dadurch das Chaussée-Geld defraudiren wollte; so wird jener, welcher diesem darzu verholfen, wenn er bei der angestellten Untersuchung entdecket wird, in die unausbleibliche Strafe von

Fünfzehen Gulden

verfället werden.

Da Uns auch um der schwehren Kosten willen, welche obiger Chaussée-Bau wirklich erfordert und dessen Unterhaltung künftighin erfordern wird, höchstens daran gelegen ist, daß das schuldige Chaussée-Geld auf keinerley Weise verkürzet werde: als wird

7.) jeder Craichgauischer collectabler Unterthan um seines eigenen Vortheils willen dahin bedacht seyn, diejenige zu entdecken, welche selbiges zu defraudiren sich beigehen lassen, zu mehrerer Aufmunterung zu dieser Obsorge aber einem jeden, der jemand über der Chaussée-Gelds-Defraudation betretten: und bei demjenigen Amt unter dessen Gerichtszwang ein solcher betretten worden ist, anbringen wird, der dritte Theil der Strafe, in welche der Frevler wirklich

Uebrigens dehnt sich dieses Primogenitur-gesez, in gleich edlem Zwek, das Wohl des Hauses und Landes zu befördern, auch über einige andere nur angränzende Gegenstände aus. Dahin rechne ich vorzüglich die dem Regenten im 23. Art. mit väterlichem Ernst zur Pflicht gemachte gute Bestellung der Landesregierung und anderer Kollegien, die Sorge für gleichdurchgehende Justizverwaltung, die Unterordnung des Fiscus mit seinem Cameral-Interesse, das so lange als ein Abgott verehrt und gefürchtet wurde, unter die auch in dieser Rükſicht ausdrüklich auf ihre theure Pflichten verwiesene Justizkanzlei; und vorzüglich auch die wichtige Sanction des 24. Art. daß der jedesmalige regierende Herr sowol als alle andere Nachkommen bei allen Streitigkeiten unter sich und bei Klagen von Personen geringeren Standes wider sie, wobei es doch wohl vorzüglich auf leidende Diener und Unterthanen angesehen ist, schlechterdings nur auf die Justizkanzlei, als einzige Austrägal-Instanz eingeschränkt werden, und daher alle Räthe und Diener ein für allemal ihrer Pflichten gegen ihre Herrn auf solche Fälle entlassen, und dagegen darauf verpflichtet werden, auch in solchen

Fällen,

Fällen, wie in allen Rechtssachen, nur Gott, die Wahrheit und Gerechtigkeit vor Augen zu haben. Wie viele tausend Austrägalschikanen sind da auf einmal abgeschnitten, wie leicht, wie wolfeil, wie zugänglich ist hier dem Diener und Unterthanen der sonst so schwere, so kostbare, so gar mit Dornen verwachsene Rechtsweg gegen ihre Herrn gemacht worden d).

d) Einen Wunsch kann ich hier nicht unterdrücken. Warum werden die Räthe und Diener nicht auch gegen willkührliche Entlassungen sicher gestellt? Diß ist wesentliche Erforderniß bei guter Bestellung einer Landesregierung, wann dem redlichen Diener seine Pflicht in allen Fällen Gott, die Wahrheit und Gerechtigkeit allen Nebenrüksichten vorzusezen, erleichtert werden will. Es ist immer eine harte Aufgabe für einen treuen, aber armen Rath und Diener, seine Pflicht zu erfüllen, wenn er Gefahr lauft in Ungnaden zu fallen, und nun in Gnaden entlassen oder etwa auf einen unangenehmen Plaz verpflanzt zu werden. Unsere allgemeine Rechtstheorie stellt sie dagegen gewiß nicht sicher, so sehr auch einige neuere Gelehrte den Grundsaz behaupten und auch die Reichsgerichte selbst ihn anzunehmen schienen. Aber Pflicht für den Regenten ist es, diesen Grundsaz landgrundgesezlich zu machen, wenn er sein Land liebt. Deswegen hätte ich ihn so gar gerne in diesem musterhaften Familiengesez gelesen.

Gesegnet sey der Fürst, der der herrschenden Maxime teutscher Fürsten Politique, daß ihre Häuser währen immerdar, solche heilsame, auf das Wohl von Herrn und Unterthanen abzwekende Richtung gibt; Gesegnet der Diener, der das Werkzeug solcher edlen Handlungen ist!

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Plazenz, Quastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Marggraf

graf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlaußnitz, zu Pont a Mousan, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlichen mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; daß Uns der Durchleuchtig Hochgebohrne, Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden und Dietz, Erb-Statthalter, Capitaine, und Admiral-General deren vereinigten Niederlanden, Unser lieber Vetter und Fürst in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalten schon allbereits Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Kaisers Franz Majestät und Liebden, glorreichesten Andenkens, gedacht Seiner Liebden Vater, bey Gelegenheit der ausgefertigten Gnadenbriefen über die Titulatur-Erhöhung, und die auf das achtzehende Jahr bestimmte Majorennität, Ihro Kaiserliche Gesinnungen dahin auszudrucken geruhet hätten, wie sowohl ein als andere Gnade weyland Seiner Liebden, und Dero nach dem Recht der Erstgeburt succedirenden Descendenz, in gewisser Maaß zugedacht seyn solle.

Nun wäre zwar Höchstgedacht Unsers Herrn Vaters Majestät und Liebden, nach inzwischen erfolgten tödlichen Hintritt des supplicirenden Fürstens zu Nassau-Oranien Liebden Vaters Liebden, von der bestellten Vormundschaft ein, nach der Intention des verstorbenen Fürstens Liebden, abgemessener Primogenitur-Constitutions-Entwurf, gehorsamst vorgeleget worden; da aber mitlerweile allerhand Hinderniße sich hervorgethan hätten, besonders auch der, über den Erbvertrag vom Jahr Siebenzehen Hundert Sechs und dreyßig, rechtshängige Proceß, in Betrachtung gekommen seye; so hätte allsolches eine nähere Vereinbarung erfordert, woraus dann endlichen der, dem vormaligen Confirmations-Gesuch entgegen gewesene Hauptanstand ganz beseitiget, und hiernächst zwischen sämtlichen Fürstlichen Nassauischen Häusern, ein allgemeiner Hausverein im Jahr Siebenzehen Hundert Drey und achtzig geschlossen, solcher auch von Uns bestättiget worden sey, mit allerunterthänigster Bitte, Wir sothane in Gemäßheit dieses Vereins neu errichtete Primogenitur-Constitution ebenfalls zu confirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruhen möchten, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

In Gottes Namen Amen!

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzen-

Catzenellbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg, Marggraf von Veere und Vlißingen, Baron zu Breda, Diest, Beilstein, der Stadt Grave und der Landschaft Cuyk, Yssélstein, Cranendonk, Eindhoven und Ließfeld, Souverainer Herr der Insel Ameland, Herr zu Borkelohe, Bredevoort, Lichtenfoort, Loo, Gertruidenberg, Clundert, Sevenbergen, der hohen- und niedern Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, St. Martensdyk, Soest, Baeren und Ter-Eem, Willemstadt, Steenbergen, Montfort, St. Vith, Butgenbach und Daasburg, Erbburggraf von Antwerpen, Erbmarschall von Holland, Erbstatthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine General und Admiral der Union, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adlers ꝛc. ꝛc.

Veranlassung und Absicht dieser Primogenitur-Constitution.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch jedermänniglich: Demnach Wir in ernstliche Erwägung gezogen haben, welcher Nachtheil denen angesehensten Fürstlichen Häusern in Deutschlande gleich Ihren Unterthanen, aus denen vielfältigen Ländertheilungen in vorigen Zeiten zugewachsen ist; so ist bey dieser Ueberlegung Unserer Aufmerksamkeit auch nicht entgangen,

welche traurige Wirkungen insonderheit, die in Unserem Nassauischen Hause mehrmalen vorgegangene so allgemeine als besondere Theilungen, hervorgebracht haben.

Eben diese Betrachtung hat Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, nach glücklich erlebter Wiedervereinigung sämtlicher im Jahre 1607. in fünf Stammtheile zersplitterter Nassau-Catzenellenbogischer Lande, den Wunsch abgedrungen, derley höchstschädlichen Folgen durch die beständige Einführung des Rechts der Erstgeburt, und des damit verknüpften ewigen Verbots aller weiteren Theilung sämtlicher Lande Ihres Stammes, nach dem Beyspiele derer erloschenen einzelnen Linien desselben, standhaftest zu begegnen. Gleichwie Sie aber an der Unterzeichnung der deshalb entworfenen Constitution durch Ihro am 22ten October im Jahre 1751. plözlich erfolgtes Hochseeliges Hinscheiden verhindert worden sind, also ist Uns nach angetrettener Unserer Regierung nichts angelegener gewesen, als diese heilsame Absicht zu vollführen, woran jedoch auch Wir bis auf diese Stunde durch verschiedene wohlbekannte Ursachen sind behindert worden. Gegenwärtig, da Wir solche zu Unserem Vergnügen gehoben sehen, achten Wir Uns daher als dermalen allein regierender Fürst Unseres Stammes, und als Vater Unserer jezt lebenden und künftigen Nachkommenschaft nicht nur befugt,

sondern auch aus angebohrner Liebe für Unsere Kinder, womit Uns der Allmächtige bereits gesegnet hat, und noch ferner segnen möchte, minder nicht aus treuer landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen verpflichtet, jene ersprießliche Absichten in Erfüllung zu setzen.

In solcher Erwägung sind Wir allbereits in dem mit Unseren Herren Vettern deren Herren Fürsten zu Nassau-Weilburg, Usingen und Saarbrücken Liebden, Liebden, Liebden, unterm 13ten, 23ten, 26ten und 30ten Junius des 1783ten Jahres erneuerten Erbvertrage Artic. XXIV. übereingekommen, und haben festgesetzet, daß in denen sämtlichen Haupt- und Special-Linien Unseres Fürstlichen Hauses Nassau das bey diesen schon vorhin bestandene Recht der Erstgeburt mit der dabey zum Grunde liegenden Untheilbarkeit der einer jeden Fürstlichen Linie zugetheilten Lande ausdrücklich bestättiget, eine weitere Aftertheilung, so wie die Bestellung einiger Paragien verboten, und die Landeshoheit eines jeden Landestheiles dem Erstgebohrnen ohne einige Schmälerung, folglich auch mit Ausschluß aller hochschädlichen Gemeinschaft der Regierung, verbleiben solle.

Zu desto mehrerer Befestigung dieser Unserer verbindlichen Zusage, zugleich aber auch zu desto vollständigerer Erreichung Unserer Absicht, haben Wir nöthig erachtet, eine dahin abzielen-

de ausführliche Verordnung und ewig gültige Constitution zu errichten, immaßen Wir solche andurch errichten, demnach seßen, ordnen und wollen:

Wiederholte Bestätigung des neuen Erbvereins zum Besten des gesamten Nassauischen Mannsstammes.

Erstens: Daß Unsere deutsche Fürstlich-Nassauische Lande, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, (nichts als die in dem Burgundischen Kraise gelegene und andere zu den sogenannten Niederländischen Gütern gerechnete Herrschaften, als weshalber Wir besonders disponiren werden, ausgenommen,) so lang ein ehlich gebohrner Fürst zu Nassau von Unserer Nachkommenschaft am Leben seyn wird, bey diesem Unserem Manns-Stamme verbleiben, nach dessen Erlöschung aber, welche Gott gnädig verhüten wolle, eben dieselbe dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Manns-Stamme, mit Ausschluß aller weiblichen Erbfolge, zufallen, und es diesfalls lediglich und zu ewigen Tagen in Gemäßheit des Eingangs erwähnten, auf die von denen ältesten Zeiten her bestandene Stamms-Gemeinschaft gegründeten, durch den in der Brudertheilung vom Jahre 1607. Art. XXI. verglichenen Vorbehalt, zum voraus bekräftigten neuen Erbvertrags, welchen Wir hierdurch nochmalen bestättigen und anhero

wie-

wiederholen, ohnwiderruflich gehalten werden solle.

Dieses vorausgesetzt, verordnen Wir

Festsezung des Rechts der Erstgeburt unter dem Mannsstamme selbst und dessen Folgen.

A) In Ansehung des alleinigen Besitzes und der Regierung aller Fürstlichen Nassauischen deutschen Lande und Leute.

Zweytens; daß unter Unseren, sowohl jetzigen, als von Unseren Nachkommen künftig in Gesetz- und Standesmäßiger Ehe erzeugten männlichen Erben und Nachkommen bey der Succeßion in Unsere schon bemeldte deutsche Fürstliche und dazu gehörige Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, wie sie Nahmen haben mögen, und Wir solche wirklich besitzen, oder Wir und Unsere männliche Nachkommen hinkünftig besitzen werden, mit Einbegrif des von der Göttlichen Vorsehung abhängenden Erbvereinsmäßigen Anfalls der Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Lande und anderer Erwerbungen, auch An- und Zufälle, nichts davon ausgeschieden, das Erstgeburts-Recht von Erben zu Erben zu ewigen Zeiten statt haben solle, dergestalt und also, daß nach Unserem tödtlichen Abgange, welcher in der Hand des Herrn stehet, jetztbesagte Unsere deutsche Fürstliche Lande mit aller Zugehör, Landesfürstlichen Herrlichkeiten, Regalien, Gütern, Renten, Rechten

ten und Gerechtsamen, Unserm Erstgebohrnen Sohne und Erbprinzen Wilhelm Friederich allein zufallen, nach diesem aber von seinen männlichen Descendenten, da Ihme Gott solche künftig geben würde, gleichfalls wiederum sein ältester ehelicher Sohn, oder nach dessen Absterben, seines Sohnes Sohn, und also weiter, von dessen folgenden Nachkommen jedesmal der Erstgebohrne, nach Erforderung des Rechts der Erstgeburt zur gleichmäßigen Universal-Succeßion verordnet und ernennet, sodann erst auf den Fall, da Unser herzlichgeliebter Erbprinz ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben Todes verfahren, oder sein künftiger Mannsstamm erlöschen sollte, Unser zweyter Sohn Wilhelm Georg Friederich, und nach Ihm ferner jederzeit der Erstgebohrne von seinen männlichen Descendenten; hiernächst allemal der nach der Ordnung des Erstgeburt-Rechts nächstfolgende, und in gleicher Weise seine männliche Nachkommenschaft endlich auch nach deren Erlöschung die männliche Nachkommenschaft der weiter nachgebohrnen Söhne, welche Uns die göttliche Vorsehung etwa noch schenken möchte, zu solcher Universal-Succeßion berufen, und Sie vermittelst der dem Erstgeburts-Rechte eigenen Lineal-Succeßion einander substituiret, immittelst aber einem jeden derselben, bis Ihn die Ordnung der Succeßion trift, nebst dem gemeinschaftlichen Grund-Eigenthume, der Civil-Mitbesitz aller Unserer in dem Erbverbande, so wie in der gegenwärtigen Verordnung begriffenen

nen jetzigen und künftigen Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, mit allen davon abhangenden Befugnissen vorbehalten seyn, zustehen und verbleiben sollen.

Da auch

B) In Ansehung des Besitzes beweglicher

a) in denen Nassauischen Landen erfindlicher und zur Regierung derselben gehöriger Stücke und Gegenstände; sowie

b) anderer benannter zum fürstlichen Staat und Lustre des Hauses bestimmter Kostbarkeiten ohne Unterschied, wo diese so in- als außer Deutschlande angetroffen werden.

Worüber Inventarien zu halten sind, und Sorge zu tragen ist, daß daran weder ein Abgang erschiene, noch deren innerer Wehrt durch die veränderte Form derselben, zumahlen derer Kostbarkeiten, vermindert werde.

Drittens fast in allen deutschen Fürsten-Häusern hergebracht und in so weit denen deutschen Rechten gemäs ist, daß der Erstgebohrne diejenige väterliche, an sich bewegliche Verlassenschaft, welche zur Erhaltung des Fürstlichen Ansehens, zur Vertheidigung und Besten des Landes, und zur ungehinderten Fortführung der Regierung und Verwaltung der Landes-Einkünften gewidmet, meistentheils aus den Landes-Einkünften selbst angeschaft und in gewisser Mase als Zubehörungen des Landes anzusehen sind, allein

allein erbe, desfalls aber nicht selten bedenkliche Streitigkeiten über die Frage: was zu der Staats-Erbschaft, und was zur gemeinen Erbschaft gehöre? zu entstehen pflegen; so setzen Wir zu deren Abwendung, ordnen und wollen, daß dem jedesmal succedirenden Erstgebohrnen Sohne oder Agnaten, nebst den bereits oben benannten deutschen Landen, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen, auch alle etwa vorhandene Verbesserungen derselben, gleich denen dazu gehörigen Archiven, Registraturen, und Bibliotheken, so wie alle darinn erfindliche zur Armatur und Landes-Defension gehörige Stücke, der Marstall mit seinem Anhange, alles was mit der Jagd in Verbindung stehet, alles geschlagene Holz und Kohlen in denen Waldungen, Holzgärten, Hütten und Hämmern, alle an dem Sterbetag auf den herrschaftlichen Speichern, in den öffentlichen Magazinen, Kellern und Kassen vorräthige Naturalien, Geld und andere Vorräthe, alle Mobilien und Inventarien, in denen Fürstlichen Schlössern, Häusern und Höfen, alle Nutzungen des Sterbjahrs, in welchem Theile desselben der Anfall auch immer geschehen möchte, endlich alle Rückstände und Recesse, sie rühren woher sie wollen, mit einem Worte, alles das, was sich an beweglichen Stücken, mit Einschluß ausstehender Schulden, Forderungen und Ansprüche in Unseren deutschen Landen befindet, benannt und unbenannt, nichts ausgeschieden, ferner alle bey Unserem und eines jeden regie-

regierenden Fürsten Ableben vorhandene Kabinette, als Münz- Naturalien- Mahlerey- und Bücherſammlungen, die Chatoulle, der von Uns bereits beſtimmte Hausgeſchmuck, das zum Haus gehörige Gold- und Silberwerk, (unter welchen beyden Rubriken Wir alle Juwelen, Perlen und Pretioſa, auch allen verarbeiteten Gold- und Silber-Vorrath, ſo Wir in der unten im Vten Artikel Uns vorbehaltenen Diſpoſition Unſerem Erſtgebohrnen Prinzen annoch ausdrücklich zutheilen werden, ſodann dasjenige, was von den nachfolgenden regierenden Fürſten dieſen Gattungen hinzugefügt und in Erbgang gekommen ſeyn wird, wie nicht minder diejenige Juwelen, Perlen und Pretioſen, auch dasjenige Gold- und Silberwerk, welches ein regirender Fürſt, während ſeinen Lebzeiten angeſchaft, darüber aber keine Diſpoſition wird hinterlaſſen haben, begreifen); Schlüßlich alles Weiszeug, wo ſich auch alle jetzt benamte Gattungen von Koſtbarkeiten und Mobiliar- zum Staat und Anſehen eines regirenden Fürſten gehörige Stücke in- oder auſſer Deutſchlande befinden, zum erblichen Gebrauch zufallen und verbleiben, über alles dieſes jedoch richtige Inventarien, in ſo weit es noch nicht geſchehen, gemacht und fortgeführet, anbey jedesmalen die anſtatt der abgängigen, oder während der Regierungszeit eines Regenten etwa veränderten gemeinen Mobiliar-Stücke, als worinn Wir Demſelben in der gewiſſen Ueberzeugung, daß ſolches niemalen gefährlicher Weiſe

ge-

geschehen wird, die Hände zu binden nicht gemeynet sind, neu angeschafte Stücke, von nicht minderem Wehrte, an deren Stelle treten, und alsdann mit den noch übrigen alten, gleich denen keine Veränderung und Verminderung unterworfenen Kabinetten, Juwelen und anderen Pretiosis, auch Gold- und Silberwerk, auf den neuen Landesfolger übergehen sollen. Nur die Chatoulle schließen Wir in dem Falle davon aus, wenn der regierende Fürst keine Söhne, sondern nur Töchter hinterlässet, wie dann auch in dem Falle, wenn Unser ganzer Mannsstamm, welches Gott verhüten wolle, erlöschen sollte, es wegen der Mobiliar-Verlassenschaft bey dem Inhalte des XXXIX. XL. und XLI. Artikels des gedachten neuen Erbvertrags unabänderlich verbleibet: mit der angehängten gedoppelten Bemerkung, eines theils, daß, wenn ein regierender Fürst des Hauses es gut finden möchte, das Haus-Silberwerk, auch den Hausgeschmuck, wegen seiner veralteten Form, nach einem künftigen neueren Geschmack umändern zu lassen, Ihm dazu die Freiheit hiermit unter der Bedingung verstattet seyn solle, daß dadurch die Juwelen, Gold und Silber an ihrem inneren Gehalt und Wehrt nichts verlieren; sondern andern theils, daß durch die Verordnung dieses Artikels das, in dem XXXIV. Artikel des Erbvereins einem jeden Regenten vorbehaltene Recht der Testamentification, nach der daselbst beschriebenen Maße,

nicht

nicht beschränkt, sondern unverkürzt vorbehalten seyn solle.

Die natürliche Folge der nur erwähnten dem Erstgebohrnen zugeschiedenen allgemeinen Succeßion ist aber auch

C) in Ansehung der alleinigen Uebernahme aller mit der Regierung verknüpften, und auf denen Landen haftenden Lasten.

Viertens: die verbindliche Uebernahme aller von Uns, so wie derer von einem jeden regierenden Fürsten in künftigen Zeiten hinterlassenen rechtmäßigen, in dem mehr erwähnten neuen Erbverein Art. XIV. XV. XVI. und XVII. bestättigten Schulden, deren rückständigen Diener-Besoldungen und alles desjenigen, was sein Vorfahr nach demselben und dieser Unserer Ordnung zu entrichten verbunden gewesen wäre: als welches Derselbe allein über Sich zu nehmen, die Reichs- Kraiß- und Cammergerichts-Praestanda, auch andere Landes-Onera und sämtlich erforderliche Auslagen allein abzutragen schuldig und gehalten, wegen solcher Aufwendung aber weder von den hiernach verordneten Wittumen, noch von den Appanagiis, noch auch von der gehörigen Alimentation, Aussteuer und Abfindung der Töchter, das geringste zu kürzen, befugt seyn solle.

Von dieser Primogenitur-Constitution werden ausgenommen:

1) die mittelbare Lande und Güter in Deutschland, besonders in dem burgundischen Kreise; auch

2) die souveraine und mittelbare Lande und Güter ausserhalb dem deutschen Reiche; weniger nicht

3) die bewegliche Güter und Fahrniß ausser Deutschland, in so weit eben Art. 3. noch nicht darüber disponirt ist.

Gleichwie aber

Fürstens: unter dem Erbverbande Unseres Fürstlichen Hauses Unsere, in Deutschland, besonders in dem burgundischen Kreise gelegene mittelbare, so wie die ausser diesem Reiche erstandliche sowohl souveraine als mittelbare Lande, Güter, Graf- und Herrschaften begriffen sind, und Wir Uns daher obgedachtermaßen vorbehalten, sowohl darüber, als über Unsere daselbst besitzende bewegliche Güter und Fahrniß, in so weit Wir nicht schon oben im dritten Artikel darüber disponirt haben, eine anderweite letzte Willensverordnung, wie es in Ansehung derselben unter Unsern Kindern, Erben und Nachkommen gehalten werden solle, zu errichten, also versiehet es sich von selbst, daß die auf diesen Besitzungen haftende, oder mit deren Besitz verknüpfte Lasten, Unseres Erstgebornen Sohns und Erbprinzen nicht anderes und nicht weiter, als Wir Ihme solche in Unserer letzten Willens-Verord-

nung

nung zuscheiden werden, angehen, sondern diese dem Besitz jener unbeweglichen und beweglichen Güter und Verlassenschaft jederzeit folgen, fort nur die auf den deutschen Landen haftende Erbvereinsmäsigen Lasten, dem Erstgebohrnen allein succedirenden Fürsten auch allein obliegen sollen.

Verordnung, wie es mit fremden Erb- und Anfällen unter der Fürstlichen Nachkommenschaft gehalten werden soll?

Was

Sechstens die auf Uns und Unsere Nachkommenschaft gelangende, von Uns und Ihr nicht herrührende fremde Erb- und Anfälle oder sonstige Erwerbungen betrift, erkennen Wir zwar wohl, daß Wir hierunter die Eigenthümer, von denen solche Erbfälle, Schenkungen oder Vermächtnisse herrühren, in Ihrer bedingt- oder unbedingten Disposition nicht beschränken können, sondern, eines jeden Willkühr, Neigung und Wohlmeynung hierunter freyen Lauf lassen müssen; Gleichwie aber Unsere beständige Absicht auf die immerwährende Erhebung des Ansehens Unseres Hauses und Unserer Nachkommenschaft gerichtet ist, also sehen Wir Uns bewogen, gewisse Regeln festzusetzen, welche dieserhalb, nach der unterschiedenen Ereigniß der Fälle, unter Unserer Nachkommenschaft unveränderlich beobachtet werden sollen, als wozu Wir Dieselbe in der Eigenschaft Unserer Erben und Erbnehmen in Kraft dieses jetzt und zu ewigen Tagen, verbunden haben wollen.

Es ſollen nämlich:

1mo zuförderſt alle auf denen anfallenden Gütern haftende Verbindlichkeiten erfüllt werden;

Trüge ſich ſolchergeſtalt

1) der Fall zu, daß eine Uns oder Unſerer Nachkommenſchaft zukommende fremde Erbſchaft und Succeſſion mit vorherigen Subſtitutionen, Fideicommiſſen, Lehnsverbindungen oder ſonſtigen Laſten behaftet wäre, ſo erkennen Wir Unſere Verbindlichkeit, ſo wie die Unſerer Nachkommenſchaft, denjenigen gültigen von Uns oder Ihr anerkannten und angenommenen lezten Willens-Diſpoſitionen, Verordnungen, Verträgen und Verbindungen, welche in Anſehung ſolcher neu erlangter Güter, es mögen ſolche in mittel- oder unmittelbaren Landen, Leuten, und andern Liegenſchaften, oder in beweglichen Stücken, Baarſchaften, ausſtehenden Schulden, Anſprüchen, oder ſonſt, worinn ſie wollen, beſtehen, ein vollſtändiges Genüge zu leiſten, und die darauf liegende Verbindlichkeiten unverbrüchlich zu beobachten;

2do Unbedingt anfallende Reichs-unmittelbare Güter ſollen dem Hausverbande gleich mit dem Anfalle unterworfen ſeyn und dem Mannsſtamme verbleiben;

Wären aber

2) dergleichen Verordnungen und Verbindungen nicht vorhanden, ſondern der Anfall,

entweder ohne alle Bedingnis, oder doch ohne eine solche geschehen, wodurch das Eigenthum, der Besitz und die Erbfolge beschränkt worden; so verordnen Wir, daß die unter einem solchen Anfalle etwa begriffene unmittelbare deutsche Reichsländer und Güter, auch Ansprüche, Rechte und Gerechtsame, sobald sie in den eigenthümlichen Besitz eines Unserer männlichen Nachkommenschaft gelanget sind, sie mögen bereits in den Erbgang gekommen seyn, oder nicht, mit einem ewigen Fideicommiß dem Nassauischen Mannsstamme zum Besten Kraft dieses belegt, und dem allgemeinen Verbande Unseres Fürstlich Nassauischen Gesammt-Hauses zu ewigen Tagen einverleibt seyn und bleiben sollen.

3tio in Ansehung Landsäßiger in- und außer Deutschlande erlangender Güter verbleibet dem ersten Erwerber die freye Disposition und in deren Mangel es bey dem gemeinen Erbgangs-Rechte;

Dahingegen lassen Wir es

3) in Ansehung derjenigen Besitzungen, welche Uns oder einem Unserer männlichen Nachkommen von fremden Personen ohne alle Bedingnis oder aufgelegte Verbindlichkeit auserhalb Deutschlande zukommen möchten, so wie in Ansehung derer in Deutschlande ererbter landsäßiger Güter, Privat-Kapitalien, und beweglicher Erbschafts-Stücke bey dem gemeinen Erbgangs-Rechte und Unserer auch eines jeden von

Unserer Nachkommenschaft, welchem solche erstmals zu Theile geworden seyn möchten, unbeschränkter Disposition, schlechterdings bewenden.

4to auch bey neu erworbenen Reichs-Landen soll das Recht der Erstgeburt Statt finden;

Da Wir hiernächst

4) nicht zweifeln dürfen, daß denjenigen Besitzern deutscher Reichs-Herrschaften und Güter, welche dergleichen Uns, oder Unserer Nachkommenschaft zuzuwenden gesonnen seyn möchten, eben so sehr an deren unveränderten Beysammenhaltung, als Uns an der Erhebung Unseres Fürstlich Nassauischen Hauses gelegen ist; So halten Wir Uns überzeugt, daß Der- oder Dieselbe auch geneigt seyn werden, derley Güter dem in Unserem Fürstlichen Hause festgesetzten Erstgeburts-Rechte, allenfalls gegen einen billigen Anschlag des unter mehreren auserseheneu Erben zu vertheilenden Wehrts in Gelde, zu unterwerfen. Daferne jedoch diesfalls nichts verordnet seyn sollte, so wollen Wir die an Unsere Nachkommenschaft gelangende, nach obiger Vorausetzung dem Hausverbande einverleibte Güter hiermit zugleich dem Erstgeburts-Recht, sowohl in jeder einzelnen Linie, an welche solche zuerst kommen möchten, als in der Folge unterworfen haben, und, eine solche Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, gedacht Unserer Nachkom-

nung zuscheiden werden, angehen, sondern diese dem Besitz jener unbeweglichen und beweglichen Güter und Verlassenschaft jederzeit folgen, fort nur die auf den deutschen Landen haftende Erbvereinsmäsigen Lasten, dem Erstgebohrnen allein succedirenden Fürsten auch allein obliegen sollen.

Verordnung, wie es mit fremden Erb- und Anfällen unter der Fürstlichen Nachkommenschaft gehalten werden soll?

Was

Sechstens die auf Uns und Unsere Nachkommenschaft gelangende, von Uns und Ihr nicht herrührende fremde Erb- und Anfälle oder sonstige Erwerbungen betrift, erkennen Wir zwar wohl, daß Wir hierunter die Eigenthümer, von denen solche Erbfälle, Schenkungen oder Vermächtnisse herrühren, in Ihrer bedingt- oder unbedingten Disposition nicht beschränken können, sondern, eines jeden Willkühr, Neigung und Wohlmeynung hierunter freyen Lauf lassen müssen; Gleichwie aber Unsere beständige Absicht auf die immerwährende Erhebung des Ansehens Unseres Hauses und Unserer Nachkommenschaft gerichtet ist, also sehen Wir Uns bewogen, gewisse Regeln festzusetzen, welche dieserhalb, nach der unterschiedenen Ereigniß der Fälle, unter Unserer Nachkommenschaft unveränderlich beobachtet werden sollen, als wozu Wir Dieselbe in der Eigenschaft Unserer Erben und Erbnehmen in Kraft Dieses jetzt und zu ewigen Tagen, verbunden haben wollen.

Es ſollen nämlich:

1mo zuförderſt alle auf denen anfallenden Gütern haftende Verbindlichkeiten erfüllt werden;

Trüge ſich ſolchergeſtalt

1) der Fall zu, daß eine Uns oder Unſerer Nachkommenſchaft zukommende fremde Erbſchaft und Succeſſion mit vorherigen Subſtitutionen, Fideicommiſſen, Lehnsverbindungen oder ſonſtigen Laſten behaftet wäre, ſo erkennen Wir Unſere Verbindlichkeit, ſo wie die Unſerer Nachkommenſchaft, denjenigen gültigen von Uns oder Ihr anerkannten und angenommenen lezten Willens-Diſpoſitionen, Verordnungen, Verträgen und Verbindungen, welche in Anſehung ſolcher neu erlangter Güter, es mögen ſolche in mittel- oder unmittelbaren Landen, Leuten, und andern Liegenſchaften, oder in beweglichen Stücken, Baarſchaften, ausſtehenden Schulden, Anſprüchen, oder ſonſt, worinn ſie wollen, beſtehen, ein vollſtändiges Genüge zu leiſten, und die darauf liegende Verbindlichkeiten unverbrüchlich zu beobachten;

2do Unbedingt anfallende Reichs-unmittelbare Güter ſollen dem Hausverbande gleich mit dem Anfalle unterworfen ſeyn und dem Mannsſtamme verbleiben;

Wären aber

2) dergleichen Verordnungen und Verbindungen nicht vorhanden, ſondern der Anfall,

entweder ohne alle Bedingnis, oder doch ohne eine solche geschehen, wodurch das Eigenthum, der Besitz und die Erbfolge beschränkt worden; so verordnen Wir, daß die unter einem solchen Anfalle etwa begriffene unmittelbare deutsche Reichsländer und Güter, auch Ansprüche, Rechte und Gerechtsame, sobald sie in den eigenthümlichen Besitz eines Unserer männlichen Nachkommenschaft gelanget sind, sie mögen bereits in den Erbgang gekommen seyn, oder nicht, mit einem ewigen Fideicommiß dem Nassauischen Mannsstamme zum Besten Kraft dieses belegt, und dem allgemeinen Verbande Unseres Fürstlich Nassauischen Gesammt-Hauses zu ewigen Tagen einverleibt seyn und bleiben sollen.

Ztio in Ansehung Landsäßiger in- und außer Deutschlande erlangender Güter verbleibet dem ersten Erwerber die freye Disposition und in deren Mangel es bey dem gemeinen Erbgangs-Rechte;

Dahingegen lassen Wir es

3) in Ansehung derjenigen Besitzungen, welche Uns oder einem Unserer männlichen Nachkommen von fremden Personen ohne alle Bedingnis oder aufgelegte Verbindlichkeit auserhalb Deutschlande zukommen möchten, so wie in Ansehung derer in Deutschlande ererbter landsäßigter Güter, Privat-Kapitalien, und beweglicher Erbschafts-Stücke bey dem gemeinen Erbgangs-Rechte und Unserer auch eines jeden von

Unserer Nachkommenschaft, welchem solche erstmals zu Theile geworden seyn möchten, unbeschränkter Disposition, schlechterdings bewenden.

4to auch bey neu erworbenen Reichs-Landen soll das Recht der Erstgeburt Statt finden;

Da Wir hiernächst

4) nicht zweifeln dürfen, daß denjenigen Besitzern deutscher Reichs-Herrschaften und Güter, welche dergleichen Uns, oder Unserer Nachkommenschaft zuzuwenden gesonnen seyn möchten, eben so sehr an deren unveränderten Beysammenhaltung, als Uns an der Erhebung Unseres Fürstlich Nassauischen Hauses gelegen ist; So halten Wir Uns überzeugt, daß Der- oder Dieselbe auch geneigt seyn werden, derley Güter dem in Unserem Fürstlichen Hause festgesetzten Erstgeburts-Rechte, allenfalls gegen einen billigen Anschlag des unter mehreren auszusehenen Erben zu vertheilenden Wehrts in Gelde, zu unterwerfen. Daferne jedoch diesfalls nichts verordnet seyn sollte, so wollen Wir die an Unsere Nachkommenschaft gelangende, nach obiger Voraussetzung dem Hausverbande einverleibte Güter hiermit zugleich dem Erstgeburts-Recht, sowohl in jeder einzelnen Linie, an welche solche zuerst kommen möchten, als in der Folge unterworfen haben, und, eine solche Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, gedacht Unserer Nachkom-

kommenschaft auch hierinne zu einem immerwährenden Gesetz machen, solchenfalls aber

5to doch kann der Erstgebohrne über den aus seiner Ersparniß bezahlten Wehrt disponiren.

5) demjenigen Fürsten, welcher ein solches Landesstück vermittelst baarer Bezahlung eines Theils des Wehrtes erhalten hätte, freystellen, über den wirklich aus seiner Ersparniß und sonstig eigenem Vermögen bezahlten Geldbetrag in der Maße zu disponiren, zu schalten und zu walten, wie es von andern durch Kauf neu erworbenen Gütern in den XXXIVten Artikel des mehrgedachten Erbvereins in Unserem Gesammt-Hauße bestimmet und wegen der appanagirten Prinzen in dem Art. VII. desselben festgesetzt worden ist.

6to Gleiche Grundsätze sollen auch bey denen durch Gemahlinnen in das Haus gebrachten Landen und Gütern in näher bestimmter Maße beobachter werden.

Gleiche Grundsätze sollen auch

6) insbesondere und namentlich in Ansehung deren an Fürsten und Prinzen aus Unserer Nachkommenschaft vermählten Fürstinnen gelten, fort eben diesen und Denselben zur immerwährenden Richtschnur dienen.

Hätte solchemnach eine Gemahlin Reichsunmittelbare mit älteren Erbverbindungen, Fidei-

commissen und Rückfalls-Bedingungen nicht behaftete Güter, Land und Leute in die Ehe mit einem Prinzen Unseres Hauses gebracht oder darinnen erworben, und darüber oder über deren Wehrt unter den Lebendigen, oder durch eine letzte Willens-Verordnung disponiret; so hat es bey deren Disposition lediglich sein Bewenden. Hätte dieselbe aber keine Disposition, wohl aber Kinder hinterlassen, so tritt alsdann das Herkommen Unseres Hauses ein, nach welchem die Söhne die vorhandene Töchter auch in derley Gütern ausschließen, deme dann in solchem Falle, gegen die hierunten bestimmte billige Abfindung, fernerhin unverbrüchlich nachgelebet werden soll.

Unter denen Söhnen selbst soll hiernächst in Ansehung nur gedachter mütterlichen dem Hausverbande zuwachsender Güter das Erstgeburts-Recht eintreten und solches von Fällen zu Fällen unabänderlich beobachtet werden.

Alldieweilen es indessen die Billigkeit erfordert, daß die nachgebohrne Söhne und Töchter einer solchen mit ansehnlichen unmittelbaren Gütern versehenen Mutter nicht ganz hintangesetzt werden, so soll im Fall einer ermangelnden anderweiten Disposition, und wenn auser den succedirenden Manns-Erben noch ein Kind, Sohn oder Tochter vorhanden wäre, diesem oder seinen ehelichen Leibes-Erben, ohne Abbruch des einem solchen aus Unseren Fürstlich Nassauischen

Stamms-

Stamms-Landen gebührenden Deputats und sonstiger Versorgung ein Sechstheil des wahren Wehrts sothaner Güter von gedachtem Erbfolger bezahlt; zweyen oder mehreren vorhandenen Kindern, Söhnen oder Töchtern aber zusammen ein Viertheil des Wehrts zur Vertheilung und Abfindung gegeben werden.

Fügte es sich jedoch, daß eine solche Gemahlin keinen Mams-Erben, sondern nur Töchter oder weitere Nachkommen von diesen und gleichwohl keine Disposition hinterliese, so sollen zwar die von ihr herrührende Reichsunmittelbare Güter nichts destoweniger bey Unserem Fürstlichen Hause verbleiben und von dessen Erbverbande nicht getrennet werden; Es soll aber solchen Falls der hinterbliebene Gemahl oder anderweit succedirende Fürst denen Töchtern oder deren Erben den ganzen Wehrt sothaner Güter in der hierunten bestimmten Mase zu versichern und respective zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

So viel nun übrigens die Bestimmung des nur gedachten wahren Wehrts betrift, lassen Wir solche zwar zuförderst zu einer, währendem Leben einer begüterten Fürstlichen Gemahlin angelegenst zu versuchenden Uebereinkunft ausgesetzt seyn; Daferne jedoch diese nicht zu erzielen wäre, und Sie es also, ohne eine letzte Willens-Disposition, lieber auf die Erfüllung dieser Unserer

seiner Geschwister, derer vorhandenen Erbtöchter oder anderer Erben auf die mehrgedachte durch eine Fürstliche Gemahlin in das Haus gebrachte unmittelbare Güter aus seiner Ersparnis und sonstig eigenem Vermögen verwendet hat, bey deme was solcher Verwendungen halber sowohl in dem Erbverein, als oben ist verordnet und festgesetzt worden.

Bestimmung der Appanagien für die nachgebohrne Söhne und Ihre Nachkommen.

Damit aber

Siebentens bey denen bis daher bemeldten Vorzügen des Erstgebohrnen in Ansehung der Succession in alle dem Erbverbande einverleibte Reichsunmittelbare Lande und Güter Unseres Stammes, auch denen nachgebohrnen Prinzen Unseres Fürstlichen Hauses, so viel ohne allzugrose Belästigung Unserer Nassauischen Landes-Einkünfte nur immer möglich ist, ein Standesmäsiger Unterhalt und Auskommen verschaft, und darüber alle künftige Irrung vermieden werde; So verordnen Wir hierdurch, daß auf den Fall Unsers in Gottes Händen stehenden Ablebens, Unserm jüngern Sohne Wilhelm Georg Friederich aus Unsern Nassauischen Landen für Sich und seine Deseendenz jährlich Achttausend Reichsthaler an baarem Gelde, welche Er vierteljährig aus Unserer Nassauischen Rentkammer mit Zweitausend Reichsthaler

thaler zu erhalten hat, bestimmt und zugeschieden seyn sollen.

Sollte Uns Gott noch mit mehreren männlichen Leibes-Erben segnen, so soll alsdann auf eben solchen Fall Unserm dritten Sohne jährlich Fünftausend Reichsthaler, denen übrigen aber jedem Viertausend Reichsthaler für Sie und Ihre Manns-Erben hiermit verordnet, bestimmt und angewiesen seyn; Wohingegen Wir in Ansehung der männlichen Descendenz Unsers Erbprinzen Liebden, so wie Unserer folgenden Successoren verordnen, daß jedesmals dem zweiten Prinzen eines regirenden Fürsten und zwar von der Zeit an, da dieser verstorben seyn wird, Fünftausend Reichsthaler, einem jeden derer übrigen aber Viertausend Reichsthaler, nach demjenigen bey Unserer Nassauischen Rentkammer zu solcher Zeit üblichen Kassen-Fuß, ausgesetzt und entrichtet werden sollen.

Die Söhne eines nachgebohrnen Prinzen treten nach dem Ableben Ihres Vaters in dessen Stelle, und haben Sich zusammen mit der diesem ausgeworfenen Unterhalts-Summe zu begnügen, allermasen ein jeder Prinz von dem Ihme in seiner Ordnung beschiedenen Deputate Sich selbst und in dem Falle, daß Er Sich vermählen würde, auch seine männliche Descendenz, ohne weiteren aus denen Nassauischen Landen zu fordernden Zuschuß, Standesmäsig zu versorgen schuldig und gehalten seyn soll.

Den

seiner Geschwister, derer vorhandenen Erbtöchter oder anderer Erben auf die mehrgedachte durch eine Fürstliche Gemahlin in das Haus gebrachte unmittelbare Güter aus seiner Ersparnis und sonstig eigenem Vermögen verwendet hat, bey deme was solcher Verwendungen halber sowohl in dem Erbverein, als oben ist verordnet und festgesetzt worden.

Bestimmung der Appanagien für die nachgebohrne Söhne und Ihre Nachkommen.

Damit aber

Siebentens bey denen bis daher bemeldten Vorzügen des Erstgebohrnen in Ansehung der Succession in alle dem Erbverbande einverleibte Reichsunmittelbare Lande und Güter Unseres Stammes, auch denen nachgebohrnen Prinzen Unseres Fürstlichen Hauses, so viel ohne allzugrose Belästigung Unserer Nassauischen Landes-Einkünfte nur immer möglich ist, ein Standesmäsiger Unterhalt und Auskommen verschaft, und darüber alle künftige Irrung vermieden werde; So verordnen Wir hierdurch, daß auf den Fall Unsers in Gottes Händen stehenden Ablebens, Unserm jüngern Sohne Wilhelm Georg Friederich aus Unsern Nassauischen Landen für Sich und seine Deseendenz jährlich Achttausend Reichsthaler an baarem Gelde, welche Er vierteljährig aus Unserer Nassauischen Rentkammer mit Zweitausend Reichsthaler

thaler zu erhalten hat, bestimmt und zugeschieden seyn sollen.

Sollte Uns Gott noch mit mehreren männlichen Leibes-Erben segnen, so soll alsdann auf eben solchen Fall Unserm dritten Sohne jährlich Fünftausend Reichsthaler, denen übrigen aber jedem Viertausend Reichsthaler für Sie und Ihre Manns-Erben hiermit verordnet, bestimmt und angewiesen seyn; Wohingegen Wir in Ansehung der männlichen Descendenz Unsers Erbprinzen Liebden, so wie Unserer folgenden Successoren verordnen, daß jedesmals dem zweiten Prinzen eines regirenden Fürsten und zwar von der Zeit an, da dieser verstorben seyn wird, Fünftausend Reichsthaler, einem jeden derer übrigen aber Viertausend Reichsthaler, nach dem bey Unserer Nassauischen Rentkammer zu solcher Zeit üblichen Kassen-Fuß, ausgesetzt und entrichtet werden sollen.

Die Söhne eines nachgebohrnen Prinzen treten nach dem Ableben Ihres Vaters in dessen Stelle, und haben Sich zusammen mit der diesem ausgeworfenen Unterhalts-Summe zu begnügen, allermasen ein jeder Prinz von dem Ihme in seiner Ordnung beschiedenen Deputate Sich selbst und in dem Falle, daß Er Sich vermählen würde, auch seine männliche Descendenz, ohne weiteren aus denen Nassauischen Landen zu fordernden Zuschuß, Standesmäsig zu versorgen schuldig und gehalten seyn soll.

Den

durch Ihren Aufenthalt zu der Circulation des Geldes und also dem gemeinen Besten das Ihrige mit beitragen, ein mit Ihrer Hofhaltung und dem Landes-Ertrag in Verhältniß stehendes Deputat von Naturalien an Holz, Wildpret, Fischen und Fourage ausgesetzt und Ihnen angewiesen werden, eben denselben auch der Gebrauch der Jagd zu Ihrem eigenen Vergnügen in einem zu bestimmenden Bezirke, unverwehret seyn.

Die Appanagien bleiben unveränderlich, ausser in dem Falle des Anfalls der Nassau-Saarbrückischen Lande.

Da auf solche Weise

Neuntens für den nothdürftigsten Unterhalt und die Wohnung sämtlich nachgebohrner Söhne Unsers Stammes hinlänglich gesorget ist, diese anbey sich zu bestreben haben, um mit ihren zu erwerbenden Wissenschaften und Qualitäten noch ein besseres Auskommen zu erlangen; so haben Sie Sich, so lange Unser Haupt-Stamm neben dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen bestehet, einer weiteren Zulage zu ihrem Appanagio nicht zu getrösten, wenn auch gleich Uns oder einem künftigen regierenden Landes-Fürsten etwas an Land und Leuten, unter was Titel und Nahmen es auch seyn möchte, an- und heimfallen, oder sonst acquiriret würde, gestalten auch auf der andern Seite schon oben

ge-

gedachter masen Ihr Deputat einiger Verminderung nicht unterworfen ist, wenn etwa durch Krieg oder andere Unglücksfälle die Landes-Einkünfte geschwächet würden. Geschähe es aber, daß nach göttlichem Rathschlusse die Fürstlich Nassau-Saarbrückische Lande an Unsern Fürstlichen Stamm verfallen sollten, so soll es alsdann wegen derer Appanagien unter Unserer Nachkommenschaft eben so, wie es in oftgedachtem Erbverein vom Jahre 1783. Art. XXVII. und XXVIII. in Ansehung der Nassau-Saarbrückischen nachgebohrnen Prinzen festgesetzt worden ist, gehalten, und die Statutenmäsige Deputate derer alsdann vorhandenen Brüder oder Vettern des nach dem Erstgeburts-Recht succedirenden Fürsten, verhältnismäsig erhöhet und verbessert werden.

Einzelne Theile eines Appanagii wachsen denen Nachkommen eines appanagirten, der das Ganze zuerst erhielte, zu.

Mit einer ganzen Haupt-Linie erlöschet auch Ihr Appanagium.

Nur der Ueberschuß und Vortheil der zweiten Linie gehet auf die dritte und so weiter, über.

Fügte es sich auch

Zehntens: daß ein oder der andere Appanagiatus ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen, oder eines solchen männliche Nach-

kommenschaft hiernächst wieder erlöschen möchte, so soll vorerst in beiden Fällen die Appanage selbst, so lange der nächste von einem gemeinen, mit einem Appanagio versorgten Stamm-Vater absteigende Mannsstamm vorhanden ist, unter demselben consolidirt werden; dahingegen sollen, wann eine ganze appanagirte Linie erlöschet, die andere noch übrig verbleibende nachgebohrne Prinzen und Linien an dem für den abgestorbenen Appanagiatum oder dessen Linie verordnet gewesenen Deputat kein vermeintliches Anfalls-Recht zu fordern haben, sondern sothanes eröfnetes Deputat an des regierenden Fürsten Kammer, ohne alle Schuldenlast, frey zurück fallen, doch mit der Bescheidenheit, daß, wann der Zweite mit Fünftausend Reichsthalern versorgte Sohn, oder dessen Mannsstamm abgehen würde, die das Deputat des Dritten übersteigende Eintausend Reichsthaler diesem und seiner in die Stelle des Zweiten eintretenden Nachkommenschaft zugeleget werden sollen.

Unterhalt, Wohnung und Versorgung der Töchter.

Eilftens lieget Uns auch ob, auf die **Versorgung derer Prinzeßinnen** Unser Augenmerk zu richten.

Wie es nun mit Versorgung Unserer herzlichgeliebtesten Tochter und deren so Wir noch erzielen möchten, auf Unser Ableben gehalten

werden

werden solle, hierüber behalten Wir Uns Unsere besondere Disposition bevor. Nachdeme Wir aber nicht weniger wegen der Versorgung derer von Unsern Fürstlichen Manns-Erben künftig herstammenden Prinzessinnen billige Sorgfalt tragen; so verordnen Wir, daß ein jeder Vater, so lange er lebet, seine Töchter Standesmäsig versorge und unterhalte; Nach dessen Absterben aber sollen einer Tochter, des verstorbenen Erstgebornen Zweitausend Reichsthaler, und eines Ordnungsmäsig vermählten Zweitgebohrnen Eintausend Fünfhundert Reichsthaler; eines auf eben solche Art vermählten Dritt- oder andern nachgebohrnen Fürsten Tochter aber Eintausend Reichsthaler Unserer Kammer-Währung von dem regierenden Landes-Fürsten alljährlich entrichtet werden. Anbenebst soll einer jeden Prinzessin, wann Sie nach dem Ableben Ihres Vaters und erlangter Volljährigkeit zu Ihrer besonderen Haushaltung eine bequeme Wohnung haben wollte, eine solche, jedoch mit gleichmäsigem Vorbehalt, sie in baulichem Wesen auf Ihre Kosten zu erhalten, angewiesen, und über dieses Ihr, wann sothane Wohnung in Unsern Nassauischen Landen gewählet würde, zu desto besserem Auskommen nach Ermäsigung des regierenden Landes-Fürsten ein gewisses Deputat an nothdürftigen Naturalien jährlich geliefert werden.

Würde aber eine oder die andere Prinzessin ledigen Standes mit Tode abgehen, oder Sich

Standesmäsig vermählen, so sollen die für Sie ausgeworfene gewesene Unterhalts-Gelder dem regierenden Herrn hinwieder ohne einige Schulden oder Beschwerung, frey anheim fallen; jedoch in dem Falle, daß mit der Tochter eines Zweitgebohrnen diese Linie ganz erlöschen, und also der Drittgebohrne an des Zweiten Stelle treten würde, alsdann auch die mit diesem Vorzug verknüpfte Verbesserung der Deputate, denen vorhandenen Töchtern des Drittgebohrnen, so lange Sie solche zu geniesen haben, zu Statten kommen.

Ordnungsmäsige Vermählung Fürstlicher Kinder insbesondere der Söhne.

Zwölftens haben Wir bis daher verschiedentlich der Ordnungsmäsigen Vermählung Fürstlicher Kinder und Ihrer Nachkommenschaft Erwähnung gethan. Damit nun eine solche in behöriger Ordnung Standesmäsig ausersehen, angefangen und vollzogen werde; so wollen und verordnen Wir, daß eine Eheverbindung eines Prinzen oder einer Prinzessin nie anders als mit Vorwissen und Einwilligung Ihrer Fürstlichen Eltern, und die derer Söhne und Töchter appanagirter Prinzen, noch auser diesem, mit Beistimmung und Genehmigung des regierenden Fürsten, in so ferne jene Sich und Ihrer Descendenz die derselben in dieser Unserer Satzung zugedachte besondere Vortheile versichert wissen wollen, geschehen solle.

Gleich-

Gleichwie aber solche Genehmigung auser dem Falle einer Misheyrath oder sonst erheblicher Ursachen nicht leicht zu versagen ist, also hat diesem vorgängig der regierende Fürst die Ehepacten zu reguliren und respective dazu mit zu wirken, auch solche zu unterzeichnen, fort in der oben bemeldeten Mase für eine anständige Wohnung der Söhne und die Standesmässige Ausfertigung der Töchter behörig zu sorgen. Sollte jedoch ein Prinz nicht gut finden, die Genehmigung und Mitwirkung des regierenden Fürsten zu gesinnen, so wollen Wir dessen Willkühr hierunter zwar nicht beschränken, dahingegen aber auch den regierenden Fürsten alsdann von der Aufbesserung derer Unterhalts-Gelder, welche Wir oben im siebenden Artikel verordnet haben, so wie von der Bezahlung derer Deputaten für die aus einer solchen Ehe entspringende Prinzessinnen, entbunden und losgezählet, dem Sich eigenwillig vermählenden Prinzen aber alsdann überlassen haben, für den künftigen Unterhalt seiner Söhne und Töchter aus dem Ihme bestimmten Appanagio und seinem sonstigen Eigenthume selbsten Sorge zu tragen.

Ehesteuer und Abfindung der Töchter.

Gleichwie indessen

Dreizehntens das denen Prinzessinnen ausgesetzte Deputat mit Ihrer Vermählung aufhöret, also ist es billig, daß Sie, gegen den

von Ihnen zu leistenden in dem mehrerwähnten Erbverein näher bestimmten Verzicht, mit einer Verhältnismäsigen Ehesteuer aus denen Fürstlichen Landen und der behörigen Ausfertigung versehen werden.

In solcher Rücksicht nun, soll der regierende Fürst, wann die Eheverbindung einer Prinzessin vorgedachtermasen mit Einwilligung der Fürstlichen Eltern, auch seiner Beistimmung und Genehmigung zu Stande gekommen, und der so eben bemeldte Verzicht behörig geleistet seyn wird, schuldig und gehalten seyn, die einer Prinzessin auf solchen Fall gebührende Ehegelder aus Unseren Nassauischen Landen zu verschaffen, und zu diesem Behuf, nach dem uralterstesten Herkommen Unseres Hauses, eine sogenannte Fräuleinsteuer in der Mase auszuschreiben und zu erheben, daß einer Sich vermählenden Prinzessin Tochter von Uns, oder einem künftig regierenden Fürsten Zwanzig Tausend Gulden, einer Tochter des Zweitgebohrnen Fünfzehn Tausend Gulden, und der eines dritten oder weiter nachgebohrnen Prinzen Zehen Tausend Gulden in dem bey Unserer Kammer alsdann üblichen Münzfuße zu einem Heyraths-Gute, jedoch mit dem von dem künftigen Herrn Gemahl verbindlich zu versicherden Vorbehalt, mitgegeben werden, daß, wann Sie keine eheliche Leibes-Erben, es seyen Söhne oder Töchter hinterlassen würde, alsdann diese Fräuleinsteuer

steuer wieder zurückfallen und keine vermählte Prinzessin Fug und Macht haben solle, darüber in einige Weise zu disponiren oder solche zu verschreiben; doch soll in diesem Falle das zurückgefallene Kapital von dem regierenden Fürsten nicht angegriffen, sondern angeleget, und der jährliche Zinsbetrag zum Besten des Landes, das Kapital selbst aber, bey dem nächstfolgenden Vermählungs-Falle, zur Erleichterung derer Unterthanen, seiner ersten Bestimmung gemäs, verwendet werden. Die übrige Ausstattung an Kleidung und Geschmuck haben die Prinzessinnen von Ihren Eltern aus dem Ihrigen Standesmäsig zu gewarten.

Versorgung derer Gemahlinnen mittelst eines zu bestellenden Wittums.

Weil Wir auch

Vierzehntens in reifliche Erwägung gezogen haben, daß, so nothwendig die Bestellung der Standesmäsigen Wittumen für die jeweils hinterbleibende Fürstliche Wittwen ist, eben so nothwendig auch die Verhütung aller Uebermaase sey, so achten Wir Uns nicht minder verpflichtet, wegen dieses Gegenstandes eine gemessene Vorsehung zu thun.

In solcher Erwägung lassen Wir es vorerst in Ansehung Unserer herzlich geliebtesten Frauen Gemahlin Hoheit und Liebden bey denen

mit Derselben errichteten Ehepacten bewenden, befinden anbey gut und heilsam, für die Zukunft zu verordnen, daß keiner Unserer Regierungs-Nachfolger aus Unseren Fürstlich Nassauischen deutschen Erblanden einen höhern Wittum, als auf Zehn Tausend Gulden Rheinisch an Geld, und an erforderlichen Naturalien nicht über Zwei Tausend Gulden, nebst anständiger Wohnung und deren Standesmäsigen Meublirung, zu bestellen befugt, wohl aber solchen geringer zu seßen, ermächtiget seyn solle.

Einem abgefundenen Herrn hingegen soll nicht vergönnet seyn, nach eigenem Willen einen Wittum zu bestellen, oder zu verschreiben, sondern, da dergleichen bey einer vorhabenden Vermählung zu thun nöthig wäre, soll dasselbe mit Vorbewußt und gutem Willen des regierenden Fürsten geschehen, welcher alsdann dahin sehen wird, wie solches nach Beschaffenheit des Appanagii, so wie des eigenen Vermögens des Appanagiati, und zwar also einzurichten sey, daß dadurch denen künftigen Söhnen des heyrathenden Appanagiati nicht zu viel von deren Unterhalt benommen, und daß der Wittum einer solchen Gemahlin, in so weit derselbe auf das Appanagium geleget werden muß, höchstens auf die Hälfte desselben, neben der halben innhabenden Wohnung, bestimmet und angewiesen werde. Anbey aber soll die Gemahlin eines solchen Appanagiati das eingebrachte Ehe-

geld,

geld, zu desto mehrerer Versicherung dessen Erhaltung, zu Ihrer und der Kinder Besten, entweder alsbald mit des regierenden Herrn Vorwissen und Genehmigung anlegen, oder zu dessen Händen liefern, und von Ihm derer Zinsen gewärtig seyn. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß vorbesagter auf dem Appanagio ruhender oder auf das eigene Vermögen eines nachgebohrnen Prinzen angewiesener Wittum, nach Absterben oder anderweiter Vermählung einer solchen Fürstlichen Wittwe, an deren männlichen Descendenz, in deren Ermanglung aber, jener an den regierenden Fürsten zurückfället, dieser hingegen demjenigen zu Theil wird, welchem es die Gesetze und diese Unsere Verordnung zuweisen, dergestalt, daß ersagte Fürstin darüber keinesweges, auch nicht einmal unter Ihren Fürstlichen Kindern zu disponiren berechtiget ist.

Der Erstgebohrne kann Sich Seines Vorrechts zur Succession nicht anders als für seine Person begeben.

Fünfzehntens sehen Wir den Fall als möglich an, daß einer Unserer Nachkommen Sich der Ihm als Erstgebohrnen gebührenden Succession in Unsere Nassauische Lande, zu Gunsten seines nachgebohrnen Bruders für Sich und Seine Nachkommen begeben und Sich ausser Deutschland abfinden lassen möchte, wie es in Unserem Haus bereits einigemal geschehen ist.

Nun wollen Wir zwar eine solche Uebereinkunft dem Gutfinden Unserer männlichen Nachkommenschaft überlassen; verordnen jedoch, daß eine solche Begebung nicht länger als auf eines jeden Leben verbindlich seyn, keineswegs aber zum Nachtheile seiner Descendenz, es seyen deren zur Zeit der Uebereinkunft schon vorhanden, oder nicht, sich erstrecken; sondern dieser auf den Fall des Absterbens Ihres von der Successsion abgetretenen Vaters, vorbehalten seyn und bleiben solle, auf die Nassauische Lande zurückzugreifen und nach dem Rechte der Erstgeburt darinn zu folgen, doch, daß solchen Falls die dem Verstorbenen dagegen beschehene Vergütung oder zugestandene Convenienz ebenfalls zurückgezogen, somit die Gerechtigkeit und Billigkeit hierunter allenthalben beobachtet werde. In welcher Mase dann gegen diesen Rückgriff, wenn es auch durch zwey und mehrere Generationen bey der ersten Uebereinkunft verblieben wäre, zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt finden, oder dagegen angezogen werden solle.

Nähere Bestimmung der Rechte und Obliegenheiten des Erstgebohrnen.

Siz- und Stimmrecht.

Hat indessen

Sechzehntens der Erstgebohrne die Landes-Regierung in behöriger Ordnung wirklich angc-

angetreten, so hat Derselbe, oder bey dessen etwaiger Minderjährigkeit, die in Gemäsheit des mehrgedachten mit dem Fürstlichen Nassau-Saarbrückischen Stamme errichteten Erbvereins, verordnete Vormundschaft, Unser hergebrachtes Fürstliches **Stimmrecht** bey Reichs- Krais- Deputations- und andern Conventen, ohne Zuthun und Bevollmächtigung derer Nachgebohrnen allein auszuüben, die Gesandten zu instruiren, die Landes-Huldigung, jedoch mit ausdrücklicher Benennung der sämtlichen in der Gemeinschaft des Grund-Eigenthums und Civil-Mitbesitzes verbleibenden nachgebohrnen Prinzen und deren männlichen Nachkommenschaft, auch übriger Fürstlicher Agnaten einzunehmen, und überhaupt alle und jede von Unseren Nassauischen Landen abhangende Rechte und Gerechtigkeiten ausschliessend zu üben und zu gebrauchen.

Er vertritt alle Rechte des ganzen Landes. Das Seniorat in diesem Fürstlich Nassauischen Hauptstamme höret nunmehr ganz auf.

Solchergestalt ist demnach

Siebenzehntens das vorhin in Unserem Nassau-Catzenelnbogischen Stamme eingeführt gewesene **Seniorats** überflüssig, und höret bey der nunmehro veränderten Successions-Einrichtung mit dem ehehin damit verknüpften Stamms-Directorio von selbsten auf. Zu allem Ueberflusse wollen Wir jedoch solches hiermit ausdrück-

drücklich aufgehoben und anbey verordnet haben, daß alle Reichs- und Landes-Angelegenheiten von dem regierenden Landes-Fürsten, wenn gleich Derselbe an Jahren jünger, als einer seiner abgefundenen Agnaten seyn sollte, allein abhangen sollen. Eben so verstehet es sich von selbsten, daß das in dem mehrgedachten neuen Erbverein Uns übertragene Gesammt-Haus-Directorium, jedesmal von dem regierenden Fürsten, ohne Zuthun der appanagirten, verwaltet werde.

Der Erstgebohrne empfänget die Passiv-Lehne für sich und Seine Agnaten, und träget die Kosten allein.

Auf gleiche Weise sollen

Achtzehntens auch alle und jede zu Unseren deutschen Landen gehörige Reichs- und von andern Reichsständen jezt oder inskünftige relevirende Passiv-Lehne von dem regierenden Fürsten dem Herkommen gemäs, gemuthet und empfangen, von diesem aber auch alle hierzu erforderliche Kosten allein getragen werden. Damit jedoch denen appanagirten Prinzen, Ihrer Nachkommenschaft, oder andern Lehnsfähigen Agnaten, hierbey kein Nachtheil zugehe; so hat Er Sorge zu tragen, daß bey denen Lehnhöfen und Lehnen, wo die Mitbelehnschaft herkömmlich ist, derselben nachgefolgt, die Nahmen eines jeden Agnaten denen einzureichenden Stammtafeln vollständig einverleibet, und die Gebühr in

deren

deren Nahmen beobachtet, die erforderliche Vollmachten erhoben und eingebracht, somit zu deren Besten dasjenige allenthalben vollzogen werde, was das Herkommen und rechtliche Ordnung an jedem Orte, erheischet.

Eben derselbe verleihet alle Activ-Lehne nach Erbvereinsmäsigen Grundsätzen.

Gleichermasen sollen

Neunzehntens sämtliche von Unserm Fürstlichen Stamme zu verleihende Activ-Lehne, bey dem regierenden Fürsten allein gemuthet und empfangen, jedoch die Lehnspflichten eventualiter auf sämtliche Fürstlich männliche Erben und Agnaten, nach der festgesetzten Successions-Ordnung mit gerichtet werden. Indessen verbleiben die heimfallende Lehne dem regierenden Fürsten zu seinem alleinigen Genusse und Disposition in der Mase, daß nach Vorschrift des erneuerten Erbvereins Art. XII. die innerhalb denen Landesgränzen heimfallende Lehne nicht wieder begeben, sondern mit den Landes-Einkünften vereiniget, in Ansehung derer auswärtigen aber dem regierenden Fürsten frey gestellet werden und seyn solle, solche nach Wohlgefallen einzuziehen, oder anderwärts, doch ohne Veränderung der Natur des Lehns, zu verleihen, auch Anwartschaften darauf zu ertheilen, als welche ein jeder Landesfolger auf begebenden Fall zu beobachten schuldig und gehalten seyn solle.

Die

Die Verleihung wirklicher Landesstücke, welche der Kammer bereits einverleibt sind, sie mögen zuvor mit einigem Lehnsverband behaftet gewesen seyn oder nicht, sollen weder ohne, noch mit Bewilligung der Fürstlichen Agnaten, jemalen zu neuem Lehne angesetzt, vielmehr eine solche Ansetzung für eine verbotene Veräuserung gehalten, und mit Ausschluß aller Verjährung, schlechterdings für nichtig und unverbindlich erkläret werden.

Wiederholtes Verbot schädlicher Veräuserungen.

Ueberhaupt sollen

Zwanzigstens alle Veräuserungen derer zu Unseren Nassauischen Landen gehörigen, so alt- als neu erworbenen Stücke, Renten, Rechte und Gerechtsame, wie die Namen haben mögen, keinem Unserer Fürstlichen Nachkommen erlaubt seyn, sondern diesfalls dasjenige beobachtet werden, was wegen des allgemeinen Verbots der Veräuserungen, so wie wegen Bestimmung der dafür zu achtenden Handlungen und deren ewigen Unverbindlichkeit, auch wegen derer zum Besten Unsers Fürstlichen Hauses, Lande, Leute und Unterthanen nachgelassenen Ausnahmen in Unserm mit dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Stamme abgeschlossenen Erbverein, im X. XI. und XIIten Artikel ist verabredet und festgesetzet worden.

Gleich-

Gleichmäßiges Verbot unredlicher Schulden regierender Fürsten; Bestättigung redlicher und consentirter Schulden.

Dispositions-Befugnis.

Schuldentilgungs- Erwerbungs- und Landesverbesserungs-Fonds.

Eben so soll

Ein und zwanzigstens dasjenige, was wegen des Verbots aller unrechtfertiger, unverbindlicher, so wie wegen Bestimmung und Verbindlichkeit redlicher Schulden, auch der Nothwendigkeit des Agnatischen Consenses in allen Fällen, endlich das, was wegen der Dispositions-Befugnis durch lezte Willen und deren Einschränkung, in dem mehrangezogenen mit dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Stamme abgeschlossenen Erbverein Art. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. und XXXIV. ist verglichen, zugesagt und für eines jeden Fürsten Nachkommenschaft verordnet worden, auch von der Unserigen fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider, bey Vermeidung der in dem Erbverein dagegen beliebten ernstlichen Vorkehrungen auf keine Weise gehandelt werden; wie Wir dann in solcher Absicht auch den in dem XVIIIten Artikel des mehrgedachten Erbvereins beliebten Schuldentilgungs- Erwerbungs- und Landesverbesserungs-Fonds in seinem ganzen

Um-

Umfange hiermit wiederholt bestättigen und solchen einem jeden regierenden Fürsten aus Unserer Nachkommenschaft zu einem ewigen Gesez und einer unverlezlichen heiligen Pflicht machen, übrigens wegen Verwendung dieses Fonds den- oder dieselbe auf dasjenige verweisen, was Wir desfalls mit Beistimmung Unserer Herrn Agnaten seiner Zeit besonders verglichen, bestimmt und verordnet haben werden.

Unverbindlichkeit der Veräuserungen und Schulden appanagirter Prinzen in Ansehung Ihrer, Ihrer Kinder und des ganzen Hauses.

Wiewohl nun

Zwey und zwanzigstens diese Unsere Verordnung wegen der verbotenen Veräuserungen und Schulden eigentlich nur den regierenden Fürsten angehet; so wollen Wir gleichwohl die nachgebohrne Prinzen Unsers Fürstlichen Stammes, eben so väterlich und treulich für aller Veräuserung Ihrer einmal erworbenen Liegenschaften, besonders alsdann, wann sie Ihnen titulo lucrativo zu- oder bereits in den Erbgang gekommen, und also dem Erbverband Unseres Fürstlichen Gesammt-Hauses einverleibet worden sind, hiermit verwarnen und solche Veräuserung so wie in Ansehung sämtlicher Nassauischer Lande und Güter ohnehin allschon oben festgesezt worden ist, mit Ausschluß aller Verjährung, für nichtig und unverbindlich erklären;

wie

wie Wir dann auch gedachte Prinzen hiermit ermahnen, daß Sie Sich für leichtsinnigen, unnützen und unrechtfertigen Schulden hüten, zugleich aber verordnen, daß wenn Sie gleichwohlen deren zu machen Sich hätten beigehen lassen, die von Ihnen besitzende dem Hausverbande einverleibte Güter so wenig als Ihre Appanagien und Deputate dafür verhaftet oder damit beschweret seyn, vielmehr solche jemals respective deren Mannsstamme und in dessen Mangel, dem regierenden Fürsten ohne einige Beschwerde zufallen sollen; immassen was insonderheit die ausgesetzte Deputate betrift, diese lediglich als Alimenten zu betrachten seind, welche, seinen Söhnen zu entziehen oder zu schmälern, keinem Vater freystehet, wie Wir dann zu desto mehrerer Festhaltung einem jeden nachgebohrnen Prinzen nur den blosen Genuß des Deputats auf seine Lebenszeit ohne einiges Eigenthum desselben verschaffet haben und also verschaffen, daß solcher in gleicher Mase auf seine Nachkommenschaft fortgehen, das Eigenthum desselben aber, so wie seiner etwa besitzenden unmittelbaren Reichs-Lande, dem ganzen Haus verbleiben solle.

Da auch die Auszahlung der Deputate aus der Kammer des regierenden Fürsten geschiehet, so sollen von derselben weder Arreste, noch Anweisungen an irgend einige Creditoren auf die oben bestimmte Appanagien ganz oder

zum Theile jemalen angenommen, sondern solche noch wie vor, dem appanagirten Prinzen ohne Abzug verabfolget werden.

Eben so soll es in Ansehung des Deputats der Prinzessinnen, so lange Sie dergleichen zu beziehen haben, gehalten werden.

Schuldigkeit des regierenden Fürsten, die Landes-Dicasterien, Justiz-Stellen und andere Aemter wohl zu bestellen.

Bey diesen soll der Fiscus Recht geben, nehmen und solches ohne Ansehen der Person erhalten.

Drey und zwanzigstens sehen Wir die gute Bestellung derer zur Regierung der Fürstlichen Landen erforderlichen Obern- und Untern Stellen, nahmentlich: der Landes-Regierung, Justiz, Rentkammer, Consistorial-, Berg-Amts- und anderer Behörden nicht nur als ein Recht, sondern auch als eine besondere Pflicht des regierenden Landes-Fürsten an, und wollen Wir daher Unsern geliebten Erbprinzen, auch alle nach ihm regierende Fürsten erinnert haben, daß Sie hierauf jederzeit ein besonderes Augenmerk richten und Sich deren Bestellung mit tüchtigen, redlichen Männern bestens angelegen seyn lassen, besonders aber Sorge tragen, daß eine gleich durchgehende Justiz dem Armen wie dem Reichen, und wenn es auch Sie Selbst und Ihre eigene Rechte betreffen sollte, ohne alle Neben-Rücksichten und Einflüsse geleistet werde, allermasen dann Unser Wille und Mei-

nung

nung ist, daß, wie es auch schon seither also ist gehalten worden, in denen Unser und eines jeweils regierenden Fürsten eigenes Kameral-Interesse betreffenden Gegenständen Unser Fiscus bey Unserer Justiz-Kanzley Recht geben und nehmen solle, gestalten die Mitglieder Unsers Justiz-Collegii auf solchen Fall der Uns und Unsern Nachkommen geleisteten Pflichten in so fern erlassen, und sie ihres auf die Justiz geleisteten Eids, hiermit erinnert seyn sollen.

In persönlichen Klagsachen behalten die Fürstliche Personen dieses Stammes die Reichs-Satzungsmäßige Austräge;

Sollten

Vier und zwanzigstens wider Verhoffen unter unsern Nachkommen einige Streitigkeiten, oder entgegen Dieselbe einige fremde Ansprüche und Klagen entstehen, welche in Güte nicht beigeleget werden könnten, so wollen Wir Denselben, die Ihnen als Fürsten gebührende Reichsgesetzmäßige Austräge nicht benommen wissen.

Dergestalt jedoch, daß Sie in den im Erbverein bestimmten Fällen, die eben daselbst festgesetzte Conventional-Austräge gebrauchen.

Im Fall der unter Ihnen oder von Personen geringeren Standes gegen Sie entstehenden Klagen, sollen Sie das Austrägal-Forum vor denen hierauf zu verpflichtenden Fürstlichen Räthen haben und nehmen.

Gleichwie es indessen in den geeigneten Fällen, bey denen in dem neuen, mit dem Fürst-

lich Nassau-Saarbrückischen Stamme abgeschlossenen Erbvertrage Art. XX. bestimmten Austrägen sein unabänderliches Bewenden behält, also ist Unser Wille und verbinden Wir Unsere Fürstliche Nachkommen, Söhne und Töchter, und zwar so lange die leztere unvermählt und in dem Hause seyn werden, daß Sie in dem Falle einiger unter Ihnen entstehenden Streitigkeiten, oder wo Sie von Personen geringeren Standes passive belanget werden, sich keiner andern Austräge, als der jedesmal angestellten auf die Justiz verpflichteten Räthe des regierenden Fürsten, oder welches einerley ist, dessen obersten Justiz-Stelle gebrauchen, dannenhero bey solcher in der Eigenschaft wirklicher Austrägal-Richter Recht geben und nehmen sollen, wobey jedoch überhaupt das, was in solchen Austrags-Fällen in des heiligen Römischen Reichs Satzungen und Ordnungen enthalten und versehen ist, gebührend beobachtet werden soll.

Damit es aber desfalls einer besondern Pflichtleistung derer Räthe, bey einem jeden einzelnen Falle nicht bedürfe, so soll ein jeder derer bey der Justiz-Kanzley angestellten Räthe und Assessoren, gleich bey seiner Annahme, nicht allein seiner dem regierenden Fürsten geleisteten Pflichten in so ferne erlassen, sondern auch mit denen auf jene Austrägal-Justiz-Pflege gerichteten Pflichten besonders dahin beleget werden, daß Er, wie in allen Rechts-Sachen, also auch

in

in jenen sich ereignenden den Landesfürsten selbsten oder andere Personen des Fürstlichen Hauses betreffenden Austrags-Sachen, Gott, die Wahrheit und die Gerechtigkeit vor Augen haben, und sich weder durch Geschenke, noch durch Ansehen der Person, oder durch sonstiges Interesse auf irgend eine Weise davon abwenden lassen wolle.

Wegen der Appellationen und sonsten verbleibet es bey der Vorschrift der Gesetze.

In Ansehung der Appellationen von denen in dergleichen Sachen ergehenden Erkenntnissen, so wie in Ansehung derjenigen Fälle, wo entweder einige Ansprüche und Klagen von fremden Fürsten oder Fürstenmäsigen gegen Unsere Nachkommen angebracht werden wollen, und also die gemeine Au[illegible]ge eintreten, oder aber wo diese und alle andere Austräge nach denen Gesetzen gar nicht Statt finden, belassen Wir es übrigens bey demjenigen, was in denen gemeinen Rechten, denen Reichssatzungen, auch denen Unserem Fürstlichen Stamme verliehenen Kaiserlichen Privilegien solcherhalb verordnet ist.

Die nachgebohrne Prinzen und Prinzessinnen haben im Lande mit Ausschluß aller Eingriffe in die landesherrl. Gerichtsbarkeit und Polizey, über die Ihrige Cognitionem et Coercitionem Domesticam.

Nächst diesem bleibet

Fünf und zwanzigstens denen in Unseren Nassauischen Landen sich aufhaltenden nach-

gebohrnen Prinzen und Prinzessinnen die Cognitio et Coercitio Domestica über Ihre Bediente und Hausgesinde andurch vorbehalten; in wichtigen Jurisdictions-Fällen hingegen, wohin fürnemlich auch die Criminal- und Polizey-Fälle gehören, lassen Wir es bey der Vorschrift der gemeinen Gesetze und Rechte, und wollen hiermit eben so ernst- als ausdrücklich, daß die gedachten Prinzen und Prinzessinnen Sich aller Eingriffe in die Hoheits-Rechte des regierenden Fürsten enthalten, und hierunter weder durch Anstellung einer eigenen Kanzeley, noch sonst auf einigerley Weise Sich einer Ungebühr anmasen.

Vorsehung auf den Fall des Ablebens eines Vaters, und wie es alsdann mit der Uebernahme der Vormundschaft, der Erziehung [illegible]stlicher Kinder, und Führung der vormundschaftlichen Landes-Regierung gehalten werden solle?

Endlich

Sechs und zwanzigstens, die Vormundschaften betreffend, wiederholen Wir, so viel die allgemeine Vorsehung auf Uns oder eines jeden regierenden Fürsten Unsers Stammes Absterben angehet, die Abrede des XXXII. und XXXIIIten Artikels des mehr angezogenen neuen Erbvereins, und fügen dieser nur noch bey, daß gleichwie in Unserm Oranien-Nassauischen Stamme die mütterliche Vormundschaft und respective

spective Mitvormundschaft seit undenklichen Zeiten herkömmlich ist, es bey dieser auch künftighin sein verbleiben haben, und solchemnach die Erziehung der zurückgelassenen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, auser dem Falle einiger besonders erheblicher Bedenklichkeiten, der zurückbleibenden leiblichen Frau Mutter, so lange Sie Ihren Witwenstuhl nicht verrücket, zustehen, währender Minderjährigkeit eines Landesfolgers aber die vormundschaftliche Landes-Regierung von Ihr in Gemeinschaft mit dem in der Regierung zunächst folgenden volljährigen Agnaten, in der in ostbelobtem neuen Erbverein bestimmten Ordnung, geführet, im Mangel einer leiblichen Mutter aber, so wie in dem Falle erheblicher Bedenklichkeiten dem Vater freystehen solle, der Erziehung halber nach seinem väterlichen Ermessen Vorsehung zu thun, des Endes einen besonderen Vormund zu ernennen, während deme die Regierung selbst, dem durch vorbelobten Erbverein hierzu berufenen Agnaten allein überlassen bleibet. Gleichwie indessen in nurgedachtem Erbvertrage allschon versehen ist, daß die vormundschaftliche Regierung mit Beirath des abgelebten Fürsten hinterlassener Landes-Regierung geführt werden solle, so erklären Wir solches dahin, daß ersagtes in Unseren deutschen Landen jederzeit niedergesetztes höheres Landes-Collegium in solchem Falle zur Untervormundschaft hierdurch mit ernannt, und wegen derer in sein Departement einschlagenden wichtigen

Landes-Regierungs- und Reichs-Angelegenheiten jederzeit zu Rathe gezogen, die Vorkommenheiten mit solchen erwogen und beschlossen, fort die der Obervormundschaft bey dem Antritt der vormundschaftlichen Regierung nach dem Herkommen von sämtlichen Mitgliedern desselben zu leistende Pflichten auch hierauf ausdrücklich mit gerichtet werden sollen.

Begäbe es sich auch, daß der Erstgebohrne Prinz und Landesfolger bereits volljährig, die nachgebohrne Prinzen und Prinzessinnen aber noch minderjährig wären, so soll Derselbe nach dem oben vorausgesetzten Grundsatze der nächsten Successiön, die Mitvormundschaft über seine minderjährige Geschwister, nach dem Ableben der Frau Mutter aber die alleinige Vormundschaft zu übernehmen schuldig und Ihme solche kraft dieses übertragen seyn.

Eben so soll es in Ansehung der von einem nachgebohrnen Prinzen zurücklassenden minderjährigen Kinder in allen Fällen gehalten, und überhaupt in Unserem Fürstlichen Stamme einer tutelae testamentariae nur alsdann Statt gegeben werden, wann die Frau Mutter bereits vorher verstorben wäre, oder bey derselben, oder demjenigen Agnaten, welchen die Ordnung trift, sich solche erhebliche Bedenklichkeiten fänden, welcherhalben Sie die Vormundschaft nicht übernehmen können, oder sich der Fall der Bevormundung

mundung in einem Hauptstamme ereignete, und in demselben keine, in dem andern aber mehrere volljährige der Vormundschaft fähige Agnaten vorhanden wären, in welchem Falle dem Vater in oftgedachtem Erbvereine die Wahl unter diesen Agnaten frey gelassen worden ist und also auch künftig frey bleiben soll, oder, es wäre endlich Sache, daß in beiden Stämmen Unsers Fürstlichen Hauses gar keine volljährige Prinzen vorhanden wären, welchen Falls Wir die Wohlmeynung des Vaters für das Beste seiner minderjährigen Kinder zu sorgen, nicht beschränken wollen.

Uebrigens werden diejenige, welche die Vormundschaft nach dieser Unserer Vorschrift in Ihrer Ordnung zu übernehmen haben, oder in deren Mangel solche aus Freundschaft zu übernehmen Sich gefallen lassen, Kaiserlicher Majestät hiervon die schuldigste Anzeige zu thun, die allerhöchste Bestätigung zu erbitten, und überhaupt alles dasjenige, was die Gesetze erfordern, zu beobachten, von selbsten geneigt seyn, und zu bewerkstelligen ohnermangeln.

Bestättigte Vorsorge auf den Fall der Erlöschung des sämtlich Oranien Nassauischen Mannsstammes.

Gleichwie nun

Sieben und zwanzigstens: durch diese Unsere Verordnung, auf alle Fälle, so lange

Unser Mannsstamm dauert, hinlängliche Vorsehung geschehen ist, also würde nur noch der Fall übrig seyn, wann nach dem unerforschlichen Rathschlusse Gottes Unser ganzer Hauptstamm, somit Unsere männliche Nachkommenschaft gänzlich erlöschen sollte; Gleichwie aber auf solchen Fall, welchen Gott gnädiglich verhüten wolle, in dem oftgedachten unterm 13ten, 23., 26. und 30ten Junius, des 1783sten Jahres abgeschlossenen Erbvereine, unter Bezug auf den im Jahre 1736. verbindlich eingegangenen Erbvertrag und die ältere Satzungen Unseres Fürstlichen Hauses, sowohl auf den Fall, wann sothane Erlöschung vor- als auf den Fall, wann solche nach dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Stamme geschehen sollte, die nöthige Vorsorge getragen, auch nach Zeit und Umständen weitere Vorsehung zu thun, vorbehalten worden ist; so lassen Wir es hierbey lediglich bewenden, und wollen

Bezielte ewige Festhaltung dieser Constitution, so wie des neuen Erbvereins, vermittelst der feyerlichen Beschwörung derselben, mit angefügter Clausula executiva.

Acht und zwanzigstens, daß solcher Erbverein überhaupt gleich dieser Unserer Constitution als ein ewig gültiges Gesez in allen seinen Punkten und Clausuln immerhin und zu ewigen Tagen von Unserer Nachkommenschaft stet, fest und unverbrüchlich gehalten, fort die

in

in gedachtem Erbvereine Art. XLIII verordnete eidliche Beschwörung desselben, auch auf die gegenwärtige Primogenitur-Constitution erstreckt seyn, und darauf nahmentlich mitgerichtet werden solle; gestalten dann keiner Unserer Nachkommen, Söhne und Töchter, zur Landes-Regierung, zu dem Bezug seiner Appanage oder Deputats kommen oder gelassen werden solle, welcher, oder welche nicht, nebst mehrgedachter Erbeinigung auch diese Unsere Primogenitur-Constitution feyerlich beschworen und darüber dem Haus-Directorio und respective Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Seniorat die erforderliche Urkunden ausgehändiget haben wird.

Wie dann bey dessen Unterbleibung, der nächste Landesfolger und respective regierende Fürst Sich auf alle Fälle Selbst zu helfen, und die in Unserer Erbeinigung, im Falle deren Uebertretung, verordnete Mittel zu gebrauchen, anbenebst zu deren Handhabung Mandata de non contraveniendo pactis domus & Statuto iuris primogenitorae, de manutenendo, &c. bey den höchsten Reichsgerichten zu suchen, guten Fug und erlangtes Recht haben, solchen gesuchten und erkannten allerhöchsten Mandatis auch ein jeder, ohne Abwartung einer Paritoriae, mit Ausschliesung aller Ein- und Widerrede, zu gehorsamen schuldig seyn soll;

Schluß

Schluß und Beurkundung derselben.

Welchem allen zu mehrerer Sicherheit und wahren Urkunde Wir diese Unsere Constitution nicht nur eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Insiegel daran hängen, sondern auch von Unserem hiesigen Geheimen Rath, so wie auch von Unsern zur Landes-Regierung verordneten Präsidenten, geheimen-geheimen Regierungs- und Regierungs-Räthen solche haben unterzeichnen und besiegeln lassen, nicht zweifelnd, daß Ihro Römisch Kaiserliche Majestät, welche Wir hierum allergehorsamst zu ersuchen im Begriff sind, diese Unsere Verordnung mit Ihrer allerhöchsten Reichs-Oberhauptlichen Bestätigung zu versehen und zu begnadigen geruhen werden. So geschehen S' Gravenhaag den sechsten März im Jahr Christi Ein Tausend Siebenhundert fünf und Achtzig.

Wilhelm, Prince d'Orange, Fürst zu Nassau.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Thomas Isaac von Larrey.
Georg Ernst Ludwig von Preuschen, G. R. und Präsident.
Johann Wilhelm Winter.
Johann Christian Dapping.
Jacob Friedrich Eberhard.
Iohann David von Passavant-Passenburg.

Robert

Robert von Neufville.
Philipp Gottfried Dietrich.
Carl Heinrich von Rauschard.
Wolfgang Friederich von Schenck.

Das haben Wir angesehen solch: Seiner Liebden gethane gehorsamste ziemliche Bitte, auch den von des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand zu Braunschweig-Lüneburg Liebden, als von Uns über die Fürstlich-Nassau-Oranische minderjährige Kinder aufgestellten Curatore, erstatteten gutachtlichen Bericht, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen vorinserirte Primogenitur (nachdeme des supplicirenden Fürsten zu Nassau-Oranien Liebden in Exhibito de Praesentato Trigesima prima Augusti nuperi erkläret hat, daß gedacht: Seine Liebden, sowohl den Paragraphis Neunzehen, und zwanzig, der ad confirmandum übergebenen Primogenitur-Constitution eingeflossenen Vorbehalt einer zu ewigen Tagen nicht stattfindenden Verjährung, als die Paragrapho zwey und zwanzig verordnete Befreyung der Appanagen und Deputaten von allen Anweisungen und Arresten gänzlich fallen lassen wollen) im übrigen gnädiglich confirmiret, und bestättiget.

Thun das confirmiren, und bestättigen dieselbe auch wie obstehet, von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, meynen, setzen, und

und wollen, daß obeinverleibte Primogenitur-Constitution im übrigen in all- und jeden Worten, Punkten, Clausulen, Artikulen, Innhalt, Meyn- und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden, dann mehrgedacht- Seiner Liebden erstgebohrner Sohn, und nachhin dessen erstgebohrner Sohn, absteigender Linie, von Erstgeburt, zu Erstgeburt, sich derselben, wie obstehet, zu allen Zeiten ruhiglich gebrauchen, und genieſſen sollen, und mögen; Doch Uns, und dem heiligen Reich an Unseren, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweeseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Weesens die sind, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obgedachten Fürsten Wilhelm zu Nassau-Oranien Liebden, und dessen erstgebohrnen Sohne, auch dessen Erben, und Nachkommen in dem nunmehro gestifteten Recht der Erstgeburt, wie obbeschrieben ist, und dieſer Unser darüber ertheilten Kayserlichen

lichen Confirmation, und Bestättigung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie dessen ruhiglich gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handelen, oder fürnehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keinerley Weise, noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere Kayserliche Ungnad, und Strafe, und dazu eine Poen, von Fünfzig Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er frevenlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Cammer, und den andern halben Theil ofternannt Seiner Liebden, und Dero erstegebohrnen Erben, und Nachkommen, so hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Prag den Neun und Zwanzigsten Tag, Monats Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehen Hundert Sechs und Achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Drey und Zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im Sechsten Jahre.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frans Georg von Leykam.

Mit anhangendem Kaiserl. Majestät Insiegel.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Ausgang des über Erhöhung des Kranengelds zu Mainz geführten Rechtsstreits.

Der merkwürdige Rechtsstreit, welcher über Erhöhung des Kranengelds zu Mainz von mehreren Reichsständen, vorzüglich aber von dem Kurfürsten von der Pfalz und der Reichsstadt Frankfurt am Main, wider den Kurfürsten zu Mainz geführt wurde, und wovon ich schon im 6ten Band Nachricht gegeben habe, ist am 23. Dec. 1789. von dem Kammergericht und zwar in der Hauptsache gegen Kurmainz entschieden worden.

Es wird meinen Lesern nicht unangenehm seyn, die Endurtel über diesen interessanten Gegenstand hier zu lesen. Kurz zuvor erschien von Frankfurtischer Seite noch eine kleine Schrift zu Wezlar, welche, wie es scheint, dorten zur Distribution unter die Glieder des Senats vorzüglich bestimmt war, und von dem Reichsstadt

Frank-

Frankfurtischen Syndicus Seeger, einem eben so geschikten als rechtschaffenen Mann, der sich damals wegen dieser Angelegenheit in Wezlar aufhielt, aufgesezt wurde. Sie hat den Titel:

„ Kurze Uebersicht der, bei höchstpreislich Kaiserlichem Reichs-Kammergerichte von Kurpfalz et Consorten, sodann der Reichsstadt Frankfurt gegen Kurmainz anhängigen Mandatprozeßsache, die Gesez- und Observanzwidrige Erhöhung des Kranengelds betreffend 1789. 12. Seiten in Folio. „

Diese Schrift ist am Ende vom 1. Nov. 1789. datirt. Derselben folgte am 7. Dec. ein

Nachtrag zur kurzen Uebersicht ꝛc. in der Kurmainzischen Kranengeld-Erhöhungssache vom 1. Nov. 1789.

nach.

Diese beiden Aufsäze muß ich um so mehr den ergangenen Endurteln vorangehen lassen, als sie die Sache vorzüglich auch den Sachumständen nach näher aufklären.

Ich bemerke hiebei nur noch, daß wir einer Regenspurgischen Finanzspeculation noch einen besondern Abdruk unter dem Titel:

Beiträge zu einigen Stellen der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 8. §. 6. 11. 12. 17. 18. und des Reichsschlusses vom 17 Febr. 1671. die Erleichterung der Kommerzien im deutschen Reiche und die Abstellung der willkührlichen Impoſten betreffend: oder Uebersicht — — — Erhöhung des Kranengelds; nebst der in dieser Sache ergangenen Reichskammergerichtlichen Sentenz dd. 23. Dec. 1789. Wezlar 20. S. in 4.

welchen jedoch der Nachtrag nicht beigefügt ist, zu verdanken haben.

I.

Kurze Uebersicht der bey höchstpreislich Kaiserlichem Reichs-Kammergerichte von Kurpfalz & Consorten, sodann der Reichsstadt Frankfurt gegen Kurmainz anhängigen Mandat-Processache die Gesez- und Observanzwidrige Erhöhung des Kranengelds betreffend 1789.

§. 1.

Die hohe Kur-Mainz hat zu Behuf der auf dem Rheinstrohm daselbst ankommenden Waaren

Waaren und Güter das jus geranii, d. i. die Befugniß, die zu deren Hebung und Ueberschlag benötigten Kranen samt dem erforderlichen Personali gegen Erhebung einer gewissen Abgabe von den gedachten Waaren und Gütern aufzustellen, und zu unterhalten unwidersprochenermaßen hergebracht. Das Kranenrecht an und für sich ist also nicht der Gegenstand des obenbemerkten Mandatprozesses, sondern die Frage: Ob Kur-Mainz die in vorigen Zeiten, besonders nach einem den 10ten Mart. 1749. durch den Druck bekannt gemachten Tarif bestimmte Kranengebühr, in dem Jahr 1767. und 1768. bey den allermeisten Artikeln auf den doppelten drey- und mehr- ja zum Theil achtfachen Ertrag eigenmächtig zu erhöhen befugt gewesen seyn könne?

§. 2.

Nach jenem bis zum Jahr 1767. eingehaltenen gedruckten Tarif oder Taxrolle d. 10. Mart. 1749. ist nemlich diese Kranengebühr durchgängig auf 1 kr. per Centner bestimmt gewesen. Den 3ten Junii des vorhemeldten Jahres 1767. aber wurde ein neuer Kranentarif Impetratischer Seits in Ausübung gesetzt; nach welchem, unter den darinn bemeldten 265. Waarenartikeln nur noch bey 20. derselben die vormalige Taxe von 1 kr. per Centner belassen, die übrige 245. Artikel hingegen mit 2. 3. 4. 5. 6. 8. ja 10 kr. respective taxirt werden sollten; sieben

einzige Artikel ausgenommen, wofür zugleich, wegen ihres äußerst geringfügigen Werths, nur 3 und respective 2 Pfennige, mithin 1 und respective 2 Pfennige weniger, als durch den Tarif de 10. Mart. 1749., angesetzt worden sind.

§. 3.

Nachdem nun über diese ausserordentliche zum Theil auf den zehenfachen Betrag sich belaufende Steigerung sogleich von allen Seiten, ja von dem Handelstand zu Mainz selbsten die lebhaftesten Beschwerden geführt worden waren; so fande man sich Kur-Mainzischer Seits zwar bewogen, den 16ten Mart. 1768. einen anderweiten Tarif publiciren zu lassen, welcher nun 301 Waarenartikel enthielte, und wodurch die in dem Tarif de anno 1767. festgesezte Gebühren zum Theil etwas wieder vermindert und ermäßigt worden, dagegen aber gleichwol auf jene vor der Erhöhung vom Jahr 1767. üblich gewesenen Taxe von 1 kr. per Centner, unter jenen 301. Artikeln bey mehr nicht als 79. derselben zurückgegangen, und dagegen von den übrigen 222. Artikeln kein einziger, denjenigen der Steinkohlen allein ausgenommen, unter 1 kr. sondern vielmehr alle insgesamt mit 2. 3. 4. 6 bis 8 kr. taxirt, folglich die seit dem Jahr 1767. eifrigst betriebene Beschwerden im Ganzen völlig unerledigt geblieben sind.

§. 4.

§. 4.

Diese drey bisher bemeldete Kur-Mainzische Kranentarifen sind durch öffentlichen Druck in jedermanns Händen. Derjenige d. 10. Mart. 1749. befindet sich in der ersten Sammlung der in Polizey- und Commerzienſachen erlaſſenen Mainzischen Verordnungen sub Nro. 13., und die beide anmaßlich neuere Tariffe von den Jahren 1767 und 1768. stehen in der Reuſſischen Staatskanzley Th. VI. Nro. 10. Adj. Nr. I. & II. abgedruckt.

§. 5.

Solchemnach ist der Kur-Mainzische Kranengeldstarif de 16. Mart. 1768. der dermalige alleinige Gegenstand der bey dem höchstpreislichen Kaiserlichen Reichskammergericht den 16ten Jan. 1769. von der Reichs-Stadt Frankfurt, nach dem Vorgang von Kur-Pfalz, und mehreren andern höchsten und hohen Reichsmitständen angebrachten Klage.

§. 6.

Auf diese Klagen wurde von ebenbelobtem höchstpreislichen Reichsgerichte das gebettene Mandatum de non gravando contra Conſtitutiones Imperii in ſpecie *Capitulationes Cæſareas noviores* & obſervantiam per inſo-

litas exactiones pro rebus & mercibus è navibus vel in naves per Geranium tollendis sine Clausula; de restituendo damna ac expensas aber cum Clausula, für die Kur-Pfalz und die derselben adhärirende höchste und hohe Stände den 16ten Dec. 1768., und für die Reichsstadt Frankfurt den 24. Jan. 1769. erkannt, hiernächst aber, nach Verhandlung mehrerer Schriftsäze den 13ten Febr. 1784. folgender Vorbescheid ertheilt:

> Ist das, der Endurthel halber geschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern demselben (Impetrantischem Anwalde) was es mit der Impetratischer Seits in exceptionibus (16.) gerühmten **Willkühr des Gebrauchs seiner Kranen**, auch der angeblich nur **verhältnißmäßig** wegen dermalig **grösserer Ausgaben** und **mehrerer Beförderung der Schiffer erhöheten Kranentarif** für eine Beschaffenheit habe, sich in specie vernehmen zu lassen Zeit eines Monats von Amtswegen und sub præjudicio angesezt.

§. 7.

Die Gründe, womit die Impetrantischen Theile und die Reichsstadt Frankfurt insbesondere ihre Klage in den beym höchstpreisl. Kaiserlichen Reichskammergericht eingerichten Handlungen

lungen gerechtfertiget haben, bestehen dem wesentlichen nach in folgendem:

§. 8.

1) Ist in denen deutschen Reichsgesezen, besonders in der Kaiserlichen Wahlkapitulation Art. VIII. §. 6. 11. 12. 17. und 18. auf das nachdrücklichste versehen:

„Daß alle ungewöhnliche Exactiones, „besonders die auf die ein- aus- und „durchgehende Waaren, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, „Standt, und Marktrecht, „Pforten- Brücken- Weg- und Kaufhausgelder u. s. w. vor und während „dem 30jährigen Krieg oder nachhero aufgeschlagene oder erhöhete „Impoſten, welche in dem Effect und „Nachfolg für nichts anders als einen „neuen Zoll, ja oftmals weit höher „zu halten, ohne Verzug aufgehoben und „abgestellt werden sollen, besonders auch „alsdann, wann zwar der Name des Zolls „bisweilen nicht gebraucht, sondern unter „dem Misbrauch und Prätext einer Niederlag, Lizent, Stappelgerechtigkeit oder sonsten von den auf- „und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein rechter „Zoll wäre, erhoben werden wolte“ ꝛc. ꝛc.

§. 9.

Die formalia dieses Reichsgesezes finden in dem vorliegenden Fall der Kur-Mainzischen Kranengeldserhöhung ihre wörtliche Anwendung. Denn das Kranengeld ist

1) als ein Theil der Stappel- oder Niederlaggebühr, deren Erwähnung in der allegirten Stelle ausdrücklich mit vorkömmt, zu betrachten, und dafür von Kur-Mainz in der Vorrede des Kranentarifs d. 3. Jun. 1767. §. 1 *) selbst charakterisirt worden.

2) Ungeachtet die Anstalt der Kranen selbst der Handlung und Schifffahrt an und für sich zum Vortheil und Beförderung gereicht, und sich eben dadurch von einem Zoll im engsten Verstand dieses Wortes specifisch unterscheidet; so ist doch die für den Gebrauch der Kranen herkömmliche Gebühr allein nach der gesezlichen Eigenschaft jener andern in der Kaiserl. Wahlkapitulation benannten Handlungsimposten zu beurtheilen, deren ursprüngliche Veranlassung zwar auf

*) Diese Vorrede oder Introitus der Mainzischen Verordnung d. 3ten Jun. 1767. ist bey dem Abdruck des derselben beygefügten Tarifs in der Reussischen Staatskanzley Th. VI. nicht anzutreffen, aber sub adjecto lit. D. der Reichsstadt Frankfurt: Supplicæ pro mandato d. 16. Jan. 1769. angelegt worden.

auf gleiche Weise einen dem Publikum zum Vortheil gereichenden Gegenstand gehabt hat, wie z. B. die Kaufhaus- Niederlag- Brücken- Pflaster- und Weggelder, welche aber nichts destoweniger keineswegs nach Willkühr angesezt oder erhöht werden dürfen, sondern womit vermöge der ausdrücklichen Disposition der allegirten Gesezstelle sich in den Schranken des Herkommens verhalten werden muß.

3) Von dem Chaussée-Geld, dessen Bestimmung zwar gewissermaßen von der Willkühr der Landesherrschaften abhängt, ist die Kranengebühr wesentlich unterschieden, da jenes niemalen einen Gewinn für die landesherrliche Kassen, sondern nur einen an sich bey weitem unzulänglichen Beytrag zu Unterhaltung der Chausséen, bezweckt, anstatt daß durch dieses, nemlich das Kranengeld, nicht blos Vergütung der Kosten, sondern wahre Cameral- und Zollrevenue verschaft wird.

Revss in tract. de munit. viæ publ. vulgo Chaussée-Bau §. 44. usque 49.

4) Alle Schriftsteller und Rechtslehrer, welche von dem jure geranii geschrieben haben, kommen daher darinn mit einander überein, daß dasselbige, sobald für den Gebrauch der Kranen eine gewisse Gebühr entrichtet werden muß, die Natur und Eigenschaft des Zollrechts anneh-

me; *) und Kur-Mainzischer Seits hat in den ganzen Akten nicht ein einziger Schriftsteller oder Rechtslehrer angezogen werden können, welcher die jenseits behauptete Willkühr oder sogenannte Polizeybefugniß, das Kranengeld nach Gefallen zu erhöhen oder zu vermindern, den Gesezen und der Natur des Kranenrechts angemessen und gegründet gefunden hätte.

5) Das Gegentheil hievon folgt aus denen von Kur-Mainz in actis selbst angeführten, und zum Theil mit sehr großer Beschwerniß der Handlung und Schifffahrt verknüpften Eigenschaften des dortigen Kranenrechts von selbst; indem nemlich

a) das Kranengeld von den Schiffern auch alsdann bezahlt werden muß, wenn sie ihre Güter

*) Vid. *Schottelius* in tract. de singular. German. jur. cap. 24. *Pfeffinger* ad Vitriarium tom. III. tit. 2. pag. 200. seq. *Gericken* in *Schottelio* illustr. et contin. cap. 24. §. 1. *Hopfgarten* in exercitat. jur. publ. de jure vectig. ad illust. Art. VIII. cap. noviss. §. 34. 36. *Sebast. Funck* in hypomnemat. de geranio part. 1. §. 7. *Winterfeld* S. præses *Trier* in differt. de jure Stapulæ Francof. ad Viadrum §. 11. Allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt 2ter Th. p. 970. *Leuber*, in disquis. plenar. num. 1501. *Klock*, de contrib. cap. 5. num. 272. Lehmann in Speyr. Chronik lib. 4. cap. 22. Reuß Staatskanzley Th. 6. n. 10.

ter freywillig mit der Hand aus- und einheben, (vid. die Mainz. schließl. Widerl. d. 24. Nov. 1786. §. 12.) da

b) auch Tabacksblätter, Kanditkistger und andern dergleichen Waaren, welche ihrer Natur nach unfähig sind, mit dem Kranen gehoben zu werden, nichts destoweniger das Kranengeld bezahlen müssen (§. 14 et 15. ebendaselbst) da

c) sogar die in dem Mainzischen Stappel bloß vorbeygehende und unausgeladen bleibende Güter dieser Gebühr unterworfen werden (16. ibid.) und da endlich

d) von Kur-Mainz selbsten, in totis actis und insonderheit in §. 34. des mehr allegirten Scripti behauptet worden ist, daß ein Verhältniß der landesherrlichen Einnahme und Ausgabe bey Regulirung der Kranengebühr überhaupt gar nicht nothwendig, noch weniger dasselbe einer richterlichen Erkänntniß unterworfen sey.

§. 10.

II. So wie sich aus all diesem der Kur-Mainzische Einwurf, daß die Regulirung der Kranentaxe ein Gegenstand der landesherrlichen Polizey sye, in welchen die benachbarten oder andere Herrschaften sich einzumischen keine Befugniß hätten, von selbst erledigt, immaßen eine dem Verbote der Reichsgeseze, und derjenigen Ver-

Verbindung, worin die gesamte Reichsstände mit einander stehen, zuwiderlaufende, und dem wesentlichsten Handlungsinteresse dieser übrigen Reichsständischen Lande, deren Unterthanen ihre Güter und Waaren an Kur-Mainzischen Kranen vorbeyfahren, zum Nachtheil gereichende Ausübung der Kur-Mainzisch landesherrlichen und Polizeygewalt sich rechtlich nicht gedenken läßt; also ist zugleich auch durch die in dem nächstvorstehenden §. 9. angezogene eigene Impetratische Bekänntnisse, die per sententiam d. 13. Febr. 1784. erforderte Erläuterung,

„was es mit der Impetratischer Seits
„gerühmten Willkühr des Gebrauchs sei-
„ner Krane für eine Beschaffenheit habe„

vollständig erschöpft, nemlich erwiesen, daß eine solche Willkühr keineswegs existire, sondern daß im Gegentheil sogar von denjenigen Gütern, welche ohne den Kranen zu berühren blos vorbey gefahren werden, oder zu welchen sonst des Kranens sich entweder nicht bedient werden kann, oder will, die Kranengebühr gleichwohl entrichtet werden müsse.

§. 11.

Selbst in dem Fall, wenn der fremde Kaufmann sein auf dem Rheinströhm zu Mainz anlangendes Gut in das Kurfürstliche Lagerhaus, auf weitere Speculation niederzulegen gesonnen ist,

ist, und dasselbe zu diesem Ende mit Hülfe des Kranens dahin bringen läßt, cessirt alle Willkühr im Verhältniß der zu entrichtenden Kranengebühr; da zwar der Gebrauch des Lagerhauses, keineswegs aber die Entrichtung des Kranengeldes von dessen freyem Entschluß abhängt, sondern vielmehr dieses leztere, neben der Lagerhausgebühr noch besonders, und sogar auch in dem Fall, wenn er der Anstalt dieses Lagerhauses sich nicht bedient, für das bloße Fürbeyfahren auf gleiche Weise bezahlt werden muß.

§. 12.

III. Eben so wenig kann die Kur-Mainzische Erhöhung des Kranengeldes mit den angeblich

„ dermalen grösseren Ausgaben, und der
„ mehreren Beförderung der Schiffen ge-
„ rechtfertiget werden. Die Verdienste,
„ welche durch den kostbaren Preiß dieses
„ erhöheten Kranengeldes von dem Pub-
„ lico vergütet werden sollen, bestehen
„ nemlich darinnen, daß Impetratischer
„ Seits

1) im Jahr 1767. ein neuer Krane erbaut, daß

2) demselben in dem Jahr 1788. eine sogenannte Wippe unter dem Namen eines

nes dritten Kranen beygefügt; *) und daß endlich

3) nach der Impetratischen Beylage Lit. L. zu Trockenlegung der ausgehobenen Waaren, das Rheinufer, zwischen den Kranen erhöhet, gepflastert, und mit Quatersteinen eingefaßt worden ist. "

§. 13.

Dagegen lehrt die dem Frankfurt. Nachtrag ad Replicas d. 29 Nov. 1785. sub Lit. H. & sub adjectis lit. a bis f anliegendes und aus denen Frankfurtischen Kranen- und Zollbüchern pflichtmäßig ausgezogene Berechnung blos desjenigen, was mit dem Mainzer Markt- und durch die Mainzischen Meßschiffe nach Frankfurt gekommen ist, daß die Kranengebühr von denen auf bemeldten Schiffen von Mainz nach Frankfurt gekommenen Gütern, nach dem rechtmäßigen Tarif vom Jahr 1749. weniger nicht als 1716 fl. 32 kr. in dem einzigen Jahr 1782. betragen haben, daß der Belauf dieses Kranengeldes von denen nach Mannheim verführten Gütern nach einer ähnlichen Berechnung 339 fl. 49 kr. gewesen, und daß folglich nur allein von den

*) Cf. die Aussagen der Mannheimer Schiffer von diesem sogenannten dritten Kranen oder Wippe in der Beylage Nro. 17. zu dem Kurpfälzischen exhibito de 22. Sept. 1782.

den nach Frankfurt und Mannheim verführten Gütern (deren Berechnung zumalen aus mancherley hinzutrettenden Ursachen sehr unvollständig ausfallen muste) eine Summe von 2056 fl. 21 kr. gewonnen worden seyn würde.

Gleichwohl kann dieser Betrag noch nicht einmal den vierten Theil desjenigen ausmachen, was der Tarif von 1749. überhaupt und im Ganzen abgeworfen haben würde, da in jenen Berechnungen

a) alles, was aus Franken, den Mainstrom hinab, sodann von Frankfurt nach Mainz, und von da weiter den Rhein hinab versendet wird,

b) alles, was aus Schwaben vom Necker in den Rhein und von Mannheim nach Mainz und weiter verführt wird,

c) alles, was sowol hinab als herauf zu Wasser in Mainz anlangt, aber zu Lande weiters versendet wird —

noch nicht in Rechnung gebracht worden ist.

§. 15.

Wenn nun 3) die Summe einer jeden der sub Lit. a. b. und c. des vorstehenden §. 14. fernerweit bemerkten Gattungen von Gütern auf mehr nicht als eben so viel, als die von Mainz nach

nach Frankfurt und Mannheim den Strom hinauf versendete Waaren beweisenermassen betragen, nemlich auf ungefehr 2000 fl. angenommen werden, welchen Calculum kein Sachverständiger übertrieben finden wird; so ergibt sich im ganzen ein jährlicher Ertrag des jenseitigen Tarifs von mehr als 8000 fl. mithin bey weitem über das duplum derjenigen 3780 fl. 53 kr., auf welchen Kur-Mainz den jährlichen Aufwand im Durchschnitt selbsten berechnet hat. (Kur-Mainz. Gegenerläuterung de febr. 1786. §. 36.)

§. 16.

Dieser Berechnung ist Kur-Mainzischer Seits in dem producto d. 10. May 1786. nichts als ein unerheblicher allgemeiner Widerspruch entgegengesezt worden; noch weniger aber hat behauptet werden können, daß der Ertrag des Mainzischen Kranengelds nach dem erösterten Tarif des Jahrs 1749. eine geringere Summe abgeworfen haben würde, als bey der so eben berührten Frankfurtischen Berechnung, nach den glaubwürdigen datis der dasigen Kranen- und Zollbücher zum Grund gelegt worden ist.

§. 17.

Bey diesen Umständen kann mithin 4) weder die Aufstellung eines zweyten und dritten Kranen im Jahr 1767. und 1788., noch die Möglich-

Möglichkeit der Beschädigung dieser Kranen durch Eisstoß, noch die Möglichkeit einer schuldigen Schadenerstattung für die durch die Kranen verunglückte Güter und Waaren, noch endlich der auf die Trockenlegung des Rheinufers aufgegangen Kostenberechnung der vorgenommenen Erhöhung des Kranengeldes angeführt werden.

Denn

a) so billig es auch an und für sich ist, daß das Kranengeld eine vollständige Vergütung der landesherrlichen Kostenaufwandes auf die dem Handel und Schiffahrt ohne Zweifel zur Bequemlichkeit gereichenden Kranenanstalt bewirke; so wenig kann eine aus der Vermehrung des Güterzugs zur Nothwendigkeit gewordene Vervielfältigung der Kranen selbst einen Beweis abgeben, daß diejenige Kranengebühr, welche bey der Existenz eines Kranen zu dem obgedachten Zweck der Vergütung des Kostenaufwands hinreichend gewesen wäre, bey dem zweyten oder dritten Kranen nun weniger zureichend seyn solle.

Hiernächst ist

b) in der von Kur-Mainz vorgelegten Bilanz der Kranenkösten von den Jahren 1782 lqq. (Gegenerläuterung de Febr. 1786. §. 36.) der Aufwand des gedachten zweyten Kranen bereits mit eingeschlossen worden, und dessen unerachtet würde der sämtliche Kostenaufwand durch

den Ertrag der Kranengebühr um mehr als das duplum aufgewogen werden, (vid. §. 15. oben) wenn man auch Impetratischer Seits bey dem rechtmäßigen Tarif von 1749. stehen geblieben wäre.

§. 18.

c) Verstehet es sich von selbst, daß eine jede Landesherrschaft, welche das jus geranii zu exerciren gedenkt, die erforderliche Anzahl Kranen aufzustellen und zu unterhalten sich gefallen lassen müsse. Ohne dieses würde die Kranenanstalt in einen bloßen Transito-Zoll, oder commerzienstörende Arrestirung der Handelsgüter selbsten ausarten, am Ende aber der Strom nicht mehr groß genug seyn, um alle Schiffe, wenn solche bey einer unzulänglichen Anzahl Kranen so lange angehalten werden wollten, bis die Reihe des Kranengebrauchs an jedes einzelne von ihnen kommen könnte, aufzunehmen.

Gleichwol sind die Schiffer bis jezo erwiesenermassen (man sehe die Depositionen der Mannheimer Schiffleute, in den Beylagen des Kur-Pfälzischen Exhibiti d. 26. Aug. 1785.) gar häufig in den Fall gewesen, ihre Güter, statt mit dem Kranen, durch Handarbeit zu verladen, und einen noch längeren Aufenthalt mit der Bezahlung des Kranengeldes abzukaufen, ohne an der Bequemlichkeit des Kranens Theil genommen zu haben.

Das

Das Capital, welches die Erbauung der benöthigten Kranen erfordert, kann also dem commerzirenden Publico mit Bestand Rechtens theils gar nicht aufgerechnet werden, theils ist dasselbige vermöge obiger Berechnungen auf das reichlichste längstens ersetzt.

§. 19.

d) Die Möglichkeit einer Beschädigung der Kranen durch Eisstoß, oder auf andere Weise ist bey der nach der Kur-Mainzischen Bilanz (Beyl. der Gegenerläuterung d. mense Febr. 1786.) oben angenommenen Summe des jährlichen Kostenbetrags von 3780 fl. 53 kr. mit berechnet worden, da in die daselbst berechnete Jahre der fürchterliche Eisstoß vom Jahr 1784. gefallen ist; und gleichwol würde noch das mehr als Doppelte nach dem Tarif d anno 1749. für das Kurfürstliche Aerarium als reiner Gewinn übrig verblieben seyn.

§. 20.

Wenn ferner e) sich der Fall ereignen sollte, daß diese oder jene Güter bey Aus- oder Einhebung mit dem Kranen-Schaden genommen hätten; so würde dessen Erstattung, gesetzt, daß ein bloser, unvorherzusehender Zufall die Ursache davon gewesen wäre, nach der Rechtsregel: casum sentit dominus, von dem Kurfürstlichen Aerario vergeblich gefordert werden;

feinere Güter oder nach Verhältniß der Feinheit oder kostbaren Preißes derselben reguliret, sondern es ist vielmehr die Erhöhung derselben großentheils auf solche Güter gelegt worden, welche zugleich die gangbarste sind, wie z. B. die respective drey- und vierfache Taxerhöhung vom Caffee, Zucker, Candit, Seidenwaaren, Heering, Prüken, Queckſilber, Indigo u. a. m. beweisen kann.

§. 24.

7) Der Schaden, welchen die Handlung, und der Frankfurtische Handelsstand insbesondere durch diese Erhöhung des Kranengeldes bisher gelitten hat, ist äußerst groß und exorbitant. Derselbe hat nach den pflichtmäßigen Extracten der Frankfurter Zoll- und Kranenbücher adj. Lit. H. des Nachtrags ad replicas blos allein von denen mit dem Mainzer Markt- und Meßschiffen von da nach Frankfurt versendeten Gütern in dem Jahr 1767. bis 1768. 7926 fl. 16 kr. und in den folgenden Jahren, nach dem etwas verminderten Tarif de anno 1768. 3099 fl. 17 kr., folglich seit 1767. bis 1789. in 22 Jahren 73071 fl. 13 kr. betragen.

§. 25.

IV. Die jenseitige Behauptung eines Besitzstandes oder Observanz von dem vorigen Jahrhundert, nach einem angeblichen Kranentarif des

Kur-

Kurfürsten Lotharii de 18 May 1674, wobey auf die obenerwehnte mehrere oder mindere Feinheit der Güter Rücksicht genommen worden seyn solle, kann dem Impetratischen Theil eben so wenig zum Vorstand gereichen.

Es ist zwar von demselben ein Auszug jener Kranenordnung de 18 May 1674, worin das Kranengeld von 12 verschiedenen Güterartikeln bestimmt ist, vorgelegt worden. Diese Artikel sind aber 1) keine andere, als Wolle, Seiffe, Lein, Ingber, Blech, Weine, Mühlsteine, verschiedenen Gewichts, und Kanonen und Karthaunen ebenfalls nach Verschiedenheit des Gewichts, und, diese letztere ausgenommen, nicht nach der Centnerzahl, sondern Ballen, Kisten, Korb und Faßweis taxiret, deren damaliger Gehalt unbekannt und unerwiesen ist, folglich zu dem von Kur-Mainz damit intendirten Beweis nach aller Rücksicht unfähig.

§. 26.

2) Ist diese ehemalige Kranenordnung durch den Tarif des Jahrs 1749. Impetratischer Seits eines Theils längst aufgehoben und andern Theils in diesem leztern vielmehr die ausdrückliche Versicherung dahin gegeben worden, daß die durch diesen ebenbemeldten Tarif des Jahrs 1749. festgesezte Erhebung des Kranengelds mit 1 kr. per Centner der alten Ordnung gemäß seye.

Der Introitus desselbigen besagt nemlich folgendes:

„ Designation derer Kur-Mainzischen
„ Kranengefällen, wie solche dahier zu Mainz
„ durch den Kranenmeister, oder in dessen
„ Abwesenheit durch die Kranenschreiber
„ von denen hier anlangenden Kaufmanns-
„ gütern und Waaren, der alten
„ Ordnung nach, Centnerweis zu
„ erheben und zu verrechnen seind. “

§. 27.

3) Die allenfalsige Verschiedenheit der beiden Tarifs von den Jahren respective 1674. und 1749. kann keinen Beweis begründen, daß die hohe Kur-Mainz eine Willkühr hergebracht habe, die Kranengebühr nach Gutfinden entweder hoch oder niedrig zu reguliren.

Die Einrichtung der Kranen selbst mag zwar von dieser Willkühr der Landesherrschaften abhängen, und ohne Einmischung fremder Territorialobrigkeiten ein Gegenstand der Landespolizey allein seyn: Das eigene Interesse wird ohnehin hierbey allezeit soviel bewürken, daß keine solche Einrichtungen getroffen werden, welche der gemeinnüzlichen Absicht entgegen seyn könnten. Allein zu einer gesezwidrigen Steigerung der Kranenabgiften kann kein angeblicher Besizstand rechtfertigen.

Ent-

Entweder ist der Tarif vom Jahr 1749, wie dessen Introitus besagt, keine Steigerung, sondern eine bloße Declaration der alten Observanz gewesen, oder nicht. In diesem leztern Fall kann solcher für nichts anders, als eine den deutschen Reichsgesezen zuwiderlaufende Anmaßung angesehen werden, welche, wenn sie von den interessirten Ständen nachgesehen und geduldet worden ist, höchstens etwa dessen Beybehaltung für die Zukunft, unmöglich aber dem impetratischen Theil die Befugniß verschaffen konnte, mit neuen Steigerungen noch ferner nach Gutdünken fortfahren zu dürfen. In dem erstern Fall aber, wenn nemlich der Kranentarif de anno 1749 lediglich nach der alten Observanz, dem Titel zufolge, würklich regulirt worden ist, so beweißt auch dieser Vorgang auf keine Weise das jenseitige Recht einer willkührlichen Anordnung des Kranentaxes, sondern es folgt vielmehr aus der in dem mehr allegirten Eingang dieser Verordnung prämittirten ausdrücklichen Beziehung auf diese alte Observanz und Ordnung, das eigene öffentliche impetratische Geständniß, daß man zu einer eigentlichen Neuerung und Steigerung der Gebühren sich selbst nicht berechtiget gefunden habe.

§. 28.

Wenn nun allem bisherigen nach 1) das Verbott aller ungewöhnlichen Exactionen und Steigerungen der sonst herkömmlichen Handlungs-

abgaben auf die Kranenabgift insbesondere allerdings mit zu verstehen ist; (§. 8. bis 10.) wenn 2) die vom impetratischen Theil gerühmte Willkühr in Gebrauch seiner Kranen völlig ungegründet und unerfindlich ist, (§. 10. und 11.) wenn 3) die vorgenommene jenseitige Steigerung in dem gröſten Misverhältniß mit dem zu der Kranenanstalt erfoderlichen Kostenaufwand steht, und nichts anderes als eine Vergrösserung des landesherrlichen reinen Gewinns zur Absicht hat; (§. 12. bis 17.) wenn solchergestalt 4) diese Steigerung weder mit der in den Jahren 1767 und 1788 geschehenen Aufstellung zweyer an sich unentbehrlicher neuer Kranen oder einer sogenannten Wippe, noch mit der nicht nur an und für sich eben so höchstnöthigen, sondern auch auf das jus geranii insbesondere in keiner ausschliessenden Beziehung stehenden Trockenlegung des Rheinufers, noch endlich mit dem unerfindlichen Beyspiel anderer Territorien, oder mit sonst einem Scheingrund gerechtfertiget werden kann; (§. 17. bis 24.) wenn 5) eine in vorigen Zeiten mit der gegenwärtigen übereinkommende, und nach Verhältniß der Feinheit der Güter eingerichtete höhere Kranenabgabe Impetrantischer Seits eines Theils nicht hat erwiesen werden können, und andern Theils dermalen lediglich von der Einhaltung des neuern gedruckten Kranentarifs vom Jahr 1749 die Frage ist. Wenn endlich 6) der jenseits behauptete sogenannte Besizstand auf nichts anders, als auf eine anmasliche Befugniß hinauslaufen

Entweder ist der Tarif vom Jahr 1749, wie dessen Introitus besagt, keine Steigerung, sondern eine bloße Declaration der alten Observanz gewesen, oder nicht. In diesem leztern Fall kann solcher für nichts anders, als eine den deutschen Reichsgesezen zuwiderlaufende Anmaßung angesehen werden, welche, wenn sie von den interessirten Ständen nachgesehen und geduldet worden ist, höchstens etwa dessen Beybehaltung für die Zukunft, unmöglich aber dem impetratischen Theil die Befugniß verschaffen konnte, mit neuen Steigerungen noch ferner nach Gutdünken fortfahren zu dürfen. In dem erstern Fall aber, wenn nemlich der Kranentarif de anno 1749 lediglich nach der alten Observanz, dem Titel zufolge, würklich regulirt worden ist, so beweißt auch dieser Vorgang auf keine Weise das jenseitige Recht einer willkührlichen Anordnung des Kranentaxes, sondern es folgt vielmehr aus der in dem mehr allegirten Eingang dieser Verordnung prämittirten ausdrücklichen Beziehung auf diese alte Observanz und Ordnung, das eigene öffentliche impetratische Geständniß, daß man zu einer eigentlichen Neuerung und Steigerung der Gebühren sich selbst nicht berechtiget gefunden habe.

§. 28.

Wenn nun allem bisherigen nach 1) das Verbott aller ungewöhnlichen Exactionen und Steigerungen der sonst herkömmlichen Handlungs-

nengelds nicht eigentlich vorgenommen, sondern nur zu der vormals schon bestandenen Proportion desselben, nach dem mehreren Werth oder Feinheit der Güter, zurückgetreten worden seye.

Der bis ad annum 1767 bestandene Tarif vom Jahr 1749 (über dessen schuldige Einhaltung dermal gestritten wird) hatte nemlich indistincte von allen Gütern die Kranengebühr auf 1 Kreuzer per Centner gesezt. Wenn also die in dem anmaßlichen neuen Tarif vom Jahr 1768 geschehene Erhöhung, bey weniger nicht, als 222 Waarenartikeln, auf 2. 3. 4. 6. bis 9. Kreuzer vom Centner, sich im Ganzen wieder ersezen, und durch dieselbe nur für eine mehr proportionirliche Distribution des eingehenden Kranengeldes überhaupt gesorgt worden seyn sollte; so müßten nothwendig die 79 Waarenartikel des gedachten Tarifs um so viel niedriger, als im Jahr 1749 geschehen war, nemlich statt mit 1 Kr. per Centner, bey weitem geringer taxirt worden seyn. Davon aber ergibt sich aus der Vergleichung dieser beeden Tarifs gerade das Gegentheil; indem vielmehr diese ebenerwähnte 79 Artikel nichts destoweniger mit denjenigen 1 Kreuzer per Centner, welche der Tarif vom Jahr 1749 indistincte von allen Gütern festgesezt hat, taxirt geblieben sind. Die durch den neuen Tarif des Jahrs 1768. geschehene Erhöhung der sämtlich übrigen 222 Waarenartikel auf den zwey- ja zum Theil vier- bis achtfachen Betrag, compensirt

sich

sich also im geringsten nicht, sondern bleibt eine platte und absolute Steigerung der vorher herkömmlichen Taxe.

§. 2.

II.) Kur-Mainz kann sich nicht zum Verdienst anrechnen, daß die von einem Schiffe in das andere blos übergeschlagene Güter die Kranengeld nur einmal bezahlen, wenn sie sich gleich des Kranens mehrmals bedienen. Denn es besagen

1) die vorgelegte Zeugnisse der Schiffer, (adj. Lit. E der Kurmainzischen Gegenerläut. d. Febr. 1786.) daß das Kranengeld bezahlt werden müsse:

a) für das Ausladen der nach der Stadt Mainz gehenden, oder in das Lagerhaus daselbst deponirt- oder zu Land weiter versendet werdenden Güter;

b) für das Einladen der von Mainz aus zu Wasser versendeten Güter;

c) für das Ueberschlagen, d. i. Aus- und Einladen der transito-Güter aus einem Schiff in das andere; und

d) für den blosen *transit*, ohne Ausladen, oder Ueberschlag.

Daraus ist nun von selbst ersichtlich, daß die Kranengebühr sich nicht nach dem ein- oder mehrmaligen

maligen Geschäfte oder Berührung des Kranens, sondern nach Verschiedenheit der Bestimmung des versendeten Guts regulirt, je nachdem solches nemlich entweder auszuladen, oder einzuladen, oder überzuschlagen ist, oder endlich blos vorbeygehet?

Wenn aber der Krane in dem Fall des Ueberschlags für die Entrichtung der einfachen Kranengebühr einen zweymaligen Dienst leistet; so compensirt sich solches auf der andern Seite damit, daß diese Kranengebühr auch alsdann bezahlt werden muß, wenn die Güter blos vorüber gehen, und also der Krane gar keinen Dienst geleistet hat.

2) Ist überhaupt das Kranenrecht, wie in allem, also auch in Ansehung dieses Punkts lediglich nach dem Herkommen und Observanz zu beurtheilen; und es würde folglich so wenig, als die Erhöhung selbst, Kurmainzischer Seits gerechtfertiget werden können, wenn man dieser Observanz zuwider, von dergleichen übergeschlagenen Gütern, das Kranengeld unter jenem Vorwand statt einmal, zweymal zu erheben sich beygehen lassen wollte.

III.) Die Frage: ob und in wie weit eine Erhöhung des Tarifs vom Jahr 1749. für die Zukunft billig, oder der in vorigen Zeiten und ante annum 1749. schon bestandenen Observanz angemessen seyn möchte, gehört *ad petitorium*, ist

ist für den Mandatsprozeß völlig hergezogen, und kann nicht eher in Vorwurf kommen, als bis vor allen Dingen das *possessorium* berichtiget, nemlich der seit besagtem Jahr 1749. biß zur Zeit der angemaßten Erhöhung, ganze 18. Jahr hindurch existirte vorige Besitzstand cum omni causſa, wieder hergestellt worden seyn wird.

Ist dieses erst geschehen, zu welcher Absicht die Reichsstadt Frankfurt einer gerechtesten Paritoriæ plenæ auf das schon im Jahr 1769. erkannte Mandatum S. C. entgegen sieht —; so wird sich alsdann durch Auszüge der Handelsbücher Frankfurtischer und anderer Kaufleute ohnwidersprechlich erweisen lassen, daß schon der Kurmainzische Tarif vom Jahr 1749. eine, wenn gleich im Ganzen noch leidliche, doch allemal widerrechtliche Erhöhung des Kranengeldes bey den meisten Waarenartikeln eingeführt, indem vor besagtem Jahr 1749. die meisten Güter, bey weitem weniger, als die darauf gesezte 1. Kreuzer per Centner bezahlt haben, und daß demnach die im Jahr 1763. vorgenommene weitere höchst enorme Erhöhung, auch in ordine ad *petitorium* mit einer vor dem Jahr 1749. bestanden seyn sollenden älteren Observanz niemals zu rechtfertigen stehe, sondern vielmehr nur um so viel unerträglicher und gesezwidriger erscheine.

Wezlar den 7. December 1789.

III.

Reichskammergerichtliche Erkenntnisse.

1. In Sachen Herrn Carl Theodor Kurfürsten zu Pfalz Impetranten eines: wider weyl. Herrn Emmirich Joseph, modo Herrn Friderich Carl Joseph Kurfürsten von Mainz und Dero nachgesezte Regierung Impetraten andern: sodann Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt, Herrn August Fürsten zu Speyer, die Reichsstadt Heilbronn und Stadt Strasburg Intervenienten dritten theils Mandati de tollendo illicitas insolitasque impositiones inhibitorii sive restitutorii vero C.C.

Ist erkannt, daß impetratischer Herr Kurfürst das Kranengeld

1.) bey den Kaufmanns-Waaren und Gütern, die wegen des Stappelrechts und des damit verknüpften Ueberschlags zu Mainz ausgeladen, in andere Schiffe gebracht oder feil gebotten werden müssen, zu erhöhen nicht befugt, sondern bey diesen Stappelgütern und Waaren, und noch weit mehr

2.) bey den zu Mainz bloß vorbeigehenden und unausgeladen bleibenden Gütern, wie auch bey derjenigen, die des Kranens sich nicht bedienen, sondern mit der Hand aus- und eingeladen werden, oder wohl gar für diese zu schweren Lasten bestimte Maschine zu leicht sind, an der Kranentarif von 1749. der alten Ordnung gemäß, jedoch unnachtheilig der hierwegen vorhandenen nachbarlichen

Ver-

Verträge, sich zu bezeugen schuldig und gehalten, dagegen aber gedachtem Herrn Impetraten

3.) von solchen Kaufmanns-Gütern und Waaren, welche von den Eigenthümern willkührlich nach Mainz bestimmt und dort ins Lagerhaus auf kaufmännische Spekulation deponirt, verkauft, oder zu Lande weiter versendet werden, desgleichen von den zu Mainz abgehenden Waaren, bey dem Aus- und Einladen das erhöhete Kranengeld nach der 1768. bekandt gemachten, mit den auf den Bau der neuen Kranen verwendeten und zur fortwährenden Unterhaltung auch Bedienung derselben erforderlichen Kosten, nach wiederholter impetratischer Versicherung in Verhältniß stehenden Tarif fernerhin zu erheben, allerdings zu gestatten sey. Als wir hiemit zu Recht erkennen, schuldig erklären, und gestatten, die hierwegen aufgelaufene Gerichtskosten gegen einander compensirend und vergleichend. Sodann wird Impetrantischer und respective intervenientischer Theil auch an seinen Kranen alles Uebermaaß der Kranengebühr, besonders bey jenen, die sich des Kranens nicht, oder nicht freywillig bedienen, ebenfalls ohne weiters abzuschaffen, hiermit alles Ernstes, den Reichsschluß vom 17 Febr. 1671. gemäß, angewiesen. Endlich wird respective sämtlichen Theilen, wie sie dieser Urtheil nachzukommen gedenken, anzuzeigen Zeit drey Monate pro t. & p. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß der ungehorsame

Theil jezt als dann, und dann als jezt in die Strafe von zehn Mark löthigen Golds, halb dem kaiserl. Fisco und zur andern Helfte dem gehorsamen Theil unnachläßig zu bezahlen fällig erklärt seyn, und der Real-Execution halber auf weiteres Anmelden ergehen solle, was Recht ist.

Publ. d. 23. Dec. 1789.

---

2. In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt, Impetranten eines: wider Herrn Emmerich Joseph, modo Herrn Friderich Carl Joseph Kurfürsten zu Mainz und Dero nachgesezte Regierung, Impetraten andern: sodann Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Intervenient dritten Theils, Mandati de non gravando contra constitutiones imperii in specie Capitulationes Cæsareas noviores & observantiam per insolitas exactiones pro rebus & mercibus S. C. — werden sämtliche Theile auf die in Sachen Herrn Carl Theodor Kurfürsten zu Pfalz contra Herrn Emmerich Joseph modo Herrn Friderich Carl Joseph Kurfürsten zu Mainz und Dero nachgesezte Regierung ꝛc. anheute publicirte Urtel verwiesen. Dann ist impetrantischem Theil auch an seinen Kranen alles Uebermaß der Kranen-Gebühr, besonders bey jenen, die sich des Kranens nicht oder nicht freywillig bedienen, ebenfalls ohne weiters abzuschaffen, hiermit alles Ernstes dem Reichsschluß vom 17 Febr. 1671. gemäß, anbefohlen.

Publ. d. 23. Dec. 1789.

Drei-

Verträge, sich zu bezeugen schuldig und gehalten, dagegen aber gedachtem Herrn Impetraten

3.) von solchen Kaufmanns-Gütern und Waaren, welche von den Eigenthümern willkührlich nach Mainz bestimmt und dort ins Lagerhaus auf kaufmännische Spekulation deponirt, verkauft, oder zu Lande weiter versendet werden, desgleichen von den zu Mainz abgehenden Waaren, bey dem Aus- und Einladen das erhöhete Kranengeld nach der 1768. bekandt gemachten, mit den auf den Bau der neuen Kranen verwendeten und zur fortwährenden Unterhaltung auch Bedienung derselben erforderlichen Kosten, nach wiederholter impetratischer Versicherung in Verhältniß stehenden Tarif fernerhin zu erheben, allerdings zu gestatten sey. Als wir hiemit zu Recht erkennen, schuldig erklären, und gestatten, die hierwegen aufgelaufene Gerichtskosten gegen einander compensirend und vergleichend. Sodann wird Impetrantischer und respective intervenientischer Theil auch an seinen Kranen alles Uebermaaß der Kranengebühr, besonders bey jenen, die sich des Kranens nicht, oder nicht freywillig bedienen, ebenfalls ohne weiters abzuschaffen, hiermit alles Ernstes, den Reichsschluß vom 17 Febr. 1671. gemäß, angewiesen. Endlich wird respective sämtlichen Theilen, wie sie dieser Urtheil nachzukommen gedenken, anzuzeigen Zeit drey Monate pro t. & p. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß der ungehorsame

Theil jezt als dann, [illegible] digst zu verlei-
Strafe von zehn Mar[illegible]
kaiserl. Fisco und z[illegible]
men Theil unnach[illegible] den Rei-
seyn, und der R[illegible] Vi-
teres Anmelden[illegible]
Publ. [illegible] zu

2. Ist [illegible] von diesen obbesagten
Stadt Fr[illegible] vorhanden wäre, das für
Emmeri[illegible] ausgemessene Quantum von dem
Josephs[illegible] Aerario nicht gefördert werden kön-
sezte
Lan[illegible] dann
te

Secundo daß für alle übrige Wittiben, deren in würklichen Kaiserl. Reichsdiensten verstorbenen Reichshofräthen, und Reichs-Fiscalis ein Pausch-Quantum von 300. fl. für das personale der Reichskanzley aber von 200. fl. jährlich ausgemessen werde, und denen jeweiligen Chefen der beeden Reichs-Departements, die Vertheilung dieser 300. fl. und respective 200. fl. unter die bey jeder Stelle vorhandene Wittiben zu besorgen seye. Wohingegen gedachte Pausch-Summa, obgleich viele Wittiben vorhanden wären, weder aus dieser Ursache, noch sonsten unter was immer Vorwande jemals vergrössert, weder auch einer Verminderung besagten Quanti, wenn gleich wenige, oder keine Wittiben vorhanden, beschehen, sondern berührte Summa in ein- wie in dem andern Fall an die beederseitig-obbesagten

der Beschw. mi

ten Dep[illegible]tenne[illegible]
rio jährlich

übrige[illegible]
nen

[illegible]

[illegible]ths = u[illegible]
[illegible] sollen: Nur b[illegible]
[illegible]schränkung gemacht wor[illegible]
lich auf die Abgabe und Annah[illegible]
Briefe, sich erstrecken, somit sie [illegible]
denen, einen höheren als den einfachen [illegible]
unterliegenden Briefen, und Paqueten, da[illegible]
gemessene Postgeld zu entrichten seyn solle.

Beschwehrpunkt.

Personali wäre auch die
verbottenen Waaren in
[illegible]enem Gebrauch zu ge=
an eine Contreband=
[illegible] seyn; Nachdeme
keine Ausnahme

Majestät die
[illegible]ß die zum
[illegible]enden ver=
[illegible]li gegen
[illegible]m der
Präsi=
[illegible]gen
[illegible]n.

Zweyter Beschwehrpunkt.

Die dem Reichs = personali zustehende Mauthfreyheit, wäre sowohl auf die Landesfürstlichen, als auf alle herrschaftliche und Privatmauthe zu verstehen, und hätte solche dem bemeldten personali, gleich denen übrigen Immunitäten nicht nur in = und um Wien, sondern in allen Kaiserl. Königl. Erblanden zuzukommen.

Ad Secundum hätte das Reichs = personale in Ansehung derer herrschaftlichen und Privatmauthen, die nemliche Freyheiten, wie bey den Landesfürstlichen Mauthen zu genießen.

stigen Abzug dergestalten allergnädigst zu verleihen: daß

Primo die Wittiben eines zeitlichen Reichshofraths-Präsidenten, und Reichshof-Vicekanzlern jede jährlich 150. fl., jene des Reichshofraths-Vice-Präsidenten aber 100. fl. zu genießen hätten.

Im Fall aber eine von diesen obbesagten drey Wittiben nicht vorhanden wäre, das für solche abgehende ausgemessene Quantum von dem allerhöchsten Aerario nicht gefordert werden könne, und dann

Secundo daß für alle übrige Wittiben, deren in würklichen Kaiserl. Reichsdiensten verstorbenen Reichhofräthen, und Reichs-Fiscalis ein Pausch-Quantum von 300. fl. für das personale der Reichskanzley aber von 200. fl. jährlich ausgemessen werde, und denen jeweiligen Chefen der beeden Reichs-Departements, die Vertheilung dieser 300. fl. und respective 200. fl. unter die bey jeder Stelle vorhandene Wittiben zu besorgen seye. Wohingegen gedachte Pausch-Summa, obgleich viele Wittiben vorhanden wären, weder aus dieser Ursache, noch sonsten unter was immer Vorwande jemals vergrössert, weder auch einer Verminderung besagten Quanti, wenn gleich wenige, oder keine Wittiben vorhanden, beschehen, sondern berührte Summa in eine wie in dem andern Fall an die beederseitig-obbesagten

sagten Departements von dem Kaiserl. Königl. Aerario jährlich abgelieferet werden solle.

Im übrigen hat man sich in Betref der anderweiten denen Wittiben samt ihren Zugehörigen zugewendeten Befreyungen dahin einverstanden, daß selbige die übrige Freyheiten so, wie das Reichshofraths- und Reichs-personale selbsten genießen sollen: Nur bey der Postfreyheit ist die Beschränkung gemacht worden, daß solche lediglich auf die Abgabe und Annahme der einfachen Briefe, sich erstrecken, somit sie Wittiben von denen, einen höheren als den einfachen Postporto unterliegenden Briefen, und Paqueten, das ausgemessene Postgeld zu entrichten seyn solle.

Zweyter Beschwehrpunkt.

Die dem Reichs-personali zustehende Mauthfreyheit, wäre sowohl auf die Landesfürstlichen, als auf alle herrschaftliche und Privatmauthe zu verstehen, und hätte solche dem bemeldten personali, gleich denen übrigen Immunitäten nicht nur in- und um Wien, sondern in allen Kaiserl. Königl. Erblanden zuzukommen.

Ad Secundum hätte das Reichs-personale in Ansehung derer herrschaftlichen und Privatmauthen, die nemliche Freyheiten, wie bey den Landesfürstlichen Mauthen zu genießen.

Wegen des weitern Desiderii, womit der Genuß deren Immunitäten auf alle Erbkönigreiche, und Provinzen erstrecket werden mögte, hat man sich verabredet, daß diejenige Reichshofräthe, oder Reichskanzley-Verwandte, die auf einige Zeit in eigenen Angelegenheiten in ein anderes Erbland, woselbsten das Kaiserl. Hoflager sich nicht befindet, verreisen, und daselbsten ohne einen vom allerhöchsten Ort aufhabenden Geschäft sich aufhalten, zwar die sogenannten kleineren Reichsfreyheiten, als jene von Sperr, Linien, und Weeggeldern, nicht aber die Mauth- und Zollbefreyung*) der diesfälligen Abgaben unterliegen sollen.

Wobey sich jedoch von selbsten verstehe, daß einerseits diejenige, von diesem Mittel, die sich zwar nicht in der Stadt Wien, wohl aber in jener Provinz, allwo das Kaiserl. Hoflager befindlich ist, aufhalten, daselbsten auch der Mauthfreyheit, jedoch mit behöriger Beobachtung der bestehenden Mauth-Manipulation sich zu erfreuen, und anderer Seits dem mehrbesagten personali, falls dasselbe den allerhöchsten Hof auf einige Zeit in ein anderes Erbland begleiten müste, allda die nemliche in der gewöhnlichen Residenzstadt geniesende Freyheiten, gleichwie auch in jenem Fall zuzukommen haben, wenn ein so anderes Individuum mit allerhöchsten Aufträgen in ein anderes Erbland verschicket wird.

Drit-

*) Hier scheint ausgelassen zu seyn: genieſen, sondern, dem u. s. w.

Dritter Beschwehrpunkt.

Dem Reichs-personali wäre auch die freye Einfuhr der verbottenen Waaren in die Erblande, zu eigenem Gebrauch zu gestatten, ohne hierwegen an eine Contreband-Verordnung gebunden zu seyn; Nachdeme die Reichsgesezze diesfalls keine Ausnahme machten.

Ad tertium. Haben Ihro Majestät die Kaiserin, allergnädigst erlaubet, daß die zum eigenen nothwendigen Gebrauch einführenden verbottenen Waaren, dem Reichs-personali gegen Einlegung der gewöhnlichen Recepissen, um der hierauf von dem Banco- und Commercien-Präsidenten erhaltenen Paßirung von dem hiesigen Hauptmauth-Amt frey verabfolget werden mögen.

Vierter Beschwehrpunkt.

Dem Reichs-personali wäre die unaufhaltliche freye Paßirung deren zum eigenen Bedarf benöthigten Waaren, gegen alleinige Reichskanzley-Päße, und Recepissen, auch mündliche Begrüßung nicht zu verweigern, weder hierüber ein schriftliches Anbringen, oder Erbländische Päße zu fordern;

Ad Quartum. Die Reichskanzley-Päße sollen keinen Bezug oder Wirkung auf die Erbländische Mauthe, und Beamte haben, noch

immittelſt ſelbem alleiniger Vorweiſung die Erfolglaſſung einer Waare von dem hieſigen Hauptmauth-Amt gefordert werden; ſondern es wären in ein- und dem andern Falle, es mag nemlich eine derley für das Reichs-perſonale ankommende Waare mit einem Reichspaß begleitet ſeyn, oder nicht, mit ſolcher ohne deſſen Rukſicht in denen Erblanden unterwegs die in der Mauth-Manipulation vorgeſchriebene Vorſichten, ohne Abnehmung jedoch einer Mauthgebühr, mit Ausnahme deren dem Fuhrmann zu entrichtenden obliegenden Roßmauthen zu gebrauchen, und hier Orts ſothane Waare dem betrefenden individuo in Gemäsheit der dermaligen Beobachtung nicht anderſt, als auf vorläufige Einlegung der gewöhnlichen Recepiſſen, und hierauf von einem zeitlichen Bancopräſidenten erhaltenen Paßirung zu verabfolgen, der begleitende Paß aber als ein bloſſes Atteſtatum über die Qualität der Perſon, welcher das Guth zugehöret, anzuſehen.

Wenn hiernach mehrere von dem Reichsperſonale, wie es jezuweilen zu geſchehen pflegt, die Beſtellung einer Waare machen, alsdann auf die hierüber zu verfaſſende Conſignation einen zeitlichen Bancopräſidenten überreichet, und wird ſohin die Waare bey ihrer Anlangung gegen dem von einem jeden individuo für das ihne betrefende Quantum eingelegten Recepiſſe frey verabfolget werden.

Dabey will man nur zu Vermeidung deren, bey Gelegenheit dieſer Befreyung etwa unterlaufen

sen mögenden Mißbräuche noch die Vorsehung beyrucken, daß auf den Fall, da einem zeitlichen Banco-Präsidenten die von einem Reichs-Individuo gemachte Bestellung in Rukſicht dessen Caracteur oder sonstigen Umständen zu übermäßig scheinende, derselbe mit dem betresenden Chef, nemlich mit dem Reichshofraths-Präsidenten, oder Reichsvicekanzler, sich hierüber vorläufig einzuvernehmen, und falls selbe in Sachen sich nicht einverstünden, die diesfällige Anzeige allerhöchsten Orts zu geschehen hätte.

In übrigen hat man sich über die bey diesem Punkt weiters vorgekommene Beschwerden, wie nach von dem Reichs-personali bey Einführung des Burgunderweins, und des fremden Tobacks gewisse Gebühren oder Paßirungs-Taxen abgeforderet würden, dahin einverstanden, daß das besagte Personale von Entrichtung der sogenannten Paßtaxen, für den Burgunder- und andere fremde Weine von nun an, in Ansehung des Tobaks-Apaldo-Aufschlags aber, bey der in Anno 1774. zu Ende gehenden dermaligen, und hierauf treffenden neuen Verpachtung von aller diesfallßigen Aufschlags- und Paßirungs-Tax, wie auch führohin fort frey zu halten seye.

Fünfter Beschwehrpunkt.

Es befindeten sich annoch unter dem Reichshofraths, und Reichskanzley-personali mehrfältige Individuen, die weder

mit anständigen Natural-Hofquartier, noch mit Quartiergeldern versehen seyen; wie aber die dem ermeldten personali zugesagte freye Quartiers-Genießung einen Theil dessen Salarii ausmache, so wäre um die denselben allschon in mehrern derley Vorfällen bezeigte allerhöchste Gnade vollständig zu machen, in Gemäßheit der Kanzleyordnung Ferdinandi I. de Anno 1559. dem Obrist-Hofmarschallen-Amt aufzutragen, daß solches eine Liste schicklicher Freyquartieren für sammtlich in Eid und Diensten stehendes Reichspersonale Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majestät zur Begnehmigung übergeben, und sofort bey jedesmaliger Einrückung ein zeitlicher Reichshof-Vicekanzler mit dem Obristhof-Marschall, ohne Ihro Majestät bey jedem Fall zu behelligen, sich lediglich einvernehmen solle.

Ad Quintum. Hat man sich dahin vereinbaret: Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerunterthänigst zu bitten, womit Allerhöchstdieselbe geruheten, den in dem nebenfindigen Verzeichnis benannten individuis, welche theils Fremde und hier Orts mit keinen eignen Häusern versehene, theils aber solche Personen sind, für welche die langjährig gute Dienste das Wort sprechen, die allerhöchste Gnade zuzuwenden, denenselben entweder gleich ein Quartier, oder ein nach Verschiedenheit der Caracteurs angemessenes

Quar-

Quartiergeld allergnädigst zu verleihen, und bey Stimmung ohnmaßgebigst dasjenige Quantum zum Maasstaab zu nehmen, welches die Erbländischen Räthe, und Beamte von gleichem Caracteur genieſſen. Wobey einem zeitlichen Reichshof-Vicekanzler aber zuvor bleibe, daß derselbe wegen Verleihung deren Quartieren, oder Quartiergeldern an Ihro Majestät das weitere allerunterthänigst gelangen lasse.

Sechster Beschwehrpunkt.

Das Reichspersonale wäre von allem Abzug, und Nachsteuer, sowohl in Ansehung ihres eigenen, erworbenen, oder erkauften Vermögens und Güter, als auch von dem, was solches von Erbländischen Unterthanen acquirirt, frey zu halten, und eben so auch die Erbländischen Unterthanen, welche in Reichshofraths und Reichskanzley-Dienste tretten, wegen ihres eigenen Vermögens mit keiner Nachsteuer oder Abfahrt-Geld, und in dessen Folge das von Erbländischen Unterthanen durch Vereheligung an befreyte Personen übergehende Vermögen mit dem von der Stadt Wien behaupten wollenden Abfahrtgeld nicht zu belegen.

Ad Sextum. Hat man sich in Ansehung der für das Reichspersonale anverlangenden Befreyung von dem Landesfürstlichen Abfahrtgeld dahin einverstanden: daß die befreyte Reichs-

Per-

Personen mit ihren hinterlassenen Wittiben und Kindern, so lang sie das forum nicht veränderen, in Ansehung des aus denen Erblanden ziehenden Mobilar-Vermögens den Landsfürstlichen Abfahrtgeld nicht zu unterliegen hätten, und eben so auch die hæredes non necessarii einer befreyten Person respectu des tempore mortis des Erblassers vorfindigen Mobiliar-Vermögens von der Nachsteuer frey zu halten seyen. Bey dem Immobiliar-Vermögen aber gedenket man respectu der befreyten Reichspersonen samt ihren Wittwen und Kindern zu unterscheiden, ob die Realität von den Befreyten anerst zur Zeit seiner genossenen Befreyung acquiriret, oder aber von demselben allschon vorhin in qualitate eines Unterthans besessen worden seye?

In dem ersten Fall könnten dem Befreyten drey Jahr nach dessen Dienstverlassung, dessen Wittib aber durch drey Jahre nach des Mannes Tod, und denen Kinderen durch ein Jahr, und sechs Wochen post adeptam majorennitatem die Freyheit von dem Landsfürstlichen Abzuggeld eingestanden werden. Nach Verlauf dieser Termine hatten sie insgesamt sothaner Abgaben zu unterliegen. In zweyten Fall aber solle diese Befreyung niemalen Platz greifen, dagegen müste der hæres non necessarius von allem, was tempore mortis des Erblassers immobile war, wann er auch solches nachhin in ein Mobile veränderte, bey dessen Hinausziehung aus denen Erblanden das landsfürstliche Abfahrtgeld davon entrichten.

So

So viel aber hiernach die mit dem Namen eines grundherrlichen Abfahrtgelds belegten Abgaben anbelanget, da hätte das Reichs-personale bey dem Besitz eines unterthänigen Vermögens diese denen Dominien gebührenden Abgaben in allen jenen Fällen abzuführen, in welchen besagte Dominien solche von einem ausser ihrer Grundherrlichkeit ziehenden unterthänigen Vermögen anzuverlangen berechtiget sind.

In Betref endlichen des von der Stadt Wien bey jedesmaliger Austrettung eines bürgerlichen Vermögens aus dem foro civico, ohne Rucksicht, ob solches an eine befreyte Person übertragen werde, abnehmenden Abfahrtgelds, hat man sich nicht vereinigen können, somit jeder Theil das weitere sich hierwegen vorbehalten.

Den 18ten Jenner 1774.

Vierzehenter Abschnitt.

Verhandlungen des Schwäbischen Kreistags vom Jahr 1788.

§. 1.

Der Schwäbische Kraistag vom Jahr 1788, dessen Verhandlungen ich hier liefere, ist zwar keiner von denjenigen, welche sich durch die Neuheit oder besondere Wichtigkeit der abgehandelten Gegenstände auszeichnen. Doch kommen wirk-

wirklich mehrere Punkte dabey vor, welche den Leser zur näheren Kenntniß der Verfassung dieses um die allgemeine Ordnung vor andern verdienten Kraises führen, mithin in dieser Rücksicht immerhin eine besondere Anzeige verdienen.

Den 16. May 1788, wurde der Kraiskonvent durch die Hauptpropoſition eröffnet, und den 10. Jun. wurden die Verhandlungen, mit dem zu Stand gekommenen Kraisabschied beschlossen. Leztere gedenke ich hier als Beylage mitzutheilen. Vorher aber halte ich für nöthig einige Nachrichten voranzuschicken, ohne welche der Kraisabschied selbst in vielen Stellen unverständlich bleiben, oder wenigstens den Leser nicht genug befriedigen würde.

§. 2.

Die Gegenstände, welche sowohl in einer Beylage der Konvokationsschreiben als auch in der Hauptpropoſition als Deliberanda besonders benannt worden sind, bestehen in folgenden drey Puncten:

1.) „Wie das Strassenbau- und Konservationswesen in des löbl. Kraises Landen fortzusezen seyn möchte?

2.) „Wie die Kraiseinnehmerey-Rechnung von 17$\frac{8}{9}$. zu justifiziren und

3.) „Was für ein Krais-extraordinarium „vom 1. May 1788. bis zum lezten April „1789. umzulegen sey?

Es

Es sind dieses die gewöhnlichen Berathschlagungs-Punkte, welche alle Jahr bey der Krais-Versammlung in Vortrag gebracht werden, und wovon wenigstens die beyden leztern nach der Verfassung des Kraises alle Jahre vorkommen müssen.

Die sogenannte Incidentien, welche immerhin das lezte Deliberandum ausmachen, sind in dem Kraisabschied unter 24. Nummern gebracht, und beziehen sich auf folgende Gegenstände:

1.) Die Legitimation des Kaiserlichen Hrn. Ministers Grafen v. Lehrbach sowohl bey dem gemeinschaftlichen Kraisausschreibamt als bey der allgemeinen Kraisversammlung;

2.) Die Beantwortung eines von dem Fränkischen Krais eingekommenen Schreibens wegen Abstelluug der Zahlen- und Klassen-Lotterien.

3.) Die neuverabredete Alternativ-Marschrouten für die K. K. Rekruten-Transporte;

4. und 5.) Münzsachen;

6. 7. und 8.) Beschwerden über die vorderösterreichische Stellen in Steuer-Abzugs- und andern Angelegenheiten;

9.) Rückstände bey der Kraiseinnehmerey und der Invaliden-Kasse;

10.) Pfalzneuburgische Victualien-Sperr;

11.) Verordnung der Stadt Schafhausen; in der Schweiz wegen Belastung der Fruchtwägen;

12.) Mis-

12.) Mißbräuche der Päſſe und Landesverweiſungen;

13. und 14.) Oeſterreichiſcher ſogenannter Schub;

15—24.) Kraismilitärſachen, eingeſchickte Muſterungs-Liſten, Kraisartillerie-Magazins-Rechnung, Beförderungen.

§. 3.

Der Chauſſéebau, welcher unter den Berathſchlagungspunkten zuerſt genannt iſt, gehört bekanntlich unter diejenigen Gegenſtände der Polizey, welche erſt in neuern Zeiten, und nur in einigen wenigen Reichskraiſen durch einhellige Uebereinkunft der Kreisſtände zu einer gemeinſchaftlichen Kraisangelegenheit gemacht worden ſind. a) Er iſt aber zugleich ein lehrreiches Beyſpiel, wie vortheilhaft die teutſche Kraisverfaſſung zu Beförderung des allgemeinen Wohlſtands benüzt, und was überhaupt aus unſerm teutſchen Vaterland werden könnte, wenn Eintracht und Patriotismus die ſämtlichen Glieder dieſes mächtigen Staatskörpers beſeelte. Beſonders zeichnet ſich der Schwäbiſche Krais hierinn zu ſeinem Vortheil aus, indem er nicht nur in der erſten Einrichtung des Chauſée-Weſens den Vorgang gemacht, ſondern auch in deſſen Erhaltung und Vervollkommnung den patriotiſchen Eifer des gemeinſchaftlichen Krais-

a) Man vergl. meine Comment. de munitione viarum publicarum, beſonders die 3te Section.

Kraisausschreibamts rühmlichst unterstüzt hat. Nach der eigenthümlichen Verfassung dieses Kraises ist die Aufsicht über die Anlegung und Erhaltung der Chausseen und die Berichtigung einzeler Anstände sowohl in Ansehung der Strassenleitung als in Rücksicht auf die Konkurrenz zu den Bau- und Unterhaltungskosten ordentlicherweise ein Geschäft der Kraisviertel, in welche der Schwäbische Krais vermöge der Kraisexekutions-Ordnung vom Jahr 1563. wiewohl in einer andern Absicht, getheilt worden ist, und wovon jedes seinen besondern Direktor hat. Die Oberaufsicht und Direktion des Ganzen hingegen ist der Fürsorge des hochfürstl. Kraisausschreibamts und der gesammten Kraisversammlung überlassen, bey welcher die Kraisviertels-Direktoren alle Jahre von dem Zustand des Strassenwesens in ihren Distrikten die Anzeige zu machen haben. Ich werde daraus jedesmal nur dasjenige anführen, was mir zur allgemeinen Kenntniß der Strassenverfassung im Schwäbischen Krais dienlich zu seyn scheint.

§. 4.

Von neuen Strassenleitungen, welche zwar zum Theil schon auf älteren Kraisschlüssen beruhen, aber wegen verschiedener Anstände noch nicht vollführt worden sind, kamen auf dem Kraistage von 1788. folgende zur Sprache:

1.) Die im Jahr 1779. verabredete Strasse aus dem Wirtembergischen über Ehingen, Win-

terlingen, Laiz, Mößkirch, Ueberlingen bis an den Bodensee;

2.) Die Strasse von der Reichsstadt Biberach über die Oesterreichische Stadt Riedlingen an der Donau durchs Zwifaltische, Hechingische, Hohenbergische, Wirtembergische u. s. w. ins Kinzinger Thal nach Straßburg, wegen welcher schon im Jahr 1784. bey dem damaligen Kraistag eine Konferenz abgehalten worden ist; und

3.) Die Strasse von der Oesterreichischen Stadt Sulgau über Alschhausen nach Ravenspurg und Buchhorn.

Die erste und dritte gehört in das Kostanzische, die zweyte aber theils in eben dieses, theils in das Wirtembergische Viertel.

§. 5.

Sowohl die Richtung dieser Strassen als die Konkurrenz zu den Bau- und Unterhaltungskosten wurden durch gütliches Einverständnis der dabey interessirten Stände bestimmt, wozu man sich theils des Wegs der Korrespondenz, theils besonders angestellter Konferenzen bediente, unter welchen die Balinger und Sigmaringer Konferenzen wegen der Mößkircher-Strasse und die Riedlinger Konferenz wegen der Strasse von Biberach nach Riedlingen in den Direktorial-Anzeigen besonders benannt sind. Dieser gedoppelte Weg der Unterhandlung wurde auch eingeschlagen, wo es um den Beytritt Oesterreichs oder der Ritterschaft

zu

zu thun war, wie dann namentlich bey der Riedlinger Konferenz ein Deputirter von dem Kanton Donau und bey der Sigmaringer zwey Oesterreichische Deputirte sich eingefunden hatten.

§. 6.

Einen Anstand, der sich in Absicht auf die Konkurrenz zum Mößkircher-Strassenbau ergeben hat, kann ich bey dieser Gelegenheit nicht mit Stillschweigen übergehen. Vermöge der allgemein angenommenen Grundsäze von der Strassenbau-Konkurrenz, nach welchen derjenige, durch dessen Gebiet sich eine Strasse zieht, zur Uebernahme der Bau- und Unterhaltungskosten vorzüglich verbunden ist, traf es die Fürstenbergische Herrschaft Jungenau, an der Strasse von Winterlingen nach Mößkirch in Gemeinschaft mit dem Stand Sigmaringen eine Strecke von 818. Klaftern und für sich allein noch 2239. Klafter zu bauen und im Stand zu erhalten. Weil aber eben diese Herrschaft auch bey dem Strassenbau von Riedlingen nach Mößkirch angelegt werden sollte, ohne daß ein Jungenauisches Ort in dem Zug der einen oder der andern Strasse genommen worden wäre, und also einen unmittelbaren Vortheil sich davon hätte versprechen können; so verlangte Fürstenberg, bey einer von beeden Strassen frey auszugehen, und glaubte überdies, in Ansehung des dem Amt Jungenau zufallenden Strassenbau-Antheils von den benachbarten Ständen einen Beytrag erwarten zu können.

Beyderley Forderungen kamen hauptsächlich im April 1788. bey der damaligen Sigmaringer Konferenz zur Sprache, welche mit Einverständnis des Herrn Fürstbischofs zu Kostanz als Kostanzischen Kraisviertels-Direktors von dem Wirtembergischen Direktorium veranstaltet worden war. Allein die erstere wurde einhellig zurückgewiesen, weil die verlangte Loszählung den übrigen mittragenden Ständen zum Nachtheil gereichen würde. Hingegen wurde in Ansehung der leztern die Einleitung gemacht, daß Oesterreich und Sigmaringen an dem Jungenauischen Strassendistrikt eine beträchtliche Strecke auf ihre Kosten zu bauen übernahmen, und das herzogliche Haus Wirtemberg selbst versprach nicht nur, der Herrschaft Jungenau zu Beförderung der gemeinen Sache mit einem Geldbeytrag von 1000. fl. an Hand zu gehen, sondern erklärte sich auch geneigt, zu seiner Zeit durch seine Fürsprache mitzuwirken, daß, wenn es zur wirklichen Berichtigung der Strassenbau-Konkurrenz in Ansehung der Strasse von Riedlingen nach Mößkirch kommen sollte, der Herrschaft Jungenau diejenige Erleichterung verwilliget würde, welcher sich die Stände, die wegen der Nachbarschaft zu zwo entweder gleichlaufenden oder sich durchkreuzenden Strassen gezogen würden, nach den kraisschlußmässigen Prinzipien gewöhnlich zu erfreuen hätten.

Ich seze hier nur noch zwey Bemerkungen bey, welche zur näheren Kenntniß der Grunsäze des Kraises in Strassenbausachen führen:

Die

Die erste ist, daß Wirtemberg bey Verwilligung des Beytrags von 1000. fl. behauptet hat, nach der bisherigen Observanz überhaupt zu keiner Strassenbau-Konkurrenz verbunden zu seyn, weil es auch von andern Ständen keinen Beytrag verlange; ein Grundsaz der nicht nur der Billigkeit und den Regeln der Gesellschaft gemäs, sondern auch im Fränkischen Krais durch einen ausdrücklichen Kraisschluß vom Jahr 1769. angenommen worden ist.

Die andere betrift die Norm, nach welcher die Strassenbaukonkurrenz im Schwäbischen Krais bestimmt zu werden pflegt. Da es nämlich das Anscheinen hatte, daß die interessirten Stände sich nicht über eine Aversal-Summe würden vergleichen können; so war man im Begriff, die Sache nach den angenommenen Krais-Prinzipien zu entscheiden, und die strittigen Strassenbaukosten auf sämtliche zu beeden Seiten der Strasse bis auf zwei Stunden gelegene Ortschaften nach der Zahl der Innwohner und dem Viehstand umzulegen. Daß übrigens zu diesem Mittel nur ungern geschritten werde, läßt sich theils aus der Weitläuftigkeit einer solchen Umlage, theils aus der Unzuverläßigkeit abnehmen, welche gemeiniglich mit den Angaben der Bevölkerung und des Viehstands verbunden ist, und zu manchen Irrungen zwischen den interessirten Theilen Anlaß geben dürfte.

§. 7.

Der Grundsaz, daß zum Nachtheil einer kraisschlußmässigen Strasse keine neue Chaussee angelegt werden dürfe, wurde dismal bey mehreren Gelegenheiten in Anwendung gebracht.

Schon bey dem Kraiskonvent vom Jahr 1787. kam es wegen einer von der Frau Aebtissin zu Rotenmünster gemachten Chaussee-Anlage zum Nachtheil der Schafhäuser-Strasse zu ernstlichen Verfügungen. Man gab ihr nämlich von Kraises wegen auf, die angelegte Chaussee in einen blossen brauchbaren Vicinalweg umzuändern, und sezte nicht nur die Drohung hinzu, daß man im widrigen Fall auf ihre Kosten zu exekutivischen Mitteln schreiten würde, sondern ersuchte auch zugleich das hochfürstl. Kraisausschreibamt, diese Drohung erforderlichen Falls wirklich zum Vollzug zu bringen. Dessen ungeachtet war die Beschwerde zur Zeit des folgenden Kraistags noch nicht gehoben, und es wurde daher nach dem Gutachten der sogenannten Ordinari-Deputation der Schluß gefaßt, der Frau Aebtissin einen nochmaligen Termin von vier Wochen zu Demolirung des kraißschlußwidrigen Strassenbaus anzusezen, und das Kraisausschreibamt zu ersuchen, daß gleich nach dessen Verfluß deßhalb ein Augenschein eingenommen, und, wenn die Frau Aebtissin der Verfügung des Kraises nicht vollkommen Genüge geleistet hätte, die Demolirung und Abänderung der Chaussée in einen

brauchbaren Vicinal- und Güterweg auf derselben Kosten unter militärischer Bedeckung vollzogen werden möchte.

Nach ähnlichen Grundsäzen verfuhr man auch von Seiten des Kraises gegen den Freyherrn von Stauffenberg in Ansehung seiner Chausseeanlage von Lautlingen nach Balingen und Ebingen. Weil man besorgte daß sie der Strasse von Riedlingen nach Straßburg nachtheilig werden könnte, so wurde der Kanton Neckarschwarzwald in einem Schreiben vom Kraiskonvent aufgefordert, den Freyherrn von Stauffenberg zu Einstellung dieses Strassenbaus zu vermögen, wobey man sich unter anderm hauptsächlich darauf begründete, daß

„ nach den bey dem Krais aufgestellten und
„ von der Reichsritterschaft der erhaltenen kai-
„ serlichen allerhöchsten Anweisung zufolge ange-
„ nommenen Grundsäzen keine neue Chausseen
„ zum Präjudiz der älteren erbaut werden sollen.“

Und eben dahin gieng in der Hauptsache auch die Absicht des Kraises, da man bey der von Fürstenberg in Erinnerung gebrachten Chaussirung der Strasse von Rothweil bis Donaueschingen es vorläufig zur Bedingung machte, daß die Schafhäuser Strasse gegen allen von daher zu besorgenden Ausbruch sichergestellt werden müßte.

§. 8.

Einem jeden Leser wird hierbey die Frage auffallen: in wiefern eine Chaussee von einem

blossen brauchbar hergestellten Vicinalweg zu unterscheiden sey? Eine bestimmte Beantwortung derselben wäre um so mehr zu wünschen, als bey entstehenden Streitigkeiten der Beklagte sich gemeiniglich darauf beruft, daß sein Strassenbau nur die Herstellung eines brauchbaren Vicinalwegs zur Absicht habe, welche nach den allgemein anerkannten Grundsäzen keinem Stand erschwert werden kann. Da die positiven Gesezе uns hierinn verlassen; so bleibt uns nichts übrig, als die allgemeinen Begriffe von der Bestimmung der verschiedenen Strassen und das Herkommen zu Hülfe zu nehmen. Unter dieser Voraussezung bestünde der Hauptunterschied zwischen einer Chaussee oder eigentlich zu reden einer chaussirten Heer- und Kommercial-Strasse, und einem Vicinalweg darinn, daß jene dazu bestimmt ist, die Kommunikation ganzer Kraise unter sich und mit dem Ausland zu unterhalten, und den Zug des Handels- und Güterfuhrwesens im Grossen zu leiten, dieser aber nur zur Verbindung einzeler Gebiete und zur Unterhaltung ihres innern Handels dienen soll. An sich betrachtet könnte also niemals der Fall eintretten, daß ein Besizer eines kleinen Gebiets, wie z. B. die Frau Aebtissin zu Rotenmünster und der Freyherr von Stauffenberg, eine wirkliche Heerstrasse anlegen könnte, da jede angelegte Strasse in einem solchen einzelen Gebiet ohne Mitwirkung anderer Stände die Natur eines Vicinalwegs behalten müßte;

Weil

Weil es aber doch geschehen kann, daß durch die Verbindung mehrerer dergleichen Vicinalwege am Ende dennoch der Güterzug eine andere Richtung bekommt, mithin die anfangs angelegte Vicinalstrasse zulezt zur Heerstrasse wird; so pflegt man ordentlicherweise alle diejenige Strassen für Kommercialstrassen und Hauptchausseen anzusehen, welche mit diesen einerley Bauart haben, indem die Bestimmung der lezteren immerhin mehr Festigkeit und eine grössere Breite erfordert, als bey einer Nebenstrasse nothwendig ist. Im allgemeinen würde also diejenige Strasse für eine Hauptchaussée gelten, welche die nöthige Breite hat, daß zween grosse Lastwägen einander bequem ausweichen können, und durch die gehörige Wölbung und Höhe der aufgeschütteten Steine in Stand gesezt ist, die Lasten der darüber gehenden Landgüterfuhren auszudauren. In dem angeführten Fall von Rotenmünster wurde der Frau Aebtissin entgegengehalten, daß die strittige Strasse 30. Schuh breit angelegt, mit 3'. breiten Gräben versehen, und an einigen Orten 12, 14 bis 16 Schuh breit, im Mittel 18 und auf den Seiten 12. Zoll hoch, mit einem gewöhnlichen Nebenpflaster chaussirt worden sey. Der Lautlinger Strassenbau hingegen wurde deswegen für eine förmliche Chaussée-Anlage erklärt, weil man die neue Strasse in der Mitte mit 18 Zoll hoch geschlagenen Steinen erhöht, und mit Einschluß der Nebenwege 24' breit erbaut habe. In der That ist

auch die kraisschlußmäßige Chaussée von Winterlingen nach Mößkirch nicht einmal so breit angelegt, und die ganze Breite mit Ausschluß der Gräben nur auf 20′ bestimmt, wovon nach der Absicht der Paciscenten die Breite von 18′ geschlagen werden soll. Ueberhaupt aber wird im einzelen Fall immer auf die Beschaffenheit derjenigen Strasse Rucksicht genommen werden, welche im Besiz des Güterzugs ist, und solchen zu verlieren Gefahr lauft, wenn andere Nebenstrassen ihr an Bequemlichkeit und Festigkeit gleich kommen oder es gar zuvorthun.

§. 9.

In Ansehung des zweyten Berathschlagungs-Puncts, finde ich nichts zu erinnern, und gehe daher gleich zu dem dritten Punct, der Umlage des Kraisextraordinariums, über.

Bekanntlich ist diese jährliche Kraissteuer dazu bestimmt, um die vorkommenden Ausgaben des Kraises davon zu bestreiten, welche in der entworfenen Berechnung auf den Jahrgang 178⅔ unter folgende Rubriken gebracht sind:

Generalstaab;

Hieher gehören die Besoldungen für 1. Generalfeldmarschall, 1. General der Kavallerie, 1. Generalfeldzeugmeister, 2. Generallieutenants, 4. Generalmajors, 4. Generaladjutanten, und 1. General-Quartiermeister.

Kriegs-

Kriegskommissariats Besoldungen für 2. Oberkriegskommissarien und 2. Adjuncten.

Kraisartillerie;

Sie besteht aus 1. Commandeur, 1. Major, 1. Hauptmann, 2. Leutenants, 2. Feuerwerkern, 1. Quartiermeister, 1. Zeugschreiber, 5. Korporals, 1. Furierschüzen, und 30. Kanoniers.

Besoldungen der Regimentsstäbe;

Es sind 4. Infanterie-Regimenter, 1. Dragoner-Regiment, und 1. Kürassier-Regiment.

Pensionen;

Besoldungen für 1. Reichshofrathsagenten, 2. Kammergerichts-Prokuratoren, 1. Krais-Sekretar, 1. Kraiseinnehmer, 1. Generalfeldmarschallamts-Sekretar, 1. Kostanzischer und 1. Wirtembergischer Sekretar, 1. Generalmünzwardein und dessen Adjuncten.

Exemtiones und Uebertragungen;

Es bezieht sich diese Rubrik theils auf die Unterhaltung derjenigen Kraismannschaft, a) welche der Krais von den Ständen Sigmaringen, Kaisersheim b) und Ravensburg, ingleichem

a) In Friedenszeiten ist indessen diese auf der Kraiskasse liegende Mannschaft nicht wirklich aufgestellt, und werden nur davon die Primaplanägelder und Regimentsunkosten bezalt.

b) Im Jahr 1731. übernahm Kaisersheim zu 3 simplis 73. Mann zu Fuß und 14. zu Pferd. Auf die nachherigen Gegen-

chem von der Herrschaft Neuravensburg c) auf die Kraiskasse übernommen hat, wovon aber nunmehr der gröste Theil bis auf 9. Köpfe den inzwischen neu aufgenommenen Kraisständen Zwiefalten, Neresheim, u. a. zugetheilt ist, theils auf verschiedene Nachläße an dem Krais extraordinario, welche dem Stift Lindau, den Reichsstädten Ravensburg und Buchhorn, der Abtey Gengenbach, und dem Fürstl. Stand Hohenzollern Sigmaringen verwilligt worden sind, und, da sie in der Kraiskasse einen Abgang verursachen, bey der Umlage in Berechnung genommen werden müssen.

Zinnsgelder;

Ungeachtet an den Kraisschulden jährlich eine ziemliche Summe heimbezahlt wird, und besonders in den drey leztern Jahren jedesmal 21000 fl. daran abgetragen worden sind; so dürfte doch diese Rubrik noch eine ziemliche Zeit ihren Plaz in den Kraisrechnungen behaupten.

Primaplana-Gelder wegen der Grenadierkompagnien;

Das

Gegenvorstellungen der Abtey wurde aber dieser Anschlag durch einen Kraisschluß vom 23. Jun. 1732. auf 50. Mann zu Fuß und 10. zu Pferd herabgesezt, und der Ueberrest von dem Krais übernommen.

c) Der Besizer von Neuravensburg, Abt zu St. Gallen, zalt nämlich jährlich zur Kraiskasse eine gewisse Aversalsumme welche in Kriegs- und Friedeszeiten auf 720. fl. bestimmt ist.

Das zu einer Kompagnie gehörige Personale ausser den Gemeinen macht die Primaplana aus. Zu dessen Unterhaltung wird von den Ständen auf jeden Gemeinen etwas gewisses unter dem Namen Primaplana-Gelder an das Kompagniedirektorium bezahlt, welches aber bey den Grenadierkompagnien sich höher belauft, als bey den Fusilierkompagnien, weil jene nur aus 50, diese hingegen aus 75. Gemeinen bestehen, mithin die Kompagniekosten bey ersteren wegen der geringern Anzahl der Konkurrenten in nicht so kleine Theile gehen, als bey den lezteren. Deswegen ist schon im Jahr 1732. von dem Krais die Verordnung gemacht worden, daß, was ein Grenadier an Primaplanageldern mehr erfordert, zu Gleichstellung der Stände aus der Kraiskasse zugeschossen werden solle; und hierauf bezieht sich nun die gegenwärtige Ausgabrubrik, welche bey 8. Grenadierkompagnien, den Grenadier monatlich zu $31\frac{1}{2}$ kr. gerechnet, auf das Jahr 2520. fl. beträgt.

Für Kriegsrequisiten; eine Rubrik, die gegenwärtig, Gott sey Dank, leer läuft.

Reiszehrungs-Marsch-Diätenkosten, Postgelder, Schreibverdienst, und andere unvorhergesehene Ausgaben; wofür überhaupt 20000 fl. ausgeworfen sind.

Zu Bestreitung dieser sämtlichen Kraisbedürfnisse und zu Fortsezung der Kapitalablosungen wurde dießmal wieder, wie seit mehreren

Jah-

Jahren, die Umlage auf 17. Römermonate festgesezt, wovon ein einfacher 8178. fl. beträgt. d)

§. 10.

Unter der Klasse der Incidentien verdient die Abstellung der Lotterien im Fränkischen Krais eine besondere Erwähnung, da zu einer Zeit, wo der gemeine Geist durch die Idee von Landeshoheit täglich mehr verdrungen wird, es immer eine merkwürdige Erscheinung ist, wenn über Gegenstände, deren Bestimmung der Landesherr sich gewöhnlich ausschlußweise zueignet, noch gemeinschaftliche Berathschlagungen gehalten, und gemeinschaftliche Schlüsse gefaßt werden, und das alte reichsverfassungsmässige Band der teutschen Reichsländer sich noch zuweilen äussert.

Der Fränkische Kraiskonvent beschloß nämlich im Jahr 1787. nach dem rühmlichen Vorgang mehrerer einzeler teutscher Fürsten alle Zahlen- und Klassenlotterien in den Fränkischen Kraisländern von Kraises wegen abzustellen. Zu dem Ende wurde den 18. Dec. 1787. ein scharfes Kraispatent erlassen, und darinn sowohl das Einsezen in die Lotterien als auch das Kollectiren für dieselbe unter Androhung bestimmter Geld und Leibesstrafen verboten. Zugleich erlies der Kraiskon-

d) Im Jahr 1775. betrug der einfache Römermonat nur 8112 fl. Nach dem Konventionalfuß von 1683. belief er sich auf 8292 fl. 50. kr. Von des Schw. Kraises Reichs-Matricular-Anschlag sehe man Moser von den t. Reichstagsgeschäften. S. 1178.

konvent auch ein Schreiben an das Hochfürstl. Schwäbische Kraisausschreibamt, und rufte dasselbe auf, dem so verderblichen Uebel der Lottosucht gemeinschaftlich entgegen zu arbeiten. Bey den Anständen, die die Sache selbst in dem Fränkischen Krais gefunden hat, a) mag hingegen das Schwäbische Kraisausschreibamt, anderer politischen Ursachen nicht gedenken, nicht für räthlich gehalten haben, sich darauf besonders einzulassen. Dann in dem Antwortschreiben vom 7. April 1788. wurde nach Anführung der schon seit 9. Jahren im Wirtembergischen vorhandenen preißwürdigen Anstalten gegen das Lottospiel nur im allgemeinen erklärt, daß, ungeachtet von einem in den kraisständischen Ländern b) eingeführten Lottospiel nichts bekannt sey, man gleichwohl bey der bevorstehenden Kraisversammlung der Kraisständen von den mitgetheilten Fränkischen Kreisverordnungen Nachricht ertheilen, und ihnen das weitere überlassen werde. Bey dem Kraiskonvent selbst aber erfolgte den 24. May 1788. nachstehendes Conclusum:

„Einem löblichen Pleno ist sowohl von dem „an das Hochfürstl. K. A. Amt von dem L. Fränkischen Krais eingeloffenen Schreiben, die gänzliche Abstellung der Zahlen- und Klassen Lotterien und

a) Hievon ein mehreres bey der Anzeige von den Fränkischen Kraisverhandlungen.

b) Die Lotto in den Oesterreichischen Vorlanden zu Rotenburg und Freyburg dürfen wohl nicht hieher gerechnet werden.

„und der darauf ſich beziehenden Kollecten betref-
„fend, nebſt dem in den Fränkiſchen Kraislanden
„bekannt gemachten Verwarnungs- und Straf-
„patent, als auch von dem darauf an gedachten
„löbl. Krais erlaſſenen K. A. amtlichen Antwort-
„ſchreiben vi dictatorum vom 19ten hujus die
„Anzeige geſchehen.“

§. 11.

Ein weiterer bey dem Kraistag vom Jahr 1788. vorgekommener Incidentpunct war die Anzeige von den verglichenen Marſchrouten für die von Frankfurt nach Günzburg gehende K. K. Rekrutentransporte. Seit dem Jahr 1773. hatte man nämlich von Seiten des Schwäbiſchen Kraiſes für dieſe Rekrutentransporte nach dem Beyſpiel des Kur- und Oberrheiniſchen Kraiſes beſondere Alternativ-Marſchrouten feſtgeſezt, und alle 3. Jahre erneuert. Da im Jahr 1787. die dreyjährige Zeitfriſt wieder zu Ende gegangen war, und die Aenderung in den Kur- und Oberrheiniſchen Kreismarſchruten ohnehin eine neue Uebereinkunft der anſtoſſenden Stände nöthig gemacht hatte; ſo wurde deswegen von Kreisausſchreibamts wegen auf den 26. März 1788. eine beſondere Marſchkonferenz veranſtaltet. Nach der Natur des in Berathſchlagung gekommenen Gegenſtands erſchienen dabey nicht nur Deputirte von wirklichen Schwäbiſchen Kraisſtänden, ſondern überhaupt alle diejenige, welche ihrer Lage nach an den Beſchwerden des Durchmarſches Antheil

zu

zu nehmen, mithin auch bey den Berathschlagungen darüber mit zu sprechen hatten. Daher werden auch in dem Konferenz-Protocoll Deputirte von dem Teutschorden, von Pfalzneuburg, von Hohenloh-Neuenstein und Waldenburg, von Limpurg, vom Stift Komburg, von den Ritterkantonen Donau, Neckar, Kocher, Kraichgau und Ottenwald, von den Oesterreichischen Landständen zu Ehingen, von den Johanniterkommenden Dätzingen und Affaltrach und von der Abtey Schöntal unter den Anwesenden genannt.

Das Resultat der Konferenzverhandlungen geht kürzlich dahin:

1.) Wurden 9. Alternativ-Marschruten bestimmt, welche so lang beybehalten werden sollten, bis jede derselben das Quartier viermal erlitten habe, oder der Oberrheinische Krais bey den anstossenden Ruten eine Veränderung vornehme, welche sich mit den Schwäbischen nicht vereinigen lasse;

2.) Bedungen sich die Deputirte aus, daß, wie bey Einführung dieser Alternativ-Ruten gleich anfänglich erklärt worden, jeden Sommer nicht mehr als 6. Rekrutentransporte in der bisherigen Anzahl abgeschikt, und die gegenwärtigen Stationen bey künftig eintretender Abwechslung wieder auf 12. Jahre freygelassen werden sollen.

3.) Wurde in Absicht auf die Rasttäge verabredet, daß solche zwar im allgemeinen nach dem Vorgang des Oberrheinisches Kreises auf den 4ten Tag gesezt, hingegen damit unter den Stationen jeder Rute möglichst abgewechselt, und zu Erreichung dieser Absicht, aber sonst nicht, ein Rasttag nöthigenfalls auf den dritten Tag verlegt werden solle.

4.) Bezog man sich in Ansehung der Verpflegung auf eine Konvention vom Jahr 1786. welche bey damaligem Kraiskonvent mit dem K. K. Oberkriegskommissariat im Namen sämtlicher Kraisstände geschlossen, und nachher auch von den Schwäbischen Ritterkantonen angenommen wurde. a)

§. 12.

In dem Münzwesen blieb der Kraiskonvent denjenigen Grundsäzen getreu, welche bey dem Krais-Münzpatent vom 13. May 1786. in Betref der französischen Gold- und Silbersorten zum Grund geleget, und gegen die vielfältigen Einwendungen benachbarter grosser Höfe nach wiederholten Berathschlagungen durchgesezt worden sind.

Unter

a) Diese Konvention ist der Schwäbischen Chronik vom Jahr 1786. St. 19. und 20. abgedruckt. Sie geht nur auf 6. Jahre, und ist ausdrücklich nur auf die nach vorheriger zeitlicher Requisition des K. K. Oberkriegskommissariats von den Kraisbehörden mit legalen Kraismanschaften versehene K. K. Rekrutentransporte und Bedeckungs-Kommandirte eingeschränkt.

Unter denjenigen Kraisen und Ständen, welchen man im Jahr 1786. von den Münzverfügungen des Schwäbischen Kraises Nachricht ertheilt hatte, war noch der Fränkische Krais eine Beantwortung schuldig, welche endlich den 7ten März 1788. bey dem hohen Kraisausschreibamt einlief. Nach dem darinn enthaltenen Vorschlag, der in den beygelegten Gutachten des Fränkischen Generalwardein Försters noch weiter ausgeführt war, hatte auch dieser Krais sich zu Herabsezung der Laubthaler geneigt erklärt. Doch sollte der auf 2 fl. 40 kr. bestimmte geringere Kurs sich nur auf Herrschaftliche Kassen und Kapitalzahlungen beziehen. Im Handel und Wandel hingegen sollte man den Laubthaler connivendo für 2 fl. 45 kr. gelten lassen, weil solcher inzwischen zu Frankfurt nach dem Vorgang anderer vorliegenden Reichskraise diesen Kurs aufs neue erhalten habe. In der Hauptsache wurde also dennoch dasjenige bestätigt, was der Schwäbische Krais schon in den Jahren 1786. und 1787. behauptet hatte, daß bey dergleichen Münzdevalvationen nicht nur der innere Gehalt der Münze, sondern häuptsächlich auch ihr Werth im auswärtigen Handel mit in Berechnung kommen müsse.

Von Seiten des Schwäbischen Kraises erklärte man daher auch in einem Schreiben vom May 1788. daß man noch nicht die geringste Veranlassung gehabt habe, von den bisher aufgestellten Grundsäzen und genommenen Maasregeln abzu-

3.) Wurde in Absicht auf die Rasttäge ver-
abredet, daß solche zwar im allgemeinen nach
dem Vorgang des Oberrheinisches Kr-
auf den 4ten Tag gesezt, hingegen dann
unter den Stationen jeder Rute mögli-
abgewechselt, und zu Erreichung dies-
sicht, aber sonst nicht, ein Rasttag nöt-
falls auf den dritten Tag verlegt werd-

4.) Bezog man sich in Ansehung der
gung auf eine Konvention vom Jah-
welche bey damaligem Kraiskon-
dem K. K. Oberkriegskommissari-
men sämtlicher Kraisstände geschl-
nachher auch von den Schwäbisch-
kantonen angenommen wurde. a)

§. 12.

In dem Münzwesen blieb der
denjenigen Grundsäzen getreu, welc-
Krais-Münzpatent vom 13. May
tref der französischen Gold- und Sil-
Grund geleget, und gegen die Ver-
wendungen benachbarter grosser H-
holten Berathschlagungen durchgese-

a) Diese Konvention ist der Schwäb-
1786. St. 19. und 20. abgedruc-
Jahre, und ist ausdrücklich au-
zeitlicher Requisition des K-
von den Kraisbehörden mit
sehene K. K. Rekrutentra-
mandirte eingeschränkt.

…zeigt, daß
… wieder ih-
… 14. Loth
…ralmünzwar-
…mit den bey-
…ndern beruft
…menden Beob-
…ünzwardeine in
…en Rheinischen

…n Kurs der Laub-
… in einem neuern
…ischen Kraises der
…mit Stillschweigen
…, in den Rheinischen
…3 zu 2 fl. 45 kr. sich
…rgangene Kraisverord-
…, und in Baiern ver-
… Zeitungsblätter vom
… Jul. 1787. die ältern
…4. bey den Kurfürstli-
…nd Kameralämtern eben-
… 2 fl. 45 kr. eingenom-
…ben würden.

…R. Staaten erlitt der neue
… Jahr 1783. in so ferne eine
…Veränderung, daß der holländ-
…htige Dukat von 4 fl. 18 kr.
…26 kr. (nach den 24 fl. Fuß
…r.), und der niederländische Kro-

gehen, indem sich solche durch die bisherige Erfahrung vollkommen gerechtfertiget hätten, und wenn je das Conventionsgeld nicht häufiger erschienen sey, man doch an patentmäßigem Silber nie einen Mangel wahrgenommen habe. Besonders glaubte man dem jenseitigen Vorschlag um so weniger beypflichten zu können, als man nicht ohne Grund besorgte, daß eines theils die Gestattung eines gedoppelten Kursus zu unendlichen Verwirrungen und Vernachtheilungen Anlaß geben, sondern auch durch die Abwürdigung der Laubthaler unter ihrem innern Feingehalt diese allein noch in Menge gangbare Münzsorte sich ebenfalls zum äusserſten Nachtheil des Publikums verlieren könnte;

Die weitere Münzverhandlungen schränkten sich diesmal dahin ein, daß die Berichte des Schwäbischen Generalmünzwardeins samt einer Fortsezung der neuen Gold- und Silber-Münzproben den Kraisständen durch den Weg der Diktatur mitgetheilt wurden.

Ich bemerke hieraus nur folgendes:

1.) Gieng inzwischen in Ansehung des im Jahr 1785. erhöhten Münzfusses bey den französischen Geldsorten keine Veränderung vor. Nur bemerkt der Generalmünzwardein, daß deren wenige zu bekommen seyen, wovon er die Ursache in einer unergiebigen Ausmünzung oder dem niedrigern Kurs derselben in den meisten vordern Reichsländern sucht.

2.)

2.) Haben die neueren Münzproben gezeigt, daß die Laubthaler vom Jahr 1787. wieder ihren gesezlichen Feingehalt von 14. Loth 9. Grän haben. Der Generalmünzwardein beweißt solches nicht nur mit den beygelegten Münzprobzetteln, sondern beruft sich auch auf die übereinstimmenden Beobachtungen der General-Münzwardeine in dem Fränkischen und den Rheinischen Kraisen.

3.) Wird in Absicht auf den Kurs der Laubthaler angeführt, daß in einem neuern Münzpatent des Fränkischen Kraises der Werth derselben ganz mit Stillschweigen übergangen worden sey, in den Rheinischen Kraisen aber ihr Kurs zu 2 fl. 45 kr. sich immerhin gegen die ergangene Kraisverordnungen erhalten haben, und in Baiern vermöge der Münchner Zeitungsblätter vom 30. Jun. und 16. Jul. 1787. die ältern Laubthaler bis 1784. bey den Kurfürstlichen Hauptkassen und Kameralämtern ebenfalls wieder für 2 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben würden.

4.) In den K. K. Staaten erlitt der neue Münzfuß vom Jahr 1783. in so ferne eine abermalige Veränderung, daß der holländische vollwichtige Dukat von 4 fl. 18 kr. auf 4 fl. 26 kr. (nach den 24 fl. Fuß 5 fl. 19 kr.), und der niederländische Kro-

nenthaler von 2 fl. 14 kr. auf 2 fl. 16 kr. erhöht wurde.

5.) Führt der Generalwardein von den Königl. Preußischen Staaten an, daß nach einer Nachricht vom 14. März 1788. das Agio des Golds gegen Kurrent um 8. gute Groschen auf einen Friderichs- oder Friderich Wilhelms-d'or erhöht worden sey, welches nach dem 24 fl. Fuß 9 fl. 36 kr. betrage, und wodurch die Mark fein Gold auf 373⅓ fl. und das Verhältniß zwischen den preußischen Gold- und Silbermünzen auf ungefähr 15. Mark Silbers gegen 1 Mark Golds zu stehen komme.

6.) Für den Konventionsfuß lassen freylich die gegenwärtigen Münzveränderungen nichts Gutes prophezeihen. Schon der Kurs der französischen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. macht für die feine Mark nach dem 24 fl. Fuß einen Werth von 24 fl. 24 kr. Durch die Erhöhung des Werths der niederländischen Kronenthaler auf 2 fl. 16 kr. steigt die feine Mark sogar auf 24 fl. 40 kr. bis 24 fl. 48 kr. So lange also dieser hohe Werth des Silbergelds in den benachbarten grössern Staaten bleibt; so lange kann derjenige, der nach dem Konventionsfuß die feine Mark nur zu 24 fl. ausmünzt, unmöglich dabey bestehen. Daher wird auch von dem Generalwardein bemerkt, daß die Aus-

Ausmünzung der Konventionsthaler immer seltener werde, und seit geraumer Zeit nur noch in den Kaiserl. Königl. Ländern, und in Kursachsen, wo die eigene Silberausbeuten vermünzt werden, dergleichen Thaler zum Vorschein gekommen seyen. Indessen wird es immer, wie überhaupt bey allen Gegenständen des Handels, das räthlichste seyn, sich durch gesezliche Vorschriften nicht zu übereilen, und wenn man je in Münzrevolutionen benachbarter grösserer Staaten mit hineingezogen wird, die nähere Entwicklung derselben vorher abzuwarten.

§. 13.

Die Beschwerden einzeler Kraisstände gegen die vorderösterreichischen Stellen, veranlaßten den Kraiskonvent abermal, sich für dieselbe bey dem Kaiserl. Herrn Minister Grafen v. Lehrbach in verschiedenen Promemoria zu verwenden.

1.) Wiederholte das Reichsstift Ochsenhausen seine schon im Jahr 1786. von dem Kraiskonvent unterstüzte Klage über die österreichischen Rustikalsteuerforderungen wegen eines zur Ochsenhausischen Pfarrey Obersulmentingen gehörigen Widdumhofs zu Bockighofen.

Von Seiten des Reichsstifts berufte man sich theils auf den Besiz der Immunität, welcher erst im Jahr 1768. unterbrochen wor-

worden sey, theils auf den bekannten Dominikalsteuervertrag vom Jahr 1774. a) eine neuere Erklärung des Kaiserl. Herrn Ministers vom 22. Okt. 1786, daß alle den Reichsgotteshäusern zuständige Kirchen, Fabriken von dem Erzhaus Oesterreich mit keiner neuen erst seit 1765. eingeführten Steuer belegt werden sollten. Der Oesterreichischer Seits gemachten Einwendung aber, daß der Sulmentinger Pfarrwiddumhof zu Bockighofen zur Ritterschaft oder wenigstens zu einer nicht reichsständischen Pfarrey gehöre, und also jener Vertrag nicht auf denselben anwendbar sey, wurde von dem Stift entgegen gesezt, daß die Pfarrey Sulmentingen oder eigentlich Niederkirch nicht in der mindesten Verbindung mit der Ritterschaft stehe, sondern dem Gotteshaus Ochsenhausen völlig einverleibt sey, und immerhin durch Ochsenhausische Konventualen besorgt werde, mithin der Steuerreluitions-Rezeß, welcher ausdrücklich der inkorporirten Stiftungen der Kraisstände gedenke, die Steuerfreyheit der Sulmentinger Pfarrgüter ausser Zweifel seze.

Da auch eben dieser Hof in die Oesterreichische Konskription gezogen, und deßwegen einem Sohn des Hofbauern der Weg-

a) Ich habe diesen Vertrag im XVten Band meiner Staatskanzley S. 241. ff. eingerückt.

Wegzug ins Wallersteinische von dem Oberamt Günzburg verboten wurde; so entstund hieraus eine weitere Beschwerde, deren sich der Kraiskonvent in so fern annehmen zu können glaubte, als das Reichsstift dadurch immer in der freyen Benuzung seines zum Krais kollectablen Eigenthums mehr oder weniger beschränkt würde.

2.) Von der Reichsabtey Schussenried wurde auch diesmal wieder gegen das K. K. landvogteyamt Altorf wegen Eintreibung der sogenannten Seminariensteuer von der Schussenriedischen Pfarrey Oggelshausen Klage geführt.

Es ist diese Pfarrey eine von denjenigen, gegen deren Besteurung der Schwäbische Krais schon im Jahr 1782. Vorstellung gemacht, und eine vollkommen willfährige allerhöchste Entschliessung ausgewirkt hatte. b) Da dessen ungeachtet im Februar 1788. die verfallene Steuer durch einen Presser eingetrieben wurde; so glaubte man von Seiten des Kraises, der Reichsabtey die nachgesuchte Unterstüzung um so weniger entziehen zu können, als schon im Jahr 1786. von dem Kaiserl. Herrn Minister neuerlich die Versicherung ausgestellt worden war, daß

b) Die Vorstellung des Kraises steht ebendaselbst S. 256. und die Antwort des K. Herrn Ministers S. 303.

daß die Beschwerden wegen der Seminariensteuer für gehoben anzusehen, und die Freyburgische Regierung und Kammer angewiesen sey, diese Forderung fallen zu lassen.

3.) Gegen die K. K. Abzugverordnung vom Jahr 1785, durch welche innerhalb der K. K. Böhmisch-Oesterreischen Staaten eine vollkommne Freyzügigkeit eingeführt, und beym Wegzug in fremde Staaten das fallende Abfarthgeld zur Hälfte in die landesfürstliche Kasse gezogen wurde, c) kamen ebenfalls von Seiten verschiedener Stände wiederholte Klagen ein; von dem Fürstl. Stand Hohenzollern-Sigmaringen wegen Vöringen; von dem Reichsstift Elchingen wegen des Orts Balmertshofen; von der Reichsstadt Ulm wegen verschiedener im Oesterreichischen gelegener Besizungen, welche den nach Ulm gehörigen milden Stiftungen und Partikular-Personen zustehen.

Ständischer Seits beruft man sich theils auf den Besizstand und ausdrückliche Verträge, theils auf den Steuerreluitionsvertrag von 1774, durch welchen die reichsständischen Besizungen und Gefälle im Oesterreichischen gegen alle künftige Beschwerden und Schmälerungen sichergestellt worden seyen. Die Oesterreichische Stellen behaup-

c) Man s. meine Staatsk. Th. XI. S. 226.

haupteten hingegen, daß dieser Vertrag hier gar nicht anwendbar sey.

4.) Wurde von den Stiftern Weissenau und Baind die Anzeige gemacht, daß ihre im Jahr 1787. angebrachte Klagen wegen Schmälerung der Manumißions- und Fallgebühren aus verschiedenen Schupflehen noch immer nicht gehoben worden seyen.

5.) Uebergaben die Burgauische Insassen eine summarische Anzeige neuerlich erlittener Beschwerden von den Jahren 1786. 1787. und 1788. Sie bestehen in 9. Puncten, und enthalten gröstentheils Kränkungen der Civilgerichtbarkeit durch Annahme der nach Günzburg ergriffenen Rekurse oder Appellationen von Insassischen Instanzen, theils auch Aufdringung landesherrlicher Verordnungen und Anstalten. Der lezte Punct betrift das Stift Wettenhausen, und wurde auch von dem Abgesandten dieses Stifts dem Kraiskonvent in einem besondern Promemoria vorgetragen. Die schon im vorigen Jahrhundert auf Grund und Boden der Wettenhausischen Gemeinde Limbach von Burgau erbaute Kirche, zum Königinbild genannt, samt Kaploney- und Mößnerhaus wurden nämlich neuerlich säkularisirt, und der Erlös davon zum Religionsfond gezogen. Da Wettenhausen den Grund und Boden nur in so lang an Burgau

überlassen hatte, als die darauf errichteten Gebäude zu geistlichem Gebrauch gewidmet bleiben würden; so suchte nun dieses Reichsstift seinen Vorbehalt wirklich geltend zu machen. Wenigstens glaubte dasselbe verlangen zu können, daß wegen der Kirche und des Mößnerhauses zu einer gütlichen Auskunft die Hände geboten, in Ansehung des Kaplonenhauses aber ihm das Einstandsrecht zugestanden würde. Besonders bedenklich schien dem Stift der Grund zu seyn, dessen man sich Oesterreichischer Seits bedient hatte, um beyde erstere Gebäude unter die Burgauische Gerichtbarkeit zu ziehen, daß nämlich solche auf der alten Landstrasse erbaut, mithin vermöge der Burgauischen Gerichtbarkeit über die dortige Heer- und Landstrassen der Marggrafschaft Burgau mit aller Jurisdiction unterworfen seyen: Ein Grund, welcher freylich eine nähere Prüfung schwerlich aushalten wird.

§. 14.

Zum Beschluß gedenke ich noch des im Kraisabschied enthaltenen 14ten Incidentpunkts, der sich auf die Oesterreichischen sogenannten Schub beziehet. Da diese seit 1781. alle Jahre im Frühling und Herbst wiederholte Transporte Herrenlosen Gesindels, welches die Donau herauf an die Bairische Gränze gebracht wird, und von dort

aus

aus theils über Schwaben, theils über Franken weiter geschaft werden muß, den Reichsständen in die Länge allzubeschwerlich werden; so veranlaßte dies den Oberrheinischen und Schwäbischen Krais, bey den allda akkreditirten Kaiserlichen Herrn Ministern dagegen Vorstellungen zu machen, und darauf anzutragen, daß solche Bettelschube entweder ganz unterlassen, oder doch so eingerichtet werden möchte, daß die Reichsstände der bisherigen Besorgnisse, Ungemachs und Nachtheile überhoben würden. Es schlägt diese Beschwerde überhaupt in die Materie von Landesverweisungen ein, um welche die neuere Philosophie sich wirklich ein wahres Verdienst erworben hat, obgleich die Mittelstrasse noch nicht ganz festgesezt ist. Ich finde daher der Mühe werth, die Grundsäze, welche gedachte beyde Kraise in ihren Vorstellungen gemeinschaftlich geäussert haben, hieher zu sezen:

1.) Gereiche es nicht nur den Reichsständen und ihren Unterthanen zu einer schweren Last, sondern sey auch mit der grösten Gefahr verbunden, wenn eine Anzahl nahrungsloser, verdächtiger oder wohl gar wirklicher Verbrechen schuldiger Leute haufenweise von einem Ort zum andern gebracht, auf Kosten der Unterthanen ernährt, und mit möglichster Vorsicht bewacht werden müsse, wobey man immer zu besorgen habe, daß die Uebernahme der-

selben den Grund zu einer Räuberbande legen könnte.

2.) Lasse sich gar kein Grund gedenken, warum Leute, welche von ihrem angebohrnen Landesherrn die Entlassung nach der Ordnung erhalten, und mit ihrem hinausgenommenen Vermögen sich in den Oesterreichischen Staaten niedergelassen, oder wenigstens eine Zeitlang ernährt hätten, nachher wieder von dem ersten Landesherrn in Schuz aufgenommen werden sollten, wenn sie aus ihrem lezten Wohnort, wegen Unvermögenheit oder wirklicher Verbrechen verwiesen würden. Eine solche Zurückschiebung müßte zulezt die Folge haben, daß die bisherige Freyheit der teutschen Unterthanen, in auswärtige Länder auszuwandern, von den Landesherrschaften nothgedrungen aufgehoben würde. Bestehe aber

3.) der Schub aus Vagabunden, so hätten diese gleich an den Oesterreichischen Gränzen abgehalten und so einzeln fortgeschaft werden können, ohne durch derselben Versammlung die benachbarte Staaten mit ganzen Schaaren zu überfallen.

Daß reichsständische Unterthanen, welche von ihren Obrigkeiten entlassen worden, und als Kolonisten in die Kaiserl. Erbländer gezogen sind, in der Folge nicht mehr

mehr in ihr Geburtsort zurückgeschoben werden können, hat man Oesterreichischer Seits bereits gewissermassen selbst anerkannt. a) Wie aber? wenn es Leute sind, welche an den Aufenthalt in den Oesterreichischen Staaten wirklich keine Ansprache machen können, es sey entweder, daß sie gebohrne herrenlose Vaganten sind, oder ihren Wohnort aus irgend einer Ursache verlassen haben, ohne anderwärts seßhaft geworden zu seyn? Auch bey diesen wird es nicht so leicht ausgemacht seyn, in wie ferne es dem Völkerrecht und noch mehr der nähern Verbindung der teutschen Reichsländer gemäs sey, dieselbe dem Nachbar einzeln oder schaarenweise zuzuführen. Es ist zwar schon vermöge der ältern Reichsgeseze jeder Obrigkeit auferlegt, dafür zu sorgen, daß jede Gemeinde ihre dürftigen Mitglieder selbst ernähre; b) und scheint daher wenigstens die Zurückschiebung eingeschlichener fremder Müssigänger und Bettler, in sofern ihr Geburts- oder Wohnort bekannt ist, keinem Widerspruch unterworfen zu seyn. Auf welche Art aber und

a) Man vergleiche den Schwäbischen Kraisabschied vom Jahr 1783. in meiner Staatsk. Th. XVI. S. 60.

b) Reformation guter Polizey vom Jahr 1530. Art. 34. in der Senkenbergischen Sammlung der Reichs-Abschiede Th. II. S. 343. Policeyordnung vom Jahr 1577. Art. 27. Ebend. Th. III. S. 393.

auf weſſen Koſten dieſe Zurückſendung geſchehen ſolle? wie lange ein ausgetretener Müſſigänger auf ſeinen vorigen Wohnort eine Anſprache behalte? und in wie fern ein Fremder, beſonders wenn er kein anderes Heimweſen hat, durch ſeinen Aufenthalt an einem Ort einheimiſch werden könne? Dies alles erwartet noch eine nähere Beſtimmung, und zu wünſchen wäre es, daß das geſammte Reich oder wenigſtens die vordere Reichskreiſe ſich hierinn über gewiſſe Grundſäze vereinigen könnten. c)

c) Einen Vorgang haben hierinn die Stände des obern Schwäbiſchen Kraisviertels im Jahr 1783. gemacht, wovon nachzuſehen dieſer Staatsk. Th. IX. S. 102. ff.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 258

JX
691
R4
v. I

[redacted]
Stack